

CODEX IUSTINIANUS.

Buch V.

I. Titel.

DE SPONSALIBUS ET ARRIS SPONSALITIIS ET PROXENETICIS.

5,1. Vom Verlöbnis, von den bei Verlöbnissen gegebenen Geschenken und von Hochzeitsausrichtern.

5,1,1. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN ANNONARIA.

Verlobte sind nicht gehindert zurückzutreten und einen anderen zu heiraten.

Geg. XVIII. k. Mai. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

5,1,2. DER KAISER CONSTANTINUS UND DER CÄSAR CONSTANTIUS AN PACATIANUS, *PRAEF. URBI.*

Wenn jemand, der mit einem Mädchen sich verlobt hat und mit ihr in derselben Provinz wohnt, es unterlassen hat, binnen zwei Jahren die Ehe zu schließen, und wenn nach Ablauf dieser Frist das Mädchen später mit einem anderen eine Verbindung eingegangen ist, so soll es ihr nicht zum Nachteil gereichen, dass sie, indem sie sich verheiratete, eine längere Verzögerung der Hochzeit nicht geduldet hat.

Geg. prid. id. April. (332) zu Marcianopolis unter dem Consulate des Pacatianus und dem des Hilarianus.

5,1,3. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN EUTROPIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn zur Bekräftigung eines Verlöbnisses ein Verlobungsgeschenk gegeben wurde und inzwischen der Verlobte oder die Verlobte verstirbt, so befehlen Wir die Zurückerstattung des Gegebenen, wenn nicht der verstorbene Teil noch vor seinem Ableben einen Grund, dass die Ehe nicht geschlossen wurde, gegeben hat.

Geg. XV. k. Jul. (380) zu Thessalonica unter dem 5ten Consulate des Kaisers Gratian und dem des Kaisers Theodosius.

5,1,4. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN MARINIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn ein Vater über die Verheiratung seiner Tochter einen Vertrag eingegangen ist, und, vom Tode dahingerafft, die Hochzeit nicht erlebt hat, so soll zwischen dem Verlobten und der Verlobten fest und unverbrüchlich es bei dem verbleiben, was erweislich vom Vater bestimmt ist, und es darf auf dasjenige keine Rücksicht genommen werden, was mit dem Vertreter, dem die Wahrnehmung der Interessen der Minderjährigen obliegt, im Wege des Vergleichs erweislich anders vereinbart wird.

§ 1. Denn sehr unbillig ist es, ein mit dem väterlichen Willen in Widerspruch stehendes Gutbefinden eines vielleicht bestochenen Vormundes oder Pflegers zuzulassen, zumal es sich häufig findet, dass das Bemühen der Frauen selbst ihren eigenen Vorteilen zuwiderläuft.

Geg. IV. non. Nov. (422) zu Ravenna unter dem 13ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 10ten des Kaisers Theodosius.

5,1,5. DIE KAISER LEO UND ANTHEMIUS AN ERYTHRIUS, *PRAEF. PRAET.*

Eine der väterlichen Gewalt nicht unterworfenen Frau soll für ein zur Bekräftigung des Verlöbnisses erhaltenes Verlobungsgeschenk bis zum doppelten Betrag haften, das heißt für das, was sie erhalten, und für noch einmal so viel, aber nicht mehr, wenn sie nach zurückgelegtem fünfundzwanzigsten Lebensjahre, oder nach erlangter, vom betreffenden Gericht bestätigter Volljährigkeitserklärung ein solches Verlobungsgeschenk angenommen hat, für den einfachen Betrag aber, das heißt nur für das, was sie erhalten hat, wenn sie minderjährigen Alters ist, sie mag Mädchen oder Witwe sein, oder selbst oder durch ihren Vormund oder Kurator, oder durch eine andere Person das Verlobungsgeschenk erhalten haben.

§ 1. Der Vater oder die Mutter volljährigen Alters, sie mögen zusammen oder einzeln für ihre Tochter ein Verlobungsgeschenk angenommen haben, ferner der Großvater oder Urgroßvater, welche dergleichen für die Enkelin oder Urenkelin empfangen haben, sollen nur für das Doppelte haften.

§ 2. Diese Vorschriften sind dann zu beachten, wenn durch kein, eine der Personen oder eine eingegangene Bedingung oder eine andere Ursache betreffendes, in Gesetzen oder allgemeinen Constitutionen enthaltenes Verbot das Eingehen der verabredeten Ehe verhindert wird, denn für diesen Fall verordnen Wir, dass eben so, als wenn nichts geschehen wäre, nur das gleichsam ohne Grund gegebene Verlobungsgeschenk zurückerstattet werde.

§ 3. Diesem fügen wir hinzu, dass wenn die erhoffte Ehe nicht durch Gesetze untersagt ist, aber nach Übergabe des Verlobungsgeschenks die Verlobte das Ehebündnis mit ihrem Verlobten wegen unsittlichen, verschwenderischen oder unkeuschen Lebenswandels desselben, oder wegen Religions- oder Sekten-Verschiedenheit, oder deshalb, weil er zum Beischlaf, welcher der Hoffnung auf Nachkommenschaft zum Grunde liegt, unfähig ist, oder wegen einem anderen gesetzmäßigen Widerspruchsgrund verweigert, so haben, wenn sich erweist, dass er schon vor Übergabe des Verlobungsgeschenkes der Frau oder ihren Eltern bekannt gewesen ist, diese es sich selbst anzurechnen.

§ 4. Wenn sie aber, ohne dass sie dergleichen Umstände gewusst, das Verlobungsgeschenk angenommen haben, oder wenn erst nach Übergabe des Verlobungsgeschenkes ein rechtmäßiger Grund zum Rücktritt sich ergeben hat, so soll dieses nur einfach zurückgegeben werden, und sie sollen von der Strafe des doppelten Betrages frei bleiben.

§ 5. Alles dies muss nach Unserem Willen auch auf den Bräutigam, in Erwägung, ob er das gereichte Verlobungsgeschenk wieder erhalten soll oder nicht, Anwendung finden, indem nämlich die Strafe des Vierfachen, welche in früheren Gesetzen bestimmt war, und bei welcher der Wert des Verlobungsgeschenkes mit eingerechnet wurde, wegfällt, es sei denn, dass die Vertragsschließenden durch gemeinsame Übereinkunft das Vierfache nach der erwähnten Berechnungsweise ausdrücklich festgesetzt haben.

§ 6. Wenn aber außer der Bestimmung dieses Gesetzes noch eine Conventionalstrafe verabredet wird, so soll dieselbe für beide Teile ohne Wirkung sein, weil bei der Eheschließung der freie Wille nicht beschränkt werden darf.

Geg. k. Iul. (469) zu Constantinopel unter dem Consulate des Martianus und dem des Zeno.

5,1,6. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Diese Constitution bestimmt, dass ein Brautwerber oder Vermittler von Heiraten nichts bekommen soll. Wenn er nun etwas zu erhalten wünscht, aber in dieser Hinsicht nichts verabredet ist, so kann er auf nichts Anspruch machen, ist aber durch eine Übereinkunft Belohnung versprochen, so soll er nicht mehr, als den 20sten Teil des Heiratsguts oder der zur Sicherung der letzteren festgesetzten Summe fordern dürfen, falls das Heiratsgut den Betrag von zweihundert Pfunden Gold nicht übersteigt, er kann sich aber, wenn er will, auch weniger ausbedingen.

§ 1. Sollte jedoch das Heiratsgut mehr als 200 Libra Gold betragen, so soll der Brautwerber nicht mehr als zehn Libra Gold erhalten, sogar dann nicht, wenn das Heiratsgut oder die zur Sicherung desselben festgesetzte Summe bereits übergeben ist.

§ 2. Hat sich der Brautwerber außerdem etwas versprechen lassen, so soll dieses von ihm nicht nur nicht gefordert, sondern sogar das Gezahlte zurückgegeben werden, er mag Geld oder Sachen empfangen haben, oder es mag ihm ein Schuldschein, oder überhaupt etwas Bewegliches oder Unbewegliches oder ein lebendes Tier gegeben worden sein. Die deshalb anzustellenden Klagen können nicht nur gegen den Empfänger, sondern auch gegen dessen Erben erhoben werden und stehen nicht nur dem Geber, sondern auch dessen Erben zu, indem eine Geldbuße von zehn Libra Gold gegen diejenigen bestimmt ist, welche die gegebene Vorschrift zu umgehen suchen.

II. Titel.

SI RECTOR PROVINCIAE VEL AD EUM PERTINENTES SPONSALIA DEDERINT.

5,2. Wenn der Statthalter einer Provinz oder die ihm angehörenden Personen ein Verlobungsgeschenk gegeben haben.

5,2,1. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN EUTROPIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn jemand, der ein Staatsamt, und zwar als Vorsteher einer Provinz bekleidet, und dadurch Eltern oder Vormündern oder Pflegern oder derjenigen selbst, welche sich verheiraten will, Furcht einflößen kann, ein Verlobungsgeschenk gegeben hat, so befehlen Wir, dass in der Folge, es mögen die Eltern oder sie selbst ihren Willen geändert haben, dieselben nicht nur von der rechtlichen Verbindlichkeit frei und von der festgesetzten Strafe verschont sein, sondern außerdem das ihnen Überlassene, wenn sie sich zu deren Rückgabe nicht verstehen, als Gewinn behalten sollen.

§ 1. Diese Vorschrift wollen Wir so weit ausdehnen, dass sie nicht nur bei den Vorstehern, sondern auch bei den Söhnen der Vorsteher, den Enkeln, Verwandten, ihren Beratern und Angestellten angewandt werden soll, wenn ihnen der Verwalter der Provinz dabei behilflich gewesen ist.

§ 2. Wir verbieten aber nicht, dass eine Ehe, welche während der Dauer des Staatsamts von solchen Personen, von denen Wir gesprochen haben, unter Übergabe von Verlobungsgeschenken zugesagt worden ist, später geschlossen werde, wenn die Einwilligung der Verlobten dazu kommt.

Geg. XV. k. Jul. (380) zu Thessalonica unter dem 5ten Consulate des Kaisers Gratianus und dem des Kaisers Theodosius.

III. Titel.

DE DONATIONIBUS ANTE NUPTIAS VEL PROPTER NUPTIAS ET SPONSALITIIS.

5,3. Von den Schenkungen vor oder nach der Hochzeit und von den Verlobungsgeschenken.

5,3,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN METRODORUS.

Ein großer Unterschied liegt darin, ob der künftige Ehemann das, was er schenkt, der späteren Ehefrau wirklich übergeben und sie es als Heiratsgut mit in die Ehe gebracht hat, oder ob er in der wahren Absicht, zu schenken, das Ehegut nur derart vergrößert hat, dass es scheint, als habe er etwas übernommen, was nicht in die Ehe gebracht wurde. Denn im ersten Fall ist die Schenkung nicht unzulässig, und auf die Sachen, welche auf die erwähnte Weise Heiratsgut geworden sind, kann geklagt werden, im letzteren Fall aber ist die Schenkung ohne Wirkung und es kann das, was nicht mitgebracht wurde, auch nicht zurückgefordert werden.

5,3,2. DER KAISER ALEXANDER AN ATTALUS.

Wenn du dem Vorsteher der Provinz nachgewiesen haben wirst, dass du in der Absicht, die Eutychia zur Frau zu bekommen, ihren Eltern Geschenke gegeben hast, so wird er, falls Eutychia dich nicht heiratet, befehlen, dass dir das, was du gegeben hast, zurückerstattet werde.

5,3,3. DERSELBE KAISER AN MARCELLA.

Hat einst dein Bruder bei Gelegenheit seines Verlöbnisses das Versprechen eines Geschenkes gemacht, so war dasselbe, wenn auch darüber eine vertragliche Vereinbarung eingegangen wurde, deshalb nicht verbindlich, weil ihn seine Ehefrau beim Heiratsgut betrogen hat. Du wirst daher den Einspruch des Betrugers der Klage wegen der Vereinbarung mit Recht entgegensetzen.

5,3,4. DER KAISER GORDIANUS AN MARCUS.

Was einer Verlobten unter der Bedingung geschenkt wird, dass jene erst dann das Verfügungsrecht daran erlangen soll, wenn die Hochzeit erfolgt sein wird, ist nicht wirksam geschenkt worden.

Geg. VIII. k. Dec. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

5,3,5. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS AN THEODORA.

Das, was dir als seiner Verlobten derjenige zu geben versprochen hat, der unter der Vorspiegelung seines ledigen Standes, obwohl er in seiner Heimat eine Ehefrau zurückgelassen, dich zur Heirat bewogen hat, kannst du mit Wirkung nicht fordern, weil du, da er in seiner Heimat eine Ehefrau gehabt, nie seine Verlobte gewesen bist.

Geg. XV. id. Mai. (258) zu Antiochia unter dem Consulate des Tuscus und dem des Bassus.

5,3,6. DER KAISER AURELIANUS AN DONATA.

Wenn du behauptest, dass dir am Hochzeitstage eine einfache Schenkung gemacht wurde, und es in Zweifel gezogen werden kann, ob vom Verlobten oder vom Ehegatten geschenkt, so muss unterschieden werden, dass, wenn du in deinem Hause das Geschenk angenommen hast, da die Schenkung vor der Hochzeit gemacht wurde, sie zurückgefordert werden kann, nicht dagegen, wenn er sie in seinem Haus gegeben hat, denn du bist dann schon seine Ehefrau gewesen.

5,3,7. DIE KAISER CARUS, CARINUS UND NUMERIANUS AN LUCIANA.

Wenn man bei Schenkungen, die vor der Hochzeit erfolgten, dahin übereingekommen und ein Vertrag schriftlich verfasst worden ist, dass, wenn gegen den Willen des Schenkenden ein nicht vorherzusehender Umstand einträte und das Eheband auflöste, dann die Geschenke dem Geber oder dessen Erben verbleiben sollen, so kann der, welcher die Erbschaft desjenigen angetreten hat, dessen Braut unter der erwähnten Bedingung Geschenke erhalten hat, dieselben mit Recht zurückfordern.

5,3,8. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN EUPHROSYNA.

Wenn ein Mann, welcher über fünfundzwanzig Jahre alt ist, seiner Verlobten vor der Eheschließung oder noch vor dem Verlöbnis ein Grundstück geschenkt, und sie in den freigestellten Besitz eingeführt hat, so hat er dasselbe später, weder wenn er sie überlebt, noch wenn er darüber in einem Testament verfügt, nach gewissem und klarem Rechte nicht veräußern können.

Geg. k. Mai. (293) zu Tirallum unter dem Consulate der Kaiser.

5,3,9. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN IULIANUS.

Wenn du eingestehst, der Verlobten deines Sohnes etwas geschenkt zu haben, soll auch nicht durch ein Rescript von Uns die vollzogene Schenkung, welche dein Wille und die Kraft des Rechts gültig gemacht haben, wieder aufgehoben werden.

Geg. VIII. k. Ian. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

5,3,10. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DIONYSIUS.

Wenn der Verlobte deiner Tochter ihr einen Diener geschenkt hat, und du ihm aus Freigebigkeit Lasttiere übereignet hast, so soll, wenn die Heirat nicht erfolgt ist, und der Verlobte entgegen dem Recht seine Geschenke zurückgenommen hat, keine Rückgabe deines Gegengeschenktes, sondern nur dessen, was jener unerlaubter Weise an sich genommen hat, erfolgen.

5,3,11. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN NEA.

Wenn dir aus Freigebigkeit dein Verlobter von seinen Sachen etwas geschenkt hat, so kann dadurch, dass er später vor dem Feind gefallen ist, die Schenkung nicht ungültig werden.

5,3,12. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN TIMOTHEA UND CLEOTIMA.

Wenn eure Mutter dem Verlobten oder dem Ehemann ihrer Tochter ohne eine Bedingung der Rückforderung Grundstücke geschenkt und ihn in den freigestellten Besitz eingeführt hat, so wird dadurch, dass die Auflösung dieser Ehe durch Scheidung erfolgt, die vollzogene Schenkung nicht aufgehoben.

Geg. VI. id. Febr. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

5,3,13. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ALEXANDER.

Wegen Sachen, welche einer Verlobten durch Schenkung übereignet wurden, kann sie von den Gläubigern ihres Ehemannes, außer wenn dieselben nachweisen, dass ihnen diese Sachen früher verpfändet worden waren, nicht in Anspruch genommen werden.

5,3,14. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN AURELIA.

Wenn der Verlobte deiner Tochter ihr mit Bewilligung seiner Mutter Diener geschenkt und, nachdem er dieselben als Heiratsgut ohne Abschätzung ihres Wertes wieder in Empfang genommen hat, in der Ehe verstorben ist, so verweigert seine Mutter und Erbin mit Unrecht die Rückgabe, indem sie deren Wert anbietet.

5,3,15. DER KAISER CONSTANTINUS AN MAXIMUS, *PRAEF. URBI*.

Da die Meinung der früheren Juristen, wonach die der Braut gemachten Geschenke auch dann, wenn die Hochzeit nicht erfolgt, gültig bleiben sollen, missfällt, sollen nach Unserer Willensmeinung bei den in freigelegter Absicht zwischen Verlobten vorgenommenen Rechtsgeschäften folgende Unterschiede beachtet werden.

§ 1. Wenn mit bekannt gemachter Beziehung auf eine einzugehende Ehe, oder auch ohne dieselbe, Personen, sie mögen sich in väterlicher Gewalt oder auf irgendeine Weise in unabhängigem Stand befinden, entweder aus eigenem Willen oder mit Bewilligung ihrer Eltern in Absicht einer Ehe einander etwas schenken, so soll, falls der Verlobte zurücktritt oder dessen Eltern seine Verheiratung nicht wollen, das von ihm Geschenke, wenn es übergeben ist, nicht zurückgefordert werden und insoweit es noch beim Schenkenden sich befindet, ohne weitere Umstände an die Verlobte oder ihre Erben übergeben werden.

§ 2. Falls aber die Verlobte oder der, in dessen Gewalt sie handelt, die Veranlassung dazu, dass die Ehe nicht geschlossen wird, gegeben hat, soll es ohne allen Abzug dem Verlobten und dessen Erben nach einer persönlichen oder einer dinglichen Klage zurückgegeben werden.

§ 3. Dasselbe ist zu beachten, wenn von Seiten der Braut dem Bräutigam eine Schenkung gemacht worden ist.

Geg. XVI. k. Nov. (319), vorgelegt VI. k. Sept., zu Rom unter dem 5ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem des Licinius.

5,3,16. DERSELBE KAISER AN TIBERIANUS, *VICARIUS IN SPANIEN*.

Wenn von dem Bräutigam der Braut nach erfolgtem Brautkuss, *interveniente osculo*, vor der Hochzeit Geschenke gemacht worden sind, aber er oder sie versterben sollte, so verordnen Wir, dass die eine Hälfte der Geschenke dem Überlebenden gehören soll, die andere Hälfte den Erben des oder der Verstorbenen, ohne Unterschied des Verwandtschaftsgrades oder des Erbfolgerechts, so dass die Schenkung als zur Hälfte bestehend und zur Hälfte aufgehoben angesehen wird. Ist jedoch der Brautkuss nicht erfolgt, so soll sowohl durch den Tod des Bräutigams als den der Braut die ganze Schenkung ungültig sein und dem schenkenden Bräutigam oder dessen Erben zurückgegeben werden.

§ 1. Hat aber die Braut, ob der Brautkuss erfolgt ist oder nicht, dem Bräutigam ein Geschenk zukommen lassen, was selten vorkommt, und ist er oder sie vor der Hochzeit verstorben, so soll die ganze Schenkung ungültig sein und das Verfügungsrecht an den geschenkten Sachen an die schenkende Braut oder ihre Erben übergehen.

Geg. id. Iul. (336), vorgelegt XIV. k. Mai., zu Constantinopel unter dem Consulate des Nepotianus und dem des Facundus.

5,3,17. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN HIERIUS, *PRAEF. PRAET.*

Für minderjährige Frauen, welche vom Beistande ihres Vaters verlassen sind und vor der Hochzeit ein Geschenk erhalten, aber es versäumt haben, eine Urkunde darüber erstellen zu lassen, wird mit Recht in der Art gesorgt, dass die Schenkung für rechtsgültig erklärt wird.

Geg. X. k. Mart. (428) zu Constantinopel unter dem Consulate des Taurus und dem des Felix.

5,3,18. DER KAISER ZENO AN SEBASTIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Ein Vater, der aus einer früheren Ehe Kinder hat, ist, er mag zu einer zweiten Heirat geschritten sein oder nicht, durchaus nicht verpflichtet, für seine Kinder aus erster Ehe etwas von dem Geschenk zu bewahren, welches er selbst oder ein anderer für ihn einst der Frau vor der Hochzeit, der Mutter der gemeinschaftlichen Kinder, gegeben hat, weil auch die Mutter ihren Kindern aus einer früheren Ehe, nach einer zweiten Heirat nicht gezwungen wird, diesen ihren Kindern etwas von dem Heiratsgut, welches sie selbst oder ein anderer für sie deren Vater eingebracht hat, zu bewahren, und um so weniger, wenn sie sich mit einem zweiten Ehemanne nicht verbunden hat.

Geg. k. Mai. (479) unter dem Consulate des Zeno.

5,3,19. DIE KAISER IUSTINUS AN ARCHELAUS, *PRAEF. PRAET.*

Sollte während der Ehe entweder die Ehefrau oder irgendein anderer in ihrem Namen zur Vermehrung des Heiratsguts sich entschlossen haben, so mag es nichts desto weniger auch dem Ehemann oder für den Ehemann irgendeinem anderen frei stehen, das Geschenk, das vor der Hochzeit gegeben wird, um so viel, als das Heiratsgut vermehrt wird, durch Zugabe zu vergrößern. Auch soll bei Vermehrungen dieser Art das den Schenkungen während der Ehe entgegenstehende Verbot nicht hinderlich sein; denn dem übereinstimmenden Willen beider Teile ist nachzugeben, damit nicht, wenn die Möglichkeit der Vermehrung des vor der Hochzeit gegebenen Geschenkes verweigert wird, auch eine Vermehrung des Heiratsgutes nur mit Schwierigkeit erfolge.

§ 1. Dasselbe soll nach dieser Verordnung auch bei denjenigen Ehen erlaubt sein, bei welchen, wie es zuweilen geschehen ist, keine Geschenke vor der Hochzeit gegeben, sondern nur Heiratsgut von der Ehefrau dem Manne eingebracht worden ist, so dass auch in diesem Fall, wenn die Frau das Heiratsgut vermehrt, es dem Ehemann freistehen soll, gleichfalls seiner Ehefrau ein Geschenk von dem Wert zu machen, welchen das vermehrte Heiratsgut wirklich enthält, und zwar kann dies dadurch geschehen, dass über die Rückgewähr oder Zurückbehaltung des vermehrten Heiratsgutes oder des vor der Hochzeit gegebenen Geschenks, je nachdem die Parteien übereingekommen sind, in der bereits bestimmten Art Verträge eingegangen, oder den alten Verträgen beigefügt werden, welche zu Beginn der Ehe über die Schenkung vor der Hochzeit oder das anfänglich festzusetzende Heiratsgut abgeschlossen worden sind.

§ 2. Auch die Rechte aus Hypotheken, welche bei der Vermehrung des Heiratsgutes oder des vor der Hochzeit gegebenen Geschenks begeben werden, sollen mit dem Zeitpunkt beginnen, zu welchem diese Hypotheken begeben sind, und sollen nicht auf den Zeitpunkt der Stellung des damaligen Heiratsguts oder der Schenkung vor der Hochzeit zurückgehen.

§ 3. Aber auch wenn, dem entgegengesetzt, der Ehemann und die Ehefrau über eine Verminderung des Heiratsguts und des vor der Hochzeit gegebenen Geschenks übereingekommen sind, so soll es ihnen freistehen, zur Gleichstellung der Verringerung, welche bei dem Heiratsgut erfolgt, auch das vor der Hochzeit gegebene Geschenk zu verringern, so dass die Verträge, welche über die Verringerungen beider eingegangen werden, für unverbrüchlich und rechtsgültig angesehen werden sollen, mit Ausnahme der Fälle, in welchen entweder der Ehemann, der aus einer früheren Ehe Kinder hat, zu einer zweiten Heirat geschritten ist, oder die Ehefrau auf ähnliche Weise, die bei dem Vorhandensein von Kindern aus einer früheren Ehe, mit einem zweiten Ehemanne sich verbunden hat, denn für eine solche zweite Ehe, entweder des Ehemannes oder der Frau, oder auch von beiden, wie in diesem Fall, soll nach Unserem Willen die Verringerung des Heiratsguts oder des vor der Hochzeit gegebenen Geschenks untersagt sein, damit es nicht den Anschein hat, als ob den Kindern aus der früheren Ehe absichtlich etwas angetan würde.

Geg. (527?)

5,3,20. DER KAISER IUSTINIANUS AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Da viele Klagen über Ehemänner an Uns gelangt sind, welche, ihre Ehefrauen betrügend, Schenkungen, die früher vor der Hochzeit gegebene Schenkungen genannt wurden, bestellt, solche aber gerichtlich festzuhalten unterlassen haben, weshalb dieselben nicht gelten und die Ehemänner die Vorteile des Heiratsguts genießen, dagegen die Ehefrauen ohne Unterstützung bei den Lasten der Eheführung verbleiben, so verordnen Wir, dass, erstens, mittels passender Abänderung des Namens die Sache verbessert und diese Art Schenkung nicht vor der Hochzeit gegebene Schenkung, sondern Schenkung wegen der Hochzeit genannt werde.

§ 1. Denn warum wird es der Ehefrau gestattet, auch bei schon vorhandenem ehelichen Verhältnisse dem Ehemann ein Heiratsgut zu geben? Und warum wird dagegen dem Ehemann nur vor der Hochzeit eine Schenkung an seine Frau erlaubt? Welcher vernünftige Grund dieser Verschiedenheit kann aber gefunden werden, da es doch besser war, lieber den Frauen wegen der Schwäche ihres Geschlechts, als den Männern zu Hilfe zu kommen?

§ 2. So wie nämlich das Heiratsgut wegen der Hochzeit gestellt wird und ohne eine Hochzeit ein Heiratsgut nicht denkbar ist, jedoch ohne Heiratsgut eine Hochzeit begangen werden kann, so darf auch bei Schenkungen, welche die Ehemänner oder andere für sie machen, keine Willkür gelten und auch bei schon vorhandenem ehelichen Verhältnis muss eine solche Schenkung gemacht werden können, weil dieselbe gleichsam als eine Gegengabe, *antipherna*, und nicht als eine einfache Schenkung zu sehen ist. Deshalb rechnen auch die alten Gesetzgeber das Heiratsgut unter die Schenkungen.

§ 3. Wenn daher sowohl dem Namen als dem Wesen nach die vor der Hochzeit gegebene Schenkung von dem Heiratsgut sich in nichts unterscheidet, warum soll jene Schenkung nicht auf ähnliche Weise auch nach vollzogener Ehe gegeben werden?

§ 4. Wir verordnen daher, dass es allen Ehemännern erlaubt sein soll, sei es vor Eingehung der Ehe, sei es nachher, ihren Frauen, wegen der Stellung des Heiratsguts, Geschenke zu geben, so dass dieselben nicht als einfache, sondern als solche Schenkungen, die wegen des Heiratsguts und wegen der Hochzeit gegeben wurden, gesehen werden sollen.

§ 5. Auch geschehen einfache Schenkungen nicht in Bezug auf die Ehe, sondern sind in diesem Falle verboten, sie werden vielmehr durch andere Beweggründe, durch fleischliche Gelüste, durch Armut des einen Teiles, nicht aber durch den aufrichtigen Wunsch eine Ehe zu schließen, herbeigeführt. Wenn also nach bereits erfolgter Stellung des Heiratsguts der Ehemann, welcher keine Schenkung vor der Hochzeit gemacht hat, seiner Frau etwas schenken will, jedoch in dem Maße, dass es den Betrag des Heiratsguts nicht überschreite, und wenn er ausdrücklich bekannte, dass er keine einfache Schenkung, sondern eine Schenkung wegen des ihm bereits schriftlich versicherten und ihm schon übergebenen Heiratsguts beabsichtige, so soll ihm dieses unbenommen sein und dem Ehevertrag eine Schenkung dieser Art beigefügt werden dürfen. Auch müssen die Verträge, in denen dies besonders ausgedrückt worden ist, aufrechterhalten werden.

§ 6. Wenn nun eine solche Schenkung zwar gemacht worden ist, jedoch, dass über das Heiratsgut ein Vertrag vorhergegangen, aber demselben eine solche Schenkung nach der Hochzeit nicht hinzugefügt worden ist, so soll als verabredet angenommen werden, dass in demselben Maße, nach welchen man über das Heiratsgut übereingekommen, auch hinsichtlich einer solchen Schenkung Verabredungen getroffen wären, so dass beide, sowohl das Heiratsgut als die Schenkung, im gleichen Umfang erfolgen.

§ 7. Es sollen jedoch die Constitution des Kaisers Leo, welche über die Gleichstellung der Verabredungen, nicht hinsichtlich ihrer Höhe, *quantitate*, sondern der Anteile nach, *in partibus*, spricht, in solchen Fällen in Kraft bleiben, und es sollen nicht nur diese in ihrem ganzen Umfang beachtet werden, sondern auch Unsere Constitution, welche Wir zur Auslegung der ersteren, um deren Zweideutigkeiten zu beheben, ergehen ließen, denn es ist Unser Wille, dass, wenn ungleiche Verabredungen getroffen worden sind, der größere Teil des Zugewinns auf den kleinen Teil in der Art zurückgeführt werden soll, dass auf gleiche Weise jeder von beiden den kleineren Teil gewinne.

§ 8. Ebenso soll auch, wenn zwar eine solche Schenkung, welche früher Schenkung vor der Hochzeit hieß, jetzt aber wegen der Hochzeit genannt wird, versprochen, jedoch nicht gerichtlich festgehalten worden ist, erlaubt sein, diese selbst während der Ehe festzuschreiben, ohne dass die erfolgte Eheschließung zum Hindernis reichen darf, denn wenn es gestattet ist, solche Schenkungen nach der Hochzeit zu bestellen, so können sie um so mehr auch nach der Hochzeit festgeschrieben werden.

§ 9. Und gleichermaßen soll auch die Constitution, welche Wir über die Vermehrung sowohl des Heiratsguts als der vor der Hochzeit gegebenen Schenkungen haben ergehen lassen, in voller Kraft bleiben und in ihrem ganzen Umfang beachtet werden, wobei alles dasjenige, was über einfache Schenkungen zwischen Mann und Frau während der Ehe entweder in früherer Zeit oder von Uns bestimmt ist, in seiner Gültigkeit verbleiben soll.

Geg. (531 – 533)

IV. Titel.

DE NUPTIIS.

5,4. Von der Ehe.

5,4,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN PORTIUS.

Bei der Frage nach der Verheiratung eines Mädchens, wenn zwischen dem Vormund, der Mutter und den Verwandten über die Wahl des künftigen Ehegatten keine Einigung besteht, erfolgt notwendig die Entscheidung durch den Vorsteher der Provinz.

Geg. non. Mai. (199) unter dem Consulate des Anulinus und dem des Fronton

5,4,2. DIESELBEN KAISER AN TROPHIMA.

Wenn der Vater in deine Verheiratung eingewilligt hat, so wird es dir keinen Nachteil bringen, wenn er die auf die Verhelichung sich beziehende Urkunde nicht unterschrieben hat.

5,4,3. DIESELBEN KAISER AN VALERIA.

Einen Freigelassenen, der seine Patronin oder seines Patrons Tochter oder Ehegattin oder Enkelin oder Urenkelin zu heiraten sich unterfangen hat, wirst du bei dem zuständigen Richter anklagen können und dieser wird ein Urteil fällen, welches entsprechend den Sitten meiner Zeit Verbindungen dieser Art für ein Ärgernis hält.

Geg. id. Nov. (196) unter dem 2ten Consulate des Dexter und dem des Priscus.

5,4,4. DER KAISER ALEXANDER AN PERPETUUS.

Es ist den Kindern nicht möglich, die Konkubinen ihrer Väter zu heiraten, weil sie sich dadurch eine gottlose und missfällige Sache zuschulden kommen lassen. Wer wider diese Vorschrift handelt, verübt das Verbrechen der Unzucht, *crimen stupri*.

Geg. III. id. April. (228) unter dem Consulate des Modestus und dem des Probus.

5,4,5. DERSELBE KAISER AN MAXIMA.

Wenn, wie du vorträgst, der Vater deines gewesenen Ehemanns, in dessen Gewalt dieser gestanden, eurer Ehe, nachdem er sie erfahren, nicht widersprochen hat, brauchst du nicht befürchten, dass er seinen Enkel nicht anerkennen wird.

5,4,6. DER KAISER GORDIANUS AN VALERIA.

Auch wenn entgegen den kaiserlichen Verordnungen in einer Provinz mit Einwilligung der Frau eine Ehe mit einem Beamten geschlossen worden ist, so wird diese dennoch, wenn derselbe sein Amt niedergelegt hat und jene bei ihrem Willen beharrt, zu einer gültigen Ehe, und aus diesem Grunde erklärt das Gutachten des großen Rechtsgelehrten Paulus die in einer Ehe, die später zu einer rechtmäßigen wird, empfangenen und geborenen Kinder für gesetzliche.

Geg. XII. k. Sept. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

5,4,7. DERSELBE KAISER AN APRUS.

Wenn, wie du vorträgst, deine Tochter über ihren Ehemann sich bei dir beschwert hat, und du das Ehebündnis für aufgelöst erklärt hast, aber sie dann ohne deine Einwilligung zu ihm zurückgekehrt ist, ist diese Verbindung nicht mehr rechtsgültig, weil der Wille des Vaters, in dessen Gewalt die Tochter steht, fehlt, und aus diesem Grunde ist es dir nicht verwehrt, die Rückgabe des Heiratsguts, auch wenn die Tochter es nicht verlangt, zu fordern.

Geg. IV. k. Nov. (240) unter dem Consulate des Sabinus und dem des Venustus.

5,4,8. DERSELBE KAISER AN ROMANUS.

Bei einer Eheschließung kann weder das Wort des Kurators, dem nur die Verwaltung des Vermögens obliegt, noch das der Verwandten oder Hinterbliebenen gelten, sondern der Wille dessen ist zu berücksichtigen, um dessen Verbindung es sich handelt.

Geg. V. k. Mart. (241) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Pompeianus.

5,4,9. DER KAISER PROBUS AN FORTUNATUS.

Wenn du mit Wissen deiner Nachbarn oder anderer Leute eine Ehefrau in deinem Haus gehabt hast, damit Kinder geboren werden sollen, und in dieser Ehe eine Tochter geboren wurde, besteht, obgleich weder über die Heirat noch über die Geburt der Tochter schriftliche Urkunden errichtet wurden, nichtsdestoweniger die Rechtmäßigkeit der Ehe und der Geburt der Tochter.

5,4,10. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN PAULINA.

Da du sagst, dass du nicht als Tochter eines Senators, sondern durch eine mit einem Senator abgeschlossene Ehe den Rang einer Edelfrau, *clarissimae feminae nomen*, erhalten hast, so ist der Adel, den du deinem Ehemann verdankst, dann, wenn du später einen Mann niedereren Standes geheiratet hast, nicht auf deinen früheren Stand zu beziehen, sondern niedergelegt.

5,4,11. DIESELBEN KAISER AN ALEXANDER.

Wenn deine Ehefrau wider ihren Willen von ihren Eltern zurückgehalten wird, wird der Vorsteher der Provinz, Unser Freund, auf dein Verlangen die Frau, ihrem Willen gemäß, dir wieder zurückgeben lassen und deinen Wunsch erfüllen.

5,4,12. DIESELBEN KAISER AN SABINUS.

Auch ein Sohn des Hauses kann nach der Anordnung der Gesetze wider seinen Willen nicht zu einer Heirat gezwungen werden. Daher wird deiner Verhelichung mit der von dir erwählten Frauensperson, wenn sie unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften geschieht, deiner Bitte gemäß, kein Hindernis entgegenstehen, wenn zum Abschluss der Heirat die Einwilligung deines Vaters hinzukommt.

Geg. non. Nov. (285) unter dem 2ten Consulate des Diocletianus und dem des Aristobulos.

5,4,13. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ONESIMUS.

Wenn der Vollzug einer Ehe nicht wirklich erfolgt ist, sind errichtete Urkunden zum Beweis einer Ehe nicht ausreichend, da bei diesem Zweifel der Sachverhalt der Wahrheit entgegensteht, eben so wenig ist eine rechtmäßig abgeschlossene Ehe nur deshalb, weil keine Urkunden darüber aufgesetzt wurden, ungültig, da auch ohne schriftliche Beweise die übrigen Anzeichen einer Ehe nicht ungültig sind.

5,4,14. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN TITUS.

Es darf niemand wider seinen Willen angehalten werden, eine Ehe neu einzugehen oder eine aufgelöste Ehe zu erneuern, daher siehst du ein, dass die freie Befugnis, eine Ehe abzuschließen oder aufzuheben, nicht dem Zwang unterworfen werden darf.

5,4,15. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN TATIANUS.

Einem Freilasser ist es nicht untersagt, seine Freigelassene zu heiraten, wenn er nicht zu den Personen gehört, welchen dies ausdrücklich verboten ist, und es ist ganz gewiss, dass aus einer solchen Ehe dem Vater rechtmäßige Söhne geboren werden.

5,4,16. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN RHODON.

Der Vater, der seine Tochter ausgesetzt hat, muss, wenn du dieselbe, nachdem sie auf deine Kosten und durch deine Mühe großgezogen wurde, mit deinem Sohne ehelich verbunden zu sehen verlangst, deinem Wunsche entsprechen; wenn er sich demselben widersetzen sollte, so ist er, jedoch nur in diesem Falle, zur Zahlung der Unterhaltsgelder verpflichtet.

5,4,17. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN.

Niemandem ist es erlaubt, eine Ehe mit seiner Tochter, Enkelin oder Urenkelin, desgleichen mit seiner Mutter, Großmutter oder Urgroßmutter und in der Seitenlinie mit seines Vaters oder seiner Mutter Schwester, mit seiner Schwester, der Tochter seiner Schwester, und der von dieser geborenen Enkelin, ferner mit der Tochter seines Bruders und der von dieser geborenen Enkelin, desgleichen mit der hinterbliebenen Stieftochter, Stiefmutter, Schwiegertochter, Schwiegermutter oder den Übrigen einzugehen, mit denen es nach dem alten Recht verboten ist und welcher nach Unserem Willen alle sich zu enthalten haben.

Geg. k. Mai. (295) zu Damascus unter dem Consulate des Tuscus und dem des Anullinus.

5,4,18. DIE KAISER VALENTINIANUS, VALENS UND GRATIANUS AN DEN SENAT.

Witwen, welche das fünfundzwanzigste Jahr noch nicht vollendet haben, dürfen, auch wenn sie sich des freien Standes der Emanzipation erfreuen, dennoch eine zweite Ehe nicht ohne Willen des Vaters eingehen.

§ 1. Wenn bei der Eingehung der Ehe hinsichtlich der Wahl der Wunsch der Frau dem Willen des Vaters und der Verwandten widerstreitet, so soll ebenso, wie es bei den ehelichen Verbindungen von Mädchen vorgeschrieben ist, zur anzustellenden Prüfung die Entscheidung des richterlichen Amts hinzukommen, jedoch so, dass, wenn die Bewerber an Geburt und sittlicher Führung einander gleich sind, derjenige für den vorzuziehenden gehalten werden soll, für welchen aus eigenem Entschluss die Frau sich erklärt.

§ 2. Aber damit nicht etwa diejenigen, welche die Nächstfolgenden in der Beerbung der Witwen sind, ehrbare Heiraten verhindern, so soll, wenn ein Verdacht dieser Art vorhanden ist, die Entscheidung und Autorität derjenigen gelten, an welche, wenn der Tod der Witwe erfolgen sollte, dennoch die Güter aus der Erbschaft nicht gelangen können.

Geg. XVII. k. Aug. (371) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Gratianus und dem des Probus.

5,4,19. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN EUTYCHIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Feiern von Eheschließungen zwischen Geschwisterkindern werden durch gegenwärtiges wohltuendes Gesetz bewilligt, so dass unter Wiederherstellung des Ansehens des alten Rechts und Unterdrückung hinterlistiger Anklagen, eine Ehe zwischen Geschwisterkindern für rechtmäßig zu erachten ist, es mögen dieselben von zwei Brüdern, oder von zwei Schwestern, oder von einem Bruder und einer Schwester entsprossen sein, und dass die aus einer solchen Ehe Geborenen für rechtmäßige Kinder und Erben ihrer Väter erachtet werden sollen.

Geg. III. id. Jun. (405) unter dem 2ten Consulate des Stilicho und dem des Anthemius.

5,4,20. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN THEODORUS, *PRAEF. PRAET.*

Bei der ehelichen Verbindung von Töchtern, die sich in der väterlichen Gewalt befinden, soll die Willensmeinung des Vaters abgewartet werden. Aber wenn ein Mädchen, welches noch nicht fünfundzwanzig Jahre alt ist, aus der väterlichen Gewalt entlassen ist, so ist auch die Zustimmung der Mutter, der Verwandten und ihre eigene Zustimmung einzuholen.

§ 1. Wenn sie aber ganz elternlos unter dem Schutz eines Pflegers steht und zwischen anständigen Heiratsbewerbern ein Streit entsteht, so dass sich die Frage stellt, mit wem am vorteilhaftesten das Mädchen verbunden werde, so ist es, falls das Mädchen aus jungfräulicher Schüchternheit seinen eigenen Willen nicht erklärt, dem Richter erlaubt, mit Zuziehung ihrer Verwandten zu erwägen, mit wem am vorteilhaftesten das erwachsene Mädchen zu verbinden sei.

Geg. (408 - 409)

5,4,21. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN BASSUS, *PRAEF. PRAET.*

Den Soldaten, und zwar vom einfachen bis hinauf zum Leibgardisten des Kaisers, *protectoris*, erteilen wir die freie Befugnis, ohne irgendeine bei Hochzeiten gebräuchliche Feierlichkeit die Ehe, jedoch nur mit freigebohrenen Frauen, zu schließen.

Geg. III. k. April. (426) zu Ravenna unter dem 12ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem 2ten des Kaisers Valentinianus.

5,4,22. DIESELBEN KAISER AN HIERIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn Urkunden über Schenkungen vor der Hochzeit oder über Heiratsgut fehlen, auch der Hochzeitsumzug, *pompa*, und andere feierliche Hochzeitsgebräuche unterlassen wurden, so soll doch niemand meinen, dass deshalb einer fest eingegangenen Ehe die Gültigkeit mangle oder den aus derselben geborenen Kindern die gesetzlichen Rechte entzogen seien, da zwischen Personen gleichen Standes durch kein Gesetz eine Verbindung verhindert ist, deren Bestehen lediglich auf ihrer eigenen Einwilligung und dem Zeugnis der Freunde beruht.

Geg. X. k. Mart. (428) zu Constantinopel unter dem Consulate des Felix und dem des Taurus.

5,4,23. DER KAISER IUSTINIANUS AN DEMOSTHENES, *PRAEF. PRAET.*

Da Wir es dem kaiserlichen Wohlwollen für angemessen erachten, zu allen Zeiten sowohl die Vorteile der Untertanen zu beachten, als für ihr Heil zu sorgen, so halten Wir dafür, dass auch den Fehlritten der Frauen, welche einen unehrbaren Lebenswandel aus Schwäche des Geschlechts gewählt haben, durch ein passendes Mittel geholfen und ihnen nicht die Hoffnung auf eine bessere Lage genommen werde, damit sie, mit Rücksicht auf dieselbe, ihre leichtsinnige und unehrbare Wahl umso leichter aufgeben, denn auf diese Weise glauben Wir, so viel es Unserer Natur möglich ist, das Wohlwollen und die dem Menschengeschlecht gewidmeten übergroßen Gnade Gottes nachzuahmen, der sich herablässt, die täglichen Sünden der Menschen zu vergeben, unsere Reue anzunehmen und dieselbe auf einen besseren Zustand hinzuleiten. Sollten Wir dieses bei den Untertanen Unseres Reichs zu tun zögern, so würden auch Wir der Verzeihung nicht würdig erscheinen.

§ 1. Da es demnach ungerecht ist, dass Dienstbare, mit der Freiheit beschenkt, durch die Güte Gottes in die Rechte freier Geburt eingesetzt werden und nach dieser herrschaftlichen Wohltat so leben, als wenn sie nie dienstverpflichtet gewesen wären, sondern freigeboren, dass dagegen Frauen, welche früher an Theatern zu schauspielerischen Darstellungen sich hergegeben haben, später aber einen solchen schlechten Stand verachtend, zu einer besseren Ansicht sich bekehrt und das unehrbare Gewerbe verlassen haben, keine Aussicht auf eine herrschaftliche Wohltat haben sollen, durch welche sie in denjenigen Stand zurückgeführt werden, in dem sie, wenn sie keinen Verstoß gegen die Ehrbarkeit sich haben zu Schulden kommen lassen, verblieben wären, so gewähren Wir ihnen durch gegenwärtige allergnädigste Verordnung die herrschaftliche Wohltat unter der Bedingung, dass es ihnen, wenn sie den schlechten und unehrbaren Lebenswandel verlassen und eine ehrbare Lebensweise ergriffen haben, erlaubt sein soll, Uns zu bitten, ihnen, wenn keine weiteren Zweifel bestehen, ein Sendschreiben göttlichen Ratschlags zuteilwerden zu lassen, durch welche ihnen das Eingehen einer rechtmäßigen Ehe erlaubt wird.

§ 1a. Diejenigen Männer, welche sich mit ihnen verbinden wollen, sollen nicht zu befürchten haben, dass infolge der früher bestandenen gesetzlichen Vorschriften eine solche Verbindung für ungültig erachtet werde, dass sie vielmehr mit Zuverlässigkeit eine Ehe dieser Art für ebenso rechtskräftig ansehen können, als wenn sie Frauen, die früher keinen unehrbaren Lebenswandel geführt haben, geheiratet hätten, es mögen diese Männer mit einer Würde bekleidet oder durch irgend einen anderen Grund an der Verheiratung mit Schauspielerinnen verhindert gewesen sein, wenn dann durch einen schriftlichen Heiratsvertrag eine solche Verbindung bewiesen wird.

§ 1b. Denn da auf diese Weise jeder Makel gänzlich getilgt ist und dergleichen Frauen in den Stand, den sie bei ihrer Geburt hatten, wiederingesetzt sind, so soll ihnen nach Unserem Willen weiter keine Unehrenhaftigkeit nachgesagt, noch zwischen ihnen und denjenigen, welche keiner ähnlichen Sünde sich schuldig gemacht haben, irgendein Unterschied gemacht werden.

§ 2. Aber auch die in einer solchen Ehe geborenen Kinder sollen Erben und rechtmäßige Kinder ihres Vaters sein, wenn auch derselbe aus einer früheren Ehe rechtmäßige Kinder haben sollte, so dass auch jene dessen Vermögen eben sowohl als gesetzliche, so wie als testamentarische Erben erwerben können.

§ 3. Aber auch wenn dergleichen Frauen, nachdem ihnen auf ihre Bitten ein allerhöchstes Rescript zuteilgeworden ist, das Eingehen einer Ehe aufschieben sollten, so soll ihnen nichts desto weniger ihr Ruf unbeschädigt bleiben, sowohl in Betreff aller übrigen Rechte, als auch hinsichtlich der Fähigkeit, ihr Vermögen nach Belieben zu übertragen und eine ihnen gesetzlich zukommende, von anderen hinterlassene oder ohne Testament angefallene Erbschaft anzunehmen.

§ 4. Ähnlich aber den Frauen, welchen vom Kaiser eine solche Wohltat zuteil geworden ist, sind nach Unserm Willen auch diejenigen, die irgend eine Würde besitzen und, obwohl sie den allerhöchsten Herrscher nicht darum ersucht haben, doch aus dessen freiem Antriebe einer solchen Gnadenbezeugung vor einer Ehe teilhaftig geworden sind, da eine Würde die Folge hat, dass auch jeder andere Makel, wodurch Frauen das Eingehen einer rechtmäßigen Ehe mit gewissen Männern verwehrt ist, für vollständig getilgt erachtet werden muss.

§ 5. Diesem fügen Wir hinzu, dass auch Töchter solcher Frauen, wenn sie, nachdem ihre Mutter hinsichtlich des früheren Lebenswandels Begnadigung erhalten hat, geboren sind, nicht für Töchter von Schauspielerinnen angesehen und auch nicht den Gesetzen unterworfen sein sollen, wonach es gewissen Männern verwehrt ist, Töchter von Schauspielerinnen zur Ehe zu nehmen. Wenn sie aber früher geboren sind, so soll es ihnen, wenn sie sich mit Bitten an den unbesiegten Herrscher wenden, freistehen, ohne Hindernis eines allerhöchsten Rescripts teilhaftig zu werden, mit dem ihnen ihre Verheiratung so, als wenn sie nicht Töchter einer Schauspielerin wären, erlaubt und es ihnen nicht länger verwehrt sein soll, sich mit Männern zu verbinden, denen ihrer Würde oder irgend einer anderen Ursache wegen die Verheiratung mit Töchtern einer Schauspielerin untersagt ist, jedoch wird dabei die Bedingung gestellt, dass auch von ihnen schriftliche Eheverträge errichtet werden.

§ 6. Aber auch wenn die Tochter einer bis zu ihrem Tode bei dem Gewerbe einer Schauspielerin verbliebenen Frau nach dem Ableben der Mutter mit Bitten an den Kaiser sich wendet, und mittels der ihr zuteil gewordenen allerhöchsten Gnade der ihr von ihrer Mutter herrührenden Anrühigkeit entledigt worden ist und die Erlaubnis zum Heiraten erhalten hat, so soll auch sie sich ohne Furcht vor den früheren Gesetzen ehelich mit Männern verbinden dürfen, denen ehemals die Verheiratung mit der Tochter einer Schauspielerin verboten gewesen war.

§ 7. Ja sogar Dasjenige wollen Wir hiermit aufheben, was in früheren Gesetzen, obwohl etwas dunkel, bestimmt ist, dass Ehen, die zwischen Personen ungleichen Standes nicht anders rechtsgültig sein sollen, als wenn schriftliche Eheverträge errichtet sind. Auch wenn dergleichen nicht vorhanden sind, sollen die Ehen, ohne Unterschied der Personen, rechtsbeständig sein, wenn nur die Frauen frei und freigebohren sind und kein Verdacht einer frevelhaften oder blutschänderischen Verbindung besteht.

§ 7a. Denn frevelhafte und blutschänderische fleischliche Vereinigungen verwerfen Wir, desgleichen diejenigen, welche durch die Verordnung früherer Gesetze speziell verboten sind, mit Ausnahme derjenigen Vereinigungen, welche Wir durch dieses Gesetz erlauben und durch das Recht einer vollgültigen Ehe geschützt wissen wollen.

§ 8. Da Wir demnach dies durch dieses allgemeine Gesetz festgestellt und für die Zukunft angeordnet haben, so befehlen Wir, dass auch die bereits abgeschlossenen Verbindungen dieser Art, insofern sie nach Unserer Thronbesteigung eingegangen wurden, gemäß vorstehender Darlegung beurteilt werden sollen, so dass, wenn jemand eine solche Frau geheiratet und mit ihr Kinder gezeugt hat, er diese für seine gesetzmäßigen und rechtmäßigen Erben, die ihrem Vater sowohl gesetzlich wie auch testamentarisch nachfolgen, anzusehen hat, und dass, da seine Ehefrau eine rechtmäßige bleibt, auch die Kinder, welche später gezeugt werden, rechtmäßige sind.

Geg. (520 - 523)

5,4,24. DERSELBE KAISER AN DEN SENAT.

Wir verordnen, dass, wenn jemand in irgend einem Vertrag, dessen Gegenstand in einem Geben oder Tun oder Nichtgeben oder Nichttun besteht, eine Verheiratung erwähnt und entweder von dem Zeitpunkt der Verheiratung gesprochen oder auf die Verheiratung Bezug genommen hat, die an die Verheiratung geknüpfte Bedingung erst dann erfüllt zu werden braucht und nicht geschmälert werden darf, wenn die Verheiratung gefeiert wird, so dass nicht der Zeitpunkt, mit welchem das zur Verheiratung erforderliche Alter, der Frauen nach vollendetem zwölften Jahr, der Männer nach vollendetem vierzehnten Jahr, zu berücksichtigen ist, sondern der Zeitpunkt, zu welchem die Verheiratung wirklich vor sich gegangen ist. Denn auf diese Weise wird der Streit des alten Rechts entschieden und es wird die unermessliche Anzahl Schriften darüber auf ein mittelmäßiges Maß zurückgeführt.

Geg. XI. k. Aug. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes.

5,4,25. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Ob die Kinder eines wahnsinnigen Vaters, dessen Rechten sie unterstehen, sich ohne dessen Einwilligung verheiraten können, war eine Streitfrage bei den alten Juristen.

§ 1. Dass die Tochter eines Wahnsinnigen sich ehelich verbinden könne, haben fast alle alten Gesetzgeber für zulässig erachtet, denn sie haben für ausreichend angenommen, wenn der Vater nicht widerspricht.

§ 2. Bei einem dem väterlichen Recht unterworfenen Sohn wurde aber gezweifelt. Ulpianus hat zwar eine Constitution des Kaisers Marcus angeführt, welche nicht von einem Wahnsinnigen, sondern überhaupt von männlichen oder weiblichen Kindern eines Geistesbeschränkten, die heiraten wollen, in der Art spricht, dass ihnen dies zu tun erlaubt sei ohne die Erlaubnis des Landesherren einholen zu müssen, woraus der andere Zweifel entstanden ist, ob nämlich das, was jene Constitution in Betreff eines Geistesbeschränkten eingeführt hat, auch bei Wahnsinnigen zu gelten habe, ob man demnach die hinsichtlich eines Geistesbeschränkten erlassene Vorschrift auch zum Vorteil der Kinder eines Wahnsinnigen anwenden könne.

§ 3. Nach diesen Zweifeln soll, indem Wir dergleichen Ungewissheiten entscheiden, durch gegenwärtige Verordnung das, was in der Constitution des vergöttlichten Marcus gefehlt zu haben scheint, dahin ergänzt werden, dass nicht nur die Kinder beiderlei Geschlechts eines Geistesbeschränkten, sondern auch eines Wahnsinnigen rechtsgültige Ehen eingehen können, wobei für die Stellung sowohl des Heiratsguts, als auch der Schenkung vor der Hochzeit, ihr Kurator sorgen soll.

§ 4. Jedoch soll Unserer Hauptstadt vom erlauchten Präefekten der Stadt, in den Provinzen aber von deren erhabenem Vorsteher oder den Ortsbischöfen, nach dem Stande der Person des künftigen Ehemannes, der Betrag des Heiratsguts und der Schenkung vor der Hochzeit, mit Zuziehung sowohl der vornehmeren Verwandten als Kuratoren der Geistesbeschränkten oder Wahnsinnigen festgesetzt werden.

§ 5. Es soll jedoch aus diesem Verfahren weder in Unserer Hauptstadt noch in den Provinzen für das Vermögen des Wahnsinnigen oder Geistesbeschränkten irgendein Verlust erwachsen, sondern alles unentgeltlich vor sich gehen, damit nicht das Missgeschick dieser Menschen durch übermäßige Ausgaben erschwert werde.

Geg. k. Oct. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris Clarissimis.

5,4,26. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn jemand seine von ihm erzogene Dienerin mit der Freiheit beschenkt und geheiratet hat, so waren bei den alten Juristen darüber Zweifel vorhanden, ob eine Ehe dieser Art rechtsgültig sei oder nicht.

§ 1. Wir, die alte Ungewissheit entscheidend, erachten eine solche eheliche Verbindung nicht für verboten. Denn wenn alle Ehen aufgrund gegenseitiger Zuneigung entstehen und Wir nichts Gottloses oder Gesetzwidriges in einer Vereinigung dieser Art erblicken, weshalb sollen Wir das Verbot solcher Ehen für erforderlich halten? Denn es wird kein Mensch gefunden, der so gottlos ist, dass er Diejenige, welche er von Anfang an wie eine Tochter erzogen hat, später mit sich ehelich verbinden wollte, vielmehr ist ihm zu glauben, dass er das Mädchen von Anfang an nicht als Tochter erzogen, ihr später die Freiheit geschenkt und erst dann dasselbe zu ehelichen gewürdigt hat.

§ 2. Diejenige Person aber, welche jemand, sie mag von ihm erzogen worden sein oder nicht, aus der heiligen Taufe gehoben hat, darf von demselben nicht geheiratet werden, da nichts in dem Grade väterliche Zuneigung entstehen lassen und ein Eheverbot rechtfertigen kann, als eine solche Verbundenheit, durch welche unter Gottes Vermittelung ihre Seelen vereint worden sind.

Geg. k. Oct. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris Clarissimis.

5,4,27. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Wir verordnen, dass Ehen zwischen Männern und Frauen, die mehr oder weniger älter als sechzig oder fünfzig Jahre sind, und die durch das Julische oder Papische Gesetz verboten worden waren, wenn beide Teile einwilligen, abgeschlossen und aus keinem Grunde und von keiner Seite verhindert werden können.

Geg. (531 - 532)

5,4,28. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Wenn jemand eine Freigelassene zur Ehefrau hat und mit der Würde eines Senators ausgezeichnet werden soll, so entstand bei Ulpianus die Frage, ob deshalb diese Ehe aufgelöst werden solle, weil das Papische Gesetz Ehen zwischen Senatoren und freigelassenen Frauen nicht bestehen lässt.

§ 1. Wir, Gottes Ratschluss folgend, dulden demnach nicht, dass in ein und demselben Ehebündnis des Mannes Glück zum Unglück seiner Ehefrau werde, dass, um so höher der Mann steigt, um so tiefer seine Gattin fallen, ja vielmehr ganz untergehen soll.

§ 2. Fern sei daher von unserem Zeitalter eine solche Härte, fest bleibe die Ehe, die Ehefrau werde groß zugleich mit ihrem Mann und genieße dessen Glanz, und die Ehe, welche keine nachteilige Veränderung erleidet, bleibe bestehen.

§ 3. Auf ähnliche Weise soll, wenn die Tochter eines Privatmannes, *privati hominis*, mit einem Freigelassenen ein Ehebündnis eingegangen und später der Vater der Frau zur Würde eines Senators erhoben wird, die grausame Verordnung des Papischen Gesetzes schweigen und nicht dadurch die Ehe zwischen der Tochter eines gewordenen Senators und einem Freigelassenen aufgelöst werden, damit nicht des Schwiegervaters Glück ihn des Schwiegersohnes beraube.

§ 4. Denn es ist besser, die Strenge des Papischen Gesetzes zu mildern, als, ihr folgend, Ehen zu zerreißen, nicht wegen eines Fehlers der Frau oder des Ehemanns, sondern wegen des Glücks des einen Teils. Denn da auch dieser Fehler darin wurzelt, ist es folgerichtig, dass er durch ein Gesetz behoben werde.

Geg. (531 - 532)

5,4,29. GRIECHISCHE CONSTITUTION. DERSELBE KAISER.

Niemand darf eine Frau gegen ihren Willen dazu auffordern bei Schauspielen aufzutreten, oder, nachdem sie es freiwillig getan hat, zu zwingen es fortzuführen, sie daran hindern sich davon abzuwenden oder ihr Auflagen für ihr Ausscheiden entgegenzuhalten.

§ 1. Erlaubt sich ein mit Würden oder Macht Ausgestatteter solches anzustellen, ist es der Frau gestattet, sich an den Vorsteher der Provinz zu wenden oder, sollte dies nicht möglich sein, an den Bischof, damit derjenige, der dieses von der Frau verlangt hat, sein Vorhaben aufgibt, oder, falls er Widerstand leistet, sein Vermögen eingezogen und er aus dem Land gewiesen werde. Dasselbe ist auch auf diejenigen anzuwenden, die eine Frau zur Schauspielerei bringen.

§ 2. Um eine Frau, die freiwillig dazu gekommen ist, nicht daran hindern sich davon abzuwenden, sind alle Verpflichtungen von Sicherheitsleistungen als nichtig anzusehen und alle gestellten Sicherheiten doppelt zurückzugeben.

§ 3. Ebenso sind alle Zahlungen, die von der Frau geleistet wurden, doppelt zurückzuzahlen, was der Vorsteher der Provinz und der Bischof überwachen sollen.

§ 4. Es ist von Anfang an verboten, von einer Frau, die sich der Schauspielerei zuwendet, Sicherheiten zu verlangen, die sie daran hindern könnten, sich davon abzuwenden.

§ 5. Dem Bischof ist gestattet darauf zu bestehen, wenn der Vorsteher der Provinz in die angeordnete Rückgabe von Sicherheiten nicht einwilligt. Ist der Vorsteher weiterhin nicht dazu bereit, ist es dem Bischof gestattet sich an Uns zu wenden, damit dem Vorsteher das Amt und seine Güter für immer genommen werden.

§ 6. Eine solche Frau benötigt für ihre Eheschließung kein kaiserliches Rescript.

§ 7. Letztere Constitution ist unter den genannten Umständen anzuwenden, ohne alle jene Ehen zu gestatten, die bereits von alters her verboten sind, lediglich im genannten Fall braucht ein allerhöchstes Rescript, wie einst, künftig nicht mehr verlangt werden.

§ 8. Alles was diese Constitution anordnet, soll nur so lange gelten, als die Frau ein ehrbares Leben führt, denn wenn sie nach ihrer Eheschließung zum Schauspiel zurückkehrt, soll sie nicht nur ihre Rechte als frei Geborene verlieren, sondern auch durch diese Constitution und von der des Justinus, gesegneten Andenkens, keine Hilfe erwarten, da sie dem Vergehen der Schande verfällt.

Geg. vor dem k. Nov. (534) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Iustinianus und dem des Paulinus, an dem die Bischöfe über diese Constitution instruiert wurden.

[Zu 5,4,29.] GRIECHISCH. DERSELBE KAISER AN DIE GOTTESFÜRCHTIGEN BISCHÖFE ALLER LÄNDER.

Wir haben eine allerhöchste Constitution erlassen, wonach es niemandem erlaubt ist, eine Frau, es mag eine Dienstbare oder eine Freie sein, wider ihren Willen auf das Theater oder die Tanzbühne zu bringen und im Fall, daß sie sich bekehren will, ihre Bürgen sie daran unter dem Vorwande nicht hindern dürfen, dass sie deshalb von ihr eine bestimmte versprochene Summe Geldes zu fordern hätten, vielmehr wollen Wir, wenn dergleichen geschieht, solches von den erhabenen Vorstehern der Provinzen und den gottesfürchtigen Bischöfen Unserer Länder verhindert wissen, indem Wir den gottesfürchtigen Bischöfen zugleich mit den erhabenen Vorstehern der Provinzen die Macht erteilen, nötigenfalls unter Anwendung von Zwang Männern, die Frauen zu solchem Gewerbe angetrieben oder dieselben an der Veränderung aus diesem Gewerbe oder Bekehrung davon gehindert haben, vor sich zu laden und ihr Vermögen dem öffentlichen Schatze für verfallen zu erklären, sie selbst aber aus dem Staate zu jagen. Wenn aber der Vorsteher der Provinz selbst derjenige ist, der sie angetrieben oder ihre Bekehrung von dem erwähnten Gewerbe oder ihre Besserung verhindert hat, so erteilen Wir den Bischöfen allein die Macht, die Frau, welche dergleichen Zwang leidet, oder ihren Bürgen vor sich treten zu lassen, dem Statthalter sich zu widersetzen und ihm sein Unrecht zu verbieten, oder, wenn sie, die Bischöfe, dazu nicht genügend Gewalt haben sollten, darüber an Unseren Hof zu berichten, damit Wir die verdiente Strafe erteilen, zugleich aber die Bürgschaften aufgehoben und die Bürgen schadlos gehalten werden, indem Wir dergleichen bekehrten Frauen, insofern sie Freigeborene und Freie sind, zu einer rechtmäßigen Ehe zu schreiten erlauben, dergestalt, daß sie, auch wenn sie zufällig von Männern, die mit den höchsten Staatsämtern bekleidet sind, zur Ehe genommen werden sollten, nicht weiter kaiserlicher Rescripte bedürfen, sondern nach Gefallen Ehen eingehen können, wenn nur schriftliche Eheverträge unter ihnen errichtet werden. Dasselbe setzen wir auch hinsichtlich der Töchter der Schauspielerinnen fest.

§ 1. Diese Constitution haben Wir auch in das fünfte Buch aller Constitutionen der nach Unserer Hoheit benannten Gesetzessammlung aufgenommen und an die Zivilbehörde gerichtet. Da es aber erforderlich war, diese Bestimmungen durch diese Verordnung auch Euch, den gottesfürchtigen Bischöfen Unserer gesamten Länder, bekannt zu machen, so haben Wir das, was in Bezug auf dieselbe mit einer ausführlicheren Auseinandersetzung verordnet ist, zusammengestellt und diese allerhöchste Constitution auch an Euch erlassen, damit Ihr danach, zur Bewahrung der priesterlichen Würde und aus Eifer für die Enthaltbarkeit, Euch richten und die Furcht vor dem großen Gott und dem kaiserlichen Unwillen in dem Fall, dass Ihr etwas von diesen Vorschriften außer Acht lasst, in Erwägung ziehen möget.

Geg. k. Nov. (534) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Iustinianus und dem des Paulinus.

V. Titel.

DE INCESTIS INUTILIBUS NUPTIIS.

5,5. Von blutschänderischen und ungültigen Ehen.

5,5,1. DER KAISER ALEXANDER AN AMPHIGENUS.

Wenn deine Freigelassene, die auch deine Ehefrau ist, sich von dir wider deinen Willen entfernt hat, darf sie sich mit einem anderen nicht ehelich verbinden, wenn du sie als Ehefrau behalten willst.

5,5,2. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN SEBASTIANA.

Dass niemand, den man einen Römer nennt, zwei Frauen haben kann, ist allgemein bekannt, da auch in dem Edict des Prätors ein solcher Mann mit der Infamie bezeichnet wird. Also darf der zuständige Richter derartiges nicht ungestraft dulden.

Geg. III. id. Dec. (285) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Diocletianus und dem des Aristobulos.

5,5,3. DER KAISER CONSTANTINUS AN PATROCLUS.

Mit Dienerinnen kann eine Ehe nicht eingegangen werden, denn aus einem Zusammenleben dieser Art werden Diener geboren.

§ 1. Deshalb verordnen Wir, dass sich kein Decurio in den Bereich fremder Besitztümer, von fleischlicher Lust nach Dienerinnen geleitet, einschleichen soll. Denn wenn ein Amtsträger ohne Vorwissen ihrer Verwalter oder Prokuratoren heimlich sich mit einer fremden Dienerin verbindet, so befehlen Wir, dass durch richterlichen Beschluss das Frauenzimmer in die Erzbergwerke überstellt und der Decurio auf eine Insel verbannt werde und, wenn er von der väterlichen Gewalt frei ist und keine Kinder oder Eltern oder Verwandte hat, die nach gesetzlicher Erbfolge zu berufen sind, all sein Besitz der Stadt übereignet werde, deren Amtsträger er gewesen ist.

§ 2. Sollten die Verwalter oder Prokuratoren der Örtlichkeit, an dem die Schandtät begangen wurde, davon gewusst haben, oder den Frevel, nachdem sie ihn erfahren, nicht haben kund machen wollen, so gebührt es sich, sie ebenfalls den Erzbergwerken zu überstellen.

§ 3. Wenn aber der Eigentümer der Örtlichkeit die Tat erlaubt oder, nachdem er sie erfahren, verhehlt hat, so soll, wenn sie auf dem Lande geschehen ist, das Landgut mit den Dienstbaren, dem Vieh und den übrigen zur Bewirtschaftung erforderlichen Gegenständen dem Staatsschatz verfallen sein; wenn sie aber in einer Stadt geschehen ist, so soll die Hälfte seines Vermögens konfisziert werden, womit Wir die Strafe erhöhen, weil das Verbrechen, das innerhalb der Mauern seines Hauses begangen wurde, er, nachdem er es erfahren, nicht sofort hat bekannt machen wollen.

Geg. k. Inl. (319) zu Aquileia unter dem 5ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem des Licinius.

5,5,4. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN ANDROMACHUS, COMES RERUM PRIVATARUM.

Wer wider die Vorschriften der Gesetze oder wider herrschaftliche Mandate oder Constitutionen eine Ehe abgeschlossen hat, soll aus dieser ehelichen Verbindung nichts, es mag vor der Hochzeit geschenkt oder später auf irgendeine Art gegeben worden sein, gewinnen, und alles das, was durch die Freigebigkeit des anderen Teils an ihn gelangt ist, muss ihm entrissen und, da weder Er noch Sie es verdient, nach gegenwärtiger Verordnung dem Reichsschatz, *fiscus*, übergeben werden.

§ 1. Eine Ausnahme davon findet sowohl bei Frauen wie bei Männern statt, welche durch einen groben und nicht erkünstelten oder erheuchelten Irrtum oder verwerflichen Grund getäuscht wurden, oder aus jugendlicher Unbedachtsamkeit gefehlt haben.

§ 2. Solche Personen sollen jedoch nur dann von den, durch gegenwärtiges Gesetz ausgesprochenen Nachteilen verschont bleiben, wenn sie, sobald sie des Irrtums sich bewusstgeworden oder zu den Jahren der Volljährigkeit gelangt sind, eine solche Verbindung ohne allen Verzug auflösen.

5,5,5. DIESELBEN KAISER AN CINEGIUS, PRAEF. PRAET.

Die Erlaubnis, die Frau des Bruders zur Ehe zu nehmen oder nach einander zwei Schwestern zu ehelichen, heben Wir in jeder Hinsicht auf, es mag die vorausgehende Ehe auf welche Weise auch immer aufgelöst sein.

Geg. k. Dec. (393) zu Constantinopel unter dem 3ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Abundantius.

5,5,6. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN EUTYCHIANUS, PRAEF. PRAET.

Wenn sich jemand durch Eingehen einer blutschänderischen und verbotenen Ehe besudelt hat, so soll er zwar das Verfügungsrecht über sein Vermögen auf seine Lebenszeit behalten, aber er soll dafür angesehen werden, dass er weder eine rechtmäßige Ehefrau noch mit einer solchen gezeugte Kinder habe.

§ 1. Auch soll er der erwähnten Person, auch nicht durch Vorschieben eines Dritten, irgend etwas bei seinem Leben schenken oder letztwillig hinterlassen können.

§ 2. Ist zur Feier ein Heiratsgut gegeben oder versprochen worden, so soll es gemäß dem alten Recht unserem Fiscus anheimfallen.

§ 3. Durch ein Testament kann er Außenstehenden, *extraneis*, nichts hinterlassen, wohl aber ihm aus einer gesetzmäßigen und rechtmäßigen Ehe geborenen Kinder, oder sonst Personen, die ihm als Testaments- oder Intestat-Erben rechtmäßig und gesetzlich nachfolgen können, nämlich von den Nachfahren ein

Sohn, eine Tochter, ein Enkel, eine Enkelin, eine Urenkelin, von den Vorfahren der Vater, die Mutter, ein Großvater, eine Großmutter, von Seitenverwandten ein Bruder, eine Schwester, ein Vatersbruder oder eine Vatersschwester.

§ 4. Er soll die Befugnis, ein Testament zu errichten, unter der Einschränkung haben, dass er, und zwar so viel er will, jedoch mit Beachtung der Vorschriften des Rechts und der Gesetze, nur zu Gunsten derjenigen Personen letztwillig zu verfügen, deren Erbfolge Wir durch gegenwärtige kaiserliche Verordnung erlaubt haben, jedoch mit der Maßgabe, dass von der Erbschaft des Verstorbenen diejenige der genannten Personen auszuschließen ist, welche bei Abschluss der blutschänderischen Ehe erweislich mit Rat beigestanden hat, und dass an ihrer Stelle derjenige erben soll, der nach jener Person dem Grade nach als der nächste Erbe folgt.

§ 5. Vorstehende, in Betreff der Männer, erlassenen Bestimmungen, sollen auch auf Frauen, welche sich durch eine erwähnte eheliche Gemeinschaft befleckt haben, volle Anwendung finden.

§ 6. Sind aber von den genannten Personen keine vorhanden, so soll der Fiscus als Erbe eintreten.

Geg. VI. id. Dec. (396) zu Constantinopel unter dem 4ten Consulate des Kaisers Arcadius und dem 3ten des Kaisers Honorius.

5,5,7. DIE KAISER VALENTINIANUS UND MARTIANUS AN PALLADIUS, *PRAEF. PRAET.*

Unter einer gering zu achtenden und verworfenen Frauensperson wollen wir keineswegs eine solche verstanden wissen, welche, wenn auch arm, doch von freigeborenen Eltern entsprossen ist.

§ 1. Demnach bestimmen wir, dass es den Senatoren und allen mit den höchsten Staatswürden bekleideten Männern freisteht, freigeborener Eltern Töchter, wenn sie auch arm sind, zur Ehe zu nehmen, und dass zwischen frei Geborenen und solchen, die durch Reichtum und Glücksgüter zu größerem Ansehen gelangt sind, kein Unterschied stattfinden soll.

§ 2. Für gering zu achtende und verworfene Personen erachten wir nun folgende Weiber: eine Dienerin, eine Tochter einer Dienerin, eine Freigelassene, eine Tochter einer Freigelassenen, eine Schauspielerin, eine Tochter einer Schauspielerin, eine Schenkwirtin, eine Tochter eines Schenkwirts oder eines Hurenwirts oder eines Darstellers im Amphitheater oder eine solche, die sich öffentlich feilgeboten hat. Daher ist den Senatoren die Ehe mit denjenigen Frauen, welche Wir oben aufgezählt haben, verboten.

Geg. prid. non. April (454) zu Constantinopel unter dem Consulate des Aetius und dem des Studius, Viris Clarissimis.

5,5,8. DER KAISER ZENO AN EPINICUS, *PRAEF. PRAET.*

Einige Ägypter haben sich erlaubt die Ehegattinnen ihrer verstorbenen Brüder zu ehelichen, da letztere nach dem Ableben jener noch Jungfrauen gewesen sein sollen, und zwar durch die von einigen Gesetzgebern gebilligte Ansicht geleitet, dass, da körperliche Beiwohnung nicht erfolgt, eine wirkliche Ehe nicht bestanden habe; obwohl dergleichen damals feierlich begangene Verbindungen für gültig anerkannt worden sind, so verordnen Wir durch dieses gegenwärtige Gesetz, dass, wenn dergleichen Ehen abgeschlossen wurden, diese sowohl als die, die sie abgeschlossen haben, und die daraus entsprossenen Kinder den Bestimmungen der alten Gesetze unterworfen sein und nicht wie von den Ägyptern, von denen oben gesprochen wurde, für gültig gehalten und anerkannt werden sollen.

Geg. k. Sept. (475) zu Constantinopel nach dem Consulate des Leo iunior.

5,5,9. DER KAISER ANASTASIUS AN SEVERIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir geben allen Untertanen Unserer Herrschaft zu verstehen, dass sie sich blutschänderischer Ehen enthalten sollen. Denn alle gottlosen Rescripte, Verordnungen oder Constitutionen, welche zur Zeit der Gewaltherrschaft einiger Personen gestattet haben, einem frevelhaften Zusammenleben den Namen der Ehe beizulegen, so dass es erlaubt war, des Bruders oder der Schwester Tochter oder die frühere gesetzmäßige Ehegattin des Bruders als rechtmäßige Ehefrau in schändlicher Beiwohnung zu umarmen, oder andere dergleichen Schandtaten zu begehen, heben Wir hiermit ausdrücklich auf, damit nicht durch sträfliches Verhehlen jene scheußliche Zügellosigkeit bestärkt werde.

Geg. (476 – 484)

VI. Titel.

DE INTERDICTO MATRIMONIO INTER PUPILLAM ET TUTOREM SEU CURATOREM FILIOSQUE EORUM.

5,6. Von dem Verbot der Ehe zwischen einer Pflegebefohlenen und ihrem Vormund oder Pfleger und deren Sohn.

5,6,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN MARINUS.

Die Wirksamkeit des Senatsbeschlusses, wodurch die Ehe zwischen einer Pflegebefohlenen und dem Sohn ihres Vormundes heilsamer Weise abgeschafft ist, darf nicht unter dem Vorwand der Einfalt und Unwissenheit umgangen werden.

Geg. VII. id. Febr. (215) unter dem 2ten Consulate des Laetus und dem des Cerealis.

5,6,2. DER KAISER ALEXANDER AN BYRRHUS.

Der Mutter einer Pflegebefohlenen ist es nicht verwehrt, mit dem Vormunde ihrer Tochter oder mit dem Sohne dieses Vormundes eine Ehe einzugehen.

Geg. non. Nov. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

5,6,3. DERSELBE KAISER AN ROGATIANUS.

Da du vorträgst, dass derjenigen, mit der du ehelich verbunden zu sein anführst und Kinder gezeugt hast, dein Vater, in dessen väterlicher Gewalt du nicht mehr zu sein behauptest, zum Kurator bestellt wurde, hast du, da ein in gehöriger Weise abgeschlossenes Ehebündnis durch ein später eingetretenes Ereignis nicht verletzt werden kann, bei rechtmäßigen Auslegung des Gesetzes nicht zu befürchten, dass man die Kinder, welche ihr habt, als aus einem nicht rechtmäßigen Ehebündnis geborene ansehen wird.

§ 1. Um aber alle Bedenken zu beheben, muss dein Vater und auch deine Ehefrau darauf bestehen, dass ihr statt seiner ein anderer zum Kurator bestellt werde, dann wird sie die Befugnis haben, Rechnungslegung über die Verwaltung ihrer Geschäfte von dem zu fordern, der eingesetzt werden wird.

5,6,4. DER KAISER PHILIPPUS AN HIGINA.

Dass auf einen Freigelassenen, der seinen natürlichen, ihm im Dienstbarkeitsverhältnis geborenen, später aber freigelassenen Sohn mit seiner Pflegebefohlenen, welche zugleich die Tochter seines Patrons ist, verheiratet hat, der Beschluss des hochachtbaren Senats, wonach Ehen dieser Art für verboten erklärt sind, Anwendung findet, kann nicht bezweifelt werden.

5,6,5. DER KAISER PHILIPPUS UND DER CÄSAR PHILIPPUS AN APULEIUS.

Dass ein Pfleger seine Tochter mit seinem mündig gewordenen Pflegesohn nicht verheiraten könne, ist eine falsche Ansicht von dir.

Geg. XV. k. Sept. (245) unter dem Consulate des Kaisers Philippus und dem des Titianus.

5,6,6. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS AN LUCIUS.

Wenn du die Pflegebefohlene deines Vaters, ehe derselbe die Vormundschaftsrechnung gelegt hat, oder, wenn sie gelegt wurde, ehe ihr fünfundzwanzigstes Lebensjahr und außerdem das Jahr der Widerrufsfrist abgelaufen ist, geheiratet hast, so kann nicht angenommen werden, dass du mit ihr in einer rechtmäßigen Ehe gelebt, oder in einer solchen Verbindung einen rechtmäßigen Sohn gezeugt hast.

§ 1. Aber wenn der Vater des Mädchens bei seinem Ableben diese Ehe verlangt hat, und sie nach dem Ritus abgeschlossen wurde, so wird auch dein Sohn als ein rechtmäßig geborener erachtet.

Geg. id. Mai. (260) unter dem 2ten Consulate des Saecularis und dem des Donatus.

5,6,7. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN PARAGONIUS.

Wenn ein Vormund oder Kurator ohne erlangte allerhöchste Erlaubnis seine vormalige Pflegebefohlene oder eine ihm Anvertraute mit sich oder seinem Sohn verheiratet hat, so soll ihn die Infamie erwarten, gleichsam als wenn er einer bei Führung der Vormundschaft sich schuldig gemachten Untreue geständig wäre, weil er durch eine Verbindung dieser Art seine betrügerische Verwaltung zu verdecken sich bemüht hat; auch kann das ihm gegebene Heiratsgut mittels einer Klage auf Rückgabe, *condictio*, zurückerlangt werden.

5,6,8. DIE KAISER LEO UND ANTHEMIUS AN ERYTHRIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn jemand unter dem widerrechtlichen Namen eines Vormundes oder Kurators, das heißt, an der Stelle des Vormundes oder Pflegers oder als Geschäftsführer ohne gültigen Auftrag das Vermögen einer Pflegebefohlenen verwaltet und dieselbe mit sich oder seinem Sohn verheiratet hat, so verordnen Wir, dass eine solche Ehe bestehen bleiben und nicht nach dem Beispiel der tatsächlichen Vormünder aufgehoben werden soll, damit nicht aus einer spitzfindigen oder arglistigen Behandlung dieser Art ehelichen Verbindungen, oder der aus denselben entsprossenen Nachkommenschaft, oder dem bei solcher Anlass gegebenen oder versprochenen Heiratsgut irgend eine Beeinträchtigung oder üble Nachrede erwachse.

Geg. k. Iul. (469) unter dem Consulate des Martianus.

VII. Titel.

SI QUACUNQUE PRAEDITUS POTESTATE VEL AD EUM PERTINENTES AD SUPPOSITARUM IURISDICTIONI SVAE ADSPICERE TENTAVERINT NUPTIAS.

5,7. Wenn hohe Staatsbeamte oder ihre Unterbedienten sich unterfangen, nach Ehen mit einer, die ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen ist, zu trachten.

5,7,1. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN NEOTERIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn jemand, der mit einem ordentlichen oder sonst einem hohen Staatsamt bekleidet ist, zur Erlangung einer Ehe wider den Willen der Frauenspersonen oder ihrer Eltern, es mögen jene unter Vormundschaft stehende, oder bei ihrem Vater lebende Mädchen oder Witwen, oder unabhängige Witwen, oder Frauen anderer Stellung sein, seine Macht missbraucht und überführt wird, dass er drohende Heftigkeit wider den Willen derjenigen Personen, um deren Schutz es sich hier handelt, anwende oder angewendet habe, so soll, wenn er auch die verbotene Ehe noch nicht vollzogen hat, er doch für einen solchen Versuch in eine Busse von zehn Libra Gold verfallen und ihm verboten sein, nach Beendigung seines Amtes sich den damit verbunden gewesenen Rang weiterhin anzumaßen. Wenn er hinsichtlich der Beibehaltung des Ranges, den er missbraucht hat, Unseren Befehlen Folge zu leisten sich weigert, so soll ihm zur Strafe nicht gestattet sein, in derjenigen Provinz, in welcher er diese Anmaßung sich erlaubt hat, während der nächsten vollen zwei Jahre zu wohnen.

§ 1. Vorstehendem fügen wir noch hinzu, dass dann, wenn er noch sein Amt ausübt, es derjenigen Person, welche er durch eine unrechtmäßige Bemühung dieser Art zu hintergehen versucht hat, erlaubt sein soll, schleunigst die Sache anhängig zu machen, und sich und ihre Angehörigen seiner Gerichtsbarkeit zu entziehen, wofür die Bürgermeister, *civitatis defensoribus*, einer jeden Stadt und die Unterbeamten des Richters selbst sorgen werden.

§ 2. Wenn aber dies Vergehen dem ordentlichen Richter zur Last gelegt wird, so sollen alle Angelegenheiten seines Hauses und alle dasselbe betreffenden Zivil- oder Kriminalsachen, so lange jener in der Provinzial-Verwaltung verbleibt, sein Stellvertreter an sich ziehen.

§ 3. Wenn der Stellvertreter oder ein ähnlicher Beamter die Gewalt seines Amtes zum Abschließen einer solchen Ehe einsetzt, so soll der ordentliche Richter dazwischentreten.

§ 3. Wenn aber Beide verdächtig sind, so soll, so lange sie als Verwalter tätig sind, der besondere Schutz solcher Familien der erhabenen Präfektur obliegen.

Geg. XV. k. Iul. (380) zu Thessalonica, (380) unter dem 5ten Consulate des Kaisers Gratianus und dem des Kaisers Theodosius.

VIII. Titel.

SI NUPTIAE EX RESCRIPTO PETANTUR.

5,8. Wenn zur Eingehung einer Ehe um eine Ausnahmegenehmigung nachgesucht wird.

5,8,1. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN THEODORUS, *PRAEF. PRAET.*

Einige glauben mit Hintansetzung des alten Rechts, dass sie durch Bitten eine Ehe, zu welcher sie, wie sie wohl einsehen, nicht gelangen dürfen, von Uns erschleichen können, wobei sie oft fälschlich vorgeben, dass sie die Einwilligung des Mädchens haben. Deshalb verbieten Wir Verlöbnisse dieser Art durch die Bestimmung gegenwärtigen Gesetzes.

§ 1. Wenn jemand entgegen dieser Bestimmung auf Grund einer bittweise erschlichenen Erlaubnis zu einer verbotenen Ehe gelangt ist, soll er nicht daran zweifeln, dass er den Verlust seines Vermögens und die Strafe der Deportation erfahren und aller Rechte aus dieser Ehe, zu der er durch eine untersagten Anmaßung gelangt ist, verlustig gehen und aus dieser Verbindung keine rechtmäßigen Kinder haben wird, denn durch ein gewährendes Schreiben nach gesuchter Bewilligung wird keine wirksame Erlaubnis erlangt; Nachsicht erhalten diejenigen, welche das Versprechen der Eltern der Braut zur Verheiratung ihrer Tochter zu erfüllen wünschten und die Verlobungsgeschenke, als Konventional-Strafe vierfach, nach Vorschrift der Gesetze zurückzugeben sich verpflichten.

Geg. k. Febr. (409) zu Ravenna unter dem 8ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 3ten des Kaisers Theodosius.

5,8,2. DER KAISER ZENO AN BASILIUS, *PRAEF. PRAET.*

Das abscheuliche Verbrechen der Ehe mit der Tochter des Bruders oder der Schwester, welches vermöge allerhöchster Constitutionen unter Androhung sehr schwerer Strafe verboten ist, untersagen Wir durch den Inhalt gegenwärtiger kaiserlicher Verordnung von neuem.

§ 1. Auch nehmen Wir für die Zukunft allen und jedem die Erlaubnis zu einer solchen Verbindung, oder vielmehr Verderbnis, sich die Genehmigung zu erbitten, auf dass jeder wisse, dass ihm auch die Bewilligung, deren Nachsuchung nicht gestattet ist, selbst wenn er sie durch Erschleichung erlangen sollte, nicht von Nutzen sein wird.

IX. Titel.

DE SECUNDIS NUPTIIS.

5,9. Von Ehen, die nach der ersten eingegangen werden.

5,9,1. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN EUTROPIUS, *PRAEF. PRAET.*

Eine Frau, welche ihrem früheren Ehemann, indem sie ihre Wiederverheiratung beschleunigt, nicht die gebührende Trauer erwiesen hat, soll nach bekanntem Recht mit der Infamie belegt werden.

§ 1. Außerdem soll sie ihrem zweiten Ehemann von ihrem Vermögen nicht mehr als den dritten Teil als Heiratsgut einbringen, und ihm auch durch ein Testament nicht mehr als den dritten Teil hinterlassen dürfen.

§ 2. Ferner soll sie von allen Erbschaften, Vermächtnissen, letztwilligen Fideikommissen und Schenkungen von Todeswegen ausgeschlossen sein, denn alles dies sollen sich die eingesetzten Erben, die Miterben oder die Intestaterben zueignen, damit es nicht den Anschein habe, als ob Wir bei den Vorschriften, durch welche Wir eine Verbesserung der Sitten eingeführt haben, den Vorteil des Staatsschatzes suchen.

§ 3. Auch das soll sie verlieren, was ihr erster Ehemann ihr letztwillig hinterlassen hat, so dass das, was der Ehefrau von ihrem früheren Manne hinterlassen wird und durch eine unzeitige Eheschließung derselben herrenlos zu werden beginnt, vorrangig den im Edikt des Prätors aufgezählten zehn Personen, somit den Vorfahren und Nachfahren und den Seitenverwandten bis zum zweiten Grade, und zwar nach der Nähe des Grades, nach diesen aber dem Staatsschatz zufallen soll.

§ 4. Eine solche mit der Infamie belegte Frau wird auch zu Intestat-Erbschaften, es mögen dieselben auf Vorschriften des Zivilrechts oder des prätorischen Edikts beruhen, nicht über den dritten Verwandtschaftsgrad hinaus zugelassen.

Geg. XV. k. Ian. (380) unter dem 5ten Consulate des Kaisers Gratianus und dem des Kaisers Theodosius.

5,9,2. DIESELBEN KAISER AN EUTROPIUS, *PRAEF. PRAET.*

Eine Frau, deren Ehemann verstorben ist und sich innerhalb der Frist eines Jahres einen anderen zu heiraten sich beeilt hat, denn Wir fügen den zehn Monaten noch einen kurzen zu beobachtenden Zeitraum hinzu, obwohl Wir auch diese Frist für klein erachten, soll, als mit Schmach behaftet, der Vorzüge und Befugnisse ihres hohen und edlen Standes beraubt, und alles dessen, was sie von dem Vermögen ihres vorigen Ehemannes entweder auf Grund der Verbindung oder durch den letzten Willen des verstorbenen Gatten erlangt hat, verlustig gehen.

Geg. III. k. Ian. (381) zu Constantinopel unter dem Consulate des Eucherius und dem des Syagrius.

5,9,3. DIESELBEN KAISER AN FLORUS, *PRAEF. PRAET.*

Frauen, welche aus einer früheren ehelichen Verbindung Kinder haben, und nach Ablauf des für die Trauer bestimmten Zeitraums zu einer zweiten Ehe geschritten sind, sollen alles, was sie aus dem Vermögen ihrer früheren Ehemänner auf Grund der Verbindung, auch was sie aufgrund der ehelichen Verbindung erhalten, oder was sie durch Schenkungen von Todes wegen oder unmittelbar auf Grund eines Testaments oder in Folge eines Fideikommisses oder Vermächtnisses oder auf irgend eine Weise unentgeltlich als Beweis einer bereichernden Freigebigkeit aus den Gütern ihrer früheren Ehemänner, wie oben gesagt, erlangt haben, alles dies, so wie sie es erhalten haben, vollständig auf die Kinder übertragen, welche sie aus der vorhergegangenen ehelichen Verbindung haben, oder auf eines dieser Kinder, wenn es zu denen gehört, die Wir einer solchen Erbfolge für ganz fähig erachten, zu dessen Gunsten in Betracht seiner Verdienste die Mutter die Bestimmung ihrer Freigebigkeit treffen will.

§ 1. Und es sollen dergleichen Frauenspersonen nichts aus solchem Vermögen zur Veräußerung an eine fremde Person oder an die aus der späteren Ehe erhaltene Nachkommenschaft übereignen, sondern sie sollen daran nur die Befugnis, solches zu besitzen und auf Lebenszeit zu nutzen, haben, ohne dass ihnen das Recht der Veräußerung zusteht. Denn wenn von diesen Sachen an irgendeinen anderen etwas übertragen sein sollte, so soll solches aus den Mitteln der Mutter ersetzt werden, damit das erwähnte Vermögen unverkürzt an die Kinder, für welche Wir dasselbe bestimmt haben, und unversehrt gelange. Auch fügen Wir gegenwärtigem Gesetze die Bestimmung hinzu, dass, wenn irgend eines der Kinder, welche erweislich aus der früheren Ehe geboren sind, mit Tode abgeht, nachdem bereits die Mutter die Schmach einer zweiten Verhelichung auf sich geladen, und wenn noch andere aus der erwähnten Ehe entsprossene Kinder übrig sind, die Mutter dasjenige, was sie durch diese Intestat- oder testamentarische Beerbung ihres Sprösslings erworben zu haben scheint, nach Verhältnis des ihr gebührenden Anteils auf Lebenszeit nur besitzen darf, und den aus der früheren Ehe geborenen Kindern, insoweit solche am Leben geblieben sind, ganz hinterlassen muss, ferner sie auch nicht die Befugnis haben soll, über Vermögen dieser Art zu Gunsten irgend einer fremden Person letztwillig zu verfügen oder davon etwas zu veräußern.

§ 2. Falls sie aber aus der früheren Ehe keine Nachkommenschaft gehabt hat, oder das Kind oder die Kinder gestorben sind, so soll sie am allem, was sie auf irgendeine Weise erlangt hat, die Verfügungsrechte erhalten und die freie Befugnis haben, es beliebig zu veräußern oder darüber letztwillig zu verfügen.

Geg. XV. k. Ian. (382) zu Constantinopel unter dem Consulate des Antonius und dem des Syagrius.

5,9,4. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN MARINIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wiewohl Wir durch andere Verordnungen bestimmt haben, dass das Vermögen der Mutter ganz an ihre Kinder gelangen soll, so ist doch zu wissen, dass dasjenige, was die Ehefrau durch die Freigebigkeit ihres Ehemannes erhalten hat, nur die aus dieser Ehe entsprossenen Kinder gleichsam als ein besonderes väterliches Erbgut sich aneignen dürfen.

§ 1. Wenn daher etwa eine Frau, welche Kinder hat, zu einer zweiten Ehe geschritten ist, so sollen die Ehegeschenke, welche der zweite Mann der Frau zukommen lassen, nur den Kindern, die aus der zweiten Ehe geboren sind, ganz zuteilwerden, und es soll den aus der vorausgegangenen Ehe geborenen Kindern nicht zustattenkommen, selbst wenn die Frau dies in einer dritten Ehe verspricht.

§ 2. Wenn der zweite Mann, ohne dass Kinder aus dieser Ehe geboren wurden, verstirbt, soll die Ehefrau alles, was sie von ihm als Ehegeschenk erlangt hat, ihr rechtmäßig gehören, auch wenn der Geschenkgeber erweislich aus einer früheren Ehe Kinder hinterlassen hat.

§ 3. Das Vermögen der Mutter betreffend, soll dieses, es mag auf diesem oder jenem Rechtsgrunde beruhen, ihren sämtlichen Kindern, ohne in Hinsicht auf ihren Vater einen Unterschied gelten zu lassen, im Verhältnis der einzelnen Anteile, so wie sie von der Mutter entweder durch freiwillige Freigebigkeit oder durch ein Testament beschieden sind, zuteilwerden.

§ 4. Denn durch gegenwärtiges Gesetz wollen Wir besonders den Grundsatz aufrechterhalten wissen, dass die aus der jeweiligen Ehe geborenen Kinder das Vermögen, das aus den von ihrem Vater herrührenden Ehegeschenken besteht, behalten sollen.

Geg. III. non. Nov. (422) zu Ravenna unter dem 13ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 10ten des Kaisers Theodosius.

5,9,5. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIAN. AN FLORENTIUS, *PRAEF. PRAET.*

Im Allgemeinen verordnen Wir, dass in allen Fällen, in welchen die dem gegenwärtigen Gesetze vorausgegangenen Constitutionen festgesetzt haben, dass die Ehefrau nach der durch den Tod des Ehemannes erfolgten Auflösung des Ehebündnisses für die gemeinsamen Kinder dasjenige, was aus dem Vermögen des Ehemannes an sie gelangt ist, aufbewahren soll, in diesen Fällen auch der Ehemann dasjenige, was aus dem Vermögen der Ehefrau an ihn gelangt ist, den gemeinsamen Kindern aufbewahren muss, ohne Unterschied, ob ein Anderer für den Ehemann die Schenkung vor der Hochzeit oder für die Ehefrau das Heiratsgut zu stellen für gut befunden hat.

§ 1. Diese Vorschrift soll beobachtet werden, auch wenn die vor der Hochzeit geschenkten Gegenstände, wie es zu geschehen pflegt, als Heiratsgut von der Ehefrau wieder eingebracht werden.

§ 2. Das Verfügungsrecht aber an den Sachen, welche für die Kinder infolge der Bestimmung dieses Gesetzes oder der früheren Constitutionen aufbewahrt werden, gehört nach Unserer Willensmeinung den Kindern. Daher können die Kinder nach dem Tode desjenigen, der für sie diese Sachen aufbewahrte, dieselben, soweit sie noch vorhanden sind, von jedem Besitzer fordern, das Verzehrte aber können sie von den Erben desjenigen ersetzt verlangen, der sie hätte aufbewahren sollen.

§ 3. Die Freiheit, in eigenem Namen die Sachen, welche für die Kinder aufzubewahren sind, zu veräußern oder zu verpfänden, ist denjenigen genommen, welche diese aufbewahren müssen.

§ 4. Dagegen bewilligen Wir dem Vater die Befugnis, die Geschäfte seiner Kinder nützlich zu besorgen. §

5. Auch verweigern wir den Eltern nicht die Freiheit, nach ihrer Willkür die erwähnten Sachen unter die Kinder zu verteilen oder beliebig auszuwählen.

§ 6. In den Fällen aber, in welchen die Mutter für die gemeinsamen Kinder Sachen, gleichsam als deren väterliches Erbgut, aufzubewahren hat, das heißt, wenn nach der durch den Tod des Ehemanns erfolgten Auflösung des Ehebündnisses die Frau zu einer andern Ehe geschritten ist, oder wenn gemäß Unserer Verordnung der Vater für die gemeinsamen Kinder Sachen, gleichsam als deren mütterliches Erbgut, aufbewahren muss, das heißt, wenn nach der durch den Tod der Ehefrau erfolgten Auflösung des Ehebandes der Mann wieder zu einer Ehe geschritten ist, soll den Kindern, wenn sie auch die Erbschaft desjenigen ihrer Eltern, welcher zuerst verstorben ist, nicht angetreten haben, frei stehen, diese Sachen so, als ob sie zu dem Vermögen desjenigen ihrer Eltern, der zuletzt verstirbt, gehört hätten, für sich zu fordern, in sofern sie die Erbschaft desjenigen ihrer Eltern, der zuletzt verstirbt, anzutreten für gut befunden haben. Dadurch soll nicht Etwas, was zur Begünstigung der Kinder eingeführt ist, in gewissen Fällen nicht zu deren Nachteil eingeführt zu sein erscheinen.

§ 7. Ferner haben Wir aus menschenfreundlichen Gesinnungen diesem Gesetz die Bestimmung einverleiben zu müssen geglaubt, dass auch in dem Fall, wo entweder die Frau Sachen, welche von ihrem Ehemann an sie übergeben wurden, oder der Ehemann Sachen, welche aus dem Vermögen seiner Frau an ihn gelangen, das heißt wenn die erste Ehe durch den Tod des einen Teils aufgelöst wird, und der Überlebende nicht zu einer zweiten Ehe schreitet, es den Kindern frei stehen soll, diese Sachen, falls sie vom Vater her stammen, als väterliches, falls von der Mutter, als mütterliches Vermögen in Empfang zu nehmen, insofern sie nicht der Ehemann oder die Ehefrau, das heißt der überlebende Gatte verzehrt oder veräußert hat, was den nicht zu einer zweiten Ehe Schreitenden, weil sie als Eigentümer dieser Sachen angesehen werden, ohne Zweifel erlaubt ist.

Geg. VII. id. Sept. (439) unter dem 17ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Festus.

5,9,6. DIE KAISER LEO UND ANTHEMIUS AN ERYTHRIUS, *PRAEF. PRAET.*

Durch gegenwärtiges für immer gültiges allgemeines Gesetz verordnen Wir, dass dem Vater oder der Mutter, wenn er oder sie in einer früheren Ehe Kinder gezeugt hat und zur zweiten oder dritten oder noch weiteren Ehe geschritten ist, nicht erlaubt sein soll, der Stiefmutter oder dem Stiefvater durch Erbgangsrecht, sei es mittels eines Testaments oder einer mündlichen letztwilligen Erklärung oder einer Verbriefung als Vermächtnis oder Fideikommiss mehr zu hinterlassen, oder als Heiratsgut oder als Schenkung vor der Hochzeit, oder als Schenkung von Todeswegen, oder durch schriftliche Schenkungen unter Lebendigen, welche, obwohl sie bei bestehender Ehe durch das bürgerliche Recht untersagt sind, doch durch den Tod des Schenkenden aus gewissen Gründen rechtsbeständig zu werden pflegen, mehr zuzuwenden, als dem Sohne oder der Tochter, wenn nämlich nur einer oder eine vorhanden ist.

§ 1. Sind mehrere Kinder da und haben die einzelnen gleiche Erbteile, so soll ein größerer Betrag, als an jedes derselben gelangt ist, ihrem Stiefvater oder ihrer Stiefmutter nicht zugewendet werden.

§ 2. Wenn aber das erwähnte Vermögen nicht in gleichen Erbteilen an die erwähnten Kinder übergegangen ist, so soll es auch dann nicht erlaubt sein, deren Stiefmutter oder Stiefvater einen größeren Betrag durch Testament zu hinterlassen, oder zu schenken, oder als Heiratsgut oder Schenkung vor der Hochzeit zuzuwenden, als dasjenige Kind erhält, dem der kleinste Erbteil letztwillig hinterlassen, oder gegeben, oder geschenkt worden ist, jedoch derart, dass der vierte Teil, welcher diesen Kindern gesetzlich gebührt, in keinem Falle verkürzt werden darf, außer wenn Gründe vorliegen, welche die Klage wegen pflichtwidrigem Testament ausschließen.

§ 3. Diese Anordnung soll auch auf die Person des Großvaters oder der Großmutter, des Urgroßvaters und der Urgroßmutter, der Enkel oder Enkelinnen, desgleichen der Urenkel oder Urenkelinnen, sie mögen in väterlicher Gewalt sich befinden oder aus ihr entlassen worden sein, Anwendung finden, ohne Unterschied, ob diese Verwandten von dem Vater oder von der Mutter herstammen. Wenn aber mehr, als hiermit bestimmt ist, der Stiefmutter oder dem Stiefvater hinterlassen oder geschenkt oder gegeben worden ist, so soll das, was mehr hinterlassen oder geschenkt oder gegeben wurde, so, als wenn es gar nicht schriftlich verordnet, hinterlassen, geschenkt oder gegeben wäre, den Personen der Kinder zufallen und unter diese verteilt werden, auch ist dabei keine Umgehung dieses Gesetzes, sie mag durch Vorschiebung einer dritten Person oder durch irgend ein anderes Mittel bewerkstelligt sein, gestattet.

§ 4. Vorstehendem fügen Wir hinzu, dass der Frau in den Fällen, in welchen sie nach den Bestimmungen der früheren Gesetze die Schenkungen vor der Hochzeit und auch die übrigen von ihrem verstorbenen Ehemann an sie gelangten Sachen, gleichsam als väterliches Erbgut, für die gemeinsamen Kinder aufzubewahren verpflichtet ist, das heißt, wenn sie nach der durch den Tod ihres Ehemannes erfolgten Auflösung des Ehebandes zu einer anderen Ehe schreitet, an den unbeweglichen Sachen, an den Dienern und an den Bürgern zustehenden Versorgungsbezügen nur der Nießbrauch auf Lebenszeit zustehen, und ihr das Veräußerungsrecht genommen sein soll.

§ 5. An den beweglichen Sachen aber soll sie, nachdem dieselben nach ihrem wahren Wert durch von beiden Teilen gewählte und dazu eidlich verpflichtete Taxatoren abgeschätzt sind, auf gleiche Weise den Nießbrauch haben, falls sie hinlängliche Bürgschaft dafür leistet, dass sie diese beweglichen Sachen oder deren Wert den aus dem betreffenden Ehebande entsprossenen Söhnen oder Töchtern, oder nach dem Tode derselben den von diesen Kindern entsprossenen Enkeln und Enkelinnen, insofern sie von allen oder von einem oder einer derselben überlebt wird, nach der Bestimmung dieses Gesetz erstatten werde.

§ 6. Wenn sie hinlängliche Bürgschaft zu leisten zögert oder außer Stande sein sollte, so sollen die erwähnten beweglichen Sachen, soweit sie der Mutter von den Kindern noch nicht übergeben sind, bei letzteren verbleiben, diejenigen aber, welche der Mutter bereits ausgehändigt oder von ihr zurückbehalten worden sind, sollen den Kindern wieder herausgegeben werden, jedoch nur in dem Fall, wenn von ihnen der Mutter hinlängliche Bürgschaft zur Sicherung dessen dargeboten wird, dass sie ihr, so lange sie lebt, statt des Nießbrauchs an den erwähnten beweglichen Sachen nach deren durch Abschätzung ermitteltem Wert vier vom Hundert Zinsen in jedem Jahre zu entrichten nicht zögern werden, und zwar so, dass durch diese Bürgschaft auch dafür Sicherheit zu stellen ist, dass seitens ihrer Söhne oder Töchter oder der von denselben erzeugten Kinder, wenn sie alle vor der Mutter sterben sollten, alle die erwähnten beweglichen Sachen, nach der Vorschrift der Gesetze der Mutter, welcher dieser mit Trauer verknüpfte Gewinn zugutkommen muss, erstattet werden sollen.

§ 7. Es wird daher einem jeden der beiden Teile, welcher Bürgschaft leistet, erlaubt sein, falls er darin einen Vorteil für sich zu finden glaubt, diese beweglichen Sachen zu nutznießen, als Darlehen zu geben

oder zu verpfänden oder zu verkaufen, auch, dass besonders die Kinder, welche dieselben erwerben, in den Stand gesetzt werden, daraus die ihrer Mutter gebührenden Leistungen, ohne Nachteil zu erleiden, zu bestreiten.

§ 8. Wenn aber jeder von beiden Teilen die erwähnte Bürgschaft zu geben unterlässt oder sie zu geben außerstande sieht, so sollen die in Rede stehenden Sachen bei der Ehefrau bis an ihres Lebens Ende verbleiben.

§ 9. All das Vermögen, welches die Ehefrau von ihrem Ehemann erhalten hat, desgleichen ihr eigenes gegenwärtiges und zukünftiges, ist so, als wenn es zum Pfand oder Hypothek gestellt wäre, zur Sicherheit für die Schenkung vor der Hochzeit oder für die übrigen aus dem Vermögensbestand des Ehemannes an sie gelangten Sachen von dem Tage ab, wo diese Sachen an sie gekommen sind, den Kindern dergestalt verpfändet, dass derjenige, welcher, nachdem die Sachen der Mutter übergeben oder von ihr, wenn es sich so ereignet haben sollte, zurückbehalten wurden, einen Kontrakt mit einer Frau, welche sich zum zweiten Male ehelich gebunden hat, eingegangen ist, bei der Verfolgung seiner Rechte auf diese ihm verpfändeten Sachen zurückstehen muss, indem ihm die Kinder, welche aus der fraglichen Ehe entsprossen, und die Enkel und Enkelinnen, welche von diesen Kindern gezeugt sind, zweifellos vorgehen.

§ 10. Wenn aber der Vater oder die Mutter, den Kindern ihre Liebe erhaltend, zu einer weiteren Ehe nicht haben schreiten wollen, so soll es weder dem Ehemann verwehrt sein, das, was aus dem Vermögen der Frau ihm zugefallen ist, noch der Frau, die Sachen, welche aus dem Vermögensbestand des Ehemannes an sie gelangt sind, nach Belieben zu gebrauchen oder zu verkaufen oder auf irgendeine Art und Weise zu veräußern, oder als Faustpfand oder Hypothek, wenn sie wollen, zu stellen, da es ihr Eigentum ist.

§ 11. Diejenigen der erwähnten Sachen aber, welche noch vorhanden und nicht veräußert, verzehrt oder verpfändet sind, dürfen die Kinder, selbst wenn sie die Erbschaft der Eltern nicht antreten, sich zueignen.

Geg. II. k. Mart. (469) unter dem Consulate des Martianus und dem des Zeno.

5,9,7. DER KAISER ZENO AN SEBASTIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn in denjenigen Fällen, in welchen der Vater das Heiratsgut, die Mutter die Schenkung vor der Hochzeit, oder sonstige von dem anderen Teil an sie gelangte Sachen den Kindern ohne Unterschied des Geschlechts aufzubewahren gesetzlich angewiesen sind, ein Sohn oder eine Tochter vor dem Ableben des Vaters oder der Mutter, sei es vor der zweiten Verheiratung derselben oder nachher, mit Hinterlassung eines Sohnes oder einer Tochter, oder eines Enkels oder einer Enkelin oder mehrerer verstirbt und der Vater noch lebt oder die Mutter noch vorhanden ist, so verfügen Wir, dass der Erbteil, welcher dem verstorbenen Sohn oder der verstorbenen Tochter gebührt, oder der Gewinn davon, nicht an die Brüder oder Schwestern des Verstorbenen, sondern an dessen Söhne oder Töchter, oder Enkel beiderlei Geschlechts, oder Urenkel, auch wenn deren Großeltern oder Urgroßeltern noch am Leben sind, gelangen soll, wobei die Erlaubnis, aus den überlebenden Kindern nach Belieben auszuwählen, nicht genommen ist.

Geg. k. Mart. (478) unter dem Consulate des Illus, Viro Clarissimo.

5,9,8. DER KAISER IUSTINIANUS AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*

Wenn ein Kind erster Ehe vor der zweiten Verheiratung des Vaters oder der Mutter, mit Hinterlassung von Söhnen, Enkeln oder Urenkeln verstirbt, so verordnen Wir, dass dessen Erbteil nicht an seine Geschwister oder, wenn ein Bruder oder eine Schwester nicht vorhanden ist, an seinen Vater oder seine Mutter, sondern an die Kinder, Enkel oder Urenkel der verstorbenen Person gelangen soll, so dass diese, es mögen einer oder mehrere vorhanden sein, nur denjenigen Erbteil fordern können, der ihnen vom Verstorbenen her zukommt.

§ 1. Auch das wollen Wir durch eine genauere Verordnung festsetzen, dass demjenigen, der in einer früheren Ehe Kinder gezeugt hat und nicht zu einer zweiten Verehelichung geschritten ist, es freisteht, die aus der früheren Ehe erworbenen Sachen auf beliebige Art zu veräußern oder zu verwalten, dass aber die Kinder, auch wenn sie die natürliche oder die mütterliche Erbschaft nicht antreten, diejenigen Sachen, welche nicht veräußert worden sind, sich anzueignen befugt sind.

§ 2. Dazu verordnen Wir, dass künftig auch diejenige Veräußerung von dergleichen Sachen gelten soll, welche im Testament des Vaters oder der Mutter entweder durch ausdrückliches Vermächtnis oder durch allgemeine Einsetzung eines Erben bewirkt ist.

§ 3. Diese, den Kindern erteilte Erlaubnis, dass sie auch dann, wenn sie nicht die väterliche oder mütterliche Erbschaft antreten, diejenigen Sachwerte sich aneignen dürfen, welche ihr Vater oder ihre Mutter aus der Ehe, die von denselben nicht während eine anderweitigen Verheiratung veräußert wurde, soll den Kindern nicht zustehen, falls sie die väterliche oder mütterliche Erbschaft nur zum Teil antreten, zum Beispiel wenn auch andere Kinder, aus einer früheren Ehe, von dem verstorbenen Vater oder der verstorbenen Mutter hinterlassen sind.

§ 4. Die alte Verordnung ergänzend, bestimmen Wir, dass dem Beispiel der Mutter gemäß, deren Vermögen nach einer anderweitigen Verheiratung den in der früheren Ehe gezeugten Kindern zu dem Zweck verpfändet ist, um denselben die Sachwerte, welche aus der früheren Ehe an dieselbe gelangt sind, zu sichern, auch das Vermögen des Vaters, sowohl sein gegenwärtiges als zukünftiges, seinen in der früheren Ehe gezeugten Kindern nach seiner anderweitigen Verheiratung zu dem Zwecke, um denselben die Sachen, welche ihm von ihrer Mutter zugeflossen sind, zu sichern, verpfändet sein soll.

§ 5. Auch soll das Vermögen desjenigen Vaters, der ein solches Kind oder solche Kinder in seiner väterlichen Gewalt hat und verpflichtet ist, denselben ihr mütterliches oder das ihnen von ihren mütterlichen Vorfahren zugefallene Vermögen zu erhalten, diesen Kindern zum Zweck der Sicherung ihres mütterlichen Vermögens verpfändet sein, jedoch mit der Maßgabe, dass den Kindern solche Hypotheken nicht zur Veranlassung dienen können, um die Verwaltung des Vaters oder der Mutter zu untersuchen, oder mit ihnen deshalb Streit anzufangen, da es gesichertes Recht ist, dass auch dann, wenn dieselben ihr Vermögen, welches sie außer den erwähnten Sachen oder dem mütterlichen Vermögen besitzen, veräußert haben, den Kindern ihr Hypothekenrecht ungeschmälert verbleibt.

Geg. III. id. Dec. (528) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Iustinianus.

5,9,9. DERSELBE KAISER AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*

Weil die bisher ergangenen Gesetze bestimmt haben, dass alles das, was bei dem Vorhandensein von Kindern aus einer früherer Ehe die Frau ihrem zweiten Ehemann oder der Mann seiner zweiten Ehefrau unter der Bezeichnung des Heiratsguts oder der Schenkung vor der Hochzeit oder auf irgend eine andere Weise gegeben oder hinterlassen hat, in so weit als es den Betrag, welcher jedem Sohne oder jeder Tochter aus früherer Ehe zu geben oder zu hinterlassen war, übersteigt, widerrufen werden kann und allein an die aus erster Ehe geborenen Söhne oder Töchter gelangen soll, und dabei der aus der zweiten Ehe geborenen Kinder nicht erwähnt wurden, so verordnen Wir, um auch diesem Mangel abzuweichen, dass alles, was auf die erwähnte Art widerrufen wird, nicht bloß den Kindern erster Ehe, sondern auch den aus der zweiten Ehe geborenen gehören und nach Köpfen unter alle verteilt werden soll.

§ 1. Ferner sollen die Sachwerte, welche dem Ehemann oder der Ehefrau aus dem Heiratsgut oder der Schenkung vor der Hochzeit zufallen, dann, wenn dieselben zu einer anderweitigen Ehe geschritten sind, den aus der früheren Ehe entsprossenen Kindern ganz wie in dem Fall, dass die Ehe durch den Tod aufgelöst wäre, erhalten werden, auch soll dabei nicht die Ursache der Auflösung der Ehe berücksichtigt, noch sonst eine Erörterung in dieser Angelegenheit vorgenommen werden.

Geg. id. April. (529) zu Constantinopel unter dem Consulate des Decius, Viro Clarissimo.

5,9,10. DERSELBE KAISER AN DEMOSTHENES, *PRAEF. PRAET.*

Da es deutlich durch Gesetze bestimmt ist, dass undankbare Kinder von der Erbschaft ihrer Vorfahren ausgeschlossen werden sollen, wenn diese in ihren letztwilligen Verordnungen den Grund schriftlich ausgedrückt haben und dieser als wahr erkannt wird, so scheint dieser Verordnung die Constitution des vergöttlichten Kaisers Leo zu widersprechen, welche derselbe über die aus einer früheren Ehe entsprossenen Kinder verfasst hat.

§ 1. Denn da es demnach dem Vater oder der Mutter, die zu einer zweiten Ehe geschritten sind, obliegt, dem zweiten Ehemann oder der Stiefmutter aus Rechtsgründen nicht mehr zuzuwenden, als sie demjenigen aus der früheren Ehe geborenen Kind, weiblichen oder männlichen Geschlechts, welches den geringsten Teil erhalten soll, hinterlassen haben, so entstand aus dieser Verordnung zum Nachteil der Eltern eine sehr große Unbilligkeit.

§ 2. Denn die Kinder, wohl wissend, dass ihnen von ihren Eltern auch wider deren Willen etwas, und zwar so viel, als der zweite Ehemann oder die Stiefmutter erhalten, hinterlassen werden muss, fügten mit Frechheit und Ausgelassenheit aller Art ihren Eltern Kränkungen zu.

§ 3. Deshalb verordnen Wir, dass wahrhaft undankbare Kinder die Wohltat, welche ihnen die Constitution des vergöttlichten Kaisers Leo, dessen Wir erinnern, erteilt hat, künftig nicht beanspruchen dürfen, sondern als Undankbare von jedem Zugewinn dieser Art ausgeschlossen werden sollen.

§ 4. Diese Bestimmung soll auch für die Personen des Großvaters und der Großmutter, des Urgroßvaters und der Urgroßmutter, der Enkel oder Enkelinnen, desgleichen der Urenkel oder Urenkelinnen, sie mögen in väterlicher Gewalt sich befinden oder aus derselben entlassen sein, oder von der väterlichen oder mütterlichen Verwandtschaftsreihe herkommen, beachtet werden.

§ 5. Aber wie Wir für die Eltern sorgen, eben so dulden Wir auch nicht, dass ihren unschuldigen Nachkömmlingen Kränkungen zugefügt werden, daher den Eltern, welche einer anderweitigen Ehe sich hingegeben haben, nicht gestattet ist, ihre Kinder früherer Ehe, vielleicht aus unvernünftigem Hass, ohne gerechte Ursache für Undankbare zu erklären.

§ 6. Denn Wir wollen die erwähnte Wohltat nur denjenigen Kindern für verlustig erklärt wissen, die einer wirklichen Undankbarkeit gegen ihre Eltern von den Erben derselben durch klare und unzweifelhafte Beweise wegen solcher Fälle überführt werden, welche schon früher in den alten Gesetzen aufgezählt wurden.

Geg. XV. k. Oct. (529) zu Chalcedon unter dem Consulate des Decius, Viro Clarissimo.

X. Titel.

SI SECUNDO NUPSERIT MULIER CUI MARITUS USUMFRUCTUM RELIQUIT.

5,10. Wenn sich eine Ehefrau, welcher ihr Ehemann etwas zum Nießbrauch vererbt hat, wieder verheiratet.

5,10,1. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN TATIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn ein Ehemann bei seinem Ableben den Nießbrauch seines Vermögens seiner Ehefrau letztwillig bestimmt hat und sie zu einer anderweitigen ehelichen Verbindung geschritten ist, so soll sie den Nießbrauch, den sie von ihrem früheren Ehemann erlangt hat, verlieren und ihn auf seine Kinder von dem Tag an übergeben, an welchem sie sich wieder verheiratet hat.

§ 1. Sollten die Kinder aus der früheren Ehe noch im hilflosen Alter der Kindheit sich befinden und keinen Schutz durch einen Vormund haben, und sollte die Mutter, diese Gelegenheit benutzend, des hinterlassenen Vermögens sich bemächtigt haben, so soll alles nach dem Gesetz zurückgefordert und nebst den gebührenden Nutzungen nach gelegter Rechnung von ihr erstattet werden.

§ 2. Dies gilt auch von dem Nießbrauch, welchen an seinem eigenen Vermögen der Ehemann seiner Ehefrau bei Errichtung seines letzten Willens bestimmt hat. Wir bestimmen hinsichtlich des Nießbrauches an den vor der Hochzeit geschenkten Sachen, dass dasjenige beachtet werde, was die früheren Constitutionen bestimmt haben.

Geg. id. Mart. (392) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Arcadius und dem des Rufinus.

XI. Titel.

DE DOTIS PROMISSIONE ET NUDA POLLICITATIONE.

5,11. Von dem förmlichen und dem einfachen Versprechen von Heiratsgut.

5,11,1. DER KAISER ALEXANDER AN CLAUDIUS.

Ohne rechtlichen Grund bist du der Meinung, dass dir eine Klage, als wenn dir ein Heiratsgut versprochen, aber nicht geleistet sei, dann zustehe, falls dir weder eine bestimmte Sache, noch ein bestimmter Betrag versprochen, sondern im Heiratsvertrag weiter nichts verschrieben ist, als dass die, die geheiratet hat, dir ein Heiratsgut zu geben versprochen hat.

Geg. k. Aug. (231) unter dem Consulate des Pompeianus und dem des Pelignus.

5,11,2. DER KAISER GORDIANUS AN HERODOTUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn dein Schwiegervater für das versprochene Heiratsgut Zinsen zu entrichten sich verpflichtet hat, so wird der betreffende Richter verfügen, dass dir das gezahlt werde, was du erweislich zu fordern hast.

Geg. XII. k. Sept. (238) unter dem Consulate des Pius und dem des Pontianus.

5,11,3. DERSELBE KAISER AN CLAUDIUS.

Wenn zu der Zeit, als du dich mit deiner Frau verheiratet hast, derjenige, dessen du erwähnst, dir ein Heiratsgut zu geben versprochen, aber nicht dessen Betrag hinzugefügt, sondern denselben in sein Gutbefinden gestellt hat, und die Verpflichtung nicht einhält, so wirst du, der betreffenden Klagen dich bedienend, auf dem Rechtsweg zu dem versprochenen Guthaben gelangen, denn es scheint das Fürgutbefinden eines besonnenen und verständigen Mannes in der Vereinbarung enthalten zu sein.

Geg. k. Ian. (240) unter dem Consulate des Sabinus und dem des Venustus.

5,11,4. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN RUFUS.

Wenn du nach dem Willen des Aussteuernden im Heiratsvertrag mehr erhalten zu haben schriftlich bestätigt, als du empfangen hast, so wisse, dass du einen Vertrag hast, aufgrund dessen du das Fehlende nachfordern kannst.

Geg. non. April. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

5,11,5. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DASUMIANA.

Wenn dein Vater deinem Ehemann auf dessen Anfrage ein Heiratsgut versprochen hat, so steht nicht dir, sondern deinem Ehemann gegen die Erben des Schwiegervaters die Klage zu.

Geg. VIII. k. Dec. (293) unter dem Consulate des Kaisers.

5,11,6. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN HIERIUS, *PRAEF. PRAET.*

Um die Einforderung des Heiratsguts zu betreiben, dessen Stellung einmal genehm war, sollen Worte jeglicher Art genügen, schriftliche und mündliche, auch wenn eine förmliche Verpflichtung bei dem Versprechen des Heiratsguts nicht erfolgt ist.

Geg. k. Mart. (428) unter dem Consulate des Felix und dem des Taurus.

5,11,7. DER KAISER IUSTINIANUS AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Wenn ein Vater ohne weiteres für seine Tochter ein Heiratsgut gegeben oder für seinen Sohn eine Schenkung vor der Hochzeit gestellt hat, das Kind aber, es mag in väterlicher Gewalt sich befinden oder derselben entlassen sein, mütterliches oder sonstiges Vermögen besitzt, woran der Vater kein Eigentumsrecht geltend machen kann und woran ihm nur der Nießbrauch zusteht, oder wenn das Kind aus irgend einem Grund Forderungen an den Vater zu machen befugt war, so bestand bei den alten Juristen darüber Zweifel, ob anzunehmen sei, dass der Vater eben aus jener dem Kinde gegenüber bestehenden Schuld das Heiratsgut oder die Schenkung vor der Hochzeit zu geben versprochen oder wirklich gegeben habe, um dadurch der erwähnten Schuld entledigt zu werden, oder ob die Schuld in ihrer ursprünglichen Art bestehen bleibe und Freigebigkeit den Vater zur Stellung des Heiratsguts oder der Schenkung vor der Hochzeit veranlasst habe.

§ 1. Bei diesem Zweifel wichen sehr viele der alten Rechtsgelehrten voneinander ab, wobei diese Frage auch noch auf den Fall ausgedehnt wurde, ob, wenn etwa der Vater im Heiratsvertrag erklärt hatte, dass er aus dem väterlichen und aus dem mütterlichen Vermögen des Kindes das Heiratsgut oder die Schenkung vor der Hochzeit stelle, anzunehmen sei, es sei vom Vater zur Hälfte aus seinem eigenen Vermögen, oder es sei nach Verhältnis des Betrages eines jeden jener beiden Vermögen das Versprechen erfüllt worden.

§ 2. Um diese beiden Zweifel einer endgültigen Entscheidung zu unterwerfen, verordnen Wir, dass, wenn er nichts hinzuzufügen für gut befunden, sondern ohne weiteres ein Heiratsgut oder eine Schenkung vor der Hochzeit gegeben oder versprochen hat, angenommen werden soll, er habe dies aus seinem Vermögen getan, und die Schuld sei in ihrer anfänglichen Beschaffenheit verblieben. Denn nicht unbekannt sind die Gesetze, durch welche bestimmt ist, dass es die Pflicht des Vaters ist, ein Heiratsgut oder eine Schenkung vor der Hochzeit für seine rechtmäßigen Kinder zu geben.

§ 3. Eine solche Freigebigkeit soll daher wahr und unwiderruflich verbleiben, damit für sich sowohl die Freigebigkeit als auch die Schuld des Vaters, seine ursprüngliche Eigenschaft behalte.

§ 4. Wenn er aber erklärt hat, dass er teils aus seinem eigenen, teils aus dem den Kindern gehörigen mütterlichen oder anderem ihm nicht zustehenden Vermögen, oder aus seinen Schulden dergleichen Freigebigkeiten geleistet habe, dann soll, wenn er in Armut lebt, angenommen werden, es sei das Heiratsgut oder die Schenkung vor der Hochzeit aus dem Vermögen gegeben, welches den Söhnen oder Töchtern gehört.

§ 5. Wenn er aber selbst hinreichendes Vermögen besitzt, so soll in diesem Falle es so angesehen werden, als wenn er aus seinem eigenen Vermögen das Heiratsgut oder die Schenkung vor der Hochzeit gegeben habe. Denn er hätte ja nach den ihm zu Gebote stehenden Mitteln ein Heiratsgut für die Tochter oder eine Schenkung vor der Hochzeit für den Sohn stellen, und seinen Kindern, insofern dieselben einen Teil oder vielleicht gar ihren ganzen Besitz der Freigebigkeit des Vaters als Heiratsgut oder Schenkung vor der Hochzeit hinzufügen wollten, dazu die Erlaubnis erteilen können, um deutlich zu machen, wie viel er selbst beitragen wolle und wie viel aus dem Vermögen der Kinder dazu kommen solle, um nicht, in Prahlereien sich brüstend, in eine ihm nahe Gefahr zu geraten.

Geg. k. Nov. (530) unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris Clarissimis.

XII. Titel.

DE IURE DOTIUM.

5,12. Von dem das Heiratsgut betreffenden Recht.

5,12,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN NICEPHORUS.

Ist der Besitz an einer Sache entzogen worden, welche als Heiratsgut gegeben war, so kann, falls ein Versprechen oder eine Verbindlichkeitserklärung erfolgt ist, der Schwiegersohn gegen seinen Schwiegervater oder seine Ehefrau oder deren Erben eine persönliche Klage oder eine Klage aus der Vereinbarung erheben.

§ 1. Wenn aber weder ein Versprechen noch eine Verbindlichkeitserklärung gegeben wurde, so steht ihm nach dem Besitzentzug, falls ihm die Sache für einen bestimmten Preis überlassen wurde, die Klage aus dem Kaufe zu.

§ 2. Ist aber dies nicht geschehen und in gutem Glauben die erwähnte Sache als Heiratsgut gegeben worden, so steht dem Ehemann keine Klage zu. Hat aber der Geber wider besseres Wissen gehandelt, so ist gegen ihn die Klage wegen Betrug möglich, außer wenn von der Ehefrau wider besseres Wissen gehandelt wurde, denn dann steht, damit nicht gegen sie eine Klage wegen Infamie erfolge, dem Ehemann eine Klage aufgrund Sachlage, *in factum*, zu.

Geg. k. Aug. (201) unter dem Consulate des Mutianus und dem des Fabianus.

5,12,2. DER KAISER ANTONINUS AN ALLUVIADES.

Wenn zusätzlich eine Vereinbarung über die Rückgabe eines Teils des Heiratsguts beigefügt wurde und die Bedingung dafür eingetreten ist, so hat derjenige daraus ein Klagerecht, zu dessen Nutzen sie abgefasst und veranlasst wurde.

§ 1. Demzufolge braucht deine Schwester Polla wenn sie wegen Rückgabe eines Teiles des Heiratsgutes an sie ein Klagerecht dadurch erlangt hat, dass eure Mutter, in der Absicht zu schenken, ihrer Tochter es gestattete, sich die Hälfte des Heiratsgutes nach dem Tode der Mutter vertraglich zusichern zu lassen, nicht den Einwand des Betruges aus dem Grunde fürchten, weil sie ihre Mutter, welche den Vertrag abgeschlossen hat, zu einem geringeren Teil als zur Hälfte, beerbt hat, es müsste denn klar gestellt worden sein, dass ihre Mutter hinsichtlich des Vertrages über das Heiratsgut ihren Willen geändert und gewollt habe, dass sich die Tochter im Verhältnis ihres Erbrechts begnüge, die vorausgehende Vereinbarung ungültig und der Ehemann von der Forderung des Heiratsguts abgehalten werde.

Geg. III. k. Aug. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Balbinus.

5,12,3. DER KAISER ALEXANDER AN EUPHEMIUS.

Obwohl der Vater, nachdem seine Tochter während ihrer Ehe gestorben ist, das Heiratsgut zurückfordern konnte, so hat doch den zum Heiratsgut gehörigen Diener der Ehemann durch ein Testament entweder unmittelbar oder gegen Bedingungen mit rechtlicher Wirkung entlassen, und diese Entlassung konnte nicht widerrufen werden, weil dem Ehemann während der Ehe auch zu Lebenszeiten die Befugnis zusteht, die zum Heiratsgut gehörenden Diener zu entlassen.

Geg. VI. id. Dec. (222) unter dem Consulate des Antoninus und dem des Alexanders.

5,12,4. DERSELBE KAISER AN VALENS.

Durch kein Gesetz ist es der Frau verboten, ihr ganzes Vermögen ihrem Ehemann als Heiratsgut zu geben.

Geg. IV. id. Iul. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

5,12,5. DERSELBE KAISER AN STATIA.

Wenn Sachen, die auf einen gewissen Preis geschätzt wurden, als Heiratsgut gegeben werden, erlangt daran der Ehemann zwar das Verfügungsrecht, aber wird Schuldner des Wertes des Ganzen. Wenn also kein Übereinkommen besteht, dass sie nach Auflösung der Ehe zurückgegeben werden sollen, und wenn sie gesetzmäßig geschätzt worden sind, kann er dieselben zurückbehalten, wenn er dir den Kaufpreis anbietet.

Geg. III. id. April. (226) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Alexander und dem des Marcellus.

5,12,6. DER KAISER MAXIMINUS AN SULPICIUS.

Deine Großmutter konnte die auf einen Vertrag sich gründende Klage wegen der Sachen, welche sie für deine Tochter als Heiratsgut gab, auch in dem Falle, wenn keine förmliche Vereinbarung geschlossen wurde, auf dich, da du ihr Erbe geworden bist, übertragen. Denn es ist ein Unterschied zwischen der Vereinbarung des Vaters und der der Mutter, weil die Vereinbarung der Mutter eine Klage auf Ausschluss des Gesagten, *actio praescriptis verbis*, zulässt, aber die des Vaters, wie anzunehmen ist, die diesem wegen des von ihm herrührenden Heiratsgutes zustehende Klage durch ein einfaches Übereinkommen nicht beeinträchtigt werden kann.

Geg. III. id. Febr. (236) unter dem Consulate des Kaisers Maximinus und dem des Africanus.

5,12,7. DER KAISER GORDIANUS AN MARCUS.

Ist von deinem Schwiegervater zu Gunsten deiner Ehefrau dir ein Heiratsgut versprochen worden und nicht zur Zeit des Versprechens, aber später eine förmliche Verpflichtung erfolgt, so hat dein Schwiegervater durch eine Vereinbarung mit dir, falls er dieselbe nicht mit dem Willen seiner Tochter getroffen hat, die Lage derselben nicht verschlechtern können. Denn wenn sie wegen des Heiratsgutes Klage erhebt, so kann eine solche Vereinbarung ihr nicht zum Schaden gereichen, wie mit Recht festzuhalten ist.

Geg. k. Oct. (238) unter dem Consulate des Pius und dem des Pontianus.

5,12,8. DERSELBE KAISER AN AGRIPPINA.

Auch wenn die Mutter sich nicht die Rückgabe des Heiratsguts hat unter Zeugen zusichern lassen, sondern dass dasjenige, was sie als Heiratsgut gegeben habe, an sie gelangen oder ihr gehören solle, falls die Tochter in der Ehe verstürbe, so hat sie, falls die Tochter während der Ehe verstirbt, wie Wir als angemessen erachten, das Recht zur Klage aus der förmlichen Verpflichtung erlangt. Daraus folgt, dass auch das, was als Zugabe zum Heiratsgut gegeben wurde, mittels der erwähnten Klage zurückgefordert werden kann.

Geg. k. Febr. (240) unter dem Consulate des Sabinus und dem des Venustus.

5,12,9. DER KAISER UND CÄSAR DECIUS AN URBICANA.

Es besteht kein Zweifel, dass du wegen deines Heiratsgutes ein Vorzugsrecht vor dem Staate hast, dessen Schuldner dein Ehemann später geworden ist.

Geg. VI. id. Iun. (250) unter dem Consulate des Kaisers Decius und dem des Gratus.

5,12,10. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN INGENUS.

Hast du eingestanden ein zu einem gewissen Preis geschätztes Heiratsgut erhalten zu haben, so ist nach allgemeinem Recht klar, dass dir aus dem Vertrag, welcher bei Stellung des Heiratsguts errichtet wurde, die Klage aus dem Kaufe zusteht. Denn wer möchte daran zweifeln, dass du deiner Frau den in der Schätzung genannten Preis schuldig bist, da ja die Sachen auf deine Gefahr schlechter werden, oder zu deinem Nutzen Zuwachs erhalten?

Geg. XII. k. Mai. (286) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aquilinus.

5,12,11. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SEVERA.

Dass wegen dem, das, wie du erwähnst, als Heiratsgut gegeben und daraus entwendet worden ist, deinem Ehemann die Klage zusteht, steht nicht in Zweifel.

Geg. X. k. Mai. (293) zu Heraclia unter dem Consulate der Kaiser.

5,12,12. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN RUFINA.

Das mit dem zum Heiratsgut gehörenden Geld gekaufte Grundstück wird nicht dir erworben, da der Ehemann für seine Ehefrau die Klage aus dem Kauf nicht erwerben kann und dir nur die Klage wegen des Heiratsgutes zusteht. Daher wird der angerufene Vorsteher der Provinz, falls er ermittelt, dass du dich nicht verglichen, sondern zum größeren Teil das Heiratsgut erhalten hast, für die Rückerstattung des Restes sorgen.

Geg. VIII. k. Mai. (293) zu Heraclia unter dem Consulate der Kaiser.

5,12,13. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CATULA UND STATIA.

Wenn von eurer Mutter zu Lebzeiten etwas, das euch gehört, eurem Stiefvater wider dessen besseres Wissen zum Heiratsgut gegeben wurde, so seht ihr ein, dass diese Gabe keine rechtliche Wirkung hat, wenn weder ein Versprechen, noch eine förmliche Verpflichtung abgegeben wurde.

Geg. prid. k. Mai. (293) zu Heraclia unter dem Consulate der Kaiser.

5,12,14. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN BASILISSA.

Weder die Mutter ist verpflichtet, für ihre Tochter ein Heiratsgut zu geben, außer wenn ein erheblicher und triftiger oder ausdrücklich durch ein Gesetz gegebener Grund vorhanden ist, noch hat der Vater die Befugnis, aus dem Vermögen seiner Ehefrau wider deren Willen ein solches zu geben.

Geg. IV. non. Nov. (293) zu Philippopolis unter dem Consulate der Kaiser.

5,12,15. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ULPIANUS.

Da feststeht, dass, nach der Scheidung von deiner Ehefrau, das Heiratsgut auch dann, wenn dessen Gabe, ohne durch Urkunden beglaubigt zu sein, auf irgend eine andere Weise bewiesen wird, redlich zurückerstattet werden muss, so werden auch ohne Zweifel, falls die Urkunden verloren gegangen sind, die auf gesetzliche Art beigebrachten anderen Beweise nicht für ungültig erachtet.

Geg. VIII. k. Aug. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

5,12,16. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN AEMILIUS.

Deiner Schwester, welche ihren Vater als Intestat-Erbin mit beerbt hat, ist es nicht verwehrt, den ganzen Anteil des gemeinsamen Grundstücks vor der Teilung desselben zum Heiratsgut zu geben.

Geg. non. Iul. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

5,12,17. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SABINUS.

Wenn deine Schwiegermutter Sachen, an denen sie sich den Nießbrauch vorbehalten hat, als Heiratsgut gegeben hat, so kann sie durch einen Verkauf dieselben dir nicht entziehen.

Geg. non. Iul. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

5,12,18. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MENESTRATUS.

Falls deine Schwiegermutter ein Grundstück, unter Vorbehalt des Nießbrauchs, deiner Ehefrau geschenkt, und dir deine Ehefrau das Verfügungsrecht, deine Schwiegermutter aber den Nießbrauch als Heiratsgut gegeben hat, so ist es nicht zweifelhaft, dass nach dem während der Ehe erfolgten Dahinscheiden deiner Frau, gemäß dem zwischen euch getroffenen Abkommen, das Grundstück dir verblieben ist. Wenn sie aber gegen einen gewissen jährlichen Zins ihrer Tochter den Nießbrauch verpachtet hat, so konnte durch das Ableben der Pächterin der Nießbrauch nicht erlöschen.

Geg. XIV. k. Ian. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

5,12,19. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN Achilles.

Wenn, wie du vorträgst, der Vater damals, als er für seine Tochter dir ein Heiratsgut gegeben hat, vertraglich vereinbart hat, dass, falls diese nach seinem Ableben während der Dauer der Ehe stürbe, die Hälfte des Heiratsgutes an Amnia zurückgegeben werden solle, und wenn er in einem später errichteten Testament die Amnia mit anderen zu Erben eingesetzt, zugleich aber verordnet hat, dass dieselbe aus der förmlichen Vereinbarung nichts fordern dürfe, so steht ihr, falls sie erweislich sich selbst nicht die Rückgabe in Folge jenes Vertrages hat verpflichten lassen, aus dem zwischen dritten Personen errichteten Vertrag keine Klage zu.

§ 1. Wenn aber Amnia durch eine förmliche Verpflichtung sich ein Forderungsrecht erworben hat, und erwiesen wird, dass der Erblasser dich habe begünstigen wollen, so kannst du dich gegen sie, wenn sie nach Eintritt der Bedingung aus der Verpflichtung klagt, des Einwandes bedienen, dass sie zu dem Falcidischen Viertel, dem Willen des Verstorbenen gemäß, so viel, als sie sich hat zusagen lassen, erhalten habe.

Geg. XIII. k. Feb. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

5,12,20. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN TIBERIUS.

Dass für die Lasten des Ehestandes dem Ehemanne die Nutzungen des ganzen Heiratsguts, welche er selbst gezogen hat, zugutekommen, und dass er dieselben, falls er sie als Schenkung seine Ehefrau hat ziehen lassen, in so weit, als diese dadurch bereichert ist, einklagen kann, ist gefestigtes Recht.

Geg. V. k. Mai. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

5,12,21. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN GEMINIUS.

Wenn zwischen einem Mann und seiner Ehefrau ein Vertrag derart zustande gekommen ist, dass, wenn die Ehe zum Beispiel innerhalb fünf Jahren auf irgend eine Weise aufgelöst würde, die auf einem gewissen Preis geschätzten, als Heiratsgut gegebenen Sachen in dem Wert, auf welchen sie festgesetzt wurden, zurückgegeben werden sollen, so ist klar, dass nicht der Wert der Sachen, sondern die Sachen selbst zurückerstattet werden müssen, da bei Abkommen, welche die Rückgabe von Sachen betreffen, nur deshalb die Angabe des Wertes hinzugefügt zu sein scheint, damit keine Sache, im Falle sie verschlechtert oder vernichtet wäre, in einem anderen Wert, als sie festgesetzt wurde, zurückgefordert werden könne.

Geg. non. Aug. (294) zu Agrippina unter dem Consulate der Cäsaren.

5,12,22. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN LIBYANA.

Der Vater kann die Sache, welche er als Heiratsgut seiner Tochter seinem Schwiegersohn gegeben und nicht wieder zurückerhalten hat, nicht veräußern.

Geg. V. k. Dec. (294) unter dem Consulate derselben Cäsaren.

5,12,23. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DIOGENES.

Wenn deine Ehefrau ein zum Heiratsgut gehörendes Grundstück verkauft hat, so kommt es nicht darauf an, ob sie den Vertrag freiwillig genehmigt hat oder nicht, da das Verfügungsrecht des fraglichen Gutes dir wider deinen Willen nicht hat genommen werden können.

Geg. V. k. Oct. (294) zu Viminacium unter dem Consulate der Cäsaren.

5,12,24. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN AURELIUS UND LYSIMACHUS.

Wenn ihr dem Ehemann eurer Freigelassenen ein Heiratsgut gegeben und ihr euch nicht sogleich dabei dessen Rückgabe durch Vertrag oder förmliche Verpflichtung für den Fall der Auflösung der Ehe ausbedungen habt, so ist gewiss, dass dasselbe, wenn die Ehe durch die Schuld der Frau aufgelöst wird, bei dem Ehemann verbleibt, selbst wenn ihr nachweist, dass sie gegen euch undankbar gewesen ist.

Geg. VI. k. Nov. (294) zu Antiochia unter dem Consulate der Cäsaren.

5,12,25. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN EUTYCHIANUS.

Hat sich eine Ehefrau von ihrem Manne die Rückgabe des Heiratsguts feierlich zusichern lassen, um dasselbe vererben zu können, so wird, weil die Errichtung eines Testaments einen dem Eintritt des Todes vorhergehenden Zeitpunkt bezeichnet und keine Bedingung, sondern einen Anlass enthält, auch in dem Falle, wenn die Ehefrau ohne Testament verstirbt, die Erfüllung der förmlichen Zusicherung den Erben zugutekommen muss.

Geg. III. id. Nov. (294) zu Antiochia unter dem Consulate der Cäsaren.

5,12,26. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DEMOSTHENES.

Wenn dein Vater zur der Zeit, als er seinem Schwiegersohn ein Heiratsgut für seine Tochter gegeben hat, sich durch förmliche Verpflichtung hat versprechen lassen, dass dasselbe an dich, der du dich nicht mehr unter väterlicher Gewalt befunden hast, zurückgegeben werden solle, hat er dadurch weder sich selbst, da dies nicht seine Absicht gewesen ist, noch dir, da das Recht es verhindert, ein Klagerecht erwerben können.

Geg. VI. k. Ian. (294) unter dem Consulate derselben Cäsaren.

5,12,27. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN POMPEIANUS.

Auch wenn auch das Verfügungsrecht an dem Heiratsgut rechtlich bei dem Ehemann verblieben ist, so müssen doch die Erben der Frau, und nicht der Ehemann, für die von den Nachlassgegenständen zu entrichtenden öffentlichen Abgaben aufkommen.

Geg. VI. k. Ian. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

5,12,28. DER KAISER ZENO AN AELIANUS, PRAEF. PRAET.

Eine minderjährige Ehefrau kann unter Zustimmung ihres generellen oder speziellen Kurators mit rechtlicher Wirkung ihrem Ehemann ein Heiratsgut geben, und es von ihm zurückfordern, auch wenn er auch zur Zeit der Übergabe einen Bürgen für eine geringere Summe, als das Heiratsgut beträgt, bestellt haben sollte.

§ 1. Dasselbe ist zu beachten, wenn ein Minderjähriger eine Schenkung vor der Hochzeit, unter Zustimmung seines Kurators, so wie erwähnt, gemacht hat.

Geg. k. Ian. (476) unter dem 2ten Consulate des Basilus und dem des Armatius.

5,12,29. DER KAISER IUSTINIANUS AN MENNA, PRAEF. PRAET.

Wenn noch während der Ehe der Ehemann in Verarmung gerät, und die Ehefrau sich sicher stellen will und dazu sich an das ihr für das Heiratsgut, für die Schenkung vor der Hochzeit und für die ihr außer dem Heiratsgut gehörigen Vermögensstücke verpfändete Vermögen ihres Ehemannes halten will, so gewähren Wir ihr, falls sie im Besitze des Vermögens ihres Ehemannes sich befindet, und deshalb vor Gericht geladen wird, nicht nur den Schutz eines Einspruchs, um damit den ihr nachstehenden hypothekarischen Gläubiger zurückzuweisen, sondern Wir verordnen auch, dass, wenn sie selbst gegen die Inhaber der ihrem Ehemanne gehörenden Vermögensstücke wegen den ihr zustehenden Hypotheken irgend eine Klage nach dem durch die Gesetze begründeten Unterschiede erhebt, ihr die noch bestehende Ehe nicht hinderlich sein und dass sie diese Sachen sowohl von den späteren, als von anderen Gläubigern, welche nachweislich keine vorrangigen gesetzlichen Rechte haben, ebenso die Rückgabe fordern können soll, wie sie vermocht hätte, wenn die Ehe aus einem Grunde aufgelöst worden wäre, welcher sie berechtigte, die Herausgabe des Heiratsguts oder der Schenkung vor der Hochzeit zu verlangen, jedoch mit der Einschränkung, dass diese Frau nicht die Befugnis haben soll,

diese Gegenstände während des Lebens ihres Ehemannes zu veräußern, vielmehr soll sie die Nutzungen derselben zur Erhaltung sowohl ihrer selbst, ihres Ehemannes und der Kinder verwenden.

§ 1. Den Gläubigern des Ehemannes bleiben gegen ihn und auf dessen Vermögen, falls er ein solches später erwerben sollte, ihre Rechte ungeschmälert, jedoch sollen der Ehemann und die Ehefrau nach Auflösung der Ehe hinsichtlich des Heiratsguts und der Schenkung vor der Hochzeit nach Maßgabe des Ehevertrages ihre Rechte ausüben können.

Geg. III. id. Dec. (528) unter dem 2ten Consulate unseres Herrn, des Kaisers Justinianus.

5,12,30. DERSELBE KAISER AN DEMOSTHENES, *PRAEF. PRAET.*

Bei Gegenständen, die zum Heiratsgut gehören, seien sie bewegliche, unbewegliche oder sich selbst bewegende und noch vorhanden sind, mögen sie nach einem gewissen Preise geschätzt sein oder nicht, soll hinsichtlich der Rückforderung derselben nach Auflösung der Ehe die Ehefrau ein durchgreifendes Vorrecht genießen, und keiner der Gläubiger des Ehemanns, auch wenn sie ältere Forderungen haben, soll sich auf Grund seiner Hypothek ein Vorzugsrecht aneignen können, da diese Gegenstände sowohl von Anfang an der Ehefrau gehört haben, als auch im Eigentum derselben verblieben sind. Denn deshalb, weil sie nach der Unterscheidung der Gesetze offensichtlich in das Verfügungsrecht des Ehemanns übergegangen sind, ist nicht die Wahrheit der Sache vernichtet oder verdunkelt.

§ 1. Wir wollen daher, dass sie hinsichtlich solcher ihr gehörenden Gegenstände ein Klagerecht auf die Sache haben, und auch ein hypothekarisches, allen anderen vorgehendes Klagerecht besitzen soll, damit ihr, man mag diese Gegenstände als natürlich der Ehefrau gehörend ansehen, oder dieselben nach der Unterscheidung der Gesetze für einen Teil des Vermögens des Ehemannes erachten, durch beide Mittel, sowohl durch eine Klage auf die Sache, als durch eine hypothekarische Klage vollständig geholfen werde.

§ 2. Jedoch jeder aus einem Zeitablauf herrührende Einspruch, sei er durch die Ersitzung, oder durch den Ablauf von zehn oder zwanzig Jahren, oder nach Verlauf von dreißig oder vierzig Jahren, oder sei er aus irgend einem anderen längeren oder kürzeren Zeitraum hergeleitet, kann den Ehefrauen von dem Zeitpunkt ab entgegengehalten werden, an dem sie die Klagen erheben konnten, das heißt, falls ihre Männer vermögend gewesen sind, nach Auflösung der Ehe, falls sie aber zahlungsunfähig gewesen sind, von da ab, wo sie von diesem denselben zugestoßenen Unglück unzweifelhafte Kenntnis erhalten haben, indem bereits durch ein Gesetz von Uns mit Angemessenheit bestimmt ist, dass auch während der Ehe die Ehefrauen auf das Vermögen ihrer nicht zahlungsfähigen Ehemänner ihre Pfandrechte geltend machen dürfen, wodurch das falsche Vorgeben einer erdichteten Ehescheidung in einem solchen Falle, welchen Unser Gesetz erfasst hat, von Grund aus entfallen wird.

Vorgelesen sieben Male im neuen Consistorium des Justinianischen Palastes.

Geg. III. k. Nov. (529) unter dem Consulate des Decius, Viro Clarissimo.

5,12,31. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn jemand, seien es Mütter oder andere mütterliche Verwandten, oder Fremde, für Frauen Heiratsgüter gaben, so übernahmen solche die Ehemänner mit rechtlicher Wirkung auch ohne Errichtung von Urkunden. Wenn sich aber die Frau für einen gewissen Fall die Rückgabe des Heiratsguts versprechen ließ, und ein solcher Fall eintrat, so war die Frau, welche sie nicht durch Schenkung erhalten hatte, deshalb, weil Urkunden fehlten, genötigt, in einem solchen Falle die Klagen auf denjenigen, welcher das Heiratsgut gegeben hat, durch Abtretung zu übertragen, oder die Sachen selbst zurückzugeben, und so befand sich auch nach einer mehrjährigen Ehe, und auch nach der Geburt von Kindern die unglückliche Frau ohne Heiratsgut.

§ 1. Wir verordnen daher, dass in allen solchen Fällen die Sache keiner Urkunden bedarf, sondern dass dergleichen Schenkungen aller Personen gültig sind, und die Frau selbst ihr Heiratsgut in Besitz nehmen kann, wenn eine eingetretene Bedingung ihr diesen Vorteil verschafft, und dass dieses fest bei ihr verbleiben soll, wenn nicht derjenige, der anfänglich das Heiratsgut gegeben hat, sich für einen Fall dieser Art die Rückgabe hat versprechen lassen. Jedoch dann, wenn anfänglich Kinder nicht berücksichtigt wurden, sondern sich der, welcher das Heiratsgut gegeben hat, sich den Rückfall des Ganzen ausbedungen hat, darf ein solches Abkommen nicht gelten.

§ 2. In allen übrigen Fällen, in welchen er selbst die Rückgabe sich nicht hat versprechen lassen, soll die Ehefrau ein Trostmittel für sich durch die Klage auf das Heiratsgut erhalten.

§ 3. Auf ähnliche Weise sollen, falls ein Fremder, das heißt ein solcher, der denjenigen, für welchen er gibt, nicht in seiner väterlichen Gewalt hat, für einen anderen der künftigen Frau desselben eine Schenkung vor der Hochzeit gegeben hat, und weil die Schenkung die gesetzliche Summe überschreitet oder weil die künftige Mutter der Familie nicht minderjährig ist, die erforderlichen Urkunden errichtet hat, diese Urkunden nicht nur in Bezug auf diejenige, welcher die Schenkung vor der Hochzeit gegeben wird, von voller rechtlicher Wirkung sein, sondern auch in Bezug auf denjenigen, für welchen er gegeben hat, so dass, wenn für diesen infolge des Ehevertrages ein Gewinn eintritt, derselbe nicht dem Geschenkgeber zu Gute kommen, sondern der Ehemann diesen Gewinn zu seinem Vorteil verwenden und unverbrüchlich und unwiderruflich behalten soll, es müsste denn der Geschenkgeber auch für einen solchen Fall die Rückgabe sich haben feierlich versprechen lassen, damit nicht auch im eben erwähnten Fall ein dem vorigen ähnlicher Übelstand entstehe.

§ 4. Ist aber die Summe geringer oder die Sache so verhandelt, dass Urkunden in keiner Hinsicht einen Nutzen gewähren, dann soll sowohl die Schenkung hinsichtlich beider Personen gültig sein, und auch der Ehemann den Gewinn ziehen, es müsste denn auch hier der Schenkende sich denselben ausbedungen haben.

§ 5. Außerdem verordnen Wir, dass falls jemand als Heiratsgut entweder Grundstücke, oder einen gewissen Ertrag, oder ein Haus, oder den Anspruch auf die öffentliche Brotration, *pames civiles*, zugesagt oder versprochen hat, soll derselbe, wenn seit dem Zeitpunkte des Abschlusses der Ehe zwei Jahre verflossen sind, sofort die Vergütung der Erträge oder der Mietzinsen, desgleichen die Ansprüche der öffentlichen Brotversorgung leisten, wenn auch die Hauptsachen noch nicht übergeben wurden; und wenn das ganze Heiratsgut in Gold besteht, so sollen ebenfalls nach Verlauf eines zweijährigen Zeitraums Zinsen zu einem Drittel vom Hundert (monatlich) geleistet werden.

§ 6. Wenn aber, außer unbeweglichen Sachen oder Gold, andere Gegenstände, sie mögen in Silber, oder in Schmuck für Frauen, oder in Kleidern, oder sonst in anderen Dingen bestehen, als Heiratsgut gegeben wurden und dieselben auf einen gewissen Preise festgesetzt sein, so sollen auch davon auf ähnliche Weise nach einem zweijährigen Zeitraum Zinsen zu einem Drittel vom Hundert (monatlich) gegeben werden, wobei diejenige Schätzungen der Sachen, da auch dieser Punkt deutlicher erklärt werden muss, gelten soll, welche für die einzelnen Gattungen gemacht werden, oder für jede Art der zum Heiratsgut gehörigen Gattungen, d. h. für das Silber, oder den Schmuck, oder die Kleider, oder andere Gattungen, und man nicht die einzelnen Sachen schätzen lassen soll, aber die Zusammenrechnung zu einem Ganzen verlangen darf, weil dieses Verfahren bedenklich und wegen seiner Spitzfindigkeit gefährlich ist.

§ 7. Wenn die beweglichen Sachen nicht auf einen gewissen Preis festgesetzt worden sind, so soll nach Verlauf von zwei Jahren dasjenige beachtet werden, was die Gesetze für alle dergleichen Sachen bei Klageerhebung bestimmen.

§ 8. Sind aber die Sachen gemischt, und bestehen teils in Gold, teils in anderen beweglichen oder unbeweglichen Sachen, so soll alles nach Maßgabe der bereits gemachten Einteilung vor sich gehen. Dabei darf dem Ehemann die Befugnis nicht verweigert werden, das Heiratsgut, wann er will, zu verlangen, auch darf derjenige, welcher es schuldet, nicht glauben, dass es ihm, wenn er die Erträge, oder die Mietzinsen, oder die Ertragszinsen, oder anderes Hinzugekommenes bezahlt, freisteht, die Übergabe des Heiratsguts zu verschieben, denn seinerseits kann der Ehemann, er mag vor Ablauf von zwei Jahren oder nachher das Heiratsgut verlangen, es gemäß den Gesetzen einklagen.

Geg. XII. k. April. (530) unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes.

XIII. Titel.

DE REI UXORIAE ACTIONE IN EX STIPULATU ACTIONEM TRANSFUSA ET DE NATURA DOTIBUS PRAESTITA.

5,13. Von der Verschmelzung der Klagen wegen Heiratsgut und der wegen vertraglicher Vereinbarung und von der rechtlichen Behandlung von Heiratsgut.

5,13,1. DER KAISER IUSTINIANUS AN DAS VOLK DER STADT CONSTANTINOPEL UND AN ALLE BEWOHNER DER PROVINZEN.

Wir schreiten hiermit zu keinem unbedeutenden, sondern in einem fast über den ganzen Umfang des Rechts sich erstreckenden Gegenstand, nämlich zur Klage auf das Heiratsgut und zur Klage aus der förmlichen Verpflichtung, indem Wir die Übereinstimmungen und Abweichungen beider abschaffen und die Klage auf das Heiratsgut, insoweit sie nach Unserer Meinung zu gelten verdient, auf die Klage aus der förmlichen Verpflichtung, *ex stipulatu*, beschränken.

§ 1. Indem Wir die Klage auf das Heiratsgut aufheben, verordnen Wir, dass jegliches Heiratsgut mittels der Klage aus der förmlichen Verpflichtung, es mag eine Verpflichtung niedergeschrieben sein oder nicht, zurückgefordert werden kann, so dass das Vorhandensein einer Verpflichtung stillschweigend angenommen werden muss.

§ 1a. Desgleichen auch, wenn eine Verpflichtung ungültig vorliegen würde, denn eine solche muss eher aufrecht erhalten werden, als ohne Wirksamkeit bleiben. Denn wenn, falls eine rechtsgültige Verpflichtung in einer Urkunde sich vorfindet, dieselbe bekanntlich ihre Kraft auch dem übrigen Ungültigen verleiht, weshalb soll nicht durch Unser Gesetz dergleichen Verpflichtungen eine gesetzliche Stärke zukommen? Denn es ist für Uns folgerichtig, dass, weil Wir eine Verpflichtung da, wo sie nicht vorliegt, als vorhanden annehmen, um so mehr auch eine ungültige Verpflichtung als eine rechtsgültige ansehen.

§ 1b. Und um dem Heiratsgut mehr Sicherheit zu gewähren, verleihen Wir eben so, wie Wir bei der Verwaltung der Güter der Mündel und bei vielen anderen Rechtsverhältnissen stillschweigende Hypotheken anerkennen, auch bei der in Rede stehenden Klage eine gegenseitige Hypothek, sowohl zu Lasten des Ehemanns zur Sicherung der Rückgabe des Heiratsguts, als zu Lasten der Ehefrau zur Sicherung der Hergabe des Heiratsguts und der Entschädigung wegen der dazu gehörenden Sachen, es mögen, die Hauptpersonen oder für dieselben andere Personen das Heiratsgut gegeben, versprochen oder auf sich genommen haben und es möge das Heiratsgut von Fremden, *adventicia*, oder von Anverwandten gegeben sein, *profecticia*, nach der Benennung im alten Recht.

§ 1c. Denn auf diese Weise wird sowohl die Unerfahrenheit als die Einfalt der Menschen denselben keinen Nachteil bringen können, da Wir für dergleichen unkundige und unwissende Leute in diesem Falle Unsere Fürsorge haben eintreten lassen. Denn wie beim Heiratsgut Verpflichtungen und Hypotheken angenommen und ungültige Verpflichtungen verbessert werden, so wird man künftig gültige und vollkommene Heiratsgutsurkunden vorfinden, als wenn sie alle von den rechtskundigsten Männern verfasst wären.

§ 1d. Und niemand glaube, dass Wir dies nur für dasjenige Heiratsgut, worüber Urkunden errichtet wurden, verordnen, denn nichts hindert daran, auch dann, wenn ohne schriftliche Urkunden ein Heiratsgut gegeben, versprochen oder die Gabe auf sich genommen wird, auf gleiche Weise eine vorhandene Verpflichtung und gegenseitige Hypothek so, als wenn sie niedergeschrieben wäre, anzunehmen. Dies soll als das Wesen der Klage wegen Verpflichtung angesehen werden, da die Klage wegen Heiratsgut künftig wegfällt.

§ 2. Aber obwohl Wir wissen, dass die Klage aus der förmlichen Verpflichtung nach dem strengen Recht zu führen ist und nicht nach gutem Glauben, so sollen doch, weil die Verpflichtung auf Heiratsgut ein neues Wesen angenommen hat, derselben das Wesen der Klage auf Heiratsgut und die Vorteile des guten Glaubens beigelegt werden.

§ 2a. Alle rechtlichen Wirkungen, welche mit der Verpflichtung auf Heiratsgut verbunden sind, soll sie ihrem Wesen nach weiter ausüben, was Wir aber Gutes aus der Klage auf Heiratsgut gefunden haben, das legen Wir hierdurch jener ausdrücklich bei, so dass die von Uns gestiftete Klage aus der Verpflichtung eine neue, aber keine besondere, sondern eine mit der Schönheit der alten Klage geschmückte ist.

§ 3. Zunächst soll daher das, was der Klage aus der Verpflichtung wesentlich ist, auseinandergesetzt, und das, was zu ihr aus der Klage auf Heiratsgut hinzugekommen ist, erklärt werden.

§ 3a. Man muss daher wissen, dass das Edikt des Prätors, welches zwischen beiden Möglichkeiten zu entscheiden verlangte, bei der Klage aus der Verpflichtung wegfällt, so dass die Ehefrau sowohl das ihr von ihrem Ehemann beschiedene Vermächtnis übernehmen, als auch ihr Heiratsgut zurück bekommen kann, es müsste denn der Ehemann das Vermächtnis ausdrücklich statt des Heiratsguts ihr beschieden haben, da es ganz klar ist, dass der Erblasser, welcher diesen Zusatz nicht gemacht hat, ihr beides hat zukommen lassen wollen.

§ 4. Das Recht, die Klage aus der Verpflichtung auf die Erben zu übertragen mit Rückgabe des Heiratsguts ohne Verzug, soll unbenommen bleiben.

§ 5. Die weitläufigen Erörterungen hinsichtlich der Abzüge, *retentionum*, sollen entfallen. Denn wozu ist die Einführung der Abzüge nötig, da mehr Hilfe durch die Constitutionen gewährt wird?

§ 5a. Und weshalb soll wegen Schenkungen ein Abzug eingeführt werden, da dem Schenkenden freisteht, durch eine direkte Klage oder eine Klage wegen Ersitzung nach prätorischem Recht oder durch eine Klage gegen die Person auf Rückgabe, *per condictionem*, zu seinem Rechte sich zu verhelfen?

§ 5b. Aber auch wegen Entnahmen ist ein Abzug unnötig, da allen Ehemännern die Klage wegen entwendeter Sachen, *amotarum iudicium*, offensteht.

§ 5c. Der Abzug wegen der Kinder soll ruhen, da der natürliche Antrieb die Eltern zur Erziehung ihrer Kinder ermahnt.

§ 5d. Ehemänner werden es nicht nötig haben gegen ihre Ehefrauen, um zum Nachteile derselben einen solchen Abzug zu erreichen, verschiedene Beschuldigungen sich auszudenken, zumal bereits durch kaiserliche Constitutionen festgesetzt ist, was zu geschehen hat, falls durch die Schuld der Frau die Ehe aufgelöst worden ist.

§ 5e. Aber auch wegen Aufwendungen, welche in das Heiratsgut gemacht wurden, scheint Uns ein Abzug unpassend zu sein. Denn da die notwendigen Aufwendungen den Wert des Heiratsguts vermindern, wegen nützlicher Aufwendungen aber bei der Heiratsgutsklage nur dann, wenn sie mit Willen der Frau erfolgt sind, ein Zurückbehaltungsrecht ausgeübt wurde, ist es der Sache angemessen, dem Ehemann vermöge Unseres Ansehens gegen die Ehefrau die Auftragsklage zu gestatten, damit das, was nützlich aufgewendet wurde, ihm erhalten werde, oder, falls der Wille der Frau nicht hinzugekommen ist, doch aber ein nützlicher Aufwand erfolgt ist, die Geschäftsführungsklage wider sie für ausreichend zu erklären.

§ 5f. Sind die Aufwendungen aber nur verschönernde, so soll dem Ehemann, auch wenn sie nur nach seinem Willen verwendet wurden, die Wegnahme der Anlage, welche er getroffen hat, jedoch nur insofern solches ohne Beschädigung des früheren Zustandes geschehen kann, freistehen, so dass die Lehre in Betreff sämtlicher Abzüge vom Heiratsgut klar erörtert ist, wobei die Klage aus der förmlichen Verpflichtung ihrem Wesen nach keinen Abzug zulässt.

§ 6. Ohne Zweifel ist bei der Klage aus der förmlichen Verpflichtung zu beachten, dass, falls die Frau während der Ehe verstirbt, das Heiratsgut nicht dem Ehemann, außer aufgrund von Verabredungen, zufällt, sondern die Klage aus der förmlichen Verpflichtung ihrem Wesen gemäß auf die Erben der Frau übergeht, es mag dies ausdrücklich bestimmt sein oder vermöge gegenwärtigen Gesetzes angenommen werden.

§ 7. Da aber bei der Zurückforderung des Heiratsguts, wenigstens wenn dieselbe aufgrund einer förmlichen Verpflichtung erfolgte, die Klage ihrem Wesen nach dem Ehemanne die Pflicht auferlegte, die Rückgabe des Heiratsguts an seine Ehefrau nach erfolgter Ehetrennung sogleich seinem Wert nach, *in solidum*, zu erstatten, dagegen die Heiratsgutsklage bei denjenigen Gegenständen, welche nach Gewicht, Zahl oder Maß berechnet werden, erst nach Ablauf einer ein-, zwei- und dreijährigen Frist die Zurückforderung zusicherte, und nicht den ganzen Betrag, sondern nur insoweit der Ehemann, falls er nicht betrügerisch die Substanz verringert hatte, die Leistung zu erbringen imstande ist, so geben Wir in diesem Punkt der Klage aus der förmlichen Verpflichtung eine neue Gestalt, in der Art., dass, wenn die Ehe aufgelöst wird und kein Vertrag errichtet wurde, der Ehemann, falls er nicht betrügerisch gehandelt hat, zwar nur in so weit verurteilt werden soll, als er die Leistung zu erbringen imstande ist, weil dies der Angemessenheit und der dem Ehemann gebührenden Achtung gemäß erscheint, dass jedoch von ihm eine Zusicherung dafür erbracht werden muss, dass er, wenn er zu besseren Vermögensumständen gelangen sollte, auch für die Erstattung dessen, was er zu wenig bezahlt hat, sorgen wolle.

§ 7a. Die Rückgabe des Heiratsguts darf aber nicht erst nach ein-, zwei-, und dreijähriger Frist, sondern soll innerhalb eines Jahres bei beweglichen, sich selbst bewegenden oder unkörperlichen Sachen erfolgen, die übrigen Sachen, nämlich die Grundstücke, sind sofort zurückzugeben, entsprechend den beiden möglichen Klagen.

§ 7b. Sollte aber der Ehemann zögern, die beweglichen oder sich selbst bewegenden oder unkörperlichen Sachen nach Ablauf eines Jahres, oder die übrigen Sachen sogleich nach Auflösung der Ehe zurückzugeben, so soll er von dem Wert aller Sachen, mit Ausnahme der unbeweglichen, ein Drittel vom Hundert Zinsen [monatlich], welche mit gutem Glauben verlangt werden, entrichten, wogegen die Erträge der unbeweglichen Sachen, von der Zeit der Auflösung der Ehe ab, der Ehefrau entrichtet und auf ähnliche Weise die Mietzinsen, die Gegenleistung für den Gebrauch von Schiffen und Lasttieren und für die Arbeitsleistungen der Diener, sowie die Anrechte aus der öffentlichen Lebensmittelversorgung und andere Einkünfte ähnlicher Art, der Ehefrau erstattet werden müssen.

§ 8. Daher soll auch im folgenden Abschnitt die Klage aus der förmlichen Verpflichtung ihr ursprüngliches Wesen behalten, in der Art, dass der Ehefrau, wenn sie von ihrem Ehemann zur Erbin eingesetzt wurde und das Falcidische Gesetz zur Anwendung kommt, erlaubt sein soll, die Schuld des Heiratsguts eben so, wie andere Schulden, vom Vermögen des Ehemannes in Abzug zu bringen und vom Rest den vierten Teil zu berechnen.

§ 9. Und da die Klage aus der förmlichen Verpflichtung in den Fällen, welche Wir aufgezählt haben, ihr eigentümliches Wesen beibehält, ist es notwendig, im Folgenden sowohl dasjenige abzuhandeln, was beiden Klagen gemeinsam ist, als auch das, was allein auf die Klage aus der förmlichen Verpflichtung beschränkt werden muss, oder was zu der Heiratsgutsklage zwar gehört, jedoch ihr aus der Klage aus der förmlichen Verpflichtung anzupassen war.

§ 9a. Es folgt aus beiden Klagen übereinstimmend, dass die Kinder der zum Heiratsgut gehörenden Dienerinnen, das heißt derjenigen, welche nicht auf einen gewissen Preis festgesetzt sind, und dass dasjenige, was die zum Heiratsgut gehörenden Diener aus irgendeinem Rechtsgrunde, außer mit dem Vermögen des Ehemannes oder durch ihre Arbeiten, erworben haben, der Frau gehören.

§ 9b. Dagegen soll der Nachwuchs des Lastviehs und alles, was zu den Früchten zu zählen ist, es mag auf einen gewissen Preis festgesetzt sein oder nicht, für die Dauer der Ehe als Gewinn dem Ehemann gehören.

§ 9b. Beiden Klagen ist auch gemeinsam, dass die Früchte des Jahres, in welchem die Ehe getrennt wird, im Verhältnis der Zeit beiden Teilen zugesprochen werden müssen, falls die Sachen nicht auf gewisse Preise festgesetzt sind, denn bei den wertmäßig festgesetzten Sachen muss der Ehemann, weil er als Käufer anzusehen ist, sowohl den Gewinn haben wie auch den Schaden tragen und die Gefahr übernehmen.

§ 10. Eine Zusicherung der Entschädigung muss allerdings für den Fall, dass bei der Erbteilung der Sohn des Verstorbenen das Heiratsgut seiner Ehefrau oder seiner Schwiegertochter vorweg abzieht, infolge des besonderen Wesens der Klage aus der förmlichen Verpflichtung den Miterben gegenüber geleistet werden.

§ 11. Im weiteren wollen Wir sehen, was aus den Bestandteilen der Klage wegen Heiratsgut in die Klage wegen förmlicher Verpflichtung zu übernehmen angemessen ist. Und da es gewiss und unzweifelhaft rechtens ist, dass, falls ein männlicher Verwandter in aufsteigender Linie, von welchem für seine Tochter oder Enkelin ein Heiratsgut bestellt wurde, dieselbe aus der väterlichen Gewalt entlassen hat, oder selbst verstorben ist, bei der Heiratsgutsklage in jedem Falle das Heiratsgut an die Frau, auch wenn sie enterbt war, gelangte (was nicht bei der Klage aus der förmlichen Verpflichtung der Fall war, weil dort, wie bei anderen Klagen, das Klagerecht auf alle Erben übergang), schien es Uns gerecht, dass auch bei der Klage aus der förmlichen Verpflichtung die Ehefrau ihr Heiratsgut vorweg erhalte, auch wenn sie aus der väterlichen Gewalt entlassen, enterbt oder mit anderen Erben eingesetzt worden war.

§ 12. Durch diese von Uns aufgenommene Bestimmung werden auch viele andere Fragen einer schnelle Erledigung erhalten, da durch die Klage wegen Heiratsgut sowohl die Klage wegen Pflichtwidrigkeit, besonders hinsichtlich des Pflichtteils, ausgeschlossen, als auch dasselbe in die Masse eingerechnet werden kann, wenn der Hausvater ohne Testament verstorben ist oder wenn der Erblasser in seinem Testament es verordnet hat. Dies alles wurde der Klage wegen förmlicher Verpflichtung aus der Heiratsgutsklage hinzugefügt.

§ 13. Es wird ihr aber auch noch ein anderer Bestandteil der Heiratsgutsklage einverleibt. Wenn nämlich ein Fremder ein Heiratsgut gab und sich, er mochte sein, wer er wollte, die Rückgabe desselben weder durch förmliche Verpflichtung noch durch Vertrag ausbedungen hatte, so stand der Frau die Heiratsgutsklage zu. Dieses Recht bestand früher bei Klage wegen förmlicher Verpflichtung nicht. Wurde aber eine vertragliche Vereinbarung getroffen oder ein Vertrag abgeschlossen, so hatte derjenige, welcher den Vertrag oder die Vereinbarung abgeschlossen hat, entweder die Klage aus der vertraglichen Vereinbarung oder eine Zivilklage aus den Sachverhalten, *praescriptis verbis*.

§ 13a. Mit gegenwärtiger Verordnung wollen Wir dies nicht so gehandhabt wissen, sondern es soll, falls der Fremde bei der Hergabe des Heiratsguts dessen Rückgabe an ihn nicht ausdrücklich durch Vereinbarung oder Vertrag sich ausbedungen hat, alsdann rechtlich vermutet werden, dass die Frau selbst eine förmliche Verpflichtung dahingehend vereinbart habe, dass ihr in einem solchen Falle das Heiratsgut zufalle.

§ 13b. Denn in einem solchen Falle wollen Wir nicht angenommen wissen, dass der Fremde stillschweigend eine förmliche Verpflichtung gegeben habe, damit nicht das, was Wir zum Besten der Ehefrauen eingeführt, eine Wendung zum Nachteil der Ehefrauen nehme. Vielmehr soll bei jedem Heiratsgut, welches von Fremden gegeben oder versprochen wird, angenommen werden, dass die Ehefrau selbst stillschweigend eine förmliche Verpflichtung auf Rückgabe des Heiratsguts an sie vereinbart habe, es müsste denn der Fremde sich den Rückfall des Heiratsguts ausdrücklich durch Vertrag oder förmliche Verpflichtung ausbedungen haben, da ein Fremder, wenn er keine förmliche Verpflichtung eingegangen ist, eher der Frau ein Geschenk gemacht, als sich ein Recht erhalten zu haben scheint.

§ 13c. Unter einem Fremden verstehen Wir aber jeden, der nicht ein männlicher Verwandter in aufsteigender Linie ist und die ausgestattete Person nicht in der väterlichen Gewalt hat, denn dem männlichen Vorfahren geben Wir stillschweigend ein Klagerecht aus der förmlichen Verpflichtung.

§ 14. Auch Folgendes ist aus der Klage wegen Heiratsgut auf ähnliche Weise der Klage wegen förmlicher Verpflichtung hinzuzufügen. Wenn nämlich nach Auflösung der Ehe das Heiratsgut vom Vater der Ehefrau zurückgefordert wurde, so konnte, wenn eine Klage wegen Heiratsgut zu erheben war, der Vater allein ohne Einwilligung seiner Tochter nicht klagen, und wenn er vor dem Erheben der Klage das Lebenslicht verlor, so fiel, selbst wenn bereits die Verfahrenseröffnung erfolgt war, das Heiratsgut an die Tochter als ihr Erbgut zurück.

§ 14a. Bei der Klage wegen förmlicher Verpflichtung war dies nicht so, dort hatte er das Klagerecht ohne die Einwilligung der Tochter abwarten zu müssen, und wenn er starb, übertrug er es auf seine Erben. Die Rechtslage aus der Klage wegen Heiratsgut auch in die Klage aus förmlicher Verpflichtung übergehen zu lassen, ist sehr angemessen, sehr gottgefällig und sehr nützlich den Ehen.

§ 15. Da das Julische Gesetz dem Ehemann verbietet, ein in Italien gelegenes, zum Heiratsgut gehörendes Grundstück ohne Einwilligung der Frau zu veräußern, oder, selbst wenn die Frau einwilligt, dasselbe zu verpfänden sind Wir gefragt worden, ob diese Verordnung nicht nur bei den italischen Grundstücken, sondern bei allen angewandt werden müsse.

§ 15a. Demnach gefällt es Uns, diese Bestimmung nicht nur auf die Italischen Grundstücke, sondern auch auf die in den Provinzen gelegenen auszudehnen. Da Wir durch dieses Gesetz der Ehefrau ein Pfandrecht verliehen haben, hat sie ein hinreichendes Sicherungsmittel auch dann, wenn der Ehemann das Grundstück veräußern will.

§ 15b. Damit aber auch nicht mit Einwilligung der Frau die ihrem Pfandrecht unterworfenen Gegenstände gemindert werden, ist es notwendig, auch in dieser Hinsicht den Frauen dadurch zu Hilfe zu kommen, dass hinzugefügt wird, der Ehemann solle selbst mit Einwilligung seiner Frau ein zum Heiratsgut gehörendes Grundstück weder verpfänden noch veräußern dürfen, damit sie nicht durch die Schwäche ihrer Natur in plötzliche Not gerät.

§ 15c. Denn wenn das Anastasische Gesetz (über das Erbrecht der aus der väterlichen Gewalt entlassenen Kinder des Erblassers, C. 6.58.11) von der Einwilligung oder von der Verzichtleistung der Ehefrauen spricht, muss dasselbe bezüglich den dem Ehemann gehörenden Sachen, das heißt bezüglich den auf einen gewissen Preis geschätzten Bestandteilen des Heiratsguts verstanden werden, bei denen das Verfügungsrecht und die Verantwortung auf Seiten des Ehemanns ist. Dagegen soll bei einem nicht zu einem gewissen Preis geschätzten Grundstück, welches ein zum Heiratsgut gehörendes genannt wird, das Recht bestehen bleiben, welches nach dem Julischen Gesetz unvollständig, durch Unsere

Verordnung aber vollständig auf alle Landstriche ausgedehnt, weder nicht nur auf die Italischen, noch auf die Verpfändung beschränkt ist.

§ 16. Auch haben Wir es für notwendig erachtet, dieser Verordnung im allgemeinen die Bestimmung hinzuzufügen, dass etwaige Verträge, welche in Betreff der Rückgabe des Heiratsguts, oder des Zeitpunkts, oder der Zinsen oder irgendeines anderen Nebenpunkts errichtet und nicht den Gesetzen oder den Constitutionen widersprechen, beachtet werden sollen.

§ 16a. Ist aber die Ehe durch Scheidung aufgelöst, so sollen alle Rechte, welche aus dem Theodosianischen (C. 5.17.8) oder diesem gegenwärtigen Gesetz sich herleiten, ungeschmälert erhalten werden.

§ 16b. Und auf gleiche Weise sollen die Bestimmungen, welche im Anastasischen Gesetz erwähnt werden für den Fall, dass die Ehe durch Übereinkunft getrennt wird, gültig und unverkürzt verbleiben.

§ 16c. Und überhaupt soll alles, was in kaiserlichen Constitutionen und in den Büchern der Rechtsgelehrten verordnet ist und dem gegenwärtigen Gesetz nicht entgegenstehend befunden wird, in seiner Gültigkeit bestehen bleiben und der Klage wegen förmlicher Verpflichtung beigefügt werden, wie es bei der Heiratsgutsklage abgehandelt ist.

§ 16d. Alle vorstehenden Bestimmungen sollen nur auf diejenigen Heiratsgüter angewandt werden, welche nach diesem gegenwärtigen Gesetz gegeben, versprochen oder auch ohne Niederschrift empfangen werden, denn den schon errichteten Urkunden wollen Wir nicht ihre Rechtsgültigkeit verlieren lassen, sondern sie sollen ihre Wirksamkeit behalten.

Geg. k. Nov. (530) unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes.

XIV. Titel.

DE PACTIS CONVENTIS TAM SUPER DOTE QUAM SUPER DONATIONE ANTE NUPTIAS ET PARAPHERNIS.

5,14. Von den Vereinbarungen über Heiratsgut, über Schenkungen vor der Hochzeit und über weiteres Gut der Ehefrau.

5,14,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN NICA.

Die Bedingung, welche du gestellt hast, als du ein Heiratsgut für dein Pflegekind gegeben hast, muss beachtet werden, und es darf dir der allgemeine Rechtssatz, dass aus einer Vereinbarung, *ex pacto*, eine Klage nicht erhoben werden kann, nicht schaden. Denn nur dann gilt dieser Rechtssatz, wenn eine bloße Vereinbarung, *pactum nudum*, getroffen wurde, sonst aber, wenn Geld gegeben und über die Rückgabe desselben eine Übereinkunft getroffen wurde, kann eine persönliche Klage nach prätorischem Recht erhoben werden.

Geg. VII. k. Feb. (206) unter dem Consulate des Albinus und dem des Aemilianus.

5,14,2. DER KAISER ANTONINUS AN THEODOTA.

Die Nutzungen aus den zum Heiratsgut gegebenen Grundstücken können, falls sie infolge des Vertrages für Ausgaben für dich und die Deinigen gedient haben, nicht zurückgefordert werden; worüber du nicht in Zweifel zu sein brauchst.

Geg. XI. k. April. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Balbinus.

5,14,3. DER KAISER GORDIANUS AN TORQUATA.

Obwohl dein Vater, als er dich verheiratete, einen Vertrag dahingehend abgeschlossen hat, dass, wenn dein Ehemann mit Hinterlassung gemeinsamer Kinder während der Ehe verstürbe, ein Teil des Heiratsguts für die Kinder zurückbehalten werden soll, so kann doch eine solche Übereinkunft nicht die Wirkung haben, dass du nicht das Klagerecht auf das ganze Heiratsgut haben solltest.

Geg. VI. id. Ian. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

5,14,4. DERSELBE KAISER AN AGATHUS.

Der Heiratsvertrag, in welchem, wie du vorträgst, deine Mutter mit deinem Vater dahingehend übereingekommen ist, dass, falls sie in der Ehe stürbe, das Heiratsgut an dich und deine Brüder zurückgegeben werden solle, konnte, insofern die förmliche Verpflichtung in eurem Namen zu einer Zeit, als ihr nicht mehr in der väterlichen Gewalt standet, ungültig errichtet ist, nach ihrem Ableben euch kein Klagerecht erwerben. Ist aber eine Verpflichtung gültig errichtet worden, so hast du ein Klagerecht auf das Heiratsgut erhalten können, insbesondere wirst du, wenn du nicht mehr in den Fesseln der väterlichen Gewalt dich befindest, an der Verfolgung der Forderung nicht gehindert.

Geg. V. id. Iun. (240) unter dem Consulate des Sabinus und dem des Vennustus.

5,14,5. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN CLAUDIUS.

Ein Erbrecht wird fremden Personen durch ein Testament gegeben. Wenn du also behauptest, dass zwar kein Testament errichtet, aber dem Ehevertrag ein Abkommen beigefügt sei, dass nach dem Tode deiner Ehefrau das Vermögen derselben, auf welches als Heiratsgut du kein Recht hast, dir zufallen soll, so siehst du ein, dass du mittels keiner Klage ihre Erben oder Nachfolger zu dem Zweck belangen kannst, dass an dich dasjenige zurückgegeben werde, was du auf keine Weise zu fordern hast.

Geg. non. Febr. (290) unter dem Consulate der Kaiser.

5,14,6. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN RUFUS.

Ist ein Übereinkommen dahin getroffen worden, dass, falls die Frau in der Ehe stirbt, das Heiratsgut beim Ehemann zurückbleiben soll, so ist es erprobtes Recht, dass ein solcher Vertrag diese Forderung des rechtmäßig übergebenen Heiratsguts nicht ermöglicht, da in den Grundsätzen des Rechts festgehalten ist, dass das Verhältnis des Heiratsguts in dem Falle, wo allein dem Vater der Ehefrau die Rückforderung zusteht, durch einen Vertrag nicht beeinträchtigt werden kann.

Geg. V. non. Mai. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

5,14,7. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PHILETUS.

Wiewohl ein Vater, der für seine Tochter seinem Schwiegersohn ein Heiratsgut gegeben hat, und auf den Fall ihres früheren Ablebens die Rückgabe desselben an seine Enkel ausbedungen hat, dadurch ein Klagerecht nicht erwerben konnte, so wird demselben doch der Gleichbehandlung halber eine Klage nach prätorischem Recht gestattet werden.

Geg. XIV. k. Ian. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

5,14,8. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN HORMISDAS, *PRAEF. PRAET.*

Durch dieses Gesetz bestimmen Wir, dass der Mann an den Sachen, welche außer dem Heiratsgut der Frau gehören, welche die Griechen *parapherna* nennen, gegen den ausdrücklichen Willen der Ehefrau keine Teilhabe haben, noch ihnen irgendeine Beschränkung auferlegen soll. Denn wiewohl es gut ist, dass die Frau, welche sich selbst dem Ehemann anvertraut, nach dessen Ermessen auch ihr Vermögen verwalten lasse, so wollen Wir dennoch, da bekanntlich die Gesetzgeber Begünstiger der Gleichbehandlung sind, in keinem Falle, wie gesagt ist, es dulden, dass wider den ausdrücklichen Willen der Frau sich der Mann mit dem paraphernalen Vermögen befasst.

Geg. V. id. Ian. (449) nach dem Consulate des Protogenis und dem des Asterios.

5,14,9. DIE KAISER LEO UND ANTHEMIUS AN NICOSTRATUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir bestimmen, dass nach dem Tod jeder Person, ob des Ehemannes oder der Frau, derselbe Anteil, nicht aber derselbe Betrag an Geld, dem Mann aus dem Heiratsgut, wie der Frau aus der Schenkung vor der Hochzeit zustehen soll.

§ 1. Wenn, zum Beispiel, der Ehemann tausend Solidi als Schenkung vor der Hochzeit gegeben hat, so soll es der Frau freistehen, ein Heiratsgut sowohl von einem geringeren als von einem größeren Betrag darzubieten, und auf gleiche Weise soll es dem Ehemanne freistehen, eine Schenkung vor der Hochzeit von größerem oder geringerem Betrag, als das Heiratsgut ist, einzubringen. Es ist jedoch zu beachten, dass, welchen Anteil sich die Frau an der Schenkung vor der Hochzeit für den Fall, dass der Ehemann

früher verstirbt, als Anteil ausbedingt, auch der Ehemann einen ebenso großen Anteil am Heiratsgut, nicht aber einen ebenso großen Betrag an Geld, sich für den Fall ausbedingen darf, wenn während der Ehe die Frau zuerst das Zeitliche segnen würde.

§ 2. Und wenn ein Vertrag dem Verbot zuwider erfolgt, so soll derselbe kraftlos und ungültig sein, so dass aus demselben keine Forderung hergeleitet werden kann.

§ 3. Die Beachtung derselben Grundsätze verordnen Wir für den Fall, dass der Vater für den Sohn, oder die Mutter oder der künftige Ehegatte selbst, wenn er sich nicht mehr in der väterlichen Gewalt befindet, oder irgendein Anderer, für denselben, eine Schenkung vor der Hochzeit der künftigen Ehegattin gegeben oder versprochen hat.

§ 4. Auf gleiche Weise soll, falls der Vater für die Tochter, oder falls die Mutter, oder jene selbst für sich, wenn sie sich nicht mehr in der väterlichen Gewalt befindet, oder irgendein Anderer für sie, dem künftigen Ehemann ein Heiratsgut gegeben oder versprochen hat, weil, wenn auch ein Anderer für sie ein Heiratsgut bietet, sie selbst dieses für sich einzubringen scheint.

§ 5. Dies ist so wahr, dass sie selbst das von einem anderen für sie aufgebotene Heiratsgut zu ihren Gunsten zurückfordern darf, wenn nicht derjenige, welcher es eingebracht hat, sogleich, das heißt zur Zeit des Einbringens oder des Versprechens, mittels förmlicher Verpflichtung oder Vertrag sich ausbedungen hat, dass ihm das erwähnte Heiratsgut zurückgegeben werden soll.

Geg. XV. k. Sept. (468) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Anthemius.

5,14,10. DER KAISER IUSTINIANUS AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*

Da das Gesetz von Leo, göttlichen Andenkens, verordnet, dass die Verträge über die Ansprüche aus dem Heiratsgut und der Schenkung vor der Hochzeit der Gleichheit entsprechen sollen, aber nicht hinzufügt, was geschehen soll, wenn dies nicht beachtet ist, so verordnen Wir, alles ins Klare zu setzen wünschend, dass, wenn sie ungleich gemacht sind, der größere Teil auf den kleineren beschränkt werden soll, so dass auf diese Weise jeder von beiden den kleineren Anteil enthalte.

Geg. VIII. id. April. (529) zu Constantinopel unter dem Consulate des Decius, Viro Clarissimo.

5,14,11. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Hat eine Frau ihrem Ehemann ihre ausstehenden Forderungen übergeben, das heißt die Schuldscheine über verzinsliche Verschreibungen, welche nicht zum Heiratsgut gehören, so dass sie als Vermögen der Ehefrau im Gewahrsam des Ehemanns bleiben sollen, und ist dies im Ehevertrag vermerkt, so warf man die Frage auf, ob daraus dem Ehemann Klagen, direkte oder prätorische, zustehen, oder ob alle der Frau verbleiben, und mit welcher Wirkung dem Ehemann Klagen zu gestatten seien.

§ 1. Deshalb verordnen Wir, dass in einem solchen Fall die Klagerechte zwar bei der Ehefrau bleiben, dem Ehemann aber die Befugnis zustehe, diese Klagen bei den betreffenden Richtern anzustellen, ohne dass ihm die Genehmigung der Frau abgefordert werden darf, und die beigetriebenen Zinsen für sich und die Ehefrau zu verwenden, dagegen das durch ihn beigetriebene Geld der Hauptforderung für seine Frau aufzubewahren, oder für diejenigen Dinge auszugeben, wofür sie es will.

§ 2. Und wenn die Forderung im Heiratsvertrag vom Ehemann ausdrücklich mit einer Hypothek abgesichert wurde, soll sich die Frau mit dieser Sicherstellung begnügen. Wenn aber solches schriftlich nicht gegeben wurde, so soll sie aufgrund Unseres gegenwärtigen Gesetzes eine Hypothek an den Gütern des Ehemannes von der Zeit an haben, da derselbe die Gelder beigetrieben hat.

§ 3. Denn bis dahin soll die Frau die Befugnis haben, selbst, wenn sie will, oder durch ihren Ehemann, oder durch andere Personen diese Klagen zu erheben und ihre Gelder einzutreiben, ja sogar die Schuldscheine selbst ihrem Ehemann wieder abzunehmen, wofür ihm eine gebührende Quittung auszustellen ist.

§ 4. So lange aber diese Schuldscheine im Gewahrsam des Ehemannes bleiben, muss der Ehemann für sie bei Arglist haften und für solche Aufmerksamkeit sorgen, welche er auch hinsichtlich seiner eigenen Sachen anzuwenden pflegt, damit nicht aus seiner Bosheit oder Nachlässigkeit für die Frau ein Verlust erwachse. Wenn dies geschieht, wird er angehalten werden, aus seinem eigenen Vermögen denselben zu ersetzen.

Geg. k. Nov. (530) unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris Clarissimis.

XV. Titel.

DE DOTE CAUTA NON NUMERATA.

5,15. Vom vorgesehenen, aber nicht gegebenen Heiratsgut.

5,15,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN DIONYSIS.

Das Heiratsgut entsteht durch Zahlung, nicht durch Errichtung einer schriftlichen Urkunde über dasselbe, und aus diesem Grunde ist es dir nicht unbekannt, dass dir nur dann die Zurückforderung des Heiratsguts gestattet werden kann, wenn du nachweist, dass das Heiratsgut von dir wirklich gegeben worden ist.

Geg. XIII. k. Aug. (204) unter dem Consulate des Cilo und dem des Libo.

5,15,2. DER KAISER ALEXANDER AN PAPINIANA.

Dasjenige, was der Ehemann während der Ehe in der Absicht, zu schenken, dem Heiratsgut schriftlich hinzugefügt hat, kann, da er, der das Heiratsgut auf diese Weise vermehrt hat und, während der Ehe verstorben, diese gesetzmäßig vollzogene Schenkung nicht widerrufen hat, den Erben des Ehemannes, insoweit seine Freigebigkeit festgestellt ist, abgefordert werden.

Geg. non. Dec. (229) unter dem 3ten Consulate des Kaisers Alexander und dem des Dio.

5,15,3. DER KAISER IUSTINIANUS AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*

Bei Heiratsgütern, welche gewöhnlich als gegeben in den Heiratsverträgen verschrieben werden, obwohl noch kein Geben, sondern nur ein Versprechen erfolgt ist, soll der Einspruch des nichtgezahlten Geldes nicht nur dem Ehemann gegen die Ehefrau oder ihre Erben, nachdem durch den Tod der Frau oder durch Scheidung die Ehe aufgelöst ist, sondern auch den Erben des Ehemannes, durch dessen Tod die Ehe aufgelöst wurde, desgleichen auch dem Schwiegervater oder dessen Erben, falls er zugleich mit seinem Sohn den Empfang des Heiratsgutes im Heiratsvertrag bekannt hat, und jeder Person, von welcher der Empfang des Heiratsgutes zugleich mit dem Ehemann schriftlich bestätigt wurde, und ebenso ihren Erben erlaubt sein, jedoch mit der Maßgabe, dass nur innerhalb eines ununterbrochenen Jahres, welches vom Tode des Ehemannes oder der Frau, oder von dem Eintritt der Scheidung ab zu rechnen ist, diese Erlaubnis gegeben wird.

Geg. k. Iun. (528) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Justinianus.

XVI. Titel.

DE DONATIONIBUS INTER VIRUM ET UXOREM ET A PARENTIBUS IN LIBEROS FACTIS ET DE RATIHABITIONE.

5,16. Von Schenkungen zwischen Ehemann und Ehefrau, von Eltern an ihre Kinder, und von ihrer Gültigkeit.

5,16,1. DER KAISER ANTONINUS AN TRIPHENA.

Obwohl das Vermögen deines vormaligen Ehemannes in Ermangelung eines vorhandenen Erben als herrenlos vom Fiscus in Besitz genommen wurde, können die von ihm gemachten Schenkungen, wenn er bis zu seines Lebens Ende bei derselben Willensmeinung verblieben ist, dabei nicht widerrufen werden.

Geg. III. id. Ian. (212) unter dem Consulate der beiden Asper.

5,16,2. DERSELBE KAISER AN MARCUS, *SOLDAT.*

Wenn du dem Vorsteher der Provinz bewiesen hast, dass die Dienerin mit deinem Geld angeschafft und nur zum Zweck einer Schenkung die Kaufurkunde im Namen deiner Haushälterin abgefasst wurde, so wird er anordnen, dass dir jene zurückgegeben wird. Denn obwohl keine wirkliche Ehe bestanden hat, in der eine Schenkung hat bewirkt werden können, so will ich doch nicht, dass meine Soldaten von ihren Haushälterinnen auf solche Weise und durch erheuchelte Schmeicheleien ausgeplündert werden.

Geg. XII. k. Mart. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Balbinus.

5,16,3. DERSELBE KAISER AN EPICETETUS.

Die Schenkung von Dienern und anderem, welches nach deiner Behauptung dir von deiner Ehefrau geschenkt wurde, ist, da letztere zu der Zeit, da sie geschenkt hat, keiner fremden Gewalt unterworfen gewesen ist und mit Einwilligung ihres Vaters dies getan hat, und bei dem Willen der Schenkung bis zum letzten Tag ihres Lebens geblieben ist, sowohl nach meiner, als nach der Constitution meines vergöttlichten Vaters, Severus, rechtsgültig.

§ 1. Würde die Schenkung von deinem vormaligen Schwiegervater nach dem Tode seiner Tochter vollzogen, so hat sie auch unter Lebendigen bewirkt werden können.

Geg. IV. non. Mart. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Balbinus.

5,16,4. DERSELBE KAISER AN CLAUDIANUS.

Weder unter denjenigen Personen, deren Gewalt die Eheleute unterworfen sind, noch unter jenen, welche sich in der Gewalt derselben befinden, können nach dem Zivilrecht Schenkungen geschehen.

Geg. III. id. Aug. (212) unter dem Consulate der beiden Asper.

5,16,5. DER KAISER ALEXANDER AN QUINTILLA.

Wenn, wie du vorträgst, dein Vater, als du dich in dessen Gewalt befandst, deinem Ehemanne, seinem Schwiegersohn, eine Urkunde eines Schuldners als Schenkung gegeben hat und während deiner Ehe verstorben ist, du dich aber später von deinem Ehemann getrennt hast, so ist jener Vorgang ungültig.

Geg. id. Febr. (227) unter dem Consulate des Albinus und dem des Maximus.

5,16,6. DERSELBE KAISER AN NEPOTIANUS.

Wenn im Namen deiner Ehegattin Sachen, welche dir gehörten, niedergelegt sind, hat dadurch das Eigentumsrecht nicht verändert werden können, wenn man auch daraus auf eine Schenkung, die da deiner Frau mit deinen Sachen gemacht hast, schließen wollte, da eine während der Ehe gemachte Schenkung dann, wenn die Frau, welcher die Freigebigkeit gegolten hat, früher verstirbt, ungültig ist.

§ 1. Auch ist nicht unbekannt, dass, wenn nicht nachgewiesen werden kann, woher eine Ehefrau während der Ehe auf eine anzuerkennende Weise etwas erworben hat, mit den früheren Juristen mit Recht anzunehmen ist, sie habe es aus dem Vermögen ihres Ehemannes erhalten.

Geg. non. Dec. (229) unter dem 3ten Consulate des Kaisers Alexander und dem des Dio.

5,16,7. DERSELBE KAISER AN THEODOTA.

Wenn du, entsprechend dem letzten Willen deines Vaters mit dem Sohn deines Vormunds dich verheiratet hast, so ist die deinem Ehemann gemachte Schenkung nach geltendem Recht ungültig. Ist aber die Ehe nicht rechtsbeständig, so stehen dir, obwohl die Schenkung dem Recht nach hat erfolgen können, weil eine solche die Person, welche nicht einmal dein Ehemann genannt werden kann, die Schenkung nicht verdient hat, zum Zweck des Widerrufs prätorische Klagen zu.

Geg. k. Oct. (232) unter dem Consulate des Lupus und dem des Maximus.

5,16,8. DERSELBE KAISER AN LEON.

Wenn du die Erträge der Landgüter, welche du als Heiratsgut erhalten hast, während der Ehe deiner Ehefrau hast zukommen lassen und diese deine Ehefrau verbraucht hat, so behauptest du ohne Grund, dass dir nach der Ehescheidung die Wiedererstattung gebühre. Ist sie aber dadurch bereichert worden, kann sie in diesem Umfang auf Wiedererstattung belangt werden.

Geg. V. k. Oct. (233) unter dem Consulate des Maximus und dem des Paternus.

5,16,9. DER KAISER GORDIANUS AN ORIGENES.

Obwohl von deinem Geld für deine Ehefrau Diener angeschafft wurden, so gehört doch das Verfügungsrecht über dieselben, wenn sie ihr übergeben wurden, nicht dir, sondern ihr, aber du hast ein Recht auf die Rückforderung des Geldes, du magst als ihr Geschäftsführer die Zahlung geleistet oder, um ihr eine Schenkung zuzuwenden, den Betrag des Kaufpreises gegeben haben. Denn du wirst entweder auf das Ganze, oder in so weit sie bereichert worden ist, mit der entsprechenden Klage gegen sie verfahren können.

Geg. VII. k. Oct. (238) unter dem Consulate des Pius und dem des Pontianus.

5,16,10. DERSELBE KAISER AN VALERIANUS.

Wenn der vormalige Ehemann deiner Frau, als er in eigenem Recht handelte, ihr Grundstücke oder sonstige Sachen geschenkt hat und bei dieser Willensmeinung bis zu seinem Tode geblieben ist, so ist nach dem Spruch des vergöttlichten Severus die Schenkung gültig geworden; und wenn diese Dinge der Vater des Verstorbenen unrechtmäßig weggenommen hat, so wird er durch den Vorsteher der Provinz zu deren Wiedererstattung gezwungen werden. Denn er hat, indem er eine Anklage, es sei ihr Ehemann durch ihre Verbrechen umgekommen, beabsichtigt, unter dem Vorwand dieser Anschuldigung die Geschenke nicht wegnehmen dürfen, denn der Grund der Freigebigkeit ist von der Anklage zu trennen.

Geg. VII. k. April. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

5,16,11. DERSELBE KAISER AN MAXIMUS.

So wie derjenige Geldbetrag, welchen der Ehemann von seinem Vermögen seiner Ehefrau auf einzelne Monate oder Jahre zu ihrem Gebrauch verspricht, von der Ehefrau nicht gefordert werden kann, eben so kann vom Ehemann offenbar eine Zurückforderung nicht erfolgen, wenn aus jenem Grund das Geld schon gezahlt und ausgegeben wurde.

Geg. V. k. Jul. (241) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Pompeianus.

5,16,12. DERSELBE KAISER AN SECUNDINA.

Wenn dein Ehemann ein Grundstück, nachdem er dasselbe dir geschenkt hat und welches du auf Grund der Schenkung beanspruchst, den Gläubigern, die später folgten, speziell verpfändet hat, so musst du verstehen, dass diese Verpfändung die Rechtsbeständigkeit deines Anspruchs aufhebt, da offensichtlich nicht nur durch eine Verpfändung, sondern auch durch eine Schenkung oder einen Verkauf oder eine sonstige Veräußerung der Sachen die vom Ehemann seiner Frau gemachte Schenkung widerrufen ist.

Geg. III. k. Febr. (243) unter dem Consulate des Arrianus und dem des Papus.

5,16,13. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN RUFINA.

Wenn von deinem Ehemann das Grundstück einem Gläubiger verpfändet hat, bevor er es rechtskräftig mittels einer Schenkung auf dich übertragen hat, wie du sagst, so ist nicht zweifelhaft, dass die Verpfändung desselben mit dem Vorbehalt, dass kein Rechtsgrund die Klage des Gläubigers ausschließt, geschehen ist.

§ 1. Ist aber die Verpfändung erfolgt, nachdem die Schenkung rechtsbeständig dadurch wurde, dass sie entweder vor der Hochzeit oder in einem Fall geschah, in welchem auch während der Ehe eine Schenkung erfolgen kann, so ist gewiss, dass die Verpfändung durch deinen Ehemann, der, wie du erwähnt hast, verstorben ist, deinem Anspruch nicht schaden kann.

Geg. XII. k. Jul. (286) unter dem 2ten Consulate des Maximus und Aquilinus.

5,16,14. DIESELBEN KAISER AN OCTAVIANA.

Aus Worten, welche in letztwilligen Erklärungen enthalten sind, entsteht, wiewohl sie zur Erlangung eines Fideikommisses oder Vermächtnisses nützlich sind, doch nicht in allen Fällen ein Recht auf Einklagung eines Vermächtnisses oder Fideikommisses, sondern nur dann, wenn in der Absicht, diese letztwillig zuzuwenden, dergleichen Worte geschrieben sind. Daraus ergibt sich, dass deine Bittschrift eine Frage über den Willen und nicht über das Recht enthält.

§ 1. Da Wir das Testament durchgelesen und gefunden haben, dass dir dein Ehemann das aus einer vorhergegangenen Schenkung entstandene Eigentum bestätigt und dafür gesorgt hat, dass du dein Eigentum zu deiner Sicherheit behältst, beweisen die gebrauchten Worte nicht die letztwillige Zuwendung eines Fideikommisses, sondern eine auf Grund des Senatsbeschlusses gültige Freigebigkeit deines Ehemannes, deren Aufrechthaltung er auch im Anblick seines Todes, soweit er das Eigentum bestätigen konnte, bezeugt hat.

Geg. III. non. Oct. (290) unter dem Consulate derselben Kaiser.

5,16,15. DIESELBEN KAISER AN IUSTINA UND ÄNDERE.

Wenn euer Vater keinen richtigen Vertrag abgeschlossen hat, sondern unter dem Schein eines Verkaufs seine Besitzung eurer Mutter geschenkt hat und aus dem Vermögen, welches in der Person eures Vaters hinterlassen zu sein schien, für Forderungen aus dessen Amtstätigkeit als Proviantmeister der Fiskus nicht hat vollständig befriedigt werden können, so muss, obwohl jener bei der Willensmeinung zu schenken bis zu seinem Ableben geblieben ist, aus der erwähnten Besitzung zur Ergänzung der Geldsumme, welche aus seinem Nachlass nicht hat aufgebracht werden können, beigetragen werden.

§ 1. Hat aber dein Vater durch Veränderung seiner Willensmeinung den Fortbestand seiner Freigebigkeit unterbrochen, so besteht kein Zweifel darüber, dass das Verfügungsrecht an jener Besitzung ein Teil seines Nachlasses geblieben ist.

Geg. IV. k. Febr. (291) unter dem Consulate des Tiberianus und dem des Dion.

5,16,16. DIESELBEN KAISER AN THEODORUS.

Wenn deine Söhne, die du aus deiner Gewalt entlassen hast, die Erbschaft ihrer Mutter übernommen haben, so beweise bei dem Vorsteher der Provinz, dass du die Grundstücke auf den Namen deiner Ehefrau nicht in der Absicht sie ihr zu schenken gekauft hast, sondern dass du, indem du nur ihres Namens dich bedient hast, durch die Besitzergreifung dieser von den Verkäufern dir übergebenen Sachen Eigentümer derselben geworden bist, damit das Unrecht deiner Söhne eingesehen werde und dir das Verfügungsrecht ungeschmälert verbleibe. Sollte sich jedoch ergeben, dass du dieses mit dem Vorsatz zu schenken getan hast, so kannst du verlangen, dass das Geld erstattet werde.

Geg. VI. id. Mart. (291) unter dem Consulate des Tiberianus und dem des Dion.

5,16,17. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CAPITOLINA.

Hinsichtlich der Sachen, welche, ohne zum Heiratsgut gehört zu haben, von dir eingebracht und nach deiner Behauptung von deinem Ehemann vertan wurden, siehst du ein, dass, wenn sie infolge einer von dir ihm gemachten Schenkung verbraucht wurden, du gegen seine Erben nur in so weit, als er dadurch reicher geworden ist, ein Klagerecht hast, dass sie aber, wenn es gegen deinen Willen geschah, dir alle erstattet werden müssen.

Geg. VIII. k. Mart. (293) zu Heraclea unter dem Consulate der Kaiser.

5,16,18. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MATERNA.

Durch eine vom Ehemann zu Gunsten seiner Frau während der Ehe gemachte Schenkung kann weder von Anfang an das Verfügungsrecht übertragen werden, noch kann dieselbe, wenn später Ehescheidung erfolgt oder die Person, welche die Freigebigkeit erhalten hat, früher aus dem Leben scheidet oder von demjenigen, welcher geschenkt hat, ein Widerruf erfolgt, rechtsgültig werden.

Geg. IV. k. Sept. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

5,16,19. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DIONYSIA.

Wenn deine Mutter während deiner Ehe dir ein Haus übergeben hat, so hat sie dasselbe zu einem Bestandteil deines Vermögens gemacht.

Geg. id. Iul. (294) zu Philippopolis unter dem Consulate der Cäsaren.

5,16,20. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CLAUDIA.

Der Gläubiger hat, nachdem die Schuld bezahlt wurde, von dem frei gegebenen Pfand nichts auf die Ehegattin seines vormaligen Schuldners übertragen können. Aber auch nicht die hinzutretende Einwilligung des erwähnten Schuldners in einen scheinbaren Verkauf, welcher durch den früheren Gläubiger erfolgt sei, hat zur Übertragung des Verfügungsrechtes an sie nützen können, da sowohl die Handlungen, welche nur zum Schein vorgenommen werden, als auch diejenigen, welche, um eine Schenkung des Ehemannes zu Gunsten seiner Gattin während der Ehe zu bewirken, vor sich gehen, wegen des zivilrechtlichen Verbots, indem nach deiner Angabe die Ehegattin mit Hinterlassung ihres Ehemanns aus dem Leben geschieden ist, für nicht geschehen zu erachten sind.

Geg. V. id. Aug. (294) zu Viminacium unter dem Consulate der Cäsaren.

5,16,21. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MAUCALIA.

Wenn du mittels Verträgen, die du als Schuldnerin geschlossen, Geld geliehen und zu Gunsten deines Ehemannes als Schenkung verwendet hast, so siehst du ein, dass, da dasselbe weder zur Erlangung eines Staatsamts genutzt hat, noch er dadurch reicher geworden ist, dir gegen ihn kein Klagerecht zusteht.

Geg. III. id. Aug. (294) zu Viminacium unter dem Consulate der Cäsaren.

5,16,22. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ARCHINOA.

Ein Ehemann kann seiner Frau während der Ehe einen Diener schenken in der Absicht ihn freizulassen.

Geg. k. Aug. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

5,16,23. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CAECILIANA.

Wenn dich deine Schwiegermutter in der Absicht zu schenken in den Besitz eines freien Grundstücks vor deiner Ehe oder später eingeführt hat, so nützt ihr die Reue nicht zur Aufhebung der Schenkung.

Geg. k. Nov. (294) zu Brundisium unter dem Consulate der Cäsaren.

5,16,24. DER KAISER CONSTANTINUS AN PETRONIUS.

Das Vermögen einer Ehefrau, welches an sie durch irgend eine Nachfolgeregelung, durch Kauf oder durch die Freigebigkeit ihres Ehemannes vor dessen Versetzung in den Angeklagtenstand rechtsgültig gelangt war, soll in dem Fall, dass ihr Ehemann verurteilt und mit der Todesstrafe belegt wird oder infolge der Art der Strafe in den Dienstbarenstand fällt, ungeschmälert verbleiben und keine Ehefrau soll durch das Unheil eines fremden Verbrechens leiden, da es den bestehenden Gesetzen vollkommen entspricht, dieselbe im Genuss ihres väterlichen, ihres mütterlichen und ihres eigenen Vermögens zu belassen.

§ 1. Auch soll eine vom Ehemann vor der Zeit seines Verbrechens oder des Angeklagtenstandes zu Gunsten der Frau erfolgte Schenkung, deshalb, weil sie ein Ausgleich für die aufgeopferte Schamhaftigkeit ist, ebenso aufrechterhalten werden, wie wenn sie ihren Ehemann auf natürliche Weise und nicht durch Strafe verloren hätte.

§ 2. Wenn ihm aber der Gebrauch von Wasser und Feuer verboten oder er zur Deportation, jedoch nicht zur Todesstrafe verurteilt wird, sollen die vom Ehemann seiner Ehefrau bestellten Schenkungen, da in solchen Fällen das Eheband nicht aufgelöst ist, dergestalt behandelt werden, dass sie, wenn sie der Ehemann bei seinen Lebzeiten nicht widerruft, durch seinen Tod gültig werden und Unser Fiskus an dergleichen Sachen künftig keinen Anteil haben soll.

Geg. III. k. Mart. (321) zu Sardinia unter dem 2ten Consulate des Caesaren Crispus und dem 2ten des Caesaren Constantinus.

5,16,25. DER KAISER IUSTINIANUS AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*

Schenkungen, welche Väter ihren Kindern von jedem der Geschlechter, die noch in ihrer väterlichen Gewalt stehen, bestellen, oder eine Ehefrau ihrem Ehemann, oder ein Ehemann seiner Ehefrau, oder einer von beiden einer anderen Person, welcher er während der Ehe nichts schenken darf, oder andere Personen einer solchen, welcher sie nichts schenken konnten, sollen nach dieser Verordnung durch das Stillschweigen des Schenkenden oder der Schenkenden nur dann bestätigt werden, wenn sie bis zum

gesetzlichen Betrag gehen oder wenn sie, falls sie denselben überschreiten, gerichtlich belegt sind. Denn eine Schenkung von größerem Betrag, welche nicht belegt ist, soll auch nicht durch das Stillschweigen Dessen, der geschenkt hat, sicher werden.

§ 1. Wenn sie aber der Schenkende oder die Schenkende in ihrer letztwilligen Verfügung bestätigt hat, sollen sie ohne weiteren Unterschied für gültig erachtet werden, jedoch mit der Maßgabe, dass, wenn sie über den gesetzlichen Betrag hinausgehen und nicht gerichtlich belegt sind, diese spezielle Bestätigung erst von dem Zeitpunkt an in Kraft treten soll, zu dem diese Schenkungen bestätigt sind.

§ 2. Wenn die Schenkung entweder nicht größer oder, wenn sie größer gewesen, gerichtlich belegt ist, dann wird sowohl das Stillschweigen des Schenkenden oder der Schenkenden, wie auch die spezielle Bestätigung, auf denjenigen Zeitpunkt bezogen, an dem die Schenkung schriftlich festgehalten wurde, so wie auch in anderen Fällen die Gültigkeiten von verrichteten Geschäften zu dem Zeitpunkt, an dem diese vollzogen wurden, eintreten sollen und künftig die spitzfindige Unterscheidung zwischen Handlung und juristischer Gültigkeit nicht mehr möglich ist.

Geg. III. id. Dec. (528) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Justinianus.

5,16,26. DERSELBE KAISER AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*

Schenkungen, welche der vergöttlichte Kaiser für die allerfrommste Königin, seine Gemahlin, oder diese für ihren erhabenen Gemahl begeben hat, sollen, wie Wir verordnen, sofort gelten und die vollkommenste Rechtsgültigkeit haben, da Verträge kaiserlicher Personen an die Stelle von Gesetzen treten und keiner Hilfe von anderer Seite bedürfen.

Geg. VIII. id. April. (529) zu Constantinopel unter dem Consulate des Decius, Viro Clarissimo.

5,16,27. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Wenn jemand, der verheiratet war, nachdem er dem anderen Ehegatten eine Schenkung gemacht hatte, in feindliche Gefangenschaft geraten, in Sklaverei gefallen und darauf in derselben verstorben ist, so wurde nachgefragt, ob die Schenkung, welche er früher gemacht hat, von jenem Zeitpunkt ab für rechtsbeständig anzusehen, oder ob sie ungültig sei, und auch, ob, wenn zwar der Schenkende im Römischen Staate gestorben wäre, aber zur Zeit seines Todes derjenige, der die Schenkung erhalten hatte, sich in Gefangenschaft befände, auch dann die Schenkung für gültig angesehen werden dürfe?

§ 1. Da demnach beide Fälle durch die Hilfe des Kaisers entschieden werden müssen, und da nichts der kaiserlichen Majestät so eigen ist als Freundlichkeit zu den Menschen, *humanitas*, wodurch allein der Nachahmung Gottes gedient wird, so bestimmen Wir, dass in beiden Fällen die Schenkung rechtsgültig ist.

Geg. k. Dec. (530) unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris Clarissimis.

XVII. Titel.

DE REPUDIIS ET IUDICIO DE MORIBUS SUBLATO.

5,17. Von Scheidungen und vom Rechtsverfahren wegen Ehebruch.

5,17,1. DER KAISER ALEXANDER AN ABUTINIANA.

Die Ehe wird durch Deportation oder die Untersagung des Gebrauchs von Wasser und Feuer nicht aufgelöst, wenn das Unglück, in welches der Ehemann geraten ist, die Zuneigung seiner Ehefrau nicht ändert, und deshalb steht der Ehefrau in einem solchen Falle zwar nach dem strengen Recht die Rückforderung des Heiratsguts nicht zu, jedoch erlauben weder die Angemessenheit noch gegebene Beispiele, dass Diejenige das Heiratsgut verliere, deren Absicht löblich ist.

Geg. non. Nov. (229) unter dem 3ten Consulate des Kaisers Alexander und dem des Dio.

5,17,2. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS UND DER CÄSAR VALERIANUS AN PAULINA.

Es steht deiner Tochter frei, wenn sie auf ihren Bräutigam, nach dreijähriger Abwesenheit desselben auf Reisen, länger zu warten nicht für gut befindet, die Hoffnung auf diese Verbindung aufzugeben, und eine Ehe abzuschließen, damit sie den passenden Zeitpunkt zu heiraten nicht versäume, da es ihr

freigestanden hätte, wäre er anwesend gewesen, das Verlöbniß aufzusagen, wenn sich ihre Gesinnung geändert hat.

Geg. VII. k. April. (259) unter dem Consulate des Aemilianus und dem des Bassus.

5,17,3. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN TULLIUS.

Es ist unzweifelhaft, dass alle wohlüberlegt rechtmäßigen Handlungen anerkannt und auch wirksam und festbleiben müssen.

§ 1. Deshalb wird, wenn du für eine Frau ein Heiratsgut gegeben und dir ausbedungen hast, dasselbe nach ihrem Tode zurückzufordern, aber, um dich zu hintergehen, durch eine erdichtete Scheidung die Ehe nach kurzer Zeit getrennt wird, der Vorsteher der Provinz keinen Zweifel haben, dass du das Heiratsgut, welchen du vor der Hochzeit dargereicht hast, zurücknehmen darfst.

§ 2. Denn gewiss wird der Lenker der Provinz bemüht sein, gewissenlos vorgenommene Handlungen die Frucht der Hinterlist zu verwehren, da Uns Betrügereien missfallen.

§ 3. Denn dass vorgetäuschte Kündigungen, wie auch Scheidungen, ohne Wirkung sind, sei es die Aufsayung einer Ehe oder eines Verlöbnißes, ist auch die Meinung der alten Rechtsgelehrten gewesen.

Geg. II. k. Sept. (290) zu Tiberiades unter dem Consulate der Kaiser.

5,17,4. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PISON.

Die Ehescheidung der Tochter steht nicht in der Macht der Mutter.

Geg. III. k. Ian. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

5,17,5. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SCHYRON.

Unser Vater der vergöttlichte Marcus, der allerfrommste Kaiser, hat bestimmt, dass, wenn eine in väterlicher Gewalt stehende Tochter mit ihrem Ehemann in Eintracht lebt, der Wille des davon abweichenden Vaters, der anfangs die Ehe genehmigt hat, für unwirksam gehalten werden soll, er müsste denn einen wichtigen und gerechten Grund haben.

§ 1. Dass eine Frau wider ihren Willen zu ihrem Ehemann zurückkehre, verlangt keine Rechtsverordnung.

§ 2. Über die Ehescheidung einer nicht in seiner Gewalt stehenden Tochter hat deren Vater keine Entscheidungsbefugnis.

Geg. V. k. Sept. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

5,17,6. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PHOEBUS.

Auch wenn dem Ehemann kein Scheidungsbrief übergeben oder bekannt gemacht worden ist, wird eine Ehe getrennt.

Geg. XVIII. k. Ian. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

5,17,7. DER KAISER CONSTANTINUS AN DALMATIUS.

Eine Ehegattin, welche, nachdem ihr Ehemann ins Feld gezogen, nach Verlauf von vier Jahren keine Lebenszeichen erhalten hat, und deshalb auf eine anderweitige Verheiratung bedacht gewesen ist und sich nicht eher verheiratet, als bis sie seinen Kommandeur brieflich mit diesem ihren Wunsch bekannt gemacht hat, ist weder eine heimliche Ehe eingegangen, noch hat sie den Verlust des Heiratsguts verschuldet, ist auch nicht der Todesstrafe schuldig, da sie erweislich nach Ablauf einer so langen Zeit nicht unbedacht oder heimlich geheiratet, sondern erst nachdem sie ihre Absicht öffentlich kund getan hat.

§ 1. Deshalb ist zu beachten, dass sie, wenn weder Verdacht auf Ehebruch besteht, noch eine verheimlichte Verbindung entdeckt wird, keine Gefährdung von denjenigen Männern, mit denen sie verbunden gewesen ist, zu befürchten hat, da nur dann, wenn wissentlich das Ehebett entehrt worden wäre, das entsprechende Recht eine passende Strafe erfordern würde.

Geg. zu Naissus (337) unter dem Consulate des Felicianus und dem des Titianus.

Wir verordnen, dass erlaubte Ehen durch Einwilligung geschlossen und geschlossene aber nicht ohne Mitteilung der Trennung aufgelöst werden können. Dass die Auflösung einer Ehe schwerer sein muss als die Eheschließung, ist dem der Schutz der Kinder geschuldet.

§ 1. Die Begründungen für eine Ehetrennung verdeutlichen Wir durch dieses hilfreiche Gesetz. Denn, so wie Wir mittels gerechter Vorschrift verbieten, dass Ehen ohne gerechte Ursache aufgelöst werden, ebenso wünschen Wir jeden von einer ungünstigen Notwendigkeit gedrängten Ehegatten mittels einer, wiewohl unheilvollen, jedoch notwendigen Hilfe zu befreien.

§ 2. Wenn demnach irgend eine Frau ihren Ehemann als einen Ehebrecher, Totschläger, Giftmischer, oder als einen Aufrührer gegen Unser Reich, oder als einen wegen des Verbrechens der Fälschung Verurteilten erkennt, wenn sie ihn als Zerstörer von Gräbern, als Dieb von Heiligtümern, als Räuber oder Begünstiger von Räubern, als Viehdieb oder Menschenräuber, oder als einen Menschen, der aus Verachtung gegen sie und ihr Haus vor ihren Augen mit liederlichen Frauen, was keusche Frauen am meisten erbittert, Umgang pflegt, wenn sie ihn als einen, der ihrem Leben mittels Gift oder Schwerts oder auf eine ähnliche Weise nachstellt, oder wenn sie ihn als einen Menschen, der sie mit Schlägen, welche einer Freigeborenen unwürdig sind, misshandelt, zu beschuldigen hat, dann gewähren Wir ihr notgedrungen die Erlaubnis, sich der Hilfe der Ehetrennung zu bedienen, und die Gründe der Scheidung auf gesetzmäßige Art nachzuweisen.

§ 3. Auch der Mann soll ebenso eingeschränkt und es soll ihm weder erlaubt sein, ohne die deutlich angegebenen Gründe von seiner Ehegenossin sich zu trennen, noch soll er sie vertreiben, außer wenn er sie als Ehebrecherin, Giftmischerin, als Totschlägerin oder Menschenräuberin, oder als Zerstörerin von Gräbern, als Begünstigerin von Räubern, Diebin von Heiligtümern, oder als eine solche, die ohne sein Wissen oder gegen seinen Wunsch sich zu Gelagen fremder Männer drängt, oder wider seinen Willen ohne rechtmäßigen und löblichen Grund außer Haus übernachtet, oder sich selbst an den Spielen im Zirkus oder im Theater, oder den zirkensischen Schauspielen an den Orten, wo sie öffentlich aufgeführt werden, zu beteiligen sich nicht enthält, oder ihm mit Gift oder Schwert oder auf eine ähnliche Weise nachstellt, oder um staatsverräterische Anschläge gewusst hat, oder als Teilnehmerin an Verbrechen der Irreführung befunden, oder sie dessen, dass sie an ihn Hand angelegt, zu beschuldigen hat, dann gewähren Wir ihm notgedrungen die Erlaubnis, sich zu trennen und die Gründe der Scheidung auf gesetzmäßige Art nachzuweisen.

§ 4. Wenn der Mann oder die Frau vorstehende Bestimmungen außer Acht lassen, so werden sie die damit verbundene Strafe dieses fürsorglichen Gesetzes erleiden. Denn eine Frau soll, wenn sie mit Hintansetzung dieses Gesetzes einen Scheidungsbrief zu schicken sich unterfängt, ihr Heiratsgut und die Schenkung vor der Hochzeit verlieren und innerhalb von fünf Jahren nicht befugt sein, sich wieder zu verheiraten, denn es ist angemessen, dass sie während dieses Zeitraums ohne eheliche Verbindung bleibe, da sie sich dessen unwürdig gezeigt hat.

§ 4a. Sollte sie dem zuwider sich verheiraten, so wird sie mit der Infamie belegt, auch wollen Wir nicht, dass diese Verbindung Ehe genannt werde, überdies erlauben Wir jedem, dieselbe anzufechten.

§ 4b. Hat sie aber einen schützenden Grund nachgewiesen, dann soll sie nach Unserer Willensmeinung nicht nur das Heiratsgut zurückerhalten, sondern auch die Schenkung vor der Hochzeit behalten oder dieselbe nach dem Gesetz einfordern; auch gewähren Wir ihr die Befugnis, nach Jahresfrist, damit über die Vaterschaft der Kinder kein Zweifel entstehe, sich zu verheiraten.

§ 5. Auch verordnen Wir durch diese gegenwärtige gerechte Bestimmung, dass der Mann, wenn er dargelegt hat, dass die Frau Verbotenes angestellt hat, sowohl das Heiratsgut als auch die Schenkung vor der Hochzeit für sich behalten oder einklagen kann und auch sofort, wenn er will, sich verehelichen darf. Will er aber auf eine andere Weise sich von seiner Ehefrau scheiden, so soll er das Heiratsgut zurückgeben und die Schenkung vor der Hochzeit verlieren.

§ 6. Wird der Mann oder die Frau des Ehebruchs oder eines Majestätsverbrechens beschuldigt, so sind, jedoch nur in Ermangelung anderer Beweismittel, die erwachsenen Diener und Mägde zum Zweck der Untersuchung des Ehescheidungsgrundes auf die Folter zu legen, damit dadurch die Wahrheit entweder leichter ermittelt oder klarer entdeckt werde. Auch wegen zugefügter Schläge, wie oben gesagt, welche von dem einen oder anderen Teil gegeben werden, sollen Unserem Willen gemäß dieselben Beweismittel, weil nicht leicht das, was innerhalb des Hauses geschieht, von fremden Personen wird bezeugt werden können, in Anwendung gebracht werden.

§ 7. Wenn aber der Scheidungsbrief zugestellt wurde, wobei ein Sohn oder Söhne oder eine Tochter oder Töchter vorhanden sind, so soll alles, was anlässlich der Eheschließung gewonnen wurde, nach dem Tode des betreffenden Empfängers dem Sohn oder den Söhne, oder der Tochter oder den Töchtern übergeben werden, das heißt, es soll, wenn der Vater gegebenenfalls den Scheidungsbrief geschickt hat, die Schenkung vor der Hochzeit von der Mutter für das Kindes oder den Kindern erhalten werden, wenn aber die Mutter, so soll bei dem Tode des Vaters das Heiratsgut dem Sohne oder der Tochter oder den mehreren Kindern überlassen werden, dabei aber dem Vater oder der Mutter bei der Einsetzung ihrer Kinder als Erben, wenn sie einen Sohn oder eine Tochter oder alle Kinder einsetzen oder einem von denselben ein Geschenk machen wollen, das Wahlrecht gestattet sein.

§ 7a. Auch gewähren Wir nicht die Befugnis, die erwähnten Sachen zu veräußern oder zu verpfänden, vielmehr verordnen Wir, dass das an diesen Sachen Fehlende von den Erben oder den Inhabern, falls die Kinder nicht als Erben eingesetzt sind oder ungeachtet ihrer Einsetzung die Erbschaft nicht angetreten haben, wieder ergänzt werden soll, damit auch auf diese Weise unbedachtsame Leute vom Erstellen des Scheidungsbriefes durch nachteilige Folgen zurückgehalten werden.

§ 8. Falls Verträge entgegen den gegenwärtigen Beschlüssen Unserer Majestät versucht werden abzuschließen, sollen sie als gesetzwidrig keine Gültigkeit haben.

Geg. V. id. Ian. (449) unter dem Consulate des Protogenes und dem des Asterius.

5,17,9. DER KAISER ANASTASIUS AN THEODORUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn während der Ehe in gemeinsamer Übereinkunft des Mannes und der Frau ein Scheidungsbrief erstellt wurde, in welchem keiner der Gründe angegeben ist, welche in der zweckmäßigen Constitution des Theodosius und Valentinianus, vergöttlichten Andenkens, angegeben sind, so soll es der Frau freistehen, nicht einen fünfjährigen Zeitraum abzuwarten, sondern schon nach einem Jahre zur zweiten Ehe zu schreiten.

Geg. XV. k. Mart. (497) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Anastasius,

5,17,10. DER KAISER IUSTINIANUS AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*

Den schon früher speziell bestimmten Gründen, wegen welcher rechtmäßig eine Ehe getrennt wird, fügen Wir den hinzu, dass, wenn der Ehemann seiner Ehegattin innerhalb zweier Jahre, vom Anfang der Ehe an gerechnet, wegen natürlichen Unvermögens nicht beizuwohnen vermag, die Frau oder deren Eltern, ohne Gefahr, das Heiratsgut zu verlieren, dem Ehemanne den Scheidungsbrief schicken können, jedoch so, dass die Schenkung vor der Hochzeit dem Ehemann bewahrt wird.

Geg. III. id. Dec. (528) unter dem 2ten Consulate unseres Herrn, des Kaisers Justinianus.

5,17,11. DERSELBE KAISER AN HERMOGENES, *MAGISTER OFFICIORUM.*

Wir ordnen an, dass, wenn jemand eine Frau mit dem Willen ihrer Eltern, oder, wenn sie keine Eltern mehr hat, mit ihrem eigenen Willen aus ehelicher Zuneigung zur Ehe genommen hat, die Verbindung derselben, auch wenn weder ein Heiratsvertrag errichtet, noch ein Heiratsgut gegeben worden ist, für ebenso gültig gehalten werden soll, als wenn mit einem Heiratsvertrag eine solche Ehe eingegangen wäre, denn nicht durch Heiratsgut, sondern durch Neigung werden Ehen geschlossen.

§ 1. Wenn jemand eine Frau, die er ohne Heiratsgut geheiratet hat, aus der Ehe verstoßen will, so darf er dies nicht anders tun, als wenn eine solche Schuld besteht, wie sie in Unseren Gesetzen missbilligt wird.

§ 1a. Aber wenn er sie ohne Schuld von sich gestoßen, oder selbst eine solche Schuld gegen die unsträfliche Frau begangen hat, so soll er verpflichtet sein, ihr den vierten Teil seines eigenen Vermögens nach genauer Teilung auszuzahlen, mit der Maßgabe, dass der Mann, wenn er vierhundert Libra Gold oder mehr Vermögen hat, hundert Libra Gold an die Frau entrichten soll, und nicht mehr, wenn er auch noch so viel Vermögen besitzt. Beträgt aber sein reines Vermögen weniger als vierhundert Libra Gold, dann soll nach angestellter Berechnung der vierte Teil seines reinen Vermögens bis zum geringsten Betrage der Frau gegeben werden.

§ 1b. Dasselbe ist auch für diejenigen Frauen zu beachten, welche kein Heiratsgut eingebracht und ohne dass eine durch die Constitutionen bezeichnete Schuld des Ehemannes besteht, sich getrennt oder selbst gegen den unsträflichen Ehemann eine Schuld auf sich geladen haben, damit auf beiden Seiten Angemessenheit und Strafe in gleicher Abwägung beachtet werden.

§ 1c. Dieser Anspruch auf den vierten Teil gebührt, wenn keine Kinder vorhanden sind, dem Mann und der Frau und es kann über diesen von ihnen nach Belieben verfügt werden, sind aber Kinder oder weitere Sprösslinge aus der fraglichen Ehe vorhanden, so soll er für dieselben ebenso erhalten werden, wie hinsichtlich des Heiratsguts oder der Schenkung vor der Hochzeit verordnet ist.

§ 2. Den dem Ehemann und der Ehefrau zur Last fallenden, in den Constitutionen aufgezählten Ehescheidungsgründen fügen Wir noch folgende hinzu: Wenn die Ehefrau absichtlich eine zu frühzeitige Geburt herbeigeführt hat, oder so wollüstig ist, dass sie mit Männern gemeinschaftlich zu baden sich untersteht, oder wenn sie, während sie in der Ehe lebt, sich schon um einen anderen Mann zu bewerben angefangen hat.

§ 2a. Auch in diesen Fällen gelten, wie Wir hiermit verordnen, die Constitutionen, welche von der Schuld sowohl des Ehemannes als der Frau sprechen, dergestalt, dass, so wie das Heiratsgut und die Schenkung wegen der Hochzeit verloren geht, ebenso auch die Frauen, welche kein Heiratsgut eingebracht, die Gefahr des Verlustes des vierten Teiles, den Wir durch dieses gegenwärtige Gesetz sowohl den Männern, als den Frauen zugesprochen haben, treffen soll.

§ 2b. Das Rechtsverfahren wegen Unsittlichkeit, welches vordem zwar in den alten Gesetzen verordnet, aber wenig in Gebrauch war, ist gänzlich abgeschafft. Denn nachdem alle Scheidungsgründe, welche in alter Zeit eingeführt worden waren, überprüft und durchgelesen wurden, erachten Wir außer denen, welche die früheren Constitutionen und die gegenwärtige Verordnung eingeführt haben, keine Bestimmung für gültig.

Geg. XV. k. Dec. (533) zu Constantinopel unter dem 3ten Consulate unseres Herrn, des Kaisers Justinianus.

5,17,12. DERSELBE KAISER AN IOHANNES, *PRAEF. PRAET. GRIECHISCHE CONSTITUTION.*

Mit einer Anfrage, die an Uns aus der Stadt Constantinorum, die in Osroene liegt, gekommen ist, wird angezeigt, dass gewisse übel gesinnte Kinder entgegen den Interessen ihres Vaters ihre Ehen ohne sein Einverständnis aufzulösen versuchen, wobei sie von ihren Ehefrauen unterstützt werden, um an das Heiratsgut und die Schenkung vor der Hochzeit zu gelangen, welches ihre Eltern eingebracht oder gegeben haben. Wir wollen, dass Kinder, sie mögen unter väterlicher Gewalt stehen oder aus ihr entlassen sein, Söhne oder Töchter sein, ihre Ehen zum Nachteil ihrer Väter oder Mütter nicht auflösen können, wenn letztere das Heiratsgut oder die Schenkung vor der Hochzeit gegeben oder gestellt haben. Denn so wie Wir beim Abschließen der Ehe die Einwilligung der Väter erwarten, lassen Wir ebenso nicht zu, dass zum Nachteil der Väter wider deren Willen die Ehen ihrer Kinder aufgelöst werden. Aber auch im Fall, dass das Eheband getrennt wird, lassen Wir nicht zu, dass wider sie die Beitreibung wegen der Scheidung erfolgt, sei es, dass sie allein jene Gegenstände gegeben oder übernommen oder mit Andern übernommen haben. Denn dies hat vernünftiger Weise zuerst Marcus, der große Philosoph unter den Imperatoren, verordnet, da es ungereimt ist, dass der Vater wider den Willen des Kindes dessen Ehe nicht auflösen kann, den Kindern aber es freistehen soll, auch wenn sie noch minderjährig sind und ihr Bestes nicht kennen, ihre Ehen wider den Willen ihrer Väter aufzulösen und dadurch ihren Vätern zu schaden.

Geg. III. id. Aug. (534) zu Constantinopel unter dem 4ten Consulate unseres Herrn, des Kaisers Justinianus und dem des Paulinus, Viro Clarissimo.

XVIII. Titel.

SOLUTO MATRIMONIO QUEMADMODUM DOS PETATUR.

5,18. Auf welche Weise nach aufgelöster Ehe das Heiratsgut zurückgefordert werden kann.

5,18,1. DIE KAISER SEVERUS UND. ANTONINUS AN GEMILLA.

Es nicht zweifelhaft, dass, wenn das Heiratsgut auf einen gewissen Preis festgesetzt wurde, und in der Folge ein Vertrag abgeschlossen oder eine förmliche Verpflichtung eingegangen wurde, wonach die Sachen, wenn sie nach Auflösung der Ehe noch vorhanden sind, der Ehefrau zurückgegeben werden sollen, auch die Mägde mit ihren Kindern infolge der Klage aus der förmlichen Verpflichtung zurückgegeben werden müssen.

Geg. III. id. April. (197) unter dem Consulate des Lateranus und dem des Rufinus.

5,18,2. DIESELBEN KAISER AN AQUILIA.

In Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Rechts bist du der Meinung, dass dir das Heiratsgut vom Fiskus erstattet werden muss, der das Vermögen deines verurteilten Vaters eingezogen hat. Denn obgleich der Vater deines vormaligen Ehemannes Erbe geworden ist, so kann dies doch dein Recht nicht aufheben, weil auch dein Vater ohne deinen Willen das Heiratsgut weder fordern noch in Empfang nehmen konnte.

Geg. prid. non. April. (207) unter dem Consulate des Asper und dem des Maximus.

5,18,3. DER KAISER ANTONINUS AN HOSTILIA.

Wenn du den Erotis, ohne dessen Rechtsstand zu kennen, als einen freien Mann geheiratet und ein Heiratsgut gegeben hast, er aber später zu einem Dienstbaren erklärt wurde, so wirst du aus seinem Sondergut das Heiratsgut und das, was er sonst dir erweislich schuldig geworden ist, zurückfordern. Deine Kinder aber werden, als mit einer freien Frau von einem Vater mit ungewissem Rechtsstand erzeugt, als uneheliche frei geborene Kinder betrachtet.

Geg. III. k. Sept. (215) unter dem 2ten Consulate des Laetus und dem des Cerealis.

5,18,4. DER KAISER ALEXANDER AN APOLLONIUS.

Das vom Vater herrührende Heiratsgut muss, wenn die noch in väterlicher Gewalt befindliche Frau während der Ehe stirbt, an den Vater zurückkehren.

Geg. XVIII. k. Sept. (225) unter dem 2ten Consulate des Fuscus und dem des Dexter.

5,18,5. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS UND DER CAESAR VALERIANUS AN TAURUS.

Wenn deine Ehegattin lebt, jedoch unter Feinden, so kann ihr Bruder als ihr Erbe das Heiratsgut noch nicht zurückfordern. Wenn sie aber gestorben ist und er ihre Erbschaft verlangen kann, so steht ihm auch mit Recht die Rückforderung des Heiratsguts zu, da dies von ihm ausbedungen worden ist.

Geg. II. non. Mai. (259) unter dem Consulate des Aemilianus und dem des Bassus.

5,18,6. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN ALEXANDRA UND NERON.

Wenn mit Beeinträchtigung eurer Mutter die zum Heiratsgut gehörenden Sachen auf einen zu niedrigen Wert festgesetzt wurden, ist bekanntlich rechtens, was hinsichtlich eines solchen bei Verträgen vorkommenden Vergehens bestimmt ist.

§ 1. Wenn ihr also beim Vorsteher der Provinz durch ersichtliche Beweise darlegt, dass euere Mutter durch betrügerische Kunstgriffe ihres Ehemannes getäuscht und bei der fraglichen Veranschlagung hintergangen wurde, dann wird jener, weil euch, wäret ihr im Besitz der Grundstücke, der wirksame Einspruch des Betrugers zu Hilfe käme, wissen, wie er gewissenhaft sein Urteil zu fällen hat.

§ 2. Wenn aber auch der Ehemann behaupten sollte, dass er bei der Veranschlagung beeinträchtigt worden sei, so wird er nach befundener Wahrheit zu nicht mehr, als zur Erstattung des angemessenen Wertes angehalten werden.

§ 3. Dieses trifft zu, wenn die Sachen noch unverändert vorhanden sind, sind sie aber untergegangen, so wird der Wert, der im Ehevertrag angegeben ist, berücksichtigt werden.

Geg. VII. k. Nov. (290) unter dem Consulate der Kaiser.

5,18,7. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN EROTIVS.

Nichts hindert dich, deiner Tochter, welche du in der väterlichen Gewalt hast, das Geld, das du ihr gegeben hast, wieder zu nehmen. Hast du aber für sie ein Heiratsgut gegeben, so kannst du dasselbe während ihrer Ehe nicht einmal mit ihrer Zustimmung, nach Auflösung ihrer Ehe aber nicht wider ihren Willen zurückfordern.

Geg. V. id. Febr. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

5,18,8. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SALLUSTIA.

Dein ehemaliger Ehemann verweigert, wenn er auch nach der Ehescheidung nur auf das, was er leisten kann, verurteilt, später aber zahlungsfähig geworden ist und nicht das Ganze zurückgegeben hatte, ohne rechtlichen Grund die Zahlung des Restes. Aber da es keinem Bedenken unterliegt, dass seine Erben auf das Ganze in Anspruch genommen werden können, so hegst du unbegründete Besorgnis, dass du gegen sie, die zahlungsfähig sind, auf dem Rechtsweg nicht vorgehen könntest.

Geg. XIII. k. April. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

5,18,9. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MARTIA.

Mit der Klage auf das Heiratsgut musst du die Erben deines Ehemannes hinsichtlich dessen, was ihm als Heiratsgut gegeben worden war, belangen. Denn zur Übernahme des Besitzes der zum Heiratsgut gehörenden Sachen ohne die Einwilligung der Erben deines Ehemannes oder ohne die Ermächtigung des betreffenden Richters hast du keine Befugnis.

Geg. VIII. k. Nov. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

5,18,10. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN EPIGONUS.

Hast du dem Schwiegervater deiner Tochter das Heiratsgut gegeben, so muss derselbe, auch wenn dein Schwiegersohn noch in dessen väterlicher Gewalt verstorben ist, es dennoch nicht in Höhe des Sonderguts seines Sohnes, sondern ganz übergeben, wenn er von dir mit Einwilligung deiner Tochter belangt wird.

Geg. VII. id. Nov. (294) zu Heraclia unter dem Consulate der Cäsaren.

5,18,11. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN MARINIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn der Ehemann während der Ehe dem Tod erliegt, so soll das Heiratsgut, welches aus dem Vermögen seiner Frau gegeben oder versprochen wurde, wieder an dieselbe gelangen und die Erben des Verstorbenen sollen sich nichts von demjenigen anzueignen unterfangen, dessen Rückgabeanspruch der Frau der Tod ihres Ehemannes herbeigeführt hat.

Geg. non. Dec. (422) zu Ravenna unter dem 13ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 10ten des Kaisers Theodosius.

XIX. Titel.

SI DOS CONSTANTE MATRIMONIO SOLUTO FUERIT.

5,19. Wenn das Heiratsgut während der Ehe zurückgegeben worden ist.

5,19,1. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN MARINIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn der Ehefrau das Heiratsgut während der Ehe vom Ehemann ohne gesetzlichen Grund zurückgegeben wurde, was nach den Gesetzen nicht bestehen kann, weil es offenbar den Anschein einer Schenkung hat, muss es nach dem Ableben der Ehefrau von ihren Erben nebst den seit dem Tage der Rückgabe des Heiratsguts gezogenen Nutzungen dem Ehemann zurückgegeben werden, wobei das den mit ihr gezeugten Kindern daran zustehende Verfügungsrecht vom Ehemann nach dem Gesetz nicht veräußert werden kann.

Geg. III. non. Nov. (422) unter dem 13ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 10ten des Kaisers Theodosius.

XX. Titel.

NE FIDEIUSSORES VEL MANDATORES DOTIUM DENTUR.

5,20. Dass für das Heiratsgut keine Bürgen oder Mitschuldner bestellt werden dürfen.

5,20,1. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN CYNEGIUS, *PRAEF. PRAET.*

Mag vom Recht oder von der Gewohnheit das Gesetz herrühren, dass der Mann seiner Ehefrau einen Bürgen zur Werterhaltung des Heiratsguts zu stellen hat, Wir verordnen dessen Aufhebung.

Geg. VIII. non. Sept. (381) unter dem Consulate des Eucherius und dem des Syagrius.

5,20,2. DER KAISER IUSTINIANUS AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Indem Wir durch eine allgemeine Bestimmung die vorhergehende Constitution erweitern, verordnen Wir, dass weder eine Sicherheitsleistung noch ein Beauftragter für das Heiratsgut dem Ehemann, oder dessen Vater, oder allen, welche das Heiratsgut empfangen, abgefordert werden darf. Denn wenn die Frau sich selbst und ihr Heiratsgut ihrem Ehemann anzuvertrauen für gut befunden hat, weshalb wird ein Bürge oder ein anderer Sicherheitensteller gefordert, wenn dadurch ein Grund des Misstrauens in ihrem ehelichen Verhältnis entsteht?

Geg. X. k. Aug. (530) unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris Clarissimis.

XXI. Titel.

RERUM AMOTARUM.

5,21. Von Ehegatten einander entwendete Sachen.

5,21,1. DER KAISER ALEXANDER AN POLYDEUCAS.

Den auf Angemessenheit sich gründenden Einspruch der Aufrechnung, *compensationis*, forderst du mit Recht; denn es ist angemessen, dass das, was du nachweislich schuldig bist, nicht eher bezahlt werde, als bis der Gegenforderung entsprochen sein wird, zumal da du Sachen beanspruchst, über deren Entwendung der Ehescheidung wegen du dich beklagst.

§ 1. Wenn daher du bei dem zuständigen Richter mittels der Klage wegen förmlicher Verpflichtung belangt wirst, so führe bei demselben den Beweis, dass du das Recht an den beseitigten Sachen hast.

Geg. XVI. k. Dec. (229) unter dem 3ten Consulate des Kaisers Alexander und dem des Dio.

5,21,2. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN SERENUS.

Sind Sachen der Ehefrau vom Ehemann, oder des Ehemannes von der Ehefrau der Ehescheidung wegen entfernt worden, so wird durch das prätorische Edikt die Klage wegen entwendeter Sachen erlaubt. Denn während der Ehe steht keinem Ehegatten gegen den anderen eine auf Strafe gerichtete oder eine ehrenrührige Klage zu, sondern es wird nur wegen des Schadens eine Klage der Sachlage wegen stattgegeben.

Geg. V. k. Oct. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

5,21,3. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN QUARTION.

Nichts hindert dich, wegen der Sachen, welche der Ehescheidung wegen deine vormalige Frau, wie du vorträgst, weggenommen hat, gegen ihre Erben der Klage wegen entwendeter Sachen, jedoch nicht auf das Ganze, sondern nur auf das, was an sie gelangt ist, wenn aber die Sachen noch vorhanden sind, der Klage auf Rückgabe des Eigentums dich zu bedienen.

Geg. V. non. Dec. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

XXII. Titel.

NE PRO DOTE MULIERIS BONA QUONDAM MARITI ADDICANTUR.

5,22. Dass das Vermögen ihres vormaligen Ehemannes nicht zum Heiratsgut der Frau zu rechnen ist.

5,22,1. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN APOLLINARIA.

Dass der Ehefrau zu ihrem Heiratsgut das Vermögen ihres vormaligen Ehemannes geschlagen werde, ist rechtlich verboten. Wenn er aber ohne Hinterlassung eines Erben zahlungsunfähig verstirbt, so ist es dir nicht verboten, für deine Schadloshaltung in so weit, als der Nachlass zureicht, auf dem Rechtsweg zu sorgen.

Geg. V. non. Dec. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

XXIII. Titel.

DE FUNDO DOTALI.

5,23. Von einem zum Heiratsgut gehörenden Grundstück.

5,23,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN DIDIA.

Wenn Grundstücke, deren Wert festgesetzt ist, zum Heiratsgut gegeben wurden und vereinbart ist, dass der Frau die Wahl des Grundstücks oder seines Wertes unbenommen bleiben soll, so ist dennoch das Julische Gesetz über das Verbot der Veräußerung eines solchen Grundstücks, außer bei rechtlicher Notwendigkeit, anzuwenden. Veräußerung ist aber jede Handlung, durch welche Verfügungsrechte übertragen werden.

Geg. XII. k. Mart. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Balbinus.

5,23,2. DER KAISER GORDIANUS AN DOMITIA.

Ehemänner, welche ein Grundstück, dessen Wert nicht geschätzt ist und das einem anderen gemeinschaftlich mit gehört, zum Heiratsgut erhalten haben, können das Verfahren zur Teilung des Gemeinschaftseigentums nicht beantragen, obwohl es gegen sich selbst beantragt werden kann.

Geg. V. non. Oct. (241) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Pompeianus.

XXIV. Titel.

DIVORTIO FACTO APUD QUEM LIBERI MORARI VEL EDUCARI DEBEANT.

5,24. Bei wem nach erfolgter Ehescheidung die Kinder sich aufhalten oder erzogen werden sollen.

5,24,1. DIE KAISER UND CAESAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN CAELESTINA.

Obwohl durch keine Unserer oder Unserer vergöttlichten Vorgänger Constitutionen bestimmt ist, dass die Verteilung der Kinder unter den Eltern nach ihrem Geschlecht erfolgen solle, so wird doch der zuständige Richter abwägen, ob nach getrennter Ehe die Kinder bei dem Vater oder bei der Mutter sich aufhalten und ernährt werden sollen.

Geg. VIII. k. Iul. (294) zu Verona unter dem Consulate der Cäsaren.

XXV. Titel.

DE ALENDIS LIBERIS AC PARENTIBUS.

5,25. Über die Verpflegung der Kinder und Eltern.

5,25,1. DER KAISER ANTONINUS PIUS AN BASSUS.

Dass der Notdurft der Eltern die Kinder zu Hilfe kommen, ist gerecht.

Ohne Tag und Jahr.

5,25,2. DIE KAISERLICHEN BRÜDER AN CELER.

Der zuständige Richter wird deinem Sohne anbefehlen dich zu ernähren, in sofern dieser in der Vermögenslage ist, dass er dir Unterhaltsbeiträge gewähren kann.

Geg. id. April. (161) unter dem Consulate der Kaiser.

5,25,3. DIESELBEN KAISER AN TITIANA.

Wenn du dem zuständigen Richter bewiesen haben wirst, dass der Knabe, den du von Claudius geboren haben willst, dessen Kind sei, dann wird er ihm anbefehlen, nach Maßgabe seines Vermögens Unterhaltsbeiträge zu gewähren. Er wird auch abwägen, ob es bei ihm erzogen werden soll.

Geg. XIII. k. Mart. (162) zu Rom unter dem Consulate des Rusticus und dem des Aquilinus.

5,25,4. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN SABINUS.

Wenn du deinem Vater die schuldigen Pflichten erweist, so wird er dir die Liebe eines Vaters nicht vorenthalten. Sollte er dies nicht freiwillig tun, so wird der zuständige Richter, wenn du ihm die Möglichkeit verschaffst, ihm anbefehlen, nach Maßgabe seines Vermögens dir Unterhaltsbeiträge zu gewähren. Sollte er aber die Vaterschaft in Abrede stellen, so wird derselbe Richter zuerst diese Frage untersuchen.

Geg. non Febr. (197) unter dem Consulate des Lateranus und dem des Rufinus.

XXVI. Titel.

DE CONCUBINIS.

5,26. Von im Konkubinat lebenden Frauen.

5,26,1. DER KAISER CONSTANTINUS AN DAS VOLK.

Niemandem ist es erlaubt, während seiner Ehe eine weitere Frau in eheähnlicher Lebensgemeinschaft zu haben.

Geg. XVIII. k. Jul. (326) zu Caesarea unter dem 7ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem des Caesaren Constantinus.

XXVII. Titel.

DE NATURALIBUS LIBERIS ET MATRIBUS EORUM ET EX QUIBUS CAUSIS IUSTI EFFICIENTUR.

5,27. Von den natürlichen Kindern und ihren Müttern, und aus welchen Gründen sie anzuerkennen sind.

5,27,1. DER KAISER CONSTANTINUS AN GREGORIUS.

Die Senatoren und diejenigen, welche die Würde eines hohen Beamten, *perfectissimus*, haben, oder welche in den Städten das Amt eines städtischen Senatspräsidenten, *Duumvir*, ausüben oder mit dem Priesteramt, das heißt mit dem Priestertum in Phönizien, *Phoeniciarchiae*, oder in Syrien, *Syriarchuae*, ausgezeichnet sind, sollen der Schande der Infamie unterliegen, und der Wohltat der Römischen Gesetze verlustig werden, wenn sie Kinder, die ihnen von einer Dienerin, oder der Tochter einer Dienerin, oder von einer Freigelassenen, oder der Tochter einer Freigelassenen, oder von einer Schauspielerin, oder der Tochter einer Schauspielerin, oder von einer Schenkwirtin, oder der Tochter einer Schenkwirtin, oder von einer niedrigen oder verworfenen Person, zum Beispiel von der Tochter eines Hurenwirts oder eines Darstellers im Amphitheater, oder einer solchen, die sich öffentlich feil geboten hat, geboren wurden, entweder durch eigenen Ausspruch, oder infolge der Bewilligung eines Rescripts von Uns unter die Zahl der rechtmäßigen Kinder hat aufnehmen wollen, so dass alles, was solchen Kindern ihr Vater geschenkt hat, er mag sie als gesetzmäßige oder natürliche anerkannt haben, ihnen wieder entzogen und an seine gesetzmäßigen Kinder, oder seinen Bruder, oder seine Schwester, oder seinen Vater, oder seine Mutter herausgegeben werden soll.

§ 1. Aber auch das, was einer solchen Frau von ihm auf irgend eine Weise gegeben oder auf sie durch Kauf übertragen worden ist, soll ihr entzogen, und wieder herausgegeben werden. Auch ordnen Wir an, dass diejenigen, durch deren Gift die Seelen der verführten Männer verderbt werden, in dem Fall, dass etwas vermisst wird oder ihnen in Verwahrung gegeben wurde, was, Unserem Befehl gemäß, an die erwähnten Personen oder an unseren Fiskus wieder herauszugeben ist, der Folter zu unterworfen sind.

§ 2. Ist also ihnen etwas von dem vorgeblichen Vater, oder von einem anderen, oder von einer vorgeschobenen Person geschenkt, oder von ihm, oder von einem anderen gekauft, oder auf ihren Namen angeschafft, so soll es ihnen sofort entzogen, und Unserer Anordnung gemäß, an die erwähnten Personen wieder herausgegeben, oder, wenn dergleichen nicht vorhanden sind, für das Vermögen des Fiskus gefordert werden.

§ 3. Wenn berechtigte Personen zwar vorhanden und gegenwärtig, aber, durch einen Vertrag oder Eid gehindert, zu klagen nicht willens sind, so soll unverzüglich der Fiskus sich des Ganzen bemächtigen.

§ 4. Im Falle, dass sie stillschweigen oder ihre Ansprüche verhehlen, wird ihnen zur Vermeidung des fiskalischen Anspruchs eine Frist von zwei Monaten gesetzt; wenn sie nicht innerhalb derselben dasjenige, was solchen Kindern oder Gattinnen eine unlautere Freigebigkeit zugewendet hat, wieder an sich gebracht oder zu diesem Zweck den Vorsteher der Provinz angerufen haben, soll unser Fiskus jene geschenkten oder in Verwahrung gegebenen Sachen, unter Androhung der Strafe des Vierfachen, mittels strenger Untersuchung feststellen und sich ihrer bemächtigen.

Geg. XII. k. Aug. (336) zu Carthago unter dem Consulate des Nepotianus und dem des Facundus.

5,27,2. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN ANTHEMIUS, *PRAEF. PRAET.*

Der Vater soll dann, wenn seine Mutter oder rechtmäßige Kinder oder Enkel oder Urenkel jedes der Geschlechter, eines oder mehrere, vorhanden sind, seinen anderen natürlichen Söhnen und Töchtern und deren Mutter nur ein Zwölftel seines Vermögens, oder der nicht ehelichen Geliebten, falls diese allein da ist, nur ein Vierundzwanzigstel zu schenken oder zu hinterlassen befugt sein. Was über das bewilligte Maß hinaus hinterlassen ist, muss gesetzlich an seine rechtmäßigen Kinder, oder seine Mutter, oder seine übrigen Erben herausgegeben werden.

Geg. id. Nov. (405) zu Constantinopel, (405) unter dem 2ten Consulate des Stilicho und dem des Anthemius.

5,27,3. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN APOLLONIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn jemand nur natürliche, nicht eheliche, Kinder hat, er mag frei oder der Curie verpflichtet sein, so erteilen Wir ihm die Erlaubnis, seine Kinder, entweder alle, oder nach seinem Belieben einige, oder ein einzelnes, für die Curie der Stadt, aus welcher er selbst herstammt, zu bestimmen, und für sein ganzes Vermögen zu Erben einzusetzen.

§ 1. Sollten Jemandem, der nicht aus einer Stadt, sondern aus einem Dorf oder einer sonstigen Siedlung stammt, natürliche Kinder zuteilgeworden und er willens sein, sie unter der erwähnten Bestimmung mit dem Glanz der Curie zu ehren und ihnen durch seine Erbschaft zu helfen, so sollen sie dem Magistrate derjenigen Stadt beigeschrieben werden, zu welcher jenes Dorf oder die Siedlung gehört.

§ 2. Sollte er eine der beiden Hauptstädte zur Vaterstadt haben, so soll es ihm freistehen, die Kinder, welche ihm aus einer ungleichen Verbindung geboren sind, den Decurionen irgendeiner Stadt einzuschreiben, wenn nur die Stadt, welche gewählt wird, der Hauptort der ganzen Provinz ist. Denn es ist unwürdig, dass derjenige, welcher sich des Glanzes einer Residenzstadt rühmt, seine natürlichen Kinder mit einem Magistratsposten in einer unbedeutenden Stadt bekleiden lässt.

§ 3. Sowohl alles, was ein Vater seinen natürlichen Kindern durch seinen letzten Willen bestimmt oder durch eine Schenkung von irgend einem Betrage zukommen lässt, als auch dasjenige, was er wegen ihres Eintritts in die Curie durch ein Testament oder eine gerichtliche Urkunde festsetzt, ist, befehlen Wir, als so gültig und unverbrüchlich zu befolgen, dass die natürlichen Kinder, falls sie durch Entsagung der Erbschaften, oder Verzichtleistung auf die Schenkungen dem Amt eines Decurio haben entgehen wollen, später aber das väterliche Vermögen entweder ganz oder zum Teil in Besitz genommen haben, selbst dann, wenn sie dasselbe bereits veräußert haben, zum Eintritt in den Stand, zu welchem sie ihr Vater unter Vergrößerung ihres Vermögens bestimmt hat, auch wider ihren Willen gezwungen werden sollen.

§ 4. Aber auch, wenn er eine oder mehrere natürliche Töchter gehabt hat, und dieselbe oder dieselben an ein Mitglied oder Mitglieder der Curie derjenigen Stadt, aus welcher er herstammt, oder unter welcher das Dorf oder die Besitzung, woher er stammt, oder derjenigen Stadt, welche der Hauptort der ganzen Provinz ist, verheiratet, sollen obige Vorschriften über die Person jener Tochter oder Töchter ebenso, wie bei den männlichen Kindern, angewandt werden.

§ 5. Ist es denn nicht gleich, ob durch Söhne oder durch Schwiegersöhne der Nutzen der Städte befördert wird und das Gesetz neue Decurionen schafft oder die vorgefundenen begünstigt?

Geg. XVII. k. Ian. (442) zu Constantinopel nach dem Consulate des Eudoxis und dem des Dioscoris.

5,27,4. DIE KAISER LEO UND ANTHEMIUS AN ARMASIVS, *PRAEF. PRAET.*

Weil Wir nicht ohne gerechten Grund die Wünsche der Sterbenden aus den Entschlüssen, welche sie bei ihrem Leben an den Tag gelegt haben, entnehmen, und von demjenigen, welcher seinen natürlichen Sohn, der Aufforderung der Gesetze gemäß, freiwillig, gleich einem rechtmäßigen Sohne, für Ämter der Stadt bestimmt, und seiner Vaterstadt zum Stadtrat geschenkt hat, durch eine ganz sichere, keinem Zweifel unterliegende Erklärung bekannt gemacht worden ist, dass er nach schuldiger Neigung den Nachfolger seines ganzen Vermögens gewählt hat, so werden Wir, da in Betreff solcher Personen durch eine kaiserliche Constitution in der Art verordnet ist, dass ihnen nicht freisteht, zum Nachteil der Curie auf ihre väterlichen Erbschaften oder Schenkungen zu verzichten oder sie zu veräußern oder ihnen zu entsagen, vielmehr sie verpflichtet sind, sich Stadtämtern zu unterziehen, und das väterliche Vermögen zu übernehmen, und Wir keine dem entgegenstehende Stimme zulassen, ordnen Wir an, dass Philocalus sowohl als Intestat-Erbe des ganzen väterlichen Vermögens, als auch als Stadtrat in der Curie Unserer Residenz den ihm auferlegten oder aufzuerlegenden Pflichten sich unterziehe, und auf gleiche Weise seine bereits geborenen und künftigen Söhne den Verpflichtungen ihres Vaters unterworfen sein sollen.

§ 1. Ferner verfügen Wir, dass diese Vorschriften in allen Angelegenheiten, welche auf ähnliche Weise den Magistrat und die Curie irgendeiner Stadt betreffend, vorkommen, künftig beachtet werden sollen.

Geg. k. Ian. (470) zu Constantinopel unter dem Consulate des Iordanes und dem des Severus.

5,27,5. DER KAISER ZENO AN SEBASTIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Indem Wir des Kaisers Constantinus, des Befestigers des Römischen Reiches durch den Christenglauben, erhabene Constitution, wonach freigeborene Geliebte zu Ehefrauen genommen werden können, und sogar die mit denselben sowohl vor der Ehe als später erzeugten Kinder für seine Kinder und als rechtmäßig zu erachten sind, erneuern, befehlen Wir, dass Männer, welche vor diesem Gesetze mit frei geborenen Frauen, ohne eine Ehe mit ihnen geschlossen zu haben, ihrer Wahl gemäß eine Verbindung eingegangen sind, und in derselben Kinder jederlei Geschlechts erzeugt haben, wenn sie nämlich weder eine Ehefrau noch aus einer Ehe entsprossene rechtmäßige Kinder haben, und sie diejenigen, die vorher ihre Geliebte gewesen waren, zu Ehefrauen nehmen, sowohl eine rechtmäßige Ehe mit freigebohrenen Frauen dieser Art, wie gesagt, schließen, als auch, dass die aus der früheren Verbindung mit diesen Frauen entsprossenen Kinder beiderlei Geschlechts sofort, nachdem die Ehe mit ihren Müttern vollzogen worden ist, die Kinder ihres Vaters werden, und in dessen väterliche Gewalt gelangen, ferner auch gemeinsam mit denen, welche später in der erwähnten Ehe erzeugt werden, oder allein, wenn kein anderes nachher geboren werden sollte, sowohl aus dem Testament ihrer Väter, deren Willen gemäß, selbst auf Höhe des ganzen Vermögens, beerben, als auch als Intestat-Erben die väterliche Erbschaft beanspruchen können, dabei sollen auch auf ihre Personen die Verträge, welche zur Zeit der Ehe über das Heiratsgut und die Gegenstände der Schenkung vor der Hochzeit errichtet wurden, sich so beziehen, dass sie gemeinschaftlich mit ihren etwaigen später von denselben Eltern erzeugten Geschwistern oder allein, wenn kein anderes nachher zur Welt gebracht wurde, nach Inhalt der Gesetze, die Ansprüche aus den Verträgen über das Heiratsgut oder der Schenkung vor der Hochzeit erhalten sollen.

§ 1. Diejenigen Männer aber, welche zu der Zeit gegenwärtiger kaiserlicher Verordnung aus der Verbindung mit ihren freigebohrenen Geliebten noch keine Kinder erhalten haben, sollen keineswegs die Wohltat dieses Gesetzes erfahren, da es ihnen ja freisteht, mit diesen Frauen sich vorher ehelich zu verbinden, und, insofern rechtmäßige Kinder oder Ehefrauen nicht vorhanden sind, rechtmäßige Kinder nach vorhergegangener Heirat zu erzeugen. Auch sollen sie sich nicht unterstehen, zu verlangen, dass

diejenigen Kinder, welche, indem sie nach Erlassung dieses Gesetzes die Ehe verschoben haben, ihrem Willen gemäß von einer freigebohrenen Geliebten und nicht von einer Ehefrau geboren sind, später für eheliche und rechtmäßige gelten dürfen.

Geg. X. k. Mart. (476) unter dem 2ten Consulate des Basilius und dem des Armatius.

5,27,6. DER KAISER ANASTASIUS AN SERGIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir bestimmen, dass diejenigen Männer, welche, ohne rechtmäßige Kinder zu haben, gegenwärtig sich Frauen an der Stelle einer Ehegattin halten, die von ihr geborenen oder den Kindern, die künftig geboren werden, als die Kinder ihres Hauses und wie rechtmäßige in väterlicher Gewalt haben und auf diese ihr Vermögen entweder durch letztwillige Erklärungen, oder durch Schenkungen, oder durch andere gesetzmäßige Rechtsgeschäfte beliebig übertragen, ferner dass diese als Intestat-Erben zur Erbschaft jener berufen werden, und ihnen darüber künftig weder die Blutsverwandten noch die Verschwägerten ihres Vaters noch sonst Andere unter irgend einem listigen und spitzfindigen, aus den Gesetzen oder Constitutionen entnommenen Vorwand Schwierigkeiten oder Streitigkeiten erregen dürfen. Nichts desto weniger sollen in Betreff der Kinder desjenigen, der eine solche Frau mit Errichtung eines Vertragen wegen ihres Eingebrauchten statt einer Ehefrau zu sich genommen hat, ähnliche und gleiche Vorschriften beachtet werden, damit ihm nicht die Befugnis genommen werde, über seine Kinder das ihm gehörende Vermögen zu übernehmen.

§ 1. Außerdem verordnen Wir, dass die Söhne und Töchter, welche von ihren Vätern bereits aufgrund kaiserlicher Rescripte an Kindesstatt angenommen wurden, der Wohlthat und Unterstützung dieses Unseres fürsorgenden Gesetzes teilhaftig werden sollen.

Geg. k. April. (508) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Anatolius und dem des Agapitus.

5,27,7. DER KAISER IUSTINUS AN MARINUS, *PRAEF. PRAET.*

Das Gesetz des Kaisers Anastasius, vergöttlichten Andenkens, welches über die natürlichen, nicht rechtmäßigen Kinder erlassen ist, soll nur in denjenigen Fällen gelten, welche bis jetzt infolge des Inhalts jenes Gesetzes in damals bestandenen oder später abgeschlossen Ehen eingetreten sind, jedoch mit der Maßgabe, dass es keinen anderen als solchen Kindern Hilfe geleistet haben soll, welche weder aus einer frevelhaften, noch aus einer blutschänderischen Verbindung entsprungen sind.

§ 1. Überdies haben wir es für zweckmäßig erachtet, die aus irgend einer nicht blutschänderischen, nicht frevelhaften Neigung zu einem Weibe entsprossenen und auf Grund kaiserlicher Verordnung entweder vorher, ehe jenes Gesetz erschienen ist, oder nach jenem Gesetz bin zum heutigen Tag durch Annahme eines in einer väterlicher Gewalt stehenden Kindes, *per adoptionem*, oder einer in eigenem Recht stehenden Person, *per adrogationem*, in die väterliche Gewalt gelangten natürlichen Kinder zu begünstigen, indem diese Annahme rechtsbeständig bleiben und durch keine Gründe angefochten werden soll, gleichsam als wäre das, was sie erlangt haben, durch ein Gesetz geordnet, da, wenn früher ein darüber Bedenken bestand, dasselbe aus Mitleid zu beseitigen gewesen ist, dessen diejenigen nicht unwürdig sind, welche fremder Schuld wegen leiden.

§ 2. Sie mögen daher nach solcher Annahme an Kindes statt Kinder des Hauses und in väterlicher Gewalt sein, und sowohl Intestat- als Testaments-Erbschaften antreten, so wie es hinsichtlich der an Kindes statt Angenommenen festgesetzt ist.

§ 3. Künftig aber, dies mögen Alle wissen, muss man durch rechtmäßige Ehen rechtmäßige Nachkommenschaft sich erwerben, so, als wenn die erwähnte Constitution gar nicht erlassen worden wäre. Denn künftig werden die ungerechten Wünsche der Wollust durch keine Entschuldigung geschützt und durch kein den Bestimmungen der früheren Constitutionen widersprechendes neues Hilfsmittel unterstützt werden, weder durch die vorher erlassene Verordnung, deren Aufhebung vom heutigen Tage ab ein sittlicher Grund lehrt, noch durch den Vorwand der Annahme an Kindes statt, was länger nicht geduldet werden kann, noch durch listige Mittel, die aufgrund erschlichener kaiserlicher Reskripte ausgeführt oder mittelst unerlaubter Ränke erreicht werden, da es zu unwürdig und zu unsittlich ist, in Schandtaten Schutz zu suchen um der Ausschweifung sich ergeben zu können, und das Recht und den Namen des Vaters, welches ihnen verweigert ist, mit einem Anschein des Rechts zu erreichen.

Geg. V. id. Nov. (519) zu Constantinopel unter dem Consulate des Kaisers Justinus und dem des Euthericus.

5,27,8. DER KAISER IUSTINIANUS AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*

Aus Rücksicht auf Menschlichkeit gewähren Wir den Vätern natürlicher, nicht rechtmäßiger Kinder die Befugnis, falls weder rechtmäßige Kinder, noch eine rechtmäßige Mutter derselben vorhanden sind, ihr natürliches Kind oder ihre natürlichen Kinder und deren Mutter nicht nur zu drei Zwölfteln, was die früheren Gesetze erlaubten, sondern auf das Doppelte, das heißt zu sechs Zwölfteln, zu Erben einzusetzen, so dass es diesen, obschon sie von der Erbschaft ihres ohne Testament verstorbenen Vaters keinen Anteil erhalten, dennoch erlaubt sein soll, aus seinem letzten Willen auf Höhe der erwähnten sechs Zwölfteln, falls dies der natürliche Vater gewollt hat, dessen Erbschaft anzutreten, jedoch mit der Maßgabe, dass der Erblasser den erwähnten Betrag der sechs Zwölftel bei allen seinen natürlichen Kindern und deren Mutter nicht überschreiten darf.

§ 1. Diese Berechtigung bis auf Höhe von sechs Zwölfteln geben Wir den natürlichen Vätern in ähnlicher Art auch in dem Falle, wenn sie ihnen Vermächtnisse und Fideikomnisse hinterlassen, oder Heiratsgut oder Schenkungen, sowohl andere, als auch vor der Hochzeit zu erfolgende.

§ 2. Diese Vorschriften sollen aber nur bei künftigen Testamenten, letztwilligen Verordnungen, Heiratsgutsbestellungen oder Schenkungen angewandt werden.

Geg. k. Ian. (528) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate unseres Herrn, des Kaisers Justinianus.

5,27,9. DERSELBE KAISER AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*

Da es nach Unserer Einsicht richtig dem Gemeinwohl dient, dass die Untertanen Unseres Reiches klare und von jeder Zweideutigkeit freie Gesetze haben, so sind Wir zu gegenwärtiger Verordnung gelangt, durch welche Wir, jeden Zweifel, der bisher auftrat, beseitigend, fest bestimmen, dass, wenn natürliche Söhne zum Amt eines Decurio von ihrem Vater entweder noch bei seinem Leben oder nach seinem Tode durch die Anordnung eines von ihm errichteten Testaments bestimmt werden und auf diese Weise die Rechte ehelicher Kinder in Bezug auf die väterliche Erbschaft erlangen, es den natürlichen Söhnen, was unzweifelhaft gerecht ist, auch dann, wenn sie die Würde eines *Illustris*, wegen welcher die Befreiung von dem Amt eines Decurio ihnen nicht zukommen kann, vorher erworben haben, nicht erlaubt sein soll, zum Nachteil der Nachkommen oder Vorfahren ihres natürlichen Vaters oder der als Blutsverwandten oder Verschwägerten mit jenem Vater in der Seitenlinie verwandten Personen irgend ein Recht zu beanspruchen, auch wenn sie durch das erwähnte Amt zu rechtmäßigen Erben ihres natürlichen Vaters gemacht werden.

§ 1. Diese Vorschrift soll auch bei denen angewandt werden, welche bereits von ihrem natürlichen Vater dem Stand eines Decurio zugeordnet und noch am Leben sind. Auf gleiche Weise dürfen auch die rechtmäßigen Verwandten zum Nachteil des erwähnten natürlichen Sohnes oder seiner Nachfahren oder Vorfahren oder Seitenverwandten kein Recht beanspruchen.

§ 2. Aber wenn jener natürliche Sohn, entweder nachdem er zum rechtmäßigen Erben seines Vaters gemacht wurde oder schon vorher, Kinder aus einer rechtmäßigen Ehe oder andere Nachkommen hat, so werden diese, wenn er ohne Testament stirbt, zu seiner Erbschaft berufen und der Eintritt in die Curie wird nicht verlangt, ausgenommen der Fall, wenn der vierte Teil seines Vermögens der fraglichen Curie deshalb gebührt, weil keines von den Kindern des Verstorbenen zur Übernahme eines Amtes als Decurio verpflichtet ist. Es ist nämlich dabei zu beachten, dass die Kinder, welche jener natürliche Sohn, nachdem er bereits zum Amt eines Decurio bestimmt war, erzeugt hat, unbedenklich Decurionen sind und der Verwaltung von Ämtern als Decurio sich nicht entziehen können.

§ 3. Stirbt er aber ohne Nachkommen irgendeines Grades mit Hinterlassung einer Mutter, so soll den dritten Teil seines Vermögens seine Mutter, die übrigen zwei Teile aber die Curie erhalten, welcher er von seinem Vater zugeordnet ist.

§ 4. Wenn aber die Mutter des Verstorbenen nicht mehr am Leben ist, jedoch andere Verwandte von mütterlicher Seite, Nachkommen, Vorfahren oder Seitenverwandte zu seiner Erbschaft berufen werden, dann gebührt dasjenige Vermögen, welches von seinem natürlichen Vater an ihn gelangt ist, der fraglichen Curie. Hat aber der Sohn, der später zum rechtmäßigen Nachfolger gemacht wurde, entweder von seiner Mutter oder sonst von jemand auf irgendeine rechtmäßige Weise etwas erworben, so soll es an seine nächsten mütterlichen Verwandten gelangen.

§ 5. Dabei ist aber zu beachten, dass, wenn, mag ihn seine Mutter überlebt haben oder sie vor ihrem Sohne gestorben sein, einer aus ihrer Familie dem Amt eines Decurio sich zu unterziehen bereit ist,

demselben, wenn er sich der fraglichen Curie anbietet, die Befugnis zusteht, dasjenige Vermögen des Verstorbenen, welches an diesen aus dem Vermögen seines Vaters gelangt ist, zu erwerben und das Amt als Decurio zu verwalten, in welchem Falle die Mutter des Verstorbenen, wenn sie noch am Leben ist, nicht nur den dritten Teil desjenigen, das außer dem väterlichen Vermögen ihr Sohn anderswoher erworben hat, sondern alles, entweder allein oder mit ihren Miterben, erhalten wird.

§ 6. Diejenigen Vorschriften aber, welche Wir über die Nachfolge eines nach Erlangung des Decurionen-Amtes verstorbenen natürlichen Sohnes festgesetzt haben, müssen nicht nur bei denen angewandt werden, welche später von ihrem natürlichen Vater der Curie überwiesen werden, sondern auch bei denen, welche bereits vor Erlassung dieser Constitution der Curie überwiesen wurden, wenn sie nur noch am Leben sind.

§ 7. Sind sie aber vor gegenwärtiger Verordnung gestorben, so dehnen Wir auf ihre Nachfolge diese Unsere Verordnung nicht aus.

§ 8. Und weil auf jede Weise die Curien der Städte begünstigt werden müssen, so halten Wir in dieser Hinsicht den Zusatz für zweckmäßig, dass es den Vätern nicht nur dann, wenn keine rechtmäßigen Nachkommen derselben vorhanden sind, sondern auch, wenn sie Söhne oder andere Nachkommen aus rechtmäßigen Ehen haben, erlaubt sein soll, ihre natürlichen Söhne der Curie ihrer Vaterstadt zu übergeben und auf diese Weise auch ihre natürlichen Söhne zu ihren rechtmäßigen Erben zu machen, jedoch mit der Maßgabe, dass es solchen Vätern nicht erlaubt ist, als Schenkung oder letztwillig ihrem natürlichen Sohne mehr zu geben oder zu hinterlassen, als sie demjenigen in rechtmäßiger Ehe gezeugten Sohne gegeben oder hinterlassen haben, welchem der geringste Erbteil gegeben oder hinterlassen wurde.

Geg. k. Iun. (528) unter dem 2ten Consulate unseres Herrn, des Kaisers Justinianus.

5,27,10. DERSELBE KAISER AN DEMOSTHENES, *PRAEF. PRAET.*

Hat jemand von einer freien Frau, deren Ehelichung durch die Gesetze nicht untersagt ist und in deren vertraulichem Umgang er Gefallen gefunden hat, einige Kinder bekommen, ohne dass ein Ehevertrag errichtet wurde, hat er aber später, durch dieselbe Zärtlichkeit veranlasst, einen Heiratsvertrag geschlossen und noch andere Kinder in der Ehe gezeugt, sollen die späteren Kinder, welche nach der Ehelichung gezeugt wurden, sich nicht unterfangen das ganze väterliche Vermögen sich anzueignen, und gleichsam als rechtmäßige und eheliche Kinder, ihre Geschwister, welche vor dem Ehevertrag geboren wurden, von der väterlichen Erbschaft zu vertreiben. Eine solche Ungerechtigkeit ist nach Unserer Meinung nicht zu dulden.

§ 1. Denn da das zärtliche Gefühl für die früheren Kinder sowohl zur Errichtung des Ehevertrages als zur Zeugung der späteren Kinder Veranlassung gegeben hat, wie ist es nicht höchst ungerecht, dass die früheren Kinder als unrechtmäßige von den nachherigen ausgeschlossen werden sollen, da doch die späteren ihren Geschwistern Dank sagen müssen, weil jene selbst ohne diese den Namen und Stand von rechtmäßigen Kindern nicht erlangt haben würden?

§ 2. Denn es ist nicht wahrscheinlich, dass derjenige, der später über eine Schenkung oder ein Heiratsgut eine schriftliche Bekundung ablegt, nicht von Anfang an für die Frau dasselbe zärtliche Gefühl gehabt haben sollte, welches jene des Namens einer Ehefrau für würdig erklärt hat.

§ 3. Deshalb verordnen Wir, dass in solchen Fällen alle Kinder, sie mögen vor Errichtung des Heiratsvertrages oder später geboren sein, nach einem und demselben Maßstabe zu beurteilen und alle Kinder als eheliche ihrer Eltern anzusehen sind, so dass es zwischen einem älteren und einem jüngeren keinen Unterschied gibt, vielmehr alle aus derselben Ehe geborenen Kinder gleiche Rechte erhalten sollen.

Geg. XV. k. Oct. (529) zu Chalcedon unter dem 5ten Consulate des Decius, Viro Clarissimo.

5,27,11. DERSELBE KAISER AN JULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Neulich haben Wir ein Gesetz verfasst, wodurch Wir angeordnet haben, dass, wenn jemand mit einer Frau, welche er ehelichen konnte, anfänglich ohne die Zärtlichkeit eines Ehemannes zusammen gelebt und mit ihr Kinder gezeugt, später aber aus Zärtlichkeit auch einen Heiratsvertrag mit ihr errichtet und Söhne oder Töchter von ihr erhalten hat, nicht nur die zweiten Kinder, welche nach dem Ehevertrag zur Welt gekommen sind, sondern auch die früheren, welche den nachher geborenen Veranlassung zum

rechtmäßigen Namen gegeben haben, vollgültige und eheliche Kinder ihrer Väter sein sollen.

§ 1. Dieses Gesetz haben Einige so auslegen zu müssen geglaubt, dass, es mögen nach Errichtung des Ehevertrags gar keine Kinder geboren oder dieselben wieder verstorben sein, die früheren Kinder nur dann für rechtmäßige gelten, wenn zu beiden Zeiten lebende Kinder vorhanden sind.

§ 2. Die überflüssige Spitzfindigkeit dieser Leute muss gehemmt werden. Es soll nämlich hinreichen, wenn jemand eine solche zärtliche Neigung gehabt hat, vermöge welcher er, nachdem ihm Kinder geboren worden, einen Ehevertrag errichtet und dadurch die Aussicht auf eheliche Kinder sich bereitet.

§ 3. Wenn auch diese Hoffnung nicht in Erfüllung geht, so soll doch der Zufall den früheren Kindern nicht schaden. Und besonders dann, wenn jemand eine Frau, mit der er zusammengelebt, in gesegnete Leibesumstände versetzt, später aber, noch während der Schwangerschaft der Frau, einen Ehevertrag errichtet hat und ein Knabe oder ein Mädchen zur Welt kommt, soll ein solches Kind, als ein ehelich geborenes und in der väterlichen Gewalt befindliches, seinen Vater, er mag ohne oder mit Testament sterben, beerben. Denn es wäre sinnlos, wenn Kinder, welche nach Errichtung des Ehevertrags geboren wurden, den früher geborenen Kindern Vorteile verschaffen, aber, seien es Knaben oder Mädchen, sich selbst nicht nützlich sein könnten.

§ 4. Ferner bestimmen Wir allgemein und fassen die über solche Fälle bestehenden verschiedenen Ansichten in die feste Bestimmung zusammen, dass immer bei solchen Fragen, in welchen wegen des Rechtsstandes Zweifel besteht, nicht auf den Zeitpunkt der Empfängnis, sondern der Geburt gesehen werden soll. Und dies tun Wir zum Besten der Kinder, dass Wir bestimmen, es solle auf den Zeitpunkt der Geburt gesehen werden, mit Ausnahme der Fälle, wo es zum Nutzen der Kinder erforderlich ist, mehr die Empfängnis zu berücksichtigen.

Geg. XV. k. April. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes.

5,27,12. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Jemand, der einen ehelichen Sohn hatte, bekam einen natürlichen Enkel dazu. Es wurde gefragt, ob einem solchen Kind der Name eines Enkels gesetzlich beizulegen wäre? Er wollte diesem von seinem schon verstorbenen Sohn gezeugten natürlichen Enkel sein ganzes Vermögen hinterlassen, als ob die kaiserlichen Constitutionen nur auf natürliche Kinder das Verbot, denselben die ganze Vermögensmasse oder einen beliebigen Anteil zu hinterlassen, erstreckten und deren Anteile auf bestimmte Grenzen beschränkten.

§ 1. Dieser Zweifel ist aber auch noch bei Gelegenheit eines anderen zweifelhaften Falles entstanden. Denn wie ist es zu halten, wenn ein Großvater von einem natürlichen Sohn einen Enkel hat, der ein eheliches oder natürliches Kind seines Vaters ist?

§ 2. In allen solchen zweifelhaften Fällen, da bei solchen Personen kein gegenseitiger Ausschluss beobachtet wird, vielmehr durch die dazwischen eingetretene Geburt eines natürlichen Kindes nicht das Recht eines ehelichen entstehen kann, so dass eine gesetzliche Notwendigkeit vorhanden wäre, diesen etwas zu hinterlassen, soll es jenen erlaubt sein, von ihrem Vermögen so viel, als sie wollen, auf diese zu übertragen, wenn keine ehelichen Kinder vorhanden sind.

§ 3. Denn die Constitutionen haben deshalb jenen verboten, so viel als sie wollen, ihren natürlichen Kindern zu hinterlassen, weil sie die Ausschweifung der Väter zu zügeln beabsichtigt haben. Bei Enkeln ist aber nicht dieselbe Rücksicht in den Fällen nötig, wo eheliche Kinder kein Hindernis bewirken. Denn sind diese vorhanden, so dehnen Wir den die natürlichen Kinder betreffenden Inhalt der alten Constitutionen auch auf die Enkel aus.

§ 4. Aber dies verordnen Wir nur für die Fälle, in welchen dieselben letztwillig etwas erlangt haben. Denn ein Intestat-Erbrecht auf den Nachlass des Großvaters eröffnen Wir keinem von ihnen.

§ 5. Und dies soll ihnen nicht nur aus dem Vermögen ihres natürlichen väterlichen Großvaters, sondern auch ihres Urgroßvaters und dessen Verwandtschaft zukommen, insofern man eine solche Benennung auf dergleichen entartete Menschen ausdehnen will.

Geg. k. Nov. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris Clarissimis.

XXVIII. Titel.

DE TESTAMENTARIA TUTELA.

5,28. Von der testamentarischen Vormundschaft.

5,28,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN SPERATA.

Gegen denjenigen, welcher, wie du sagst, dir im Testament deiner Beschützerin zum Vormund bestellt ist, steht dir, wenn er sich nicht in die Verwaltung eingemischt hat, keine Klage zu, denn er war nicht rechtmäßig zum Vormund bestellt. Hat er freiwillig dein Vermögen verwaltet, so kannst du gegen ihn die Klage aus der Geschäftsführung erheben.

Geg. XVII. k. Aug. (207) unter dem Consulate des Aprus und dem des Maximus.

5,28,2. DER KAISER ANTONINUS AN SABINIANUS.

Obwohl der von deinem Vater im Testament rechtmäßig dir bestellte Vormund zu der Zeit, da du Erbe geworden bist, gelebt hat, so ist dennoch der im Schreiben bestellte andere Vormund in rechtsbeständiger Weise bestellt und werden Beide nach dem Willen des Testators Vormünder sein, es musste denn dein Vater den im Testament bestellten Vormund, indem er einen anderen in seinem Brief bestellt hat, missbilligt haben, denn in diesem Falle wird der letzte alleiniger Vormund sein.

Geg. id. April (212) unter dem Consulate der beiden Aspris.

5,28,3. DER KAISER ALEXANDER AN GORDIUS UND ANDERE.

Wenn euch Vormünder im Testament bestellt worden sind, obwohl einer von euch zu seinen Jahren gelangt ist, das heißt, das unmündige Alter überschritten hat, so steht jenen die Vormundschaft über euch nicht zu.

Geg. V. k. Ian. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

5,28,4. DERSELBE KAISER AN FELICIANA.

Eine Mutter kann im Testament ihren Kindern nicht Vormund bestellen, außer wenn sie jene als Erben eingesetzt hat. Wenn sie aber jene als Erben eingesetzt hat, so pflegt der nach dem Willen der Verstorbenen bestellte Vormund vom Vorsteher der Provinz bestätigt zu werden. Ist aber von dem nichts geschehen und haben sie das Vermögen der Unmündigen verwaltet, so ist die Klage gegen sie als vorläufige Betreuer, *protutelae*, möglich.

Geg. VII. k. Iun. (224) unter dem 2ten Consulate des Julianus und dem des Crispinus.

5,28,5. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS AN DAPHNA.

Wenn der Vater für seine unmündigen Kinder den Diener, für den du dich verwendest, zum Vormund und dessen Freilassung gewünscht hat, obwohl ein anderer den Unmündigen vorher bestellter Vormund da ist, so muss jener losgekauft und beim Vorsteher der Provinz freigelassen und danach als Vormund hinzugezogen werden.

Geg. III. k. Mart. (260) unter dem 2ten Consulate des Secularis und dem des Donatus.

5,28,6. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN DOMNA.

Wenn dir dein Vater in seinem Testament deinen Onkel auf rechtmäßige Weise zum Vormund bestellt hat und dieser nicht davon befreit wurde, so belange denselben mit der Vormundschaftsklage, sowohl in Betreff der besorgten, als der vernachlässigten Geschäfte, da sie doch hätten besorgt werden müssen, bei dem zuständigen Richter, der anordnen wird, dass du befriedigend entschädigt wirst.

Geg. non. April. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

5,28,7. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN TRIPHENA.

Hast du die Vormundschaftsklage gegen den Vormund erhoben, der nach deinem Vortrag im Testament deines Vaters, als du dich in dessen väterlicher Gewalt befandst, bestellt worden ist, so wird der zuständige angerufene Richter anordnen, dass dir das, was du zu fordern hast, entrichtet werde. Denn dass ein Vormund in einem Testament nicht auf rechtsgültige Weise bestellt wird, darüber besteht kein Zweifel.

Geg. XVII. k. Mai. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

5,28,8. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN FLORENTIUS, *PRAEF. PRAET.*

Es ist erlaubt, einen Vormund in Testamenten auch in griechischer Sprache anzuordnen, so dass die Vormünder ebenso bestellt zu sein erscheinen, als wenn sie der Testator in der gesetzlichen Sprache bestellt hätte.

Geg. prid. id. Sept. (439) zu Constantinopel unter dem 17ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Festus.

XXIX. Titel.

DE CONFIRMANDO TUTORE.

5,29. Von der Bestätigung des Vormunds.

5,29,1. DER KAISER ALEXANDER AN PRISCUS.

Die im Testament einer Mutter bestellten Vormünder haben nicht nötig, sich davon befreien zu lassen, außer wenn sie durch ein obrigkeitliches Dekret, dem Willen der Verstorbenen gemäß, und zwar nach vorausgehender Untersuchung, bestellt sind.

Geg. III. non. Mart. (224) unter dem 2ten Consulate des Julianus und dem des Crispinus.

5,29,2. DERSELBE KAISER AN VALERIUS.

Dass weder mittels eines Briefes noch mittels eines unvollkommenen Testaments ein Vormund rechtsgültig bestellt wird, ist unbezweifeltes Recht. Jedoch pflegt in solchen Fällen bei der Bestimmung der Vormünder oder Pfleger der Wille des Vaters vom Richter, zu dessen Pflicht diese Aufgabe gehört, berücksichtigt zu werden. Dem gemäß brauchst du nicht fürchten, dass die Zeit vor deiner Bestätigung dir angerechnet werden wird.

Geg. VIII. id. Aug. (226) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Alexander und dem des Marcellus.

5,29,3. DERSELBE KAISER AN SOSSIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn, wie du vorträgst, dem Unmündigen, den du erwähnst, sein Vater auf eine ungültige Weise im Testament Vormünder bestellt hat, und vor der Bestätigung derselben andere Vormünder von demjenigen, dem dies zukommt, bestellt wurden, so kann letztere rechtsgültige Handlung nicht zurückgenommen werden. Ob aber diejenigen Personen, die den Willen des Vaters für sich haben, dem erwähnten Unmündigen zu Vormündern bestimmt werden müssen, wird der zuständige Richter nach dem zu erwartenden Nutzen für denselben entscheiden.

Geg. III. id. April. (228) unter dem Consulate des Modestus und dem des Probus.

5,29,4. DER KAISER IUSTINIANUS AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Aus Fürsorge für die natürlichen, nicht rechtmäßigen Kinder geben Wir deren Vätern die Erlaubnis, in Betreff desjenigen Vermögens, welches sie jenen auf irgendeine Weise gegeben oder hinterlassen haben, auch einen Vormund für jene zu ernennen, welcher bei dem zuständigen Richter bestätigt werden, und alsdann die Geschäfte der Unmündigen führen muss.

Geg. XV. k. April. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes.

XXX. Titel.

DE LEGITIMA TUTELA.

5,30. Von der gesetzlichen Vormundschaft.

5,30,1. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN FIRMINA.

An die Onkel mütterlicher Seite gelangen nach dem Zwölfafelgesetz nicht die Vormundschaften über Knaben, da nur den Onkeln väterlicher Seite, wenn sie sich nicht befreien lassen, dieses Recht zusteht.

Geg. VIII. k. Iun. (290) unter dem 4ten und 2ten Consulate der Kaiser.

5,30,2. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ASCLEPIODOTUS.

Dass den Blutsverwandten eines Unmündigen nach gesetzlichem Recht die Sorge der Vormundschaft gehöre, wenn sie nicht eine Schmälerung des Rechtsstandes erlitten haben, ist ganz offenbar.

Geg. III. non. April. (290) unter dem Consulate der Kaiser.

5,30,3. DER KAISER LEO AN ERYTHRIUS, *PRAEF. PRAET.*

Da durch eine Constitution von Constantinus, vergöttlichten Andenkens, das Claudische Gesetz, das die gesetzliche Vormundschaft der Blutsverwandten über weibliche Angehörige beenden wollte, aufgehoben und, wegen des Ansehens des alten Rechts, das Recht der Blutsverwandten aufrechterhalten wurde, können sowohl ein Bruder, wie ein Onkel väterlicher Seite und die übrigen gesetzlich bestimmbar Personen zur Vormundschaft über Unmündige weiblichen Geschlechts berufen werden.

Geg. k. Iul. (469) unter dem Consulate des Martianus und dem des Zeno.

5,30,4. DER KAISER ANASTASIUS AN POLYCARPUS, *PRAEF. PRAET.*

Auch der aus der väterlichen Gewalt entlassene Bruder, welcher bei der Beerbung seines Bruders oder seiner Schwester allen niedrigeren oder entfernteren Graden, nicht nur der Blutsverwandten, sondern auch der Verschwägerten, infolge Unserer Bestimmung, vorgehen soll, muss, verordnen Wir, eben so, als wäre er durch das Recht der Emanzipation aus der väterlichen Gewalt nicht befreit, zur gesetzlichen Vormundschaft über seine Brüder und Schwestern, wie auch über die Kinder seiner Brüder, wenn er nicht durch eine andere rechtlich begründete Entschuldigung geschützt ist, berufen werden, und darf nicht unter dem Vorwande der Veränderung seines Rechtsstandes seine Befreiung von dieser Last behaupten.

Geg. k. April. (498) unter dem Consulate des Ioannes und dem des Paulinus.

5,30,5. DER KAISER IUSTINIANUS AN DEMOSTHENES, *PRAEF. PRAET.*

Niemand, weder ein Bruder noch anderer gesetzlich zum Vormund Bestimmter, ist vor dem zurückgelegten fünfundzwanzigsten Jahr zur Vormundschaft über einen Freigeborenen oder einen Freigelassenen zu berufen. Denn jeder soll nur vor Gefahr aus eigener Verwaltung geschützt werden, er soll nicht von der fremden Last eines anderen gedrückt werden.

§ 1. Auf diese Weise wird sowohl für die Unmündigen als für die Herangewachsenen, *adultis*, eine fähige Geschäftsleitung eingeführt und die natürliche Ordnung in jeder Hinsicht erhalten werden. Denn kann man es dulden, dass derselbe Vormund sei und unter Vormundschaft stehe, oder auch, dass derselbe Pfleger sei und unter einer Pflugschaft lebe? Dies ist sicherlich eine arge Verwirrung von Namen und Sachen.

§ 2. Nachdem dies unterschieden ist, sollen vorgegebene oder gesetzlich ernannte Vormünder oder Pfleger diejenigen werden, welche in sich in einem Alter befinden, in dem ihnen die Verwaltung ihres Vermögens anvertraut ist, und deren Vermögen mit vollem Recht als Hypothek haften kann.

§ 3. Alles, was über die Erbfolge sowohl der Freigeborenen als der Freigelassenen in den früheren Gesetzen verordnet ist, soll in seiner Gültigkeit verbleiben und aus der Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes keine Schmälerung erhalten, besonders was die Erbfolge der Freigelassenen betrifft, damit es nicht den Anschein erhalte, als ob dieselben deshalb, weil sie nicht zu der Belastung der Vormundschaft zugelassen werden, den Vorteil der Erbfolge verlieren.

Sieben Male vorgelesen im neuen Consistorium des Palastes des Justinianus.

Geg. III. k. Nov. (529) unter dem Consulate des Decius, Viro Clarissimo.

XXXI. Titel.

QUI PETANT TUTORES VEL CURATORES.

5,31. Von denen, welche Vormünder oder bevollmächtigte Pfleger haben sollen.

5,31,1. DER KAISER ANTONINUS AN CHRYSANTHA.

Ermahne den jungen Mann, gegen Den du einen Rechtsstreit führen willst, dass er sich Pfleger bestellen lasse, mit denen du nach der Form des Rechts den Rechtsstreit führen kannst. Wenn er in Nachsuchung um dieselben zögern sollte, so kannst du den betreffenden Richter angehen, seiner Pflicht gemäß Pfleger zu bestellen.

Geg. II. non. Febr. (214) unter dem Consulate des Messala und dem des Sabinus.

5,31,2. DERSELBE KAISER AN EPAPHRODITUS.

Wenn deines Freilassers Kinder in dem Alter sind, da ihre Angelegenheiten durch Vormünder besorgt werden müssen, so eile, den Prätor anzugehen und ihm Personen namhaft zu machen, die zu Vormündern ernannt werden können, damit du nicht, wenn du zögerst, dich dem Vorwurf des unterlassenen ehrerbietigen Gehorsams aussetzt.

Geg. III. non. Iul. (214) unter dem Consulate des Messala und dem des Sabinus.

5,31,3. DERSELBE KAISER AN ATALANTA.

An die Stelle des verstorbenen oder des für immer verbannten Vormundes soll deinen Kindern vom zuständigen Richter ein anderer fähiger Vormund aus derselben Provinz bestellt werden, der seiner Pflicht gemäß für ihr Wohl sorgen möge.

Geg. IV. id. Iul. (215) unter dem 2ten Consulate des Laetus und dem des Cerealis.

5,31,4. DERSELBE KAISER AN DOMNINUS.

Wenn die Kinder deines Schuldners keine Verwandten haben, welche um Vormünder nachsuchen können, so kannst du auch selbst dafür sorgen, dass sie diese erhalten, um von denselben gesetzmäßig vertreten zu werden.

Geg. III. id. Iul. (215) unter dem 2ten Consulate des Laetus und dem des Cerealis.

5,31,5. DER KAISER ALEXANDER AN FUSCIANA.

Des Vaters Schwester ist es nicht verwehrt, um Vormünder für die Kinder ihres Bruders nachzusuchen.

Geg. V. k. Iul. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus u. Aelianus.

5,31,6. DERSELBE KAISER AN OTACILIA.

Die mütterliche Liebe kann dich lehren, um welche Vormünder du für deinen Sohn nachsuchen musst, aber auch, darauf Acht zu geben, dass die Angelegenheiten deines unmündigen Sohnes nicht anders, als es sich gebührt, geführt werden. Um Pfleger für ihre Kinder nachzusuchen, sind Müttern nicht verpflichtet, da Mündige, die jünger als fünfundzwanzig Jahre sind, selbst um Pfleger für sich, wenn es ihre Angelegenheiten erfordern, nachsuchen müssen.

Geg. X. k. Oct. (224) unter dem 2ten Consulate des Julianus und dem des Crispinus.

5,31,7. DER KAISER GORDIANUS AN DIONYSIUS.

Ermahne deine vormalige Pflegebefohlene, da sie nach deiner Angabe nicht nur eine Mann haben kann, sondern auch verheiratet ist, dass sie für sich um einen Pfleger nachsuche. Wenn sie unterlässt, um ihn nachzusuchen, so wird es, damit du frühzeitiger die Verwaltungs-Rechnung ablegen kannst, dir nicht verboten werden, bei dem Richter, welcher über dieselbe zu entscheiden hat, um einen Pfleger nachzusuchen.

Geg. VI. id. Ian. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

5,31,8. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN MUSICUS.

Ogleich von den Müttern als eine Sorgfaltspflicht gefordert wird, um einen Vormund für ihre Kinder nachzusuchen, und zufällige Ereignisse nicht zu den Hinderungsursachen gerechnet werden, du aber vorträgst, dass der Stellvertreter, der zur Nachsuchung um einen Vormund für den Unmündigen von der Mutter bestellt worden war, von Räubern ermordet und die Nachsuchung notwendig verzögert worden ist, so wäre es sehr hart, die Mutter, welcher nach deiner Versicherung kein Fehler beizumessen ist, von der Erbfolge in das Vermögen ihres Sohnes auszuschließen.

Geg. V. id. Mart. (291) unter dem Consulate des Tiberianus und dem des Dion.

5,31,9. DIESELBEN KAISER UND CAESAREN AN ASCLEPIODOTUS.

Da einem Unmündigen, der rechtmäßig einen Vormund hat, ein anderer Vormund nicht gegeben werden kann, so siehst du ein, dass die Mutter die Pflicht der mütterlichen Liebe bei der Nachsuchung um einen Vormund nicht vernachlässigt hat, sondern vom Recht geschützt mit Grund für ihren Sohn einen Vormund nicht fordert.

Geg. III. non. April. (293) zu Byzantium unter dem Consulate der Kaiser.

5,31,10. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PRISCUS.

Für die Enkel deines Bruders kannst du, wenn ihre Mutter bei der Nachsuchung um Vormünder ihre schuldige Pflicht nicht erfüllt, förmlich um Vormünder nachsuchen.

Geg. prid. k. Mai. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

5,31,11. DER KAISER ZENO AN DIOSCORUS, *PRAEF. PRAET.*

Die Mütter sollen der Verpflichtung unterworfen sein, auch für ihre natürlichen Kinder ebenso wie für die, welche aus vollgültiger und rechtmäßiger Ehe entsprossen sind, um Vormünder nachzusuchen, und es soll ihnen, wenn sie die um Nachsuchung um Vormünder nicht gehörig besorgt haben, zur Vermeidung des durch die Gesetze oder kaiserlichen Constitutionen Bestimmten das Nichtwissen über das Recht nicht zustattenkommen.

Geg. k. Sept. (479) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Kaisers Zeno.

XXXII. Titel.

UBI PETANTUR TUTORES VEL CURATORES.

5,32. Wo um Vormünder oder Pfleger nachzusuchen ist.

5,32,1. DER KAISER ANTONINUS AN ARISTOBULA.

Die Magistratspersonen derjenigen Stadt, aus welcher deine Kinder aufgrund der Verhältnisse ihres Vaters herkommen, oder wo ihr Vermögen sich befindet, werden dafür sorgen, diesen sobald als möglich nach der bestehenden Vorschrift, Vormünder oder Pfleger zu geben. Wenn aber deine Kinder in der Provinz, worin sie sich aufhalten, weder etwas besitzen, noch aus derselben herkommen, so müssen sie an ihren Herkunftsort oder dahin, wo sie Vermögen besitzen, zurückkehren, sich dort aufhalten und gesetzmäßige Vertreter bekommen.

Geg. k. Oct. (215) unter dem 2ten Consulate des Laetus und dem des Cerealis.

XXXIII. Titel.

DE TUTORIBUS VEL CURATORIBUS ILLUSTRUM VEL CLARISSIMARUM PERSONARUM.

5,33. Von den Vormündern und Pflegern der mit der Würde eines Illustris oder eines Clarissimus bekleideten Personen.

5,33,1. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN PROCULUS, *PRAEF. URBI.*

Für die als *Vir Illustris* ausgezeichneten Personen soll der Stadtpräfekt unter Zuziehung von zehn Männern aus dem erhabenen Senat und von demjenigen Prätor, welcher dem Vormundschafswesen

vorsteht, tüchtige Vormünder oder Pfleger, ohne Rücksicht auf deren Stand, bestellen lassen.

§ 1. Und nach freier Wahl und ohne Verantwortlichkeit können dies die Wähler bestimmen. Und wenn kein einzelner der Vorgeschlagenen der Verwaltung des Vermögens des Unmündigen gewachsen sein sollte, so wird es zweckmäßig sein, dazu nach Vorschrift der alten Gesetze mehrere zu berufen, so dass für Den, welchen die Versammlung für den Fähigsten zur Besorgung der Angelegenheiten der Unmündigen erachtet, allein des Präfecten Meinung sich entscheiden, und wenn seine Ernennung feierlich erfolgt ist, darauf durch den Prätor das Decret erlassen werden muss.

§ 2. Auf diese Weise werden die Mitglieder der Versammlung von Furcht frei bleiben und es soll auch den kleinen und minderjährigen, mit der Würde eines Clarissimus bekleideten Personen unter dieser Beratung verständiger Männer hinlänglicher Schutz zuteilwerden.

§ 3. Diese Unsere Vorschrift hat jedoch offenbar nur auf diejenigen von ihnen Anwendung, für welche weder testamentarische noch gesetzliche Vertreter von gehörigem Alter und Vermögen am Leben sind. Denn wo etwa dergleichen Menschen vorhanden sind, verordnen Wir mit Recht, dass man sich an sie halten kann, wenn sie aus ihren Vorrechten keinen Befreiungsgrund zu entnehmen vermögen.

§ 4. Im Übrigen bestimmen Wir, dass das, was sonst in Betreff der Minderjährigen in den alten Gesetzen verordnet ist, unangetastet bleiben soll.

§ 5. In den Provinzen aber sollen die Decurionen bei der Ernennung von Vormündern oder Pflegern für Personen von der Würde der Clarissimi die schuldige Sicherheit bestellen und, ihrer Gefahr eingedenk, sich erinnern, dass in der Folge davon auch ihr eigenes Vermögen für die Schadloshaltung der Minderjährigen haftbar ist.

Geg. III. k. Ian. (389) zu Mailand unter dem Consulate des Timasius und dem des Promotus.

5,33,2. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN AURELIANUS, *PRAEF. URBI.*

Durch ein allgemeines Gesetz ist dafür gesorgt, dass Solche, welche mit den Amtsverrichtungen eines Decurio beschäftigt sind, zur Vormundschaft über Senatoren mit der Würde eines *Illustris* nicht zu berufen sind.

Geg. VIII. k. Aug. (393) unter dem 3ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Abundantius.

XXXIV. Titel.

QUI DARE TUTORES VEL CURATORES ET QUI DARI NON POSSUNT.

5,34. Für wen ein Vormund oder ein Pfleger zu bestellen ist und wer dazu nicht bestellt werden darf.

5,34,1. DER KAISER ALEXANDER AN AMPHIBULUS.

Du führst an, dass man, während du dich in demjenigen Alter befindest, wo, wenn über deinen Rechtsstand Gewissheit vorhanden wäre, durch Vormünder oder Pfleger deine Angelegenheiten verwaltet werden müssten, dir deinen Stand als Freier streitig macht, so hätte dieser Umstand doch nicht verhindern müssen, dir, nachdem der Rechtsstreit über deinen Stand als Freier eingeleitet wurde, einen Pfleger, durch welchen deine Sache verteidigt werden kann, zu bestellen, weil du inzwischen für einen Freien anzusehen warst.

Geg. k. Nov. (222) unter dem Consulate des Kaisers Alexander.

5,34,2. DERSELBE KAISER AN ARTEMISIA.

Der Ehemann kann, wiewohl er den Angelegenheiten seiner Ehefrau Aufmerksamkeit widmen muss, doch für sie nicht zum Pfleger gewählt werden.

Geg. k. Iul. (225) unter dem 2ten Consulate des Fuscus und dem des Dextrus.

5,34,3. DER KAISER PHILIPPUS SN DOLENTIS.

Dass ein des Augenlichts Beraubter zum Pfleger dürfe bestellt werden, ist eine dir angebrachte falsche Ansicht.

Geg. XIII. k. Aug. (244) unter dem Consulate des Peregrinus und dem des Aemilianus.

5,34,4. DERSELBE KAISER AN EMERITUS, SOLDAT.

Wer in Militärdiensten steht, kann nicht Vormund oder Pfleger werden, auch wenn er gesetzlich dazu bestimmt oder in einem Testament, oder auf eine andere Weise dazu ernannt wäre und er selbst dies freiwillig übernehmen wollte; hat er aber aus Irrtum die Verwaltung des Vermögens übernommen, so ist er mit der Klage aus der Geschäftsführung zu belangen.

Geg. X. k. Aug. (244) unter dem Consulate des Peregrinus und dem des Aemilianus.

5,34,5. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN AEMILIANA.

Kein Vorsteher einer anderen Provinz und keine Magistratsperson einer Stadt darf Jemanden, der aus einem anderen Ort stammt, und keine Behörde Jemanden, der nicht da, wo er ernannt wurde, seinen Wohnort hat und der Gerichtsbarkeit derselben unterworfen ist, rechtmäßig bestellen, und es wird ihm der unterlassene Antritt des ihm fälschlich aufgebürdeten Amtes keine Verantwortlichkeit zuziehen.

Geg. XII. k. Mai. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

5,34,6. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN LEONTIUS.

Darüber, dass nach deiner Angabe die Mutter für ihre Kinder nicht um Vormünder nachsuchen will, wende dich an den Vorsteher der Provinz, welchem, wenn er sich von ihrer Pflichtvernachlässigung überzeugt hat, es unbenommen ist, entweder selbst, in seiner Eigenschaft als Obrigkeit, Vormünder zu ernennen, oder zu befehlen, dass, damit er solche durch ein Decret zuordnen könne, ihm Namen eingesendet werden.

Geg. prid. k. Mai. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

5,34,7. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN RUFUS.

Dass ein im Stand eines Dieners Befindlicher vom Vorsteher der Provinz nicht zum Vormund oder Pfleger bestellt werden kann, unterliegt keinem rechtlichen Zweifel.

Geg. prid. non. Iul. (293) zu Philippopolis unter dem Consulate der Kaiser.

5,34,8. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN EVELPISTUS.

Es besteht kein Zweifel, dass ein Gläubiger, der seinen Schuldnern zum Vormund bestellt ist, nicht nur keine Klage wegen seiner Forderung erheben darf, sondern sogar sich selbst Zahlung zu leisten hat.

Geg. V. non. Ian. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

5,34,9. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MAXIMIANUS.

Bezüglich deiner Bestellung zum Vormund der Kinder deiner Schwester, während sie in ihres Vaters Bruder als einen gesetzlichen, durch keine Ausnahme befreiten Vormund haben, besteht kein Zweifel, da es gesetzlich verboten ist, Jemandem, der bereits einen Vormund hat, einen anderen zu bestellen, dass die Pflicht zur Verwaltung jenem zukommt und du nicht dazu berufen werden kannst.

Geg. III. k. Febr. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

5,34,10. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN FLORENTINUS, SOLDAT.

Es ist unzweifelhaft Rechtens, dass jemandem, der bereits einen Pfleger hat, ohne vorherige Prüfung weder ein anderer beigegeben, noch an jenes Stelle ein anderer gesetzt werden darf, außer wenn der frühere entfernt ist. Ferner ist es gewiss, dass du, wenn du abwesend bist, für den Schaden haftest, den in der Zwischenzeit die Angelegenheiten des Unmündigen erleiden, da du auf deine Gefahr einen Nachfolger bestellen musstest, und dass die Obrigkeit während deiner Abwesenheit rechtmäßig keinen anderen Pfleger hat wählen können.

Geg. III. k. April. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

5,34,11. DER KAISER CONSTANTINUS UND DER CAESAR CONSTANTINUS AN BASSUS, *PRAEF. URBI.*

In allen Rechtsstreitigkeiten soll kein Mündiger, der noch nicht die Volljährigkeit erreicht hat, eher vor Gericht auftreten dürfen, als bis ihm ein Decret oder die Verwaltung seines Vermögens erteilt oder ihm für den Prozess ein Pfleger bestellt wurde, damit ein nach Unseren vorstehenden Bestimmungen eingeleiteter Rechtsstreit bei seiner Verhandlung vor Gericht gesetzmäßig erledigt werde.

Geg. III. id. Oct. (319) unter dem 5ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem des Caesars Licinius.

5,34,12. DIE KAISER VALENTINIANUS, GRATIANUS UND THEODOSIUS AN EUTROPIUS, *PRAEF. PRAET.*

Ein einem Jünglinge zugeordneter Pfleger kann nach dem Beginn eines Prozesses unter dem Vorwande, dass er einen besonderen Pfleger dazu ernannt habe, weder den eingeleiteten Prozess verlassen, noch sich der Verwaltung entziehen.

Geg. IV. k. Oct. (381) zu Constantinopel unter dem Consulate des Eucherius und dem des Syagrius.

5,34,13. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN MONAXIUS, *PRAEF. URBI.*

Damit die Befugnis der Obrigkeiten nicht zu weit gehe, bestimmen Wir, dass weder ein Pächter kaiserlicher Güter, *patrimoniale colonum*, noch ein Anderer, der durch eine Ausnahme von dieser Ernennung befreit ist, zum Amt eines Vormundes gezogen werden darf.

Geg. (409) unter dem 8ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 3ten des Kaisers Theodosius.

XXXV. Titel.

QUANDO MULIER TUTELAE OFFICIO FUNGI POTEST.

5,35. Wann eine Frau das Amt der Vormundschaft ausüben darf.

5,35,1. DER KAISER ALEXANDER AN OTACILIA.

Die Verwaltung einer Vormundschaft ist die Aufgabe von Männern, ein Amt, das unter dem weiblichen Geschlecht unzuverlässig ausgeführt wird.

Geg. X. k. Oct. (224) unter dem 2ten Consulate des Julianus und dem des Crispinus.

5,35,2. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN TATIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Mütter, welche nach dem Tode ihrer Männer die Vormundschaft über ihre Kinder und die Verwaltung deren Vermögen verlangen, müssen, ehe ihnen dieses Amt rechtmäßig bestätigt werden darf, zum gerichtlichen Protokoll eidlich versprechen, dass sie zu einer anderweitigen Ehe nicht schreiten wollen.

§ 1. Aber bei einer solchen Wahl darf kein Zwang bestehen, sondern der freie Wille sich den Bedingungen, welche Wir oben gestellt haben, zu fügen, denn wenn es vorgezogen wird eine andere Ehe zu erwägen, soll die Vormundschaft nicht verwaltet werden.

§ 2. Damit jedoch ihnen, nachdem sie rechtmäßig die Vormundschaft übernommen haben, ein Bruch dieser Bedingungen nicht leicht werde, verordnen Wir, dass von Anfang an das Vermögen desjenigen, der auf Verheiratung mit einer eine Vormundschaft Führenden trachtet, für die richtige Verwaltung des Vermögens der Pfleglinge zum Pfand dienen und haften soll, damit durch Sorglosigkeit oder Betrug nichts verloren gehe.

§ 3. Diesen Vorschriften fügen Wir hinzu, dass eine Frau, falls sie volljährigen Alters ist, nur dann das Recht haben soll, um die Vormundschaft zu bitten, wenn ein testamentarischer oder gesetzlicher Vormund nicht vorhanden ist, oder auf Grund einer Ausnahme von der Vormundschaft befreit, oder wegen rechtlicher Unzuverlässigkeit entfernt, oder nach seiner geistigen oder körperlichen Beschaffenheit nicht einmal zur Verwaltung seines eigenen Vermögens für tüchtig befunden wird.

§ 4. Sollten sich die Frauen von den Vormundschaften zurückziehen und lieber eine weitere Verheiratung wünschen, dann wird der Präfekt der Stadt, *Vir Illustris*, mit Zuziehung desjenigen Prätors, welcher der Ernennung der Vormünder vorsteht, oder der Richter, welche in den Provinzen der Justiz angehören, nach erfolgter Untersuchung die anderweitige Bestellung von Beschützern für die Minderjährigen anordnen.

Geg. XII. k. Febr. (390) zu Mailand unter dem 4ten Consulate des Kaisers Valentinianus und dem des Neoterius.

5,35,3. DER KAISER IUSTINIANUS AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Hat ein Vater infolge Unserer Constitution seinen natürlichen Kindern in Betreff des Vermögens, welches von ihm an sie gelangt ist, einen Vormund letztwillig nicht bestellt, will aber ihre Mutter, sie mögen Knaben oder Mädchen sein, sich der Vormundschaft über sie unterziehen, so soll dies ihr, nach dem Beispiel der ehelichen Kinder, frei stehen, wenn sie vorher vor dem zuständigen Richter zu Protokoll einen Eid darüber leistet, dass sie zu einer anderen Ehe nicht schreiten, sondern ihre Schamhaftigkeit unberührt erhalten wolle, und sie auf den Schutz des Velleianischen Senatsbeschlusses (C. 4.29), so wie auf jede andere gesetzliche Hilfe verzichtet und ihr Vermögen verpfändet.

§ 1. Unter diesen Bedingungen, so verordnen Wir hierzu, kann sie Vormund ihrer natürlichen Söhne und Töchter sein und muss es alles, was für Mütter und deren aus einer gesetzlichen Ehe entsprossene Kinder in den kaiserlichen Constitutionen verordnet ist, auch bei den Müttern hierbei beachtet werden.

§ 2. Denn wenn bei rechtmäßigen Kindern, bei welchen sowohl eine testamentarische als auch eine gesetzliche Vormundschaft gestattet ist, in deren Ermangelung den Müttern erlaubt ist, zur Fürsorge für ihre Kinder zu gelangen, so ist es um so mehr angemessen, diese andere Vormundschaft in denjenigen Fällen zuzulassen, wo eine gesetzliche wegfällt.

Geg. XV. k. April. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris Clarissimis.

XXXVI. Titel.

IN QUIBUS CASIBUS TUTOREM VEL CURATOREM HABENTI TUTOR VEL CURATOR DARI POTEST.

5,36. In welchen Fällen einer Person, welche einen Vormund oder einen Pfleger hat, ein anderer Vormund oder Pfleger bestellt werden kann.

5,36,1. DER KAISER ANTONINUS AN TIBERIANUS UND RUFUS.

Wenn ihr für eine Zeit lang an Stelle eines solchen Vormundes bestellt ward, der in Staatsangelegenheiten abwesend war, und wenn dessen Abwesenheit nach Beendigung des ihm Aufgetragenen aufgehört hat, ist nicht zu bezweifeln, dass zu seiner Pflicht und Besorgung der Angelegenheiten der Unmündigen gehören.

§ 1. Aber ratsam werdet ihr handeln, wenn ihr den Vorsteher der Provinz, *Viro Clarissimo*, darum angeht, dass jener zur Verwaltung der Vormundschaft angehalten werde.

Geg. VIII. k. Aug. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Balbinus.

5,36,2. DER KAISER ALEXANDER AN VALENTINIANUS.

Es konnte und musste zwar der zuständige Richter anstelle des befreiten Vormundes, obwohl der Pflegebefohlene noch andere Vormünder hatte, einen Pfleger bestellen; jedoch, da du als Pfleger neben anderen an Stelle jenes anderen gesetzt wurdest, bist du zur Verwaltung nicht über die Zeit der Mündigkeit hinaus verpflichtet.

Geg. V. id. Iun. (228) unter dem Consulate des Modestus und dem des Probus.

5,36,3. DERSELBE KAISER AN HYLA.

Ob dir deshalb, weil das Vermögen deines Pflegebefohlenen weit zerstreut ist, das heißt, sich an verschiedenen Orten befindet, oder deshalb, weil du allein die Verwaltung zu bestreiten nicht vermagst, zur Verwaltung der Vormundschaft einige Pfleger beigegeben werden müssen, wird der Vorsteher der Provinz entscheiden, wenn er sieht, dass du dem nicht genügst.

Geg. VIII. id. Dec. (231) unter dem Consulate des Pompeianus und dem des Pelignus.

5,36,4. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS AN EUPLOIUS.

Obgleich einer Person, welche einen Vormund hat, ein anderer Vormund nicht gegeben werden kann, so pflegt doch aus bestimmten Gründen ein tüchtiger anderer durch den Ausspruch des zuständigen Richters gesetzt zu werden, nämlich an Stelle eines Beschuldigten, der überführt und abgesetzt ist, und an Stelle eines davon befreiten oder verstorbenen oder des Landes verwiesenen Vormundes.

Geg. id. Mart. (260) unter dem 2ten Consulate des Secularis und dem des Donatus.

5,36,5. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN ZENON.

Obgleich bei einem Anwachsen des Vermögens Pfleger beigegeben zu werden pflegen, so werden doch nicht durch diese Verwaltung die früher bestellten Vormünder befreit.

§ 1. Es ist jedoch klar, dass, wenn der, welcher verwaltet hat, zu der Zeit, zu der sein Vormundamt zu Ende war, zahlungsfähig gewesen ist, die Verpflichtungen der darauffolgenden Zeit dich nichts haben angehen können.

Geg. III. k. April. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

XXXVII. Titel.

DE ADMINISTRATIONE TUTORUM ET CURATORUM ET DE PECUNIA FOENERANDA ET DEPONENDA.

5,37. Von der Verwaltung der Vormünder und Pfleger und von der verzinslichen Verleihung und der Hinterlegung der Gelder.

5,37,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN MODESTUS.

Ohne Grund scheust du dich vor der Verwaltung des Vermögens des Jünglings, dessen Pfleger du bist, aus Besorgnis, man werde der Meinung sein, dass du auch gemeinschaftlich die Verantwortung für den früheren Zeitraum übernommen hattest, vielmehr tue das, was du zu tun für nötig hältst, und dringe darauf, woran allen Teilen am meisten liegt, dass der dir und den Vormündern gegebene Richter sobald als möglich sein Amt verrichte.

Geg. XII. k. Oct. (206) unter dem Consulate des Albinus und dem des Aemilianus.

5,37,2. DIESELBEN KAISER AN TIMON UND HELPIDOPHORUS.

Gegen des Jünglings Pfleger, welchem ihr zu Kollegen gegeben seid, kann, so lange die gemeinschaftliche Verwaltung andauert, ein Prozess nicht angestrengt werden.

Geg. II. k. Mai. (207) unter dem Consulate des Aper und dem des Maximus.

5,37,3. DER KAISER ANTONINUS AN EUMUSUS.

Wenn dem Richter, der darüber zu entscheiden hat, nachgewiesen wird, dass für deinen Pflegebefohlenen notwendiger Weise und vernünftig und ehrenvoll Ausgaben gemacht wurden, so werden sie gut gerechnet werden, wenn auch über ihre Verwendung kein Decret des Prätors erlassen wurde. Denn das, was von Vormündern oder Pflegern in gutem Glauben verausgabt wird, wird eher durch die Berechtigung, als durch fremde Beurteilung bestätigt.

Geg. XIV. k. Sept. (212) unter dem Consulate der beiden Asper.

5,37,4. DERSELBE KAISER AN PROCULA.

Wenn der von deinem Vater Freigelassene das Geld, welches er als Vormund deiner Tochter ausweislich der Rechnungen derselben schuldet, weder niedergelegt, noch zur Anschaffung von Grundstücken verwendet hat, so wird er dem Vorsteher der Stadt überstellt, um nach Maßgabe der bestehenden Gesetze nach dessen Ermessen bestraft zu werden.

Geg. XII. k. Oct. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Balbinus.

5,37,5. DERSELBE KAISER AN RUFINUS.

Ohne Grund weigern sich die ehemaligen Vormünder der Jünglinge, für welche du die Pflugschaft innehast, dem rechtskräftigen Urteil zu entsprechen, weil das eingeklagte Geld mit Bewilligung des Vorstehers der Provinz niedergelegt werden kann.

Geg. k. Iun. (215) unter dem 2ten Consulate des Laetus und dem des Cerealis.

5,37,6. DER KAISER ALEXANDER AN PACONIUS.

Es ist nicht unbekannt, dass Vormünder und Pfleger, wenn sie namens ihrer Pflegebefohlenen oder der Jünglinge wissentlich ungerechte Klagen erheben, verurteilt werden müssen, damit sie nicht glauben, dass sie wegen ihrer eigenen Feindschaft Prozesse unter dem Schutz des Namens jener sicher führen können.

Geg. VI. id. Mai. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

5,37,7. DERSELBE KAISER AN VALERIUS.

Die Vormundschaft über deine Pflegebefohlenen musst du so verwalten, dass du das Gebäude, welches ihnen hinterlassen wurde, nicht gegen das im Testament verordnete Verbot der Veräußerung verkaufst.

Geg. VI. id. Iul. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

5,37,8. DERSELBE KAISER AN APRILIS.

Wenn dir deine Bestellung zum Pfleger bekannt gewesen war und du nicht verwaltet hast, so kann, wenn die übrigen Pfleger die Verwaltung besorgen und zum Ersatz des Schadens in der Lage sind, eine Klage gegen dich nicht gestattet werden. Aber wenn dir deine Bestellung zum Pfleger nicht bekannt war, so erstreckt sich, auch wenn die übrigen nicht zahlungsfähig sind, die Verantwortlichkeit für den Schaden nicht auf dich.

Geg. VII. k. Dec. (229) unter dem 3ten Consulate des Kaisers Alexander und dem des Dio.

5,37,9. DERSELBE KAISER AN INCLYTA.

Wenn du Pfleger hast und diese zögern, dir aus deinem Vermögen ein Heiratsgut zu geben, so wirst du mit der Anrufung des Vorstehers der Provinz es durchsetzen, dass sie so viel, als für eine anständige Person angemessen ist, zu gewähren angehalten werden.

Geg. XVII. k. Mai. (230) unter dem Consulate des Agricola und dem des Clementinus.

5,37,10. DERSELBE KAISER AN RUFINA.

Wenn ihr durch die Schuld des Freigelassenen, welcher euer Pfleger ist, an eurem Vermögen beeinträchtigt seid, so wird der Vorsteher der Provinz dafür sorgen, dass der Schaden von dem, welcher ihn zugefügt hat, ersetzt werde, und er wird nicht Bedenken tragen, auch schwerere Maßnahmen anzuordnen, wenn von dem Freigelassenen eine so offenbar betrügerische Handlung begangen wurde, dass sie für ein strafbares Verbrechen befunden wird.

Geg. XI. k. Aug. (230) unter dem Consulate des Agricola und dem des Clementinus.

5,37,11. DER KAISER GORDIANUS AN CAECILIUS.

Wenn Diejenige, deren Vormund du bist, eine gerechte Rechtssache gehabt hat, und du gegen das ergangene Urteil keine Berufung eingelegt oder nach erfolgter Berufung die Förmlichkeiten des Rechtsmittels zu beachten unterlassen hast, so musst du infolge der Klage aus der Vormundschaft deine Pflegebefohlene schadlos halten.

Geg. id. Aug. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

5,37,12. DERSELBE KAISER AN OCTAVIANA.

Über die nach deinen Angaben bei der Verwaltung von deinem Vormunde geschehenen betrügerischen Handlungen, oder die von den Pflegern deiner Erblasser mit Nachlässigkeit besorgten Geschäfte musst du Klage erheben, wenn du die Jahre des gesetzlichen Alters zurückgelegt hast.

Denn es ist dir wohl bekannt, dass die Anzahl der ehelichen Kinder den Frauen zur Verwaltung ihres Vermögens nicht verhilft, wenn sie noch nicht das gesetzliche Alter erreicht haben.

Geg. III. non. Oct. (241) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Pompeianus.

5,37,13. DERSELBE KAISER AN LONGINUS.

Dass Vormünder, welche für ihre Pflegebefohlenen Schulden oder in Verwahrung Gegebenes eintreiben, zur Stellung von Sicherheiten nicht angehalten werden können, ist offenbar.

Geg. VIII. k. Mai. (243) unter dem Consulate des Arrianus und dem des Pappus.

5,37,14. DER KAISER PHILIPPUS UND DER CÄSAR PHILIPPUS AN CLEMENTIS.

Dass die Rechnungslegung über die ausgeübte Pflugschaft vor dem zurückgelegten fünfundzwanzigsten Jahr des Pflegebefohlenen während der Dauer der Amtsausübung mit Recht nicht gefordert werden kann, ist offenbar.

Geg. prid. non. Aug. (245) unter dem Consulate des Kaisers Philippus und dem des Titianus.

5,37,15. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN LICINIUS.

Wenn du dich nicht schriftlich als Bürge verpflichtet hast, so fürchtest du ohne Grund, dass du aus der Schuldverschreibung, welche du als Pfleger unterzeichnet hast, wovon du aber, wie du versicherst, durch das Urteil des Prätors befreit wurdest, in Anspruch genommen werden kannst.

Geg. prid. non. Mart. (287) unter dem 3ten Consulate des Kaisers Diocletianus und dem des Maximianus.

5,37,16. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PROCULUS.

Vormünder haben nicht die Befugnis, aus jedem Rechtsgrunde Sachen des Pflegebefohlenen zu veräußern, sondern nur dann, wenn sie von dem Verwalteten weg geben, was ihnen zu veräußern erlaubt ist, verschaffen sie den Käufern einen rechtmäßigen Grund zum Besitz. Da sie also keine Befugnis haben, Sachen derjenigen, deren Geschäfte sie verwalten, zu verschenken, so ist es dir nicht verwehrt, dein Verfügungsrecht von den Besitzern zurück zu fordern.

Geg. X. k. Mai. (293) zu Heraclia unter dem Consulate der Kaiser.

5,37,17 DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MARTIALIS.

Wegen ihrer Beerbung sind Vormünder ohne Grund in Besorgnis, da denjenigen, welche eine Vormundschaft verwaltet haben, das Recht, ein Testament zu errichten, nicht abgesprochen, und ihnen auch nicht verwehrt ist, von ihrem Vermögen etwas zu verschenken.

Geg. XVI. k. Nov. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

5,37,18. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SOTERICUS.

Da du versicherst, dass du zum Vormund bestellt bist, so fordere, weil dir die Verantwortlichkeit für die ausstehenden Forderungen obliegt, gemäß der Pflicht deines Amtes die Schuldner deiner Pflegebefohlenen auf, Zahlung zu leisten. Wenn dieselben die Befriedigung nicht bewirken, so kannst du bei dem Verkauf der Pfänder nach dem allgemeinen Recht verfahren.

Geg. prid. k. Ian. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

5,37,19. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN VINDICIANUS.

Wenn jemand, obwohl abwesend, zum Vormund bestellt wurde, und, dies wissend, sich auf rechtmäßige Weise nicht befreien hat lassen, so ist er für die Verwaltung verantwortlich.

Geg. III. id. Febr. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

5,37,20. DER KAISER CONSTANTINUS AN EUFERNIANA.

Bei der Ausübung der Verwaltung haftet das Vermögen des Vormundes oder Pflegers, im Falle sie etwas schuldig bleiben, gleichsam als Pfand, und es ist den Betreuten nicht verwehrt, sich daran zu halten. Dasselbe ist auch der Fall, wenn jemand zum Vormund oder Pfleger bestellt wurde und das Vermögen der Minderjährigen nicht verwaltet hat.

Geg. VII. k. April. (314) zu Trier unter dem Consulate des Volusianus und dem des Annianus.

5,37,21. DERSELBE KAISER AN MAXIMUS, PRAEF. PRAET.

Die Vertreter der Unmündigen oder Minderjährigen müssen, wenn durch sie die Vorschriften für Schenkungen nicht beachtet werden, für den Verlust der Sache aufkommen.

Geg. III. k. Febr. (316) zu Rom unter dem Consulate des Sabinus und dem des Rufinus.

5,37,22. DERSELBE KAISER AN DAS VOLK.

Das Gesetz, welches den Vormündern und Pflegern die Verpflichtung auferlegt hat, das Gold, das Silber, die Edelsteine, die Kleider und die übrigen kostbaren beweglichen Sachen, ferner die städtischen Grundstücke nebst den dazu gehörigen Dienern, die Häuser, Bäder, Speicher und alles, was sich innerhalb der Stadt befindet, zu verkaufen und alles in Geld anzulegen, mit Ausnahme der ländlichen Grundstücke und der dazu gehörenden Diener, steht oftmals dem Nutzen der Betreuten sehr entgegen.

§ 1. Wir verordnen daher, dass all das erwähnte keinem Vormund oder Pfleger zu verkaufen erlaubt sein soll, außer wenn eine solche Notwendigkeit und Umstände vorliegen, wegen welcher es bisher erlaubt gewesen ist, ein ländliches Grundstück mit den dazu gehörigen Dienern zu verkaufen, oder zu verpfänden oder als Schenkung wegen der Hochzeit oder als Heiratsgut zu veräußern, nach vorhergehender Untersuchung des Richters, der Prüfung der Sache oder dem Erlassung eines Decrets, damit kein Betrug erfolgen kann.

§ 2. Vor allen Dingen sollen demnach die zu den städtischen Grundstücken gehörenden Diener, welche vom ganzen Hausrat Kenntnis haben, immer im Nachlass und im Hause behalten werden, denn gute Diener werden jeden Betrug verhindern, schlechte werden, wenn erforderlich, der Folter unterzogen um die Wahrheit an den Tag zu bringen.

§ 2a. Und auf diese Weise soll erreicht werden, dass der Vormund das Nachlass-Verzeichnis weder zu verringern, noch etwas davon zu vertauschen oder zu entwenden vermag, was bei Kleidern, Perlen, Edelsteinen, Gefäßen und dem übrigen Hausrat notwendig ist.

§ 2b. Es ist auch den Dienern angenehmer, bei ihren Herren, wenn es so sein soll, zu sterben, als Fremden zu dienen; ihre Flucht davor hat der Vormund zu verantworten, mag er aus Nachlässigkeit die Zucht haben verwildern lassen, oder sie mit Härte, Hunger oder Schlägen misshandelt haben.

§ 2c. Denn sie verwünschen ihre Herren nicht, sondern lieben sie, so dass dieses Gesetz auch in dieser Hinsicht besser als das alte ist. Denn damals wurde, indem man auf die Wachsamkeit der Diener verzichtete, oft auch das Leben der Betreuten in Gefahr gebracht.

§ 3. Auch soll es nicht erlaubt sein, das Haus zu verkaufen, in dem der Vater verstarb und der Jüngere heranwuchs, denn es ist da Trauer genug um auch noch die Bilder der Ahnen abgehängt oder abgerissen zu sehen. Demnach sollen sowohl das Haus, als auch alle übrigen unbeweglichen Sachen als Erbgut der Minderjährigen verbleiben, und kein anderes Gebäude, welches sich zur Zeit des Erbfalls in unversehrtem Zustand befand, darf aus einer bösen Absicht des Vormunds zu Grunde gehen.

§ 3a. Aber auch wenn der Vater oder derjenige, dessen Erbe der Minderjährige ist, ein verfallenes Gebäude hinterlassen hat, soll der Vormund verpflichtet sein, dieses, wenn durch sein eigenes und Anderer Zeugnis der Bau als notwendig angesehen wird, wieder herzustellen, denn auf diesem Wege wird der jährliche Ertrag den Minderjährigen mehr einbringen, als der durch böse Absicht verminderte Kaufpreis.

§ 4. Auch sollen diejenigen Diener, welche irgendeine Kunst verstehen, ihre Arbeiten zum Vorteile der Minderjährigen verwenden, und die übrigen, welche von ihrem minderjährigen Herrn nicht gebraucht werden oder keiner Kunst kundig sind, teils durch ihre Arbeit, teils durch zugeteilte Lebensmittel versorgt werden.

§ 5. Denn das Gesetz hat die Minderjährigen nicht nur gegen die Vormünder, sondern auch gegen die unmäßigen und unenthaltamen Frauen in Schutz genommen, welche häufig für ihre neuen Ehemänner nicht nur das Vermögen, sondern auch das Leben ihrer Kinder vernachlässigen.

§ 5a. Dazu kommen noch Bedenken, dass das Geld, in welchem die älteren Juristen den ganzen Wert des Vermögens sahen, kaum dauernd, kaum ununterbrochen und sicher verzinslich eingesetzt werden kann, womit, da das Geld oft verloren geht, das Vermögen der Minderjährigen zu Nichts wird.

§ 6. Es soll also nunmehr seitens des Vormunds kein Verkauf ohne Erlass eines Decrets geschehen, davon ausgenommen sind Kleider, welche, durch den Gebrauch abgenutzt oder verdorben, keinen Nutzen bringen können, wenn sie aufbewahrt werden.

§ 7. Wir verbieten nicht den Verkauf des überflüssigen Viehs der Minderjährigen.

Geg. id. Mart. (326) unter dem 7ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem des Cäsaren Constantinus.

5,37,23. DERSELBE KAISER AN FELIX.

Wenn aus Fahrlässigkeit oder böser Absicht des Vormunds oder Pflegers dadurch, dass sie einen auf einem Grundstück in Erbpacht haftenden, jährlichen Zins nicht haben entrichten wollen, das Grundstück des Minderjährigen verloren geht, so muss notwendigerweise der Schaden, welcher dem letzteren entstanden ist, aus ihrem Vermögen vergütet werden.

Geg. XIII. k. Mai. (333) zu Constantinopel unter dem Consulate des Dalmatius und dem des Zenophilus.

5,37,24. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN EUTYCHIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Die Vormünder oder Pfleger müssen unverzüglich, nachdem sie bestellt sind, dafür Sorge tragen, in Gegenwart öffentlicher Personen ein Inventar aller Sachen und Urkunden in rechtmäßiger Art anzufertigen.

§ 1. Gold und Silber und alles, was im Lauf der Zeit nicht verändert wird, müssen sie, falls sich dergleichen im Vermögen des Pflegebefohlenen vorfindet, in sichere Verwahrung bringen, jedoch mit der Maßgabe, dass entweder mit diesen Werten vorteilhafte Grundstücke anzukaufen sind, oder, wenn etwa, wie gewöhnlich, vorteilhafte Grundstücke nicht gefunden werden können, nach Vorschrift des alten Rechts, sie durch Zinsertrag, dessen Erzielung zur Verantwortlichkeit der Vormünder gehört, zu vermehren sind.

Geg. VII. k. Mart. (396) zu Constantinopel unter dem 4ten Consulate des Kaisers Arcadius und dem 3ten des Kaisers Honorius.

5,37,25. DER KAISER IUSTINIANUS AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Wir verordnen, dass, da die Wahl der Vormünder und Pfleger mit aller Vorsicht geschieht, es den Schuldnern der minderjährigen und der volljährigen Pflegebefohlenen frei steht an diese zu zahlen, jedoch so, dass dies zuvor eine richterliche Entscheidung, welche kostenfrei gegeben wird, erlaubt haben muss.

§ 1. Ist dies erfolgt, und hat der Richter solches ausgesprochen und hat der Schuldner bezahlt, so folgt auf diesen Vorgang vollkommene Sicherheit, so dass daraus niemand weiter beansprucht werden darf, denn es soll Nichts, was vom Anfang an in rechtmäßiger Art und den Gesetzen gemäß erledigt ist, wegen eines ungünstigen Erfolges wiederaufleben.

§ 2. Dies Gesetz dehnen Wir aber nicht auf diejenigen Zahlungen aus, welche als Miet- oder Pächterträge oder aus anderen derartigen Gründen dem minderjährigen oder dem volljährigen Pflegebefohlenen zustehen, vielmehr soll, so verordnen Wir, nur dann, wenn ein fremder Schuldner aus einem Vertrag über ein verzinsliches Darlehen oder aus anderen ähnlichen Gründen Zahlung zu leisten hat und sich davon zu befreien wünscht, jenes Verfahren befolgt werden.

Geg. X. k. Mart. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris Clarissimis.

5,37,26. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Wenn eine Frau in den Bestimmungen ihres Testaments ihren Sohn übergeben hat, dieser Sohn aber, der übergeben wurde, Vormund oder Pfleger seines Bruders oder eines Fremden ist, welcher von der Mutter des Vormundes zum Erben eingesetzt worden war, wurde in diesem Falle deutlich, dass diese Stellung des Vormundes oder Pflegers bedenklich ist.

§ 1. Denn sei es, dass er seine Ermächtigung oder Zustimmung in Betreff des Antritts der Erbschaft dem minderjährigen oder volljährigen Pflegebefohlenen nicht hat zu Teil werden lassen wollen, damit daraus seine eigenen Rechte keinen Nachteil erleiden, denn es drohte ihm die Klage aus der

Vormundschaft oder die aus der Geschäftsführung, da gegen ihn der minderjährige oder volljährige Pflegebefohlene, weil er durch jene Zögerung geschädigt wurde einen Prozess anstreben kann, oder sei es, dass er davon erschreckt, seinen minderjährigen oder volljährigen Pflegebefohlenen zum Antritt der Erbschaft ermächtigt hat, so war für ihn diese Gefahr vorhanden, denn indem er zum Besten eines anderen einwilligt, verliert er selbst seine Rechte, weil er den Willen seiner Mutter zu bestätigen schien, welchen er anfechten zu müssen glaubt.

§ 2. Es entstehen überdies noch viele andere Fälle in welchen der Vormund oder Pfleger hinsichtlich seiner eigenen Angelegenheiten Nachteile befürchten muss, nämlich bei den Hypotheken und anderen verschiedenen Gegenständen.

§ 3. Wir stellen aber als allgemeine Bestimmung fest, dass alle Klagen, in welche ein Vormund oder Pfleger aufgrund seiner Amtspflicht verstrickt wurde, nach Niederlegung des Amtes auf den vormaligen Pflegebefohlenen oder Mündel übergehen.

§ 4. Warum sollten Wir daher die Besorgnis, veranlasst durch ein so passendes Beispiel und alle die anderen Fälle, in welchen ein Vormund oder Pfleger Nachteile für sich befürchtet, nicht entfernen?

§ 5. Wir haben dem gemäß das volle Vertrauen hinsichtlich der Verwaltung der Angelegenheiten ihrer minderjährigen oder volljährigen Pflegebefohlenen, dass ihnen Unser Gesetz ihre Rechte unversehrt erhält, und dass sie aus solcher Ermächtigung oder Zustimmung keinem Nachteil sich aussetzen werden.

Geg. X. k. Sept. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris Clarissimis.

5,37,27. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Die Constitution, welche Wir neulich erlassen haben, indem Wir verordnet haben auf welche Weise bei Verträgen mit minderjährigen oder volljährigen Pflegebefohlenen deren Forderungen aus Renten, Mieten und Pachten oder aus anderen ähnlichen Gründen zu erledigen sind, dehnen Wir auch auf Zinsen daraus aus, welche nicht hinzuzufügend berechnet und nicht seit vielen Jahren rückständig sind, sondern nur für einen zweijährigen Zeitraum und dabei den Betrag von hundert Solidi nicht überschreiten.

Geg. X. k. Nov. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris Clarissimis.

5,37,28. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Wir verordnen, dass kein Vormund oder Pfleger eines Unmündigen oder Minderjährigen oder Rasenden oder anderer Personen, für die sowohl nach den alten, wie auch nach Unseren Gesetzen und Constitutionen Vormünder eingesetzt werden, die Vertretung, welche sie für einen Prozess übernommen haben, verweigern dürfen, sie vielmehr vom Anfang des Prozesses an auf jede Weise die erwähnten Personen vertreten und den vorbereiteten Prozess nach gesetzlicher Vorschrift durchführen müssen, wohl wissend, dass dies zu der Vormundschaft und der Pflegschaft notwendig gehört.

§ 1. Und wenn sie es verweigert oder demselben sich zu unterziehen verschoben haben, so sollen sie nicht nur als unzuverlässig, mit Verlust ihres guten Namens, ihrer Aufgabe enthoben, sondern auch aus ihrem Vermögen den ganzen Verlust, welchen die erwähnten Personen aus der Verwirrung ihrer Vertretung erleiden, zu vergüten angehalten werden.

§ 1a. Aber auch wenn jemand, durch einen gegen ihn anhängig gemachten Rechtsstreit bewogen, für die Durchführung des Prozesses die gewöhnliche Kautions bestellt hat, oder nach der Verfahrenseröffnung, die er in eigener Person, und nicht mittelst eines Stellvertreters übernommen, entweder blödsinnig oder rasend geworden ist, so verordnen Wir, dass ihm sofort ein Pfleger in dem zuständigen Gericht zugeordnet werde, auf Veranlassung und Fürsorge sowohl des Richters, vor dem der Prozess schwebt, als auch der Anverwandten und Nächsten und des Klägers, wenn derselbe will, damit der von ihm angestellte Prozess nicht zu lange aufgehalten werde. Der gewählte Pfleger hat die Verpflichtung, sich der Vertretung zu unterziehen und die übrigen Erfordernisse des Prozesses zu erfüllen.

§ 2. Auch Personen, welche in Sorge um sich selbst oder ihres Vermögens um Vormünder oder Pfleger nachgesucht haben, es mögen jene etwa Mütter oder andere sein, müssen dazu angehalten werden, diejenigen, welche sie zu Vormündern oder Pfleger haben bestellen lassen, zur Übernahme einer solchen Vertretung instand zu setzen. § 2a. Oder wenn diese dies nicht tun wollen und wegen Verweigerung einer Vertretung dieser Art von der Vormundschaft oder Pflegschaft enthoben werden, auferlegen Wir den erwähnten Personen die Verpflichtung, andere Vormünder oder Pfleger bestellen zu lassen, welche bei

der Verhandlung, für welche sie zu Vormündern oder Pfleger gewählt werden, die Absicht erklären, dieser Vertretung sich zu unterziehen.

§ 2b. Damit aber die erwähnten Personen ohne die erforderliche Fürsorge bleiben oder die Rechte der gegen sie Prozessierenden zu lange aufgehoben werden, so verordnen Wir, dass sofort, das heißt nach Verweigerung der Vertretung, und zwar in den Fällen, in welchen, wie gesagt, dies geschehen kann, die Wahl anderer Vormünder oder Pfleger vorgenommen werden soll, auf Ansuchen oder Antrag der Verwandten und anderer Nächsthender, oder der Gläubiger, oder Anderer, deren Interesse es erfordert, bei denjenigen, welche nach den Gesetzen das Recht haben, Vormünder oder Pfleger zu bestellen.

§ 3. Indem Wir aber die Vertretung und ihre Ernennung in diesem Falle deutlicher erklären, damit nicht etwa die Vormünder oder Pfleger meinen, dass ihnen eine Erschwernis auferlegt werde, bestimmen Wir, dass sie sich keiner solchen Vertretung unterziehen sollen, welche eine im Verlauf des Prozesses zu bestellende Kautions erfordert, dass sie vielmehr lediglich nur den Prozess nach Vorschrift der Gesetze für den Unmündigen oder Minderjährigen durchführen müssen, indem sie infolge dieser Unserer Verordnung die Freiheit haben, ohne Decret das Vermögen desjenigen, dessen Vertretung sie übernehmen, für die im Prozess verlangte Bürgschaft zu verpfänden.

§ 4. Indem Wir aber in Betreff der Vertretung der Unmündigen und Minderjährigen und anderer Personen jeden Zweifel vollkommen beseitigen, verordnen Wir, dass alle Vormünder und Pfleger anders nicht zu wählen sind, als wenn sie zuvor bei Gelegenheit der anderen feierlichen Erklärungen, welche sie für die Verwaltung des ihnen anvertrauten Vermögens sowohl zum gerichtlichen Protokoll als in Urkunden schriftlich abgeben, auch das ausdrücklich ausgesprochen haben, dass sie sich verpflichten ohne Verzug sich der Vertretung für die Unmündigen und Minderjährigen und die anderen oben erwähnten Personen zu unterziehen.

§ 5. Und diesen Vorschriften fügen Wir hinzu, indem Wir auch in diesem Abschnitt keine Unsicherheiten zurücklassen, dass es den Vormündern und allen Pflegern frei steht, die Erträge, sowohl die, welche aus den Einkünften der Grundstücke entstehen, als auch die, welche sonst noch aus dem Vermögen der Personen, deren Vertretung sie übernommen haben, gewonnen werden, das heißt Wein, Öl und Getreide oder Erträge sonstiger Art, ohne Decret für einen angemessenen Preis, welcher an den Orten, wo der Verkauf vor sich geht, alsdann erweislich stattfindet, zu verkaufen, und soll das Geld, welches aus dem Verkauf dieser Erträge gewonnen wird, mit dem übrigen Vermögen der Unmündigen oder Minderjährigen oder der anderen Personen verwaltet werden.

Geg. XII. k. Nov. (531) in Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris Clarissimis.

XXXVIII. Titel.

DE PERICULO TUTORUM ET CURATORUM.

5,38. Von der Verantwortung der Vormünder und Kuratoren.

5,38,1. DER KAISER ALEXANDER AN QUARTUS.

Auch die Freigelassenen, welche wegen ihrer Kenntnis zu Vormündern bestellt werden, sind, obwohl sie wegen der Geringfügigkeit ihres Vermögens die Befugnis zur Verwaltung der Angelegenheiten der Unmündigen oder Minderjährigen üblicherweise nicht erhalten, dennoch für alles verantwortlich, mögen sie das, was sie wissen müssen, ihres Nutzens wegen den Vormündern oder Pflegern verheimlicht, oder irgend einen Betrug verübt, oder mit anderen daran teilgenommen, oder, wenn sie Unzuverlässige hätten anklagen müssen, entweder bei Verrichtung ihrer Amtsgeschäfte oder bei Ausübung des schuldigen Gehorsams sich nachlässig bewiesen haben.

Geg. IX. k. Febr. (226) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Alexander und dem des Marcellus

5,38,2. DERSELBE KAISER AN SATURUS.

Auf diejenigen, welche in der einen Provinz die Vormundschaft ausüben, erstreckt sich nicht die Verantwortlichkeit für die Vormünder, welche in einer anderen Provinz die Angelegenheiten des Unmündigen führen.

Geg. non. Jul. (226) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Alexander und dem des Marcellus.

5,38,3. DER KAISER PHILIPPUS UND DER CÄSAR PHILIPPUS AN GRATIANUS.

Wenn Sachen deines Pflegebefohlenen, welche du im Speicher hättest aufbewahren oder auch verkaufen müssen, in deiner Wohnung, wie du versicherst, durch Feuer vernichtet wurden, so verlangst du ohne guten Grund, dass deine Fahrlässigkeit oder Trägheit nicht dir zum Schaden, sondern deinem Pflegebefohlenen zum Verlust gereichen soll.

Geg. III. k. April. (245) unter dem Consulate des Kaisers Philippus und dem des Titianus.

5,38,4. DERSELBE KAISER UND DERSELBE CÄSAR AN FLORUS.

Dass den Vormündern oder Pflegern zufällige Ereignisse, welche nicht abgewendet werden konnten, nicht angerechnet werden dürfen, ist oft reskribiert worden.

Geg. XII. k. Sept. (245) unter dem Consulate des Kaisers Philippus und dem des Titianus.

5,38,5. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN SEVERUS.

Wenn dir, nachdem du zum Vormund erbeten oder im Testament bestellt bist, deine Ernennung zum Vormund nicht infolge träger Nachlässigkeit, sondern aufgrund einer zu entschuldigenden Unwissenheit unbekannt geblieben ist, so wirst du für den Zeitraum, der ohne dein Wissen verstrichen ist, keiner Verantwortung unterliegen.

Geg. III. id. Sept. (290) unter dem 4ten und dem 3ten Consulate der Kaiser.

5,38,6. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN EPICLETUS.

Es ist der Vernunft angemessen, dass die Verantwortlichkeit für die Vermögensverwaltung für die Zeit, welche, nachdem die Verwaltungspflicht beendet wurde, auf die Abgabe der Vormundschaft folgt, diejenigen, die Vormünder gewesen sind, nicht trifft.

Geg. V. k. Dec. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

XXXIX. Titel.

QUANDO EX FACTO TUTORIS VEL CURATORIS MINORES AGERE VEL CONVENIRI POSSUNT.

5,39. Wann wegen einer Handlung ihres Vormundes oder Pflegers Minderjährige klagen oder belangt werden können.

5,39,1. DER KAISER ANTONINUS AN SEPTIMIUS.

Wenn Juliana, gegen deren Pfleger du ein günstiges Urteil erstritten hast, das fünfundzwanzigste Jahr zurückgelegt hat, so kann gegen sie und ihr Vermögen die entsprechende Klage aus der Verurteilung von dir angestellt werden. Denn dass Vormünder und Pfleger nach Beendigung ihres Amtes aus der Verwaltung des Vermögens der Pflegebefohlenen oder Minderjährigen nicht belangt werden können, ist oft in Decreten festgestellt worden.

Geg. VIII. k. Iul. (213) zu Rom unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Balbinus.

5,39,2. DER KAISER ALEXANDER AN SORARCHUS.

Auch wenn deine Vormünder, bei der Ausleihung von Mündelgeldern, in eigenem Namen eine förmliche Verpflichtung eingegangen sind, wird dir eine gültige Klage gestattet werden.

Geg. XV. k. Sept.

5,39,3. DER KAISER GORDIANUS AN PRUDENTIANUS.

Wenn zum Nutzen des Minderjährigen Geld verwendet wurde, welches auf den Namen des Minderjährigen seinem Pfleger oder Vormund als Darlehen gegeben worden war, so muss gebührenderweise eine persönliche Klage gegen den erwähnten Minderjährigen gestattet werden.

Geg. non. Sept. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

5,39,4. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN MAXIMIANA.

Wenn diejenigen, welche, als du dich im Alter der Unmündigkeit befunden hast, deine Vormünder gewesen, später zur fortgesetzten Verwaltung deines Vermögens zu Pflegern bestellt wurden und deine Grundstücke verpachtet haben, so bist du befugt sie belangen. Aber es ist konnte dir auch aus diesen Vertragsverhältnissen das Recht auf prätorische Klagen gegen die Erben des Pächters entstehen.

Geg. III. non. Mart. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

5,39,5. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ONESIMA.

Ein Vormund kann das Klagerecht nicht dem Pflegebefohlenen, mit Ausnahme gewisser Gründe, übertragen.

Geg. id. Dec. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

XL. Titel.

SI EX PLURIBUS TUTORIBUS VEL CURATORIBUS OMNES VEL UNUS AGERE PRO MINORE VEL CONVENIRI POSSINT.

5,40. Ob von mehreren Vormündern oder Pflegern alle oder nur einer anstelle des Mündels klagen oder belangt werden kann.

5,40,1. DER KAISER ANTONINUS AN CASSIUS, *SOLDAT.*

Dass von einem der Vormünder oder Pfleger die Sache des Minderjährigen vertreten werden kann, wenn die übrigen Vormünder oder Pfleger sie nicht vertreten wollen, darf dir nicht unbekannt sein.

Geg. non. Nov. (214) unter dem Consulate des Messala und dem des Sabinus.

5,40,2. DER KAISER CONSTANTINUS UND DER CÄSAR LICINIUS AN SYMMACHUS.

Da die Verantwortlichkeit für die Vormundschaft nach Provinzen aufgeteilt ist, muss die Klage nur allen denjenigen angetragen und von denen angestellt werden, welche in der Provinz das Amt der Vormundschaft oder Pflegschaft bekleiden, damit Vertreter von Minderjährigen nicht aus anderen Provinzen vor Gericht gezogen werden müssen.

Geg. prid. non. Febr. (319) zu Sirmium, verkündet am VIII. id. Mart. zu Corinth unter dem 5ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem Cäsaren Licinius.

XLI. Titel.

NE TUTOR VEL CURATOR VECTIGAL CONDUCAT.

5,41. Dass kein Vormund oder Pfleger als Steuereintreiber tätig werden soll.

5,41,1. DER KAISER ANTONINUS AN SEXTUS.

Der zuständige Richter weiß sehr wohl, dass zur Pachtung von Staatseinkünften diejenigen nicht zuzulassen sind, welche eine Vormundschaft oder Pflegschaft von Unmündigen oder Minderjährigen verwalten und welche die Verwaltungs-Rechnung noch nicht vorgelegt haben.

§ 1. Aber obwohl du gegen dieses Verbot eine Pachtung von Staatseinkünften eingegangen bist, so sollst du dennoch, weil du aus freiem Antrieb dich an Mich gewendet hast, dann, wenn du sowohl wegen der Pachtung als deinen Pflegebefohlenen Befriedigung leistest, von der Anschuldigung des Betrugers entbunden sein.

§ 2. Und da du vorträgst, dass du erst, nachdem die Verpflichtung gegenüber dem Fiskus bereits bestand, zum Vormund gemacht worden seist, wirst du dich von der Verantwortung dafür befreien können.

Geg. VIII. k. Aug. (213) zu Rom unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Balbinus.

XLII. Titel.

DE TUTORE VEL CURATORE QUI SATIS NON DEDIT.

5,42. Von dem Vormund oder Pfleger, der keine Sicherheiten gestellt hat.

5,42,1. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS AN TITUS UND FLAVIANUS.

Wenn ihr noch nicht das gesetzliche Alter erreicht habt, so fordert Sicherheitenstellung von denjenigen, welche, ohne dass sie hinlängliches Vermögen besitzen, von eurem Gegner, während er ein obrigkeitliches Amt bekleidete, euch, wie ihr sagt, zu Pflegern bestellt wurden. Denn sie werden von der Amtsübernahme ausgeschlossen, wenn sie nicht mittels Sicherheitenstellung für eure Absicherung sorgen.

Geg. non. Iul. (259) unter dem Consulate des Aemilianus und dem des Bassus.

5,42,2. DIESELBEN KAISER UND DER CÄSAR VALERIANUS AN EUPLOIUS.

Auf Ersuchen wird der Statthalter der Provinz verordnen, dass derjenige Vormund, welcher verblieben ist, dann, wenn er der Anordnung des Vorstehers der Provinz und der Vorschrift des Rechts entgegen keine Sicherheiten stellt, der Vormundschaft entsetzt werde, wenn er es aus Armut unterlassen sollte ohne Infamie, wenn aber um zu betrügen, auch mit dieser; auch wird er die Ernennung anderer zahlungsfähiger Vormünder in die Stelle der Verstorbenen anordnen, zumal da du vorträgst, dass das Vermögen des Unmündigen durch eine neue Erbschaft vermehrt worden sei.

§ 1. Die bestellten Vormünder werden aber den Erben derjenigen Vormünder, welche, wie du sagst, gestorben sind, die Vormundschaftsrechnung abfordern.

Geg. id. Mai. (260) unter dem Consulate des Secularis und dem des Donatus.

5,42,3. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN STRATONICA.

Es ist nicht zweifelhaft, dass Vormünder, die nicht durch Testament bestellt sind, die Befugnis zu verwalten nicht eher haben, als dass zur Führung der Vormundschaft Sicherheiten gestellt wurden.

§ 1. Hat also der Vormund, der für seine Verpflichtung keine Sicherheiten gestellt hat, sich in einen Prozess eingelassen, so hat das gegen ihn ergangene Urteil deinem Rechte nicht schaden können, und hat alles das, was von ihm unternommen wurde, keine Rechtsgültigkeit.

§ 2. Ohne Grund verlangst du demnach die Hilfe der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, weil das, was von ihm unternommen wurde, seinem Recht nach, *ipso iure*, nichtig ist.

Geg. XVIII. k. Ian. (287) zu Nicomedia unter dem 3ten Consulate des Kaisers Diocletianus und dem des Kaiser Maximianus.

5,42,4. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN TERTULLUS.

Nicht für alle Vormundschaften gilt eine gleiche oder ähnliche Begründung. Deshalb ist es, obwohl offenbar nach dem Beispiel des testamentarischen Vormundes der vom Vorsteher der Provinz bestätigte und nach vorhergehender Untersuchung bestellte Vormund mit keiner Sicherheitenstellung für die Erhaltung des guten Zustandes des Vermögens des Pflegebefohlenen belastet wird, dennoch rechtmäßig, dass, wenn nach vorhergehender Untersuchung mehrere Vormünder bestellt wurden, derjenige, welcher für die Erhaltung des guten Zustandes des Vermögens des Pflegebefohlenen nach der Vorschrift des Edikts Sicherheiten gestellt hat, bei der Verwaltung vorgezogen wird.

Geg. id. Dec. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

5,42,5. DIE KAISER CONSTANTIUS UND MAXIMIANUS UND DIE CÄSAREN SEVERUS UND MAXIMINUS.

Der Vormund, welcher Sicherheiten, obgleich er zur Sicherheitsleistung verpflichtet war, nicht gestellt hat, darf nichts von dem Vermögen des Pflegebefohlenen veräußern.

§ 1. Nachdem er aber zur Verwaltung der Vormundschaft erwählt ist, hat er, was klar ist, sowohl den Besitz eines Nachlasses im Namen seines Pflegebefohlenen antreten, als auch alle übrigen Geschäfte deshalb, welche keinen Verzug dulden, betreiben können.

Geg. XI. k. Ian. (305 oder 306) unter dem Consulate des Kaisers Constantius und dem des Maximianus.

XLIII. Titel.

DE SUSPECTIS TUTORIBUS VEL CURATORIBUS.

5,43. Von Vormündern und Pflegern unter Betrugsverdacht.

5,43,1. DER KAISER ANTONINUS AN DOMITIA.

Deinen Freigelassenen, der Vormund deines Sohnes ist, kannst du, wenn er nach deiner Meinung betrügerisch dessen Vermögen verwaltet, bei Betrugsverdacht anklagen, insofern sein Amt durch die Mündigkeit des Pflegebefohlenen nicht beendet ist. Denn wenn er aus diesem Rechtsgrund Vormund zu sein aufgehört hat, so ist er mittels der Klage aus der Vormundschaft zu belangen.

Geg. id. Aug. (212) zu Rom unter dem Consulate der beiden Asper.

5,43,2. DERSELBE KAISER AN LONGINUS.

Pfleger haben, wenn sich die Übernahme ihres Amtes durch ihre Schuld verzögert, die Verantwortung dafür zu tragen. Glaubst du, dass dies in unredlicher Absicht geschehen sei, so klage sie wegen Betrugsverdacht an; verdienen sie entfernt zu werden, so wirst du an ihrer Stelle andere bekommen.

Geg. id. Ian. (215) unter dem 2ten Consulate des Laetus und dem des Cereales.

5,43,3. DER KAISER ALEXANDER AN FORTUNATA.

Der Vorsteher der Provinz wird mittels Anwendung strenger Mittel die Vormünder deiner Söhne anhalten, die Pflicht der Verwaltung zu übernehmen. Sollten sie in ihrer Widerspenstigkeit verharren, so ist es dir nicht verwehrt, sie wegen Betrugsverdacht anzuklagen, damit um andere an ihrer Stelle nachgesucht werden kann.

Geg. id. Ian. (229) unter dem 3ten Consulate des Kaisers Alexander und dem des Dio.

5,43,4. DERSELBE KAISER AN THALIDA.

Auch den im Testament des Vaters bestellten Vormund kannst du wegen Betrugsverdacht anklagen, wenn du einen Betrug des Vormundes darlegst.

Geg. VIII. k. Ian. (233) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Paternus.

5,43,5. DERSELBE KAISER AN ASCLEPIADES.

Bei der Anklage von Vormündern oder Pflegern bei Betrugsverdacht muss nicht nur auf die Höhe ihres Vermögens, sondern vor allem darauf, ob die Verwaltung nicht achtlos und nicht betrügerisch geführt wird, geachtet werden.

Geg. VIII. k. Ian. (233) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Paternus.

5,43,6. DER KAISER GORDIANUS AN FELIX.

Du übst die Pflicht verwandtschaftlicher Liebe indem du die Söhne deines Bruders, wie die Bande des Blutes es fordern, zu schützen strebst.

§ 1. Wenn also deren Vormünder oder Pfleger nicht gehörig verwalten, so wirst du, nachdem sie wegen Betrugsverdacht angeklagt und überführt wurden, es leicht durchsetzen, dass andere an ihrer Stelle ernannt werden.

§ 2. Aber wenn sie keines Betrages sich schuldig gemacht haben, jedoch so arm sind, dass bei ihrer Verwaltung das Vermögen der Söhne deines Bruders gefährdet ist, dann wird der Vorsteher der Provinz entscheiden, ob ihnen ein Pfleger beizugeben ist, der hinlängliches Vermögen besitzt. § 3. Die Berechtigung, auf die Absetzung vorzugehen, wird aber nicht nur den Vorfahren beiderlei Geschlechts, sondern auch den Verwandten, Nahestehenden und Verschwägerten und demjenigen selbst, dessen Vermögen verwaltet wird, im Fall er nicht minderjährig ist, nach der Entscheidung der Verwandten, welche in gutem Rufe stehen, bewilligt.

Geg. V. id. Nov. (238) unter dem Consulate des Pius und dem des Pontianus.

5,43,7. DERSELBE KAISER AN GORGONIA.

Der Vorsteher der Provinz wird anordnen, dass derjenige, den du als Vormund oder Pfleger wegen Betrugsverdacht anklagst, während der Erörterung der Sache der Verwaltung deines Vermögens bis zur Beendigung der Sache sich enthalte. Für die Zwischenzeit ist jedoch ein Anderer an dessen Stelle zur Verwaltung des Vermögens zu ernennen.

Geg. VII. k. Mart. (240) unter dem 2ten Consulate des Sabinus und dem des Venustus.

5,43,8. DER KAISER PHILIPPUS UND DER CÄSAR PHILIPPUS AN PROCULUS.

Wenn du nicht Sorge trägst, deinen Mitvormund wegen Betrugsverdacht anzuklagen und von der Verwaltung des Vermögens des Pflegebefohlenen zu entfernen, kann deinem Wunsch demzufolge du jetzt verlangst, dass dir im Namen des erwähnten Pflegebefohlenen die Vormundschaft übertragen werde, nicht gefolgt werden.

Geg. XIV. k. Nov. (244) unter dem Consulate des Peregrinus und dem des Aemilianus.

5,43,9. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN AMMIANUS.

Dass die Vormünder, die wegen Betrugsverdacht, nicht aber auch diejenigen, welche wegen Nachlässigkeit entfernt worden sind, der Infamie unterworfen werden, ist gewiss.

Geg. VIII. k. Mai. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

XLIV. Titel.

DE IN LITEM DANDO TUTORE VEL CURATORE.

5,44. Von dem für einen Rechtsstreit bestellten Vormund oder Pfleger.

5,44,1. DER KAISER ANTONINUS AN MILTIADES.

Hast du Forderungen an deine Pflegebefohlenen, so kannst du sie geltend machen, wobei deine Mitvormünder ihnen beizustehen und die Sache zu vertreten haben, da, auch wenn sie keine anderen Vormünder hätten, sie zu ihrer Vertretung in dergleichen Prozessen Pfleger bekommen müssten.

Geg. XIII. k. Aug. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Balbinus.

5,44,2. DER KAISER ALEXANDER AN EVARESTUS.

Ob dir der Herausgabeanspruch eines Teiles des väterlichen Grundstückes zusteht, wird derjenige, dem über diese Sache die rechtliche Erörterung obliegt, entscheiden.

§ 1. Berücksichtigen musst du aber das Amt, in welchem du als Vormund, wie du sagst, dich befindest, damit du nicht, wenn wegen dieser Forderung ein Anspruch auf Ausgleichszahlung entsteht, über den Betrag des Grundstückswertes hinaus deinen Pflegebefohlenen belastest, der Erbe deines Gegners ist, da er doch im Vertrauen von dir vertreten werden muss, und weil du entweder eine Entschädigungszahlung geltend machen oder der Gegenklage aus der Vormundschaft dich bedienen kannst.

§ 2. Aber damit nicht dein Recht, wenn du dies hast, gehindert wird, so sind zur Verteidigung dieser Sache, welche gegen dich als Anspruchsteller zu führen sein wird, deinem Pflegebefohlenen Pfleger zu stellen.

Geg. XII. k. Mai. (224) unter dem 2ten Consulate des Julianus und dem des Crispinus.

5,44,3. DER KAISER GALLIENUS AN VALERIUS.

Der zur Führung eines Rechtsstreits bestellte Vormund oder Pfleger kann nicht aus einer Verantwortlichkeit für die Verwaltung belangt werden, da ihm die Vormundschaft nur in Bezug auf das übernommene Geschäft anvertraut worden ist. Hast du demnach, wie du anführst, nichts, als diese Aufgabe ausgeführt, so wirst du ohne rechtlichen Grund belangt.

Geg. k. April. (265) unter dem Consulate des Valerianus und dem des Lucillus.

5,44,4. DERSELBE KAISER AN IRENAEUS.

Bist du zur Führung eines Prozesses zum Vormund bestellt worden und hast du in gutem Glauben etwas verausgabt, so kannst du solches von den Mitvormündern auf rechtmäßige Weise erstattet verlangen.

Geg. k. Nov. (267) unter dem Consulate des Paternus und dem des Arcesilans.

5,44,5. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN TIGRANES.

Mag aus einem Testament oder infolge gesetzlicher Vorschrift die Last der Vormundschaft über die Kinder deines Bruders an dich gelangen, so darfst du nicht wegen der Streitigkeiten, die du angeblich mit deinem Bruder früher gehabt hast, Besorgnis hegen, da, falls ein Prozess entstehen sollte, dadurch, dass ein Stellvertreter bestellt und jenen zur Führung des Prozesses ein Pfleger ernannt wird, sowohl für die Beachtung des Rechts, wonach ein Vormund erforderlich ist, als für die Entschädigung beider Teile gesorgt werden kann.

Geg. IV. k. Mai. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

XLV. Titel.

DE EO QUI PRO TUTORE NEGOTIA GESSIT.

5,45. Von Dem, welcher anstelle eines Vormunds Geschäfte geführt hat.

5,45,1. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS AN MARCELLUS.

Auch Frauen sind, wenn sie als bestellte Pfleger Mündelgüter verwaltet haben, zur Rechnungslegung verpflichtet.

Geg. (259) unter dem Consulate des Aemilianus und dem des Bassus.

5,45,2. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN MARCUS.

Jemand, der nicht auf rechtmäßige Weise zum Vormund ernannt wurde und im Namen von Unmündigen klagend auftritt, wird, auch wenn er infolge erhaltenen Auftrages zu ihrem Besten Ansprüche erhebt, durch den Einspruch „wenn er nicht Vormund ist“, abgewiesen.

Geg. non. Dec. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

XLVI. Titel.

SI MATER INDEMNITATEM PROMISIT.

5,46. Wenn eine Mutter die Schadloshaltung versprochen hat.

5,46,1. DER KAISER ALEXANDER AN BRUTIA.

Die vom Magistrat eingesetzten Vormünder, um welche du nachgesucht hast, stehen in eigener Verantwortung, nicht aber du bist entgegen der Vorrechte deines Geschlechts Jemandem dazu verpflichtet, die Verantwortlichkeit der gestellten Vormünder deiner Kinder zu übernehmen.

Geg. III. id. Mart. (234) unter dem 3ten Consulate des Maximus und dem des Urbanus.

5,46,2. DER KAISER PHILIPPUS UND DER CÄSAR PHILIPPUS AN ASCLEPIADES UND MENANDER.

Ihr versichert, dass einige Angelegenheiten eurer Pflegebefohlenen von ihrer Mutter, desgleichen von ihrem mütterlichen Großvater verwaltet und von denselben euch Schadloshaltung versprochen wurde. Wenn sich dies so verhält und die erwähnten Pflegebefohlenen nach erreichter Volljährigkeit nicht ihre Mutter und ihren Großvater, sondern lieber euch in Anspruch nehmen wollen, so werdet ihr nicht ohne rechtlichen Grund verlangen, dass euch Schadloshaltung von denjenigen gewährt werde, welche, wie ihr anführet, vordem die Verantwortung der Verwaltung übernommen haben.

Geg. IV. id. Iul. (246) unter dem Consulate des Praesentes und dem des Albinus.

5,46,3. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN GAIANUS.

Dass für einen untüchtigen Vormund, der von eurer Mutter erbeten worden ist, dieselbe euch haften muss, behauptet ihr ohne rechtlichen Grund, da sie aus daraus nur dann verpflichtet ist, wenn ausdrücklich im Decret zur Stellung festgehalten wurde, dass Verantwortlichkeit des Vormundes von ihr getragen wird.

Geg. k. Dec. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

XLVII. Titel.

SI CONTRA MATRIS VOLUNTATEM TUTOR DATUS SIT.

5,47. Wenn dem letzten Willen der Mutter entgegen ein Vormund bestellt ist.

5,47,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN TERTIUS.

Wenn du nachweist, dass entgegen dem letzten Willen der Mutter deinem mit ihr gezeugten Sohn Fuscinius als Vormund bestellt worden ist, so wird der Prätor verfügen, dass er ohne Beeinträchtigung seines guten Namens von der Vormundschaft zu entfernen sei. Dieser Bescheid wird ihm, wenn er des Betruges überführt wird, nicht von Nutzen sein.

Geg. XIII. k. Mart. (197) unter dem Consulate des Lateranus und dem des Rufinus.

XLVIII. Titel.

UT CAUSAE POST PUBERTATEM ADSIT TUTOR.

5,48. Dass der Vormund nach erreichter Mündigkeit seines ehemaligen Pflegebefohlenen demselben bei Führung eines Prozesses beizustehen hat.

5,48,1. DER KAISER PHILIPPUS AN DEXTRUS.

Dass Vormünder, welche ihre Verwaltung noch nicht den Pflegern übergeben haben, bei Führung von Prozessen der Pflegebefohlenen Beistand leisten müssen, ist oft in Rescripten festgehalten worden.

§ 1. Und deshalb wird aus diesem Grunde, wenn, wie du vorträgst, die Urkunden, die im entstandenen Rechtsstreit als Beweise vorgelegt werden können, sich noch bei den von dir erwähnten Personen befinden, der Vorsteher der Provinz anordnen, dass letztere an ihre Verantwortlichkeit erinnert werden.

Geg. XII. k. Nov. (245) unter dem Consulate des Kaisers Philippus und dem des Titianus.

XLIX. Titel.

UBI PUPILLI EDUCENTUR.

5,49. Wo Mündel erzogen werden sollen.

5,49,1. DER KAISER ALEXANDER AN DIONYSODORUS.

Die Erziehung deiner Mündel ist niemand Anderem, als ihrer Mutter, wenn sie ihnen nicht einen Stiefvater gegeben hat, anzuvertrauen.

§ 1. Wenn aber darüber zwischen ihr, den Verwandten und den Vormündern Uneinigkeit besteht, so wird auf Ersuchen der Vorsteher der Provinz, mit Rücksicht auf die Eigenschaft und die Verwandtschaftsnähe der Personen erwägen, wo der Knabe erzogen werden soll.

§ 2. Hat er aber entschieden, bei wem jener erzogen werden soll, so hat zu geschehen, was der Vorsteher befohlen hat.

Geg. VII. id. Febr. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

5,49,2. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN GRATA.

Ob dein Enkel, der von deiner Tochter geboren ist, bei dir oder bei seines Vaters Bruder sich aufhalten soll, wird nach der Liebe der Einzelnen und danach, wer wegen der Hoffnung auf die Erbschaft einem Betrugsverdacht mehr ausgesetzt sei, beurteilt werden.

Geg. XVIII. k. Nov. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

L. Titel.

DE ALIMENTIS PUPILLO PRAESTANDIS.

5,50. Über den dem Mündel zu gewährenden Unterhalt.

5,50,1. DER KAISER ANTONINUS AN FAUSTINUS.

Ein Mündel kann, wenn ihm Unterhalt von seinem Vormund nicht gewährt wird, sich an den Vorsteher der Provinz wenden, und dieser seine Amtsbefugnisse dazu verwenden, dass bei der Gewährung der Alimente keine Verzögerung eintritt.

§ 1. Dasselbe gilt, wenn über den Rechtsstand eines Minderjährigen oder eines Pflegebefohlenen, oder wenn über dessen Vermögen Streit entsteht.

Geg. VI. id. Iul. (215) zu Rom unter dem 2ten Consulate des Laetus und dem des Cerealis.

5,50,2. DER KAISER ALEXANDER AN EUPHIDUS.

Diejenigen, die fremde Geschäfte führen, ersuchen oft, dass der Unterhaltsaufwand für die Mündel oder Jünglinge nach Maßgabe der Vermögenslage durch das Ermessen des Prätors festgesetzt werde, um nicht beim Richter in Misshelligkeiten zu geraten.

§ 1. Wenn jedoch ein redlicher Mann oder ein unbescholtener Vormund nach seinem Ermessen die Mündel unterhalten hat, (was zuweilen auch notwendigerweise geschehen muss, damit nicht die zurückgehaltenen Vermögensverhältnisse und die vermutete Schuldenlast bekannt werden, welche zuweilen lieber zu verschweigen sind, als, wenn nach dem Betrage des Vermögens gefragt wird, von freien Stücken darzulegen und dem Nutzen der Mündel entgegen bei den Verhandlungen des Richters kund zu geben), so wird ihm zweifellos so viel zu gute gehalten werden, als nach dem Ermessen eines unparteiischen Mannes angemessen für die Bestreitung der Erziehung, der Dienerschaft und den Unterricht zu verwenden ist.

§ 2. Nicht zu dulden ist ein Jüngling, der, obwohl er ersichtlich durch Unterricht gebildet und gut genährt ist, nicht anerkennt, dass er dies durch einen Andern erlangt, und die Erstattung der Kosten verweigert, gleichsam als wenn er vom Winde gelebt oder den Unterricht, der einem freien Mann gebührt, gar nicht genossen habe.

Geg. non. Dec. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

LI. Titel.

ARBITRIUM TUTELAE.

5,51. Einen Vormund verklagen.

5,51,1. DER KAISER ANTONINUS AN LEON.

Es wird dir, dem man die Rechnung über die Verwaltung der Vormundschaft abgefordert hat, weder die Wahrheit, noch ein erbrachter Beweis dadurch entkräftet, wenn gesagt wird, dass der Erblasser in seinem Testament den Betrag seines Vermögens zu groß oder zu gering angegeben habe.

Geg. V. k. Oct. (212) zu Rom unter dem Consulate der beiden Asper.

5,51,2. DERSELBE KAISER AN PRAESENTINUS.

Ob die Schuldner des Vaters bei Beginn der übernommenen Vormundschaft zahlungsfähig gewesen und durch ein grobes Versehen des Vormunds während der Vormundschaft zahlungsunfähig geworden sind, wird der Richter, welcher für diese Angelegenheit bestellt ist, untersuchen, und wird, wenn er befindet, dass dieser aus Arglist oder augenscheinlicher Nachlässigkeit gezögert hat, dafür sorgen, dass aufgrund der vorgelegten Klage der Schaden, der aus der Zögerung entstand, dem Mündel erstattet werde.

Geg. non. Iul. (213) unter dem 4ten Consulate des Antoninus und dem des Balbinus.

5,51,3. DERSELBE KAISER AN VITALIUS.

Wenn dein Pfleger, nachdem er Geld, welches infolge eines Decrets des Vorstehers der Provinz zur Anschaffung einer Besitzung niedergelegt worden war, abgehoben und damit für sich ein Grundstück gekauft hat, kannst du wählen, ob du jenes Kaufgeschäft als für dich von ihm abgeschlossen ansehen, oder, weil die Gelder zu seinem Nutzen verwendet wurden, die gesetzlichen Zinsen daraus von ihm annehmen willst. Dem entsprechend wird der für die Vormundschaftsklage bestellte Richter seine Amtspflicht erfüllen.

Geg. III. k. Iul. (215) zu Rom unter dem 2ten Consulate des Laetus und dem des Cerealis.

5,51,4. DER KAISER ALEXANDER AN AGLAUS.

Dafür, dass derjenige, welcher seiner väterlichen Erbschaft, gemäß der Erlaubnis des Edicts, sich enthalten hat, mit Erbschaftsklagen belangt werden könne, spricht kein vernünftiger Grund.

§ 1. Auch tut es nichts zur Sache, dass ihm gegen seine Pfleger und Vormünder, insofern er nicht ratsam war, sich zu enthalten, eine Klage zusteht, denn in derselben wird nichts von dem, was von Seiten der Pfleger oder Vormünder ihrer Pflicht gemäß geschehen ist oder geschehen muss, vorkommen, sondern es wird nur ihre Fahrlässigkeit und der Betrag des Vorteils, der jenem, wenn er sich nicht enthalten hätte, zuteilgeworden wäre, erörtert werden.

§ 2. Daraus folgt, dass, wenn du dich in dieser Sache mit deinen Vormündern und Pflegern verglichen hast, den Gläubigern deines Vaters an dich kein Anspruch zusteht.

Geg. III. k. Mai. (222) unter dem Consulate des Kaisers Alexander.

5,51,5. DER KAISER GORDIANUS AN VICTORINUS.

Dass alle Vormünder, welche eine Vormundschaft gemeinschaftlich verwaltet haben, oder deren Erben, vor demselben Richter erscheinen müssen, ist schon längst festgesetzt. Da, wie du anführst, dein Vater mit einem anderen eine Vormundschaft verwaltet hat, so wird der Vorsteher der Provinz gegen dich und die Erben der Mitvormünder deines Vaters denselben Richter bestellen müssen, und dieser wird entscheiden, inwieweit ein jeder zu verurteilen ist.

Geg. X. k. Aug. (238) unter dem Consulate des Pius und dem des Pontianus.

5,51,6. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN CONONES UND ANDERE.

Da vorgetragen wird, dass euer Vormund den Fehltritt eines verbotenen Verkaufs sogar durch einen Betrug hinsichtlich des Kaufpreises erschwert hat, so wird der Vorsteher der Provinz, wenn ihr den Verkauf genehmigen wollt, kein Bedenken tragen anzuordnen, dass euch der verbliebene Teil des Kaufpreises der von eurem Vormund verkauften Sache nebst Zinsen unverzüglich erstattet werde.

§ 1. Was euer Gesuch betrifft, dass euch von den Erben desjenigen, der verkauft hat, der Kaufpreis ausgezahlt werde, so ist dies ein überflüssiges von euch an Uns gerichtetes Verlangen, da es der Erfahrung des Vorstehers der Provinz nicht entgangen sein kann, dass die verwaltenden Vormünder oder deren Erben wegen derjenigen Geschäfte, welche durch sie besorgt wurden, vor den anderen betroffen sind, und die übrigen wegen ihrer Fahrlässigkeit für den nicht geleisteten Schadensersatz gemeinsam haften, und dass, wenn sie erweislich gemeinschaftlich verwaltet haben, auch einen Einzelnen in Anspruch zu nehmen erlaubt ist, wobei die Klagen, welche ihr gegen die anderen habt, an den ausgewählten Vormund übertragen werden müssen.

Geg. IV. k. Sept. (290) unter dem 4ten und dem 3ten Consulate der Kaiser.

5,51,7. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ALEXANDER.

Dass alles, was Minderjährige durch die Arglist oder durch ein grobes oder geringes Versehen ihres Vormundes oder Pflegers verloren, oder, obgleich sie es gekonnt, nicht erworben haben, in die Vormund-schaftsklage, oder die prätorische Klage wegen Geschäftsführung aufzunehmen ist, ist sicheres Recht.

Geg. prid. id. April. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

5,51,8. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DALMATTUS.

Die Inanspruchnahme von Vormündern mittels der Vormund-schaftsklage wird durch den Einspruch der längst vergangenen Zeit nicht gehindert, daher bist du, wenn du ihnen nicht durch Vergleich, Umwandlung oder förmliche Bestätigung Befreiung gewährt hast, nicht gehindert, bei dem Vorsteher der Provinz das, was dir geschuldet wird, einzuklagen.

Geg. XVI. k. Mai. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

5,51,9. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN IULIANUS.

Deinen ehemaligen Vormund kannst du vor dem Prätor belangen, sowohl dass er die Abrechnung vorlege, als auch, dass er das, was er als Überschuss schuldet, herausgebe. Denn obwohl vorgetragen wird, dass deine Mutter, nachdem sie dein Vermögen zur Verwaltung übernommen hat, deinem Vormunde Schadloshaltung für diese Verwaltung versprochen habe, so stehet dir doch gegen deinen Vormund die Vormund-schaftsklage, nicht aber gegen die Erben deiner Mutters die Klage aus der Verpflichtung zu.

Geg. prid. k. Ian. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

5,51,10. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN POMPONIUS.

Wenn der Verstorbene die Vormundschaft über euch verwaltet hat, so kannst du nicht Sachen, die ihm gehörten, verlangen oder in Besitz nehmen, sondern es steht dir gegen seine Erben die Vormund-schaftsklage zu.

§ 1. Seine Schuld muss aber durch andere Beweise nachgewiesen werden, denn dass weder er selbst, noch seine Ehefrau vor der Verwaltung irgendein Vermögen besessen haben, ist davon kein hinreichender Beweis. Den Armen kann nämlich weder Fleiß noch die Vermehrung ihres Vermögens, das durch Arbeiten und viele andere Fälle erworben wird, untersagt werden.

Geg. XI. k. Febr. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

5,51,11. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CHRUSIANUS.

Wenn der Vormund nach der Mündigkeit des Mädchens die Verwaltung ununterbrochen fortgesetzt hat, so wird er zur Rechnungslegung für die ganze Zeit mittels der Vormund-schaftsklage angehalten. Hat er aber nach Beendigung der Verwaltung in die erwähnten Angelegenheiten sich nicht eingemischt, so trifft ihn für die Folgezeit keine Verantwortung.

Geg. k. Dec. (294) zu Anchialus unter dem Consulate der Cäsaren.

5,51,12. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN QUINTILLA.

Die Vormund-schaftsklage kann sowohl von den Erben, als auch gegen die Erben angestrebt werden.

Geg. X. k. Dec. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

5,51,13. DER KAISER IUSTINIANUS AN IULIANUS, PRAEF. PRAET.

Einen Zweifel des alten Rechts entscheidend, verordnen Wir, dass, wenn ein Vormund oder Pfleger in Betreff des Vermögens des Minderjährigen oder Pflegebefohlenen irgendwo eine Auskunft gegeben und dabei einen größeren Umfang angegeben hat, dieselbe, sie mag des Nutzens des Minderjährigen oder Pflegebefohlenen wegen oder aus Einfalt oder aus irgend einem anderen Grund geschehen sein, die Wahrheitsfindung nicht beeinträchtigen soll, dass vielmehr dasjenige gelten soll, was die wahre Beschaffenheit der Sache selbst mit sich bringt und mit der wirklichen Größe des Vermögens des Minderjährigen oder Pflegebefohlenen übereinstimmt.

§ 1. Hat er aber in einem öffentlich errichteten Inventarium Sachen des Minderjährigen oder Pflegebefohlenen verzeichnet, und durch einen solchen Vermerk den größeren Betrag des Vermögens selbst anerkannt, so ist lediglich das, was er verzeichnet hat, zu berücksichtigen, und ist ihm nach Maßgabe der Beweiskraft dieses Vermerks das Vermögen des Minderjährigen oder Pflegebefohlenen abzufordern. Denn es gibt keinen so einfältigen, ja vielmehr törichten Menschen, welcher gestatten sollte, dass etwas zu seinem Nachteil in einem öffentlichen Inventarium verzeichnet werde.

§ 2. Es muss ohne Zweifel darauf geachtet werden, dass ein Vormund oder Pfleger nur dann sich unterfangen darf, mit dem Vermögen eines Minderjährigen oder Pflegebefohlenen sich zu befassen oder in Bezug auf dasselbe eine Gemeinschaft sich anzumaßen, wenn vorher ein Inventarium öffentlich errichtet worden ist, und ihm darauf auf rechtmäßige Weise das Vermögen übergeben wird, es müssten denn die Erblasser, von denen das Vermögen herkommt, die Aufnahme in ein Inventarium ausdrücklich untersagt haben.

§ 3. Vormünder und Pfleger sollen wissen, dass sie, wenn sie die Errichtung eines Inventariums unterlassen, wegen Betrugsverdacht des Amtes entsetzt werden und dabei den gesetzlichen Strafen, welche dafür bestimmt sind, unterliegen, auch in der Folge mit dem fortwährenden Schandfleck der Infamie behaftet sein und nicht durch eine Wohltat des Kaisers die Befreiung von dieser Beschimpfung erlangen werden.

Geg. k. Aug. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris Clarissimis.

LII. Titel.

DE DIVIDENDA TUTELA ET PRO QUA PARTE QUISQUE TUTORUM CONVENIATUR.

5,52. Von der aufgetheilten Vormundschaft und nach welchem Anteil jeder der Vormünder belangt werden kann.

5,52,1. DER KAISER GORDIANUS AN OPTATUS.

Wenn nach Beendigung des Amts der Verwaltung deine Mitvormünder so zahlungsfähig gewesen sind, dass sie dir Schadloshaltung gewähren konnten, und wenn sie später, während man sie nicht belangt hat, zahlungsunfähig geworden sind, so duldet es die Regel des Rechts nicht, dass durch den Fehler der Zögerung Anderer dir ein Nachteil entsteht.

Geg. VI. id. Mai (241) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Pompeianus.

5,52,2. DIE KAISER CARINUS UND NUMERIANUS AN PRIMIGENIUS.

Ist eine Teilung der Verwaltung unter Vormündern oder Pflegern, die sich an demselben Ort oder in derselben Provinz aufhalten, noch nicht erfolgt, so steht es dem Jüngling frei, einen von ihnen auszuwählen und von ihm die ganze Schuld einzuklagen, doch muss vom Kläger eine Übertragung der betreffenden Klagen gegen die übrigen Vormünder oder Pfleger auf diesen erfolgen.

§ 1. Ist die Verwaltung entweder durch den Vorsteher der Provinz oder dem Willen des Erblassers gemäß aufgeteilt worden, kann der Jüngling jeden davon nach dem Anteil seiner Verwaltung belangen; es sind dann die Vormünder oder Pfleger nicht gegenseitig füreinander verantwortlich sind, sie müssten denn aus Arglist oder Fahrlässigkeit einen bei Betrugsverdacht nicht entfernt, oder zu spät, wenn der eine von ihnen bereits zahlungsunfähig geworden ist, den Verdachtsgrund zur Sprache gebracht, oder, bei der Verfolgung des Verdachtsgrundes wissentlich die Rechte des Pflegebefohlenen beeinträchtigt haben.

§ 2. Auch nützt ihnen dann nicht die Ausrede, dass ihr verdächtiger Mitvormund das Mündelvermögen nicht verwaltet habe.

§ 3. Haben sie die Aufgaben der Verwaltung unter sich selbst verteilt, so ist es dem Jüngling nicht verwehrt, einen von ihnen auf das Ganze zu belangen, wobei er jedoch die Klagen, welche er gegen die anderen hat, auf den ausgewählten übertragen muss.

Geg. XII. k. April. (284) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Carinus und dem des Kaisers Numerianus.

5,52,3. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN ZOTICUS.

Obwohl durch eine Übereinkunft der Vormünder ihre gegenseitige Verantwortlichkeit nicht aufgehoben wird, so ist es doch nicht zweifelhaft, dass derjenige, welcher verwaltet hat, wenn er zahlungsfähig ist, und dessen Erben zuerst belangt werden müssen.

Geg. IV. k. Oct. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

LIII. Titel.

DE IN LITEM IURANDO.

5,53. Vom Eid des Vormunds vor Gericht.

5,53,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN ASCLEPIODOTUS.

Wenn du gegen die Erben des Vormundes zum Zweck der Abgabe der vormundschaftlichen Verwaltung einen Richter erhältst, so wirst du die Rückgabe der zur Zeit des Prozesses dem Mündel gehörenden Urkunden verlangen. Sollten sie aus Arglist nicht ausgeliefert werden, so wird nach deinem Eid entsprochen werden, wenn du die deinem vormaligen Mündel schuldige Zuneigung auch auf die Bande der Religion ausdehnen willst.

Geg. k. Aug. (205) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem 2ten Consulate des Geta.

5,53,2. DER KAISER ANTONINUS AN SEVERUS.

Derjenige, welcher die Abrechnungen über eine Vormundschaft oder Pflegschaft abfordert, kann gegen seinen Willen zur Ableistung eines Eides nicht genötigt werden; dieser ist ihm nur dann gestattet, wenn er ihn leisten will, weil der durch die vergangene Nachfolge entstandene Erbe des Vormundes Urkunden, die dem Pflegebefohlenen gehören, aus Arglist oder um den Pflegebefohlenen zu betrügen, nicht ausliefern will.

§ 2. Wird aber weder eine Arglist, noch ein grobes Versehen, noch ein Betrug des Erben dargelegt, so fällt die Befugnis zu schwören weg, und der Richter wird die Wahrheit erörtern, welche auch durch die gängigen Beweise gefunden werden kann.

Geg. XI. k. Oct. (212) unter dem Consulate der beiden Asper.

5,53,3. DERSELBE KAISER AN PRISCIANUS.

Der Betrag, der in dem Urteil enthalten ist, durch welches der Richter in Folge eines von dir abgeleisteten Eides deine vormaligen eines Verzuges schuldig gewordenen Pfleger verurteilt hat, hat durch einen Vertrag nicht vermindert werden können.

Geg. k. Jul. (215) unter dem 2ten Consulate des Laetus und dem des Cerealis.

5,53,4. DER KAISER GORDIANUS AN MUTIANUS.

Es ist etwas anderes bei dem Vormund, als bei dessen Erben rechtens. Denn wenn der Vormund das Inventarium und die übrigen Urkunden nicht herausgibt, so kann der Eid gegen ihn zulässig sein, aber gegen seinen Erben nur dann, wenn derselbe die im Nachlass vorgefundenen Urkunden aus Arglist nicht ausliefert.

§ 1. Aber da ihr sagt, dass gegen den Vormund selbst die Verfahrenseröffnung schon erfolgt ist, so wird für euch, die ihr auf dessen Erben die Klage überträgt, der Vorsteher der Provinz seine Obliegenheiten verrichten, da er wohl weiß, wie er, falls die Dokumente nicht ausgeliefert werden, der Vorschrift der Constitutionen gemäß, seine Obliegenheiten einzurichten hat.

Geg. VII. k. Oct. (238) unter dem Consulate des Pius und dem des Pontianus.

5,53,5. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN ARTEMIDORUS.

Obwohl angenommen wurde, dass wegen unterlassener Anfertigung des Inventariums bei der Vormundschaftsklage gegen die Erben des Vormunds der Eid nicht zulässig ist, so ist man doch dahin übereingekommen, dass der bestellte Richter zum Nachtheile derselben das Urteil fällen muss, wenn er von der Arglist des Vormundes durch andere Beweise überzeugt worden ist.

Geg. VIII. k. Ian. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

LIV. Titel.

DE HEREDIBUS TUTORUM VEL CURATORUM.

5,54. Von den Erben der Vormünder und der Pfleger.

5,54,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN FUSCIANUS.

Die Erben von Vormündern sollen nicht wegen einer Nachlässigkeit, die einer groben Fahrlässigkeit nicht gleichgestellt werden kann, verurteilt werden, außer wenn bereits gegen den Vormund der Prozess begonnen hat und aus dem Schaden des Mündels ein Gewinn gezogen oder aus Gunst einem Dritten etwas geleistet worden sein sollte.

Geg. VI. id. Mart. (197) unter dem Consulate des Lateranus und dem des Rufinus.

5,54,2. DER KAISER ANTONINUS AN VALENTINUS UND MATERNUS.

Wenn euer Vater zum Vormund oder Pfleger bestellt war und nicht davon befreit wurde, so könnt ihr euch als dessen Erben gegen die Inanspruchnahme durch die Vormundschaftsklage oder der prätorischen Klage durch die Ausrede nicht schützen, dass er die Vormundschaft oder die Pflugschaft gar nicht verwaltet habe, denn auch vom Verzug ist Rechenschaft zu leisten.

§ 1. Dass jedoch zuerst aus ihrer Handlung diejenigen zu belangen sind, welche verwaltet haben, ist oft in Rescripten festgehalten worden.

Geg. XI. k. Mart. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Balbinus.

5,54,3. DERSELBE KAISER AN VITA.

Gegen die Erben deines vormaligen Vormundes trete mit der Vormundschaftsklage auf. In diesem Prozess wird auch das verhandelt werden, was dir der Vormund aus einer Bürgschaft schuldig geworden ist.

Geg. IV. non. Iul. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Balbinus.

5,54,4. DER KAISER ALEXANDER AN FRONTINUS.

Die Erben derjenigen, welche eine Vormundschaft oder Pflugschaft verwaltet haben, sind zur Erstattung dessen verpflichtet, was aus dem Vermögen des Unmündigen oder Pflegebefohlenen an sie gelangt ist. Dass sie auch in Betreff dessen, was der Vormund oder Pfleger besorgen musste und nicht besorgt hat, Rechenschaft ablegen müssen, ist nicht zu bezweifeln.

Geg. VIII. k. Nov. (229) unter dem 3ten Consulate des Kaisers Alexanders und dem des Dio.

LV. Titel.

SI TUTOR VEL CURATOR NON GESSERIT.

5,55. Wenn ein Vormund oder Pfleger nachlässig war.

5,55,1. DER KAISER ALEXANDER AN ZOTICUS.

Es ist gewiss, dass nicht nur diejenigen Vormünder, welche verwaltet haben, sondern auch diejenigen, welche verwalten mussten, bei einer Vormundschaftsklage auch für das haften, was man von den Mitvormündern nicht hat erhalten können, insofern nämlich jene, wenn sie diese als betrugsverdächtig hätten anklagen müssen, diese Pflicht unterlassen haben.

§ 1. Du aber konntest, obwohl du gegen deinen Patron eine ehrenrührige Klage nicht anstellen konntest, dennoch mittels notwendiger Anträge bei demjenigen, der über diese Angelegenheiten zu entscheiden hatte, für die ordentliche Führung der Vormundschaft sorgen.

Geg. prid. id. Mai. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

5,55,2. DERSELBE KAISER AN IUSTUS.

Diejenigen, die sich nicht in die Vormundschaft oder Pflugschaft gemischt haben, werden durch diejenigen, welche verwaltet haben und zahlungsfähig sind, nicht verbindlich gemacht. Sind aber Angelegenheiten, welche besorgt werden mussten, unterlassen worden, so müssen für eine grobe Fahrlässigkeit alle auf gleiche Weise haften.

Geg. VIII. k. Mai. (224) unter dem 2ten Consulate des Julianus und dem des Crispinus.

LVI. Titel.

DE USURIS PUPILLARIBUS.

5,56. Von den Zinsen, welche Mündeln zu entrichten sind.

5,56,1. DER KAISER ANTONINUS AN CRESCENTINUS.

Dass ein Vormund oder Pfleger für Geld, welches er zu seinem Nutzen verwendet hat, die gesetzlichen Zinsen entrichten muss, ist längst entschieden worden.

Geg. non. Jun. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Balbinus.

5,56,2. DER KAISER ALEXANDER AN AMPLIATUS.

Dass für das, was man aus einer Vormundschafts-Angelegenheit schuldet, Zinsen entrichtet werden müssen, ist unzweifelhaft, auch wenn anderen eine Verbindlichkeit zur Zahlung für ihren Amtsgenossen auferlegt wird, weil dies in keinem anderen Fall geschieht, als wenn dem Mitvormund bei Anklage des Betrugsverdächtigen eine Stundung zugestanden werden kann.

Geg. XIII. k. Jul. (224) unter dem 2ten Consulate des Julianus und dem des Crispinus.

5,56,3. DERSELBE KAISER AN VITALIUS.

Wenn du Mündelgeld weder an verlässliche Personen hast ausleihen, noch zum Ankaufe von Besitzungen hast verwenden können, so wird der Richter wohl wissen, dass für dasselbe dir keine Zinsen abzufordern sind.

Geg. id. April. (228) unter dem Consulate des Modestus und dem des Probus.

5,56,4. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN DITATIUS UND AURELIUS.

Das Mündel kann nicht gezwungen werden, gegen euch die Vormundschaftsklage zu erheben.

§ 1. Aber gegen künftige Übervorteilung, damit, wenn ihr ihm etwas schuldig seid, die Zinszahlung nicht verzögert werde, zieht euren Gegner zu häufigen Ladungen vor Gericht, und erklärt, falls er durch Verstellung die Sache in die Länge zieht, vor dem Vorsteher der Provinz zu Protokoll den Grund euren Willens.

§ 2. Auf diese Weise werdet ihr sowohl für euch selbst, als für die Sicherheit eurer Kinder sorgen. Dasselbe gilt auch für Pfleger.

Geg. III. id. Febr. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

LVII. Titel.

DE FIDEIUSSORIBUS TUTORUM SEU CURATORUM.

5,57. Von den Bürgen der Vormünder und Pfleger.

5,57,1. DER KAISER ALEXANDER AN FELIX.

Du steht dir die Wahl zu, ob du gegen deine Vormünder oder Pfleger selbst oder ihre Erben, oder ob du gegen diejenigen, die sich für jene verbürgt haben, klagen, oder ob du, wenn du es vorziehst, die Klage aufteilen willst. Denn auf das Ganze können der Hauptschuldner und die Bürgen rechtmäßig nicht zugleich verklagt werden.

Geg. X. k. Febr. (224) unter dem 2ten Consulate des Julianus und dem des Crispinus.

5,57,2. DERSELBE KAISER AN PRISCUS.

Nach unzweifelhaftem Recht wird dadurch, dass der Hauptschuldner in Anspruch genommen wird und Zahlung leistet, der Bürge frei.

§ 1. Und wenn lediglich der Bürge für das, was der Vormund oder Pfleger schuldig werden würde, gebürgt hat, was besteht demnach, da deinem Verträge zufolge der Vormund oder Pfleger nach erfolgter Verurteilung gezahlt hat, für ein Bedenken dagegen, dass der Bürge frei geworden sei?

§ 2. Ist aber eine förmliche Verpflichtung dahin eingegangen worden, dass dem Mündel sein Vermögen unversehrt bleiben werde, oder ist eine Bürgschaft für dasjenige geleistet worden, was man vom Vormund oder Pfleger nicht erhalten kann, so bleibt freilich der Bürge verpflichtet, das zu deiner Schadloshaltung Fehlende zu ergänzen.

Geg. VII. k. Aug. (225) unter dem 2ten Consulate des Fuscus und dem des Dexter.

LVIII. Titel.

DE CONTRARIO IUDICIO TUTELAE.

5,58. Von der Klage eines Vormunds gegen einen weiteren Vormund.

5,58,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN STRATONES.

Hast du für deinen verurteilten Mitvormund Geld gezahlt, so steht dir gegen das Mündel keine Klage zu, indem dir das Klagerecht gegen den freigewordenen Mitvormund übertragen wurde. Wenn du aber die Forderung gekauft hast, so wirst du, zum Geschäftsbesorger in deiner eigenen Sache bestellt, die Erben des Verurteilten belangen können.

Geg. VII. k. Mart. (201) unter dem Consulate des Fabianus und dem des Mutianus.

5,58,2. DER KAISER ANTONINUS AN PRIMITIVUS.

Wenn du allein, nicht in Folge einer eigenen Fahrlässigkeit, zum Besten deines Mündels verurteilt worden bist und dabei abwesend und unvertreten dich beruhigt hast, so kannst du, sobald du dem Urteil gemäß Zahlung geleistet hast, die Abtretung der Klagen gegen deine Mitvormünder an dich von deinem Mündel verlangen oder einer prätorischen Klage dich bedienen.

Geg. prid. id. Oct. (212) unter dem Consulate der beiden Asper.

5,58,3. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN THESIDIS.

Wenn dein Vater, von dem, nach deinem Vortrag, die Vormundschaft über seinen Stiefsohn verwaltet wurde, in seinem rechtsgültig errichteten Testament auch sein ehemaliges Mündel zum Erben eingesetzt hat und verstorben ist, so musst du, da der Anspruch aus der Vormundschaft unbedenklich nur auf Höhe des Erbtheiles durch Zusammenführung erlischt, als Erbin deines Vaters wegen des verbleibenden Restes Rechnung über die Vormundschaft bei dem zuständigen Richter legen.

§ 1. Dieser wird nach angemessener Beurteilung, unter Einbeziehung der Verrechnung auch desjenigen, was dein Vater in das Vermögen Jenes, deiner Angabe nach, verwendet hat, denjenigen, welcher noch etwas schuldet, zur Zahlung verurteilen.

§ 2. Hat jener gewusst, dass für sein Vermögen zusätzlich verwendet wurde, und hat er deshalb die Vormundschaftsklage nicht anstellen zu dürfen geglaubt, kannst du ihn mittelst der Gegenklage belangen.

Geg. XVIII. k. Ian. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

LIX. Titel.

DE AUCTORITATE PRAESTANDA.

5,59. Von der Ermächtigung, die ein Vormund zu erteilen hat.

5,59,1. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN ANTONIANUS.

Weder des Vormundes noch des Pflegers Abwesenheit beeinträchtigt eine zum Besten der Pflegebefohlenen oder Mündel eingegangenen förmlichen Verpflichtung.

Geg. XVII. k. Febr. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

5,59,2. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SERENA.

Du verlierst dadurch, dass du während deiner Unmündigkeit keine Klagen gegen deinen Vormund erhoben hast, dein Klagerecht nicht.

Geg. XVII. k. Mai. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

5,59,3. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CAIUS.

Denjenigen, welcher von einem Unmündigen gekauft hat, der ohne Ermächtigung seines Vormundes veräußert, wird die Länge der vergangenen Zeit nicht schützen.

Geg. III. id. Dec. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

5,59,4. DER KAISER IUSTINIANUS AN IOANNES, PRAEF. PRAET.

Um es für die Nachkommenschaft zu klären, verordnen Wir, dass allen Personen, welche jünger als fünfundzwanzig Jahre sind und in peinlichen Sachen als Ankläger oder Angeklagte aufzutreten haben, ihre Vormünder oder Pfleger Beistand leisten müssen, in den Fällen, in welchen die Gesetze es gestatten, dass Mündel und Pflegebefohlene angeklagt werden, da es vorsichtiger und besser ist, dass Minderjährige sowohl wenn sie zur Verantwortung gezogen werden, als auch bei ihren Anklagen durch guten Rat unterstützt werden, damit sie nicht aus Unerfahrenheit oder jugendlicher Hitze etwas sagen oder verschweigen, was, wenn es vorgebracht oder nicht kund getan worden wäre, ihnen hätte nützen oder ein nachteiliges Urteil hätte abwenden können.

Geg. X. k. Mart. (531) zu Constantinopel, nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris Clarissimis.

5,59,5. DERSELBE KAISER AN IOANNAS, PRAEF. PRAET.

Indem Wir einen alten Zweifel beseitigen, wonach auch die Ermächtigung eines testamentarischen oder nach vorausgehender Untersuchung bestellten Vormundes hinreichte, obgleich mehrere, jedoch nicht für verschiedene Bezirke bestimmte, Vormünder vorhanden waren, aber alle gesetzlichen oder ohne weiteres bestellten Vormünder einwilligen mussten, verordnen Wir, dass, wenn mehrere Vormünder, sie mögen im väterlichen Testament oder vermöge des Gesetzes berufen, oder vom Richter entweder nach vorausgehender Untersuchung oder ohne weiteres bestellt sein, angeordnet worden sind, die Ermächtigung des einen Vormundes hinreichen soll, wenn nicht die Verwaltung nach Bezirken oder nach Teilen des Vermögens aufgeteilt ist. Denn ist dies der Fall, so ist es notwendig, dass die einzelnen Vormünder für ihre Teile und Bezirke ihre Ermächtigung dem Pflegebefohlenen erteilen, indem in einem solchen Falle die gesetzlichen und ohne weiteres bestellten den testamentarischen oder den nach vorausgehender Untersuchung bestellten nach Unserer Willensmeinung nicht unterschiedlich behandelt werden sollen, weil jene mit der Last der Sicherheitenstellung durch Bürgen belastet sind und bei ihnen Hoffnung auf den Schutz der Hilfsklage gegen die Besteller der Vormundschaft besteht.

§ 1. Aber alle diese Vorschriften sind nur dann anzuwenden, wenn nicht der Gegenstand, um den es sich handelt, die Aufhebung der Vormundschaft selbst mit sich bringt, z. B. wenn ein Pflegebefohlener sich adoptieren lassen möchte. Denn es ist unpassend, dass ohne Einwilligung, ja vielleicht gar ohne Wissen desjenigen, der zum Vormund bestellt worden war, die Vormundschaft aufgehoben werde.

§ 2. Dann nämlich ist es notwendig, dass alle Vormünder, sie mögen testamentarische, oder nach vorausgehender Untersuchung bestellte, oder gesetzliche, oder ohne weiteres erwählte sein, ihre Ermächtigung erteilen, damit das, was alle auf gleiche Weise betrifft, von allen genehmigt werde.

§ 3. Alle diese Vorschriften sind auf gleiche Weise auch bei Pflegern zu beachten.

Geg. k. Sept. (531) zu Constantinopel, nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris Clarissimis.

LX. Titel.

QUANDO TUTORES VEL CURATORES ESSE DESINANT.

5,60. Wann das Amt der Vormünder und Pfleger endet.

5,60,1. DER KAISER ANTONINUS AN HERNULA.

Dass, wenn Pfleger den Vormündern beigegeben sind, mit der Mündigkeit des Pflegebefohlenen das Amt sowohl der Vormünder als der beigegebenen Pfleger endet und aus diesem Grunde andere Pfleger zur Unterstützung des minderjährigen Alters zu bestellen sind, ist ganz klar.

Geg. IV. k. Aug. (213) zu Rom unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Balbinus.

5,60,2. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN MENIPPUS.

Dass das Amt eines Vormundes nach dem Willen des Pflegebefohlenen nicht endet, ist gewiss.

Geg. XIII. k. Febr. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

5,60,3. DER KAISER IUSTINIANUS AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*

Indem Wir die unanständige Besichtigung bei der Feststellung der Mündigkeit der Jungen aufheben, ordnen Wir an, dass, so wie die weiblichen Personen nach zurückgelegtem zwölften Jahr in jedem Fall für mündig erachtet werden, ebenso auch die Personen männlichen Geschlechts nach Ablauf des vierzehnten Jahres für mündig anzusehen sind, womit die unehrbare Untersuchung des Körpers wegfällt.

Geg. VIII. id. April. (529) zu Constantinopel unter dem Consulate des Decius, Viro Clarissimo.

LXI. Titel.

DE ACTORE A TUTORE SEU CURATORE DANDO.

5,61. Von der Bestellung eines Beauftragten des Vormundes oder Pflegers.

5,61,1. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN ALPHOCRATON.

Wenn deinen nicht mehr unter väterlicher Gewalt befindlichen Kindern die Erbschaft ihrer Mutter angefallen ist, so müssen deren Angelegenheiten während deiner Abwesenheit, da du erweislich ihr Vormund bist, doch nicht mittels eines dazu bestellten Pflegers, sondern mittels eines auf deinen Vorschlag durch ein Decret bestellten Beauftragten eingeklagt werden.

Geg. non. Ian. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

LXII. Titel.

DE EXCUSATIONIBUS TUTORUM ET CURATORUM ET DE TEMPORIBUS EARUM.

5,62. Von der Freistellung als Vormund oder Pfleger und von den Fristen derselben.

5,62,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN AVIOLA.

In falscher Überzeugung glaubst du, dass dir deshalb, weil du zur Zeugung unfähig bist, Befreiung von Vormundschaften zukommt.

Geg. k. Mai. (204) unter dem Consulate des Cilo und dem des Libo.

5,62,2. DIESELBEN KAISER AN AVENTIANUS UND COSCONIUS.

Wenn ihr allgemein zu Pflegern bestellt seid und im Decret nicht ausgedrückt ist, dass euch das Amt hinsichtlich der in Italien befindlichen Vermögensgegenstände aufgetragen wurde, so müsst ihr den zuständigen Richter anrufen, dass er euch von deren Verwaltung in der Provinz befreie. Ist dies geschehen, so müssen die Jünglinge für sich in der Provinz um Pfleger nachsuchen,

Geg. VIII. k. Sept. (204) unter dem Consulate des Cilo und dem des Libo.

5,62,3. DIESELBEN KAISER AN CRISPINUS.

Du hast zwar einen Grund zur Freistellung, wenn du, ein Freigeborener, einem Freigelassenen zum Vormund bestellt bist, aber da der Vorsteher der Provinz dir das Gehör verweigern zu müssen geglaubt hat wegen Verjährung durch zu spätes Ersuchen und du dann gegen das Decret nicht appelliert hast, wirst siehst du einsehen, dass der Beurteilung gehorcht werden muss.

Geg. id. Mart. (206) unter dem Consulate des Albinus und dem des Aemilianus.

5,62,4. DER KAISER ANTONINUS AN AGATHUS DAMONES.

In einer Anordnung des erhabenen Senats wird derjenige, welcher seine Pflegebefohlene heiratet, so angesehen, als wenn er keine Ehe abschließe, wird jedoch für infam erklärt.

§ 1. Aber wenn du der Demetria, während du mit ihr verehelicht warst, in deiner Abwesenheit und ohne dein Wissen zum Pfleger bestellt wurdest, bist du in Sicherheit, es ist jedoch ein Anderer an deine Stelle zu berufen. Denn es muss infolge jenes Beschlusses des erhabenen Senats nicht die Unwissenheit der Ehemänner als Betrug gerichtlich verfolgt werden.

Geg. XI. k. Iul. (216) unter dem Consulate des Sabinus und dem des Anulinus.

5,62,5. DER KAISER ALEXANDER AN BASILIUS.

Dass Freigelassene von der Vormundschaft oder Pflegschaft über die Kinder ihres Patrons oder ihrer Patronin keine Befreiung erlangen können, hat der erhabene Senat auf Vorschlag des Kaiser Marcus angeordnet. Und deshalb kann ihnen, dass sie nicht gegen ihren Willen zu Pflegern den Kindern ihres Patrons oder ihrer Patronin bestellt werden, der Umstand nicht helfen, dass sie schon die Vormundschaft über dieselben verwaltet haben.

5,62,6. DERSELBE KAISER AN MAXIMIANUS.

Dass die fünfzig Tage, welche für das Ersuchen auf Freistellung denen festgesetzt sind, welche zu Vormündern oder Pflegern bestellt wurden, von dem Tag an laufen, an welchem das Decret des Prätors oder das Testament des Vaters demjenigen bekannt gemacht wurde, welcher zum Amt berufen war, hat dieselbe Constitution, die dies eingeführt hat, verordnet.

§ 1. Wurde aber jemand, bei der Berechnung der Frist von demjenigen ungerecht behandelt, der darüber die Entscheidung gehabt hat, und hat nicht die Berufung ergriffen, so muss er die Entscheidung befolgen.

Geg. III. non. Mai. (224) unter dem Consulate des Iulianus und dem des Crispinus.

5,62,7. DERSELBE KAISER AN ANTONINUS.

Weder von der Vormundschaft noch von der Pflegschaft wird jemand deshalb freigestellt, weil er Gläubiger oder Schuldner Dessen ist, dem er zum Vormund oder Pfleger bestellt wurde, er muss vielmehr einen Amtsgenossen haben, damit, wenn es die Sache erfordert, derjenige, der fremden Beistandes bedarf, vertreten werde.

Geg. III. id. Iul. (224) unter dem Consulate des Iulianus und dem des Crispinus.

5,62,8. DERSELBE KAISER AN MAXIMUS.

Colonen, das sind Pächter von Gütern, die dem Fiskus gehören, sind in dieser Eigenschaft nicht von der Übernahme bürgerlicher Ämter befreit, und müssen deshalb das Amt einer aufgetragenen Vormundschaft verwalten.

Geg. IV. k. Febr. (225) unter dem Consulate des Fuscus und dem des Dextrus.

5,62,9. DERSELBE KAISER AN ROMANUS.

Dein Bruder darf eine Vormundschaft oder Pflegschaft nicht deshalb ablehnen, weil er ein Auge verloren hat. Daher siehst du ein, dass er auch das übernommene Amt nicht niederlegen kann.

Geg. k. Febr. (228) unter dem Consulate des Modestus und dem des Probus.

5,62,10. DERSELBE KAISER AN CRISPINUS.

Dass Einnehmer öffentlicher Abgaben in der Zeit, während welcher sie die Abrechnung der öffentlichen Abgaben durchführen, nicht nur von Lasten, sondern auch von Vormundschaften Freistellung erhalten, hättest du nicht bezweifeln sollen.

Geg. id. Aug. (229) unter dem 3ten Consulate des Kaisers Alexander und dem des Dio.

5,62,11. DERSELBE KAISER AN HILAS.

Im Testament zum Vormund bestellt, musstest du innerhalb von fünfzig Tagen den Antrag stellen, dich von der Verwaltung derjenigen Vermögensstücke zu entbinden, die deine Pflegebefohlenen in einer anderen Provinz, als aus welcher du her bist und in welcher du wohnst, besitzen.

§ 1. Wenn du dies unterlassen hast, so entfällt zwar der Ablehnungsgrund durch die Verjährung, es wird aber der Prätor, wenn nach seiner Überzeugung du die Geschäfte nicht bestreiten kannst, entscheiden, ob wegen des weit zerstreuten Vermögens dir einige Pfleger beigegeben werden müssen.

Geg. VIII. id. Dec. (231) unter dem Consulate des Pompeianus und dem des Pelignus.

5,62,12. DER KAISER GORDIANUS AN VALENTINUS.

Die freiwillige Übernahme einer Vormundschaft hebt keine Privilegien auf.

Geg. XI. k. Nov. (238) unter dem Consulate des Pius und dem des Pontianus.

5,62,13. DERSELBE KAISER AN APOLLINARIS.

Weder Freigelassene der Senatoren, noch die Anderer, werden deshalb, weil sie die Geschäfte ihrer Patrone führen, von bürgerlichen Ämtern freigestellt, sondern nur ein Freigelassener eines Senators wird, falls er die Geschäfte seines Patrons führt, von Vormundschaft oder Pflugschaft freigestellt.

Geg. X. k. Febr. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

5,62,14. DERSELBE KAISER AN HERACLIDA.

Mit Strenge wird der Vorsteher der Provinz verfahren, wenn er herausgefunden haben sollte, dass deiner Mutter Bruder nur zu dem Zweck von Magistratspersonen zum Vormund ernannt worden ist, damit er sich aus Furcht vor dieser Wahl bei ihnen von dieser Unannehmlichkeit loskaufe.

§ 1. Ja sogar dann, wenn ihm irgendein Ablehnungsgrund zur Seite steht und er aus keiner anderen Ursache ernannt worden ist, als um ihn in einen Rechtsstreit zu verwickeln, wird derjenige, der ihn ernannt hat, angehalten werden, ihm nach Vorschrift der Constitutionen das zu erstatten, was von ihm auf diese Angelegenheit verwendet worden ist.

Geg. id. Sept. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

5,62,15. DERSELBE KAISER AN TAURUS.

Obwohl du während der Verwaltung einer Vormundschaft deshalb, weil der Ablehnungsgrund, den du entgegengestellt, nicht zugelassen ist, das Rechtsmittel der Berufung in Anspruch genommen hast und in der Zwischenzeit diejenigen, die du erwähnst, in das Alter der Mündigkeit getreten sind, so muss dennoch nicht weniger, wegen der Verantwortlichkeit für die Verwaltung während jenes Zeitraums, der Grund der eingelegten Berufung auf gerichtlichem Wege erörtert werden.

Geg. VIII. k. Nov. (243) unter dem Consulate des Arrianus und dem des Papius.

5,62,16. DER KAISER PHILIPPUS AN THEODOTUS.

Wenn du, wie du anführst, Personen zum Vormund bestellt wurdest, mit denen du angeblich in einem Streit wegen einer Erbschaft dich befindest, und die vor Alters für die Beantragung der Freistellung bestimmten Fristen noch wirksam sind, so kannst du den Vorsteher der Provinz angehen, welcher seiner Würde gemäß befohlen wird, dass der Vorschrift der über diesen Fall gegebenen obrigkeitlichen Bestimmungen gehorcht werde.

Geg. X. k. Aug. (244) unter dem Consulate des Peregrinus und dem des Aemilianus.

5,62,17. DIE KAISER GALLIENUS UND VALERIANUS AN EPAGATHUS.

Obwohl in der unter dem Kaiser Marcus gehaltenen Rede, den Worten nach, davon nichts enthalten ist, muss doch derjenige, der nach geschlossener Ehe seiner Schwiegertochter zum Pfleger bestellt wird, sich freistellen lassen, damit er nicht dem klaren Geiste derselben zuwider handle und die Schmach der Schande auf sich lade.

Geg. VI. id. Ian. (265) unter dem 2ten Consulate des Valerianus und dem des Lucillus.

5,62,18. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN SABINUS UND ANDERE.

Dass ernannte Vormünder Appellation einzulegen nicht nötig haben, ist ganz gewiss Rechtens.

§ 1. Daher ist es dir, obgleich du nicht appelliert hast, unverwehrt, falls du einen Grund für Freistellung zu haben glaubst, desselben innerhalb des Zeitraums, welcher durch die Constitution des Kaiser Marcus vorgeschrieben ist, bei dem Vorsteher der Provinz dich zu bedienen.

§ 2. Denn der Einwand, dass der Vater deines Mündels seiner ehemaligen Ehefrau den Nießbrauch seines ganzen Vermögens hinterlassen habe, ist nicht hinreichend, sich auch von der Vormundschaft freistellen zu lassen.

Geg. non. April. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

5,62,19. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DIONYSIUS.

Eine ungewöhnliche Sache forderst du, indem du von der Vormundschaft über eine Tochter entlassen zu werden verlangst, weil du behauptest, dass du gegen ihre Mutter eine Vormundschaftsklage erheben könntest.

Ohne Tag und Consulat des Jahres.

5,62,20. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CRATINUS.

Bist du zum Pfleger Minderjähriger bestellt, deren Vormund du vorher gewesen warst, so kann nicht gegen deinen Willen an deiner Verwaltung ihres Vermögens festgehalten werden. Daher kannst du, wenn der für die Beantragung der Freistellung festgesetzte Termin noch nicht vergangen ist, des dir zustehenden Einspruchs dich bedienen.

Geg. X. k. Dec. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

5,62,21. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PARAMMON.

Deine Erklärung, dass du Sachen von mütterlicher Seite in Gemeinschaft mit deinen Brüdern in Besitz hast, ist zur Ablehnung der Vormundschaft nicht hinreichend, da eine Teilung dieser Sachen mittels eines bestellten Pflegers erfolgen kann.

Geg. XVIII. k. Ian. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

5,62,22. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN HERMODORUS.

Wenn du durch eine Anordnung des Vorstehers der Provinz zum Vormund ernannt, du aber einen Freistellungsgrund hattest und freigestellt worden bist, so ist klar, dass dich die Verantwortlichkeit für die Verwaltung nicht trifft.

Geg. XIII. k. Ian. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

5,62,23. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN NEOPHYTUS.

Menschenwürde und Gewissenhaftigkeit erlauben es nicht, dass du dich bei Gelegenheit der Führung einer Vormundschaft gegen deine Schwestern oder die Kinder deiner Schwestern auf Klagen deswegen einlässt, da auch das Wohl des Mündels selbst, dem du zum Vormund bestellt bist, ein anderes zu erfordern scheint, nämlich einen Vormund zu haben, der bei seiner Vertretung nicht durch seine Vorlieben gehindert wird.

§ 1. Daher muss nach der Vorschrift, die Wir gegeben haben, der Prätor angerufen werden, dass sowohl für dein gerechtes Verlangen, als für den Nutzen des Mündels selbst gesorgt werde.

Geg. VI. k. Febr. (295) zu Sirmium unter dem Consulate des Tuscus und dem des Anulinus.

5,62,24. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN FLAVIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Den Schiffshaltern bewilligen Wir insoweit die Freistellung von Vormundschaften und Pflugschaften, dass sie zu diesen Ämtern nur für die Minderjährigen ihrer Zunft verpflichtet sein sollen.

Geg. III. non. Mart. (400) zu Mailand unter dem Consulate des Stilichon und dem des Aurelianus.

5,62,25. DER KAISER ANASTASIUS AN ANTIOCHUS, *OBERKAMMERHERR.*

Die hochachtenswerten Kammerherren Unseres Palastes, *Silentiarii*, welche an Unserer Seite ihren Dienst tun, sind, verordnen Wir, von Vormundschaften und Pflugschaften befreit.

Geg. k. Ian. (500) unter dem Consulate des Ioannes und dem des Asclepiones.

LXIII. Titel.

SI TUTOR VEL CURATOR FALSIS ADLEGATIONIBUS EXCUSATUS SIT.

5,63. Wenn ein Vormund oder Pfleger aufgrund falscher Angaben freigestellt wurde.

5,63,1. DER KAISER ALEXANDER AN SYMMACHUS UND DIOTIMUS.

Wenn während der Abwesenheit eurer Verwandten oder solcher Personen, welche freiwillig euren Schutz wahrnehmen wollten, die euch bestellten Vormünder und Pfleger durch nicht triftige Behauptungen Freistellung erlangt haben, so wird, damit sie aus dem gegen den Richter bei Ausübung seiner Amtspflichten verübten Betrug keinen Vorteil ziehen, der Vorsteher der Provinz euch hören und, wenn sie erweislich eine ungerechte Anordnung erreicht haben, dafür sorgen, dass sie die Verantwortlichkeit für die Verwaltung von der Zeit ab treffe, wo sie bestellt worden sind.

Geg. XII. k. Mai. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

5,63,2. DER KAISER PHILIPPUS UND DER CÄSAR PHILIPPUS AN AULIZANUS.

Dass Vormünder, welche nach deiner Versicherung, nachdem sie die Verwaltung des Mündel-Vermögens angetreten hatten, vom Vorsteher der Provinz, als wäre nichts geschehen, Freistellung erhalten haben, sich der Verantwortlichkeit für die Verwaltung nicht entziehen können, ist offensichtlich.

Geg. XIV. k. Iun. (245) unter dem Consulate des Kaisers Philippus und dem des Titianus.

5,63,3. DERSELBE KAISER UND DERSELBE CÄSAR AN OCTAVIUS.

Wenn, wie du vorträgst, dein Gegner von der Verwaltung der Vormundschaft oder Pflugschaft über dich, so wie über deinen Bruder, mehr aus Gunsterschleichung, als aus einem rechtlichen Grund Freistellung erhalten hat, so ist er nicht von der Verantwortlichkeit für das übertragene Amt entbunden.

Ohne Tag und Consulat des Jahres.

LXIV. Titel.

SI TUTOR VEL CURATOR REI PUBLICAE CAUSA ABERIT.

5,64. Wenn ein Vormund oder Pfleger in Staatsangelegenheiten abwesend ist.

5,64,1. DER KAISER GORDIANUS AN GUTTUS.

Die, welche zu Vormündern oder Pflegern bestellt sind und in Staatsgeschäften abwesend sein sollen, müssen für die Zeit ihrer Abwesenheit um Befreiung von der Vormundschaft nachsuchen, um nicht auch die Verantwortlichkeit für die Zwischenzeit auf sich zu laden.

§ 1. Hast du dies getan, so brauchst du die Verantwortlichkeit für denjenigen Zeitraum, während dessen du abwesend gewesen bist, nicht zu fürchten. Hast du es unterlassen, so kannst du mit Recht fordern, dass zuerst derjenige, der die Verwaltung geführt hat, belangt werde.

Geg. id. Mart. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

5,64,2. DERSELBE KAISER AN REGINIUS.

Es ist gewiss, dass diejenigen, welche von einer in Staatsgeschäften unternommenen Reise zurückgekehrt sind, von jeder neuen Vormundschaft ein Jahr lang verschont werden müssen.

Geg. V. k. Mart. (241) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Pompeianus.

LXV. Titel.

DE EXCUSATIONIBUS VETERANORUM.

5,65. Von der Freistellung der Veteranen.

5,65,1. DER KAISER ANTONINUS AN SATURNINUS.

Die ehrenhaft aus dem Soldatendienste nach Ablauf von zwanzig Dienstjahren entlassen werden und einen unbescholtenen Ruf haben, stehen die den Veteranen bewilligten öffentlichen Privilegien zu.

Geg. VII. id. Aug. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Balbinus.

5,65,2. DER KAISER GORDIANUS AN CELERES, *VETERAN.*

Zu der Verordnung, dass Veteranen nur über die Kinder eines anderen Veteranen oder eines Soldaten die Vormundschaft oder Pflegschaft, und zwar nur eine zur selben Zeit, zu verwalten verpflichtet sind, gehört, dass sie, wenn sie für Andere bestellt sind, innerhalb der verordneten Fristen die Begründung einer Freistellung bei dem betreffenden Richter vorbringen müssen.

Geg. III. k. Iul. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

LXVI. Titel.

QUI NUMERO LIBERORUM SE EXCUSANT.

5,66. Von denen, welche aufgrund der Anzahl ihrer Kinder freizustellen sind.

5,66,1 DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN HERODIANUS.

Die zu einer Vormundschaft oder Pflegschaft berufen werden, haben, wenn sie in Rom wohnen, bei der Anzahl von drei lebenden Kindern, über deren echte Abkunft kein Zweifel besteht, wenn sie in Italien wohnen, bei vier, wenn aber in den Provinzen, bei fünf Kindern einen Grund für Freistellung.

Geg. non. April. (203) unter dem Consulate des Geta und dem des Plautianus.

5,66,2. DER KAISER ANTONINUS AN MARCELLUS.

Weder eine außer Haus gegangene Tochter wird zur Anzahl der Kinder gezählt, um städtische Ämter abzulehnen, noch werden Enkel gezählt, deren Vater noch am Leben ist, da dieselben ihrem Vater zugerechnet werden.

Geg. id. Iun. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Balbinus.

LXVII. Titel.

QUI MORBO SE EXCUSANT.

5,67. Von denen, welche wegen Krankheit freizustellen sind.

5,67,1. DER KAISER PHILIPPUS UND DER CÄSAR PHILIPPUS AN SABINUS.

Ein des Augenlichts Beraubter, oder ein Tauber, oder ein Stummer, oder einer, der von fortwährender Kränklichkeit heimgesucht ist, hat hinsichtlich der Vormundschaft oder Pflegschaft einen Befreiungsgrund.

Geg. XIII. k. April. (246) unter dem Consulate des Praesens und dem des Albinus.

LXVIII. Titel.

QUI AETATE SE EXCUSANT.

5,68. Von denen, welche wegen ihres Alters freizustellen sind.

5,68,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN SEVERUS.

Dein Vater kann, wenn er älter als siebenzig Jahre ist und zu einer Vormundschaft oder Pflugschaft berufen wird, sich auf formelle Weise freistellen lassen.

Geg. V. id. Sept. (204) unter dem Consulate des Cilo und dem des Libo.

LXIX. Titel.

QUI NUMERO TUTELARUM.

5,69. Von denen, welche wegen der Anzahl ihrer bereits übernommenen Vormundschaften freizustellen sind.

5,69,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN POMPEIANUS.

Wenn du drei Vormundschaften oder Pflugschaften, die du ohne Nebenabsicht übernommen hast, zu gleicher Zeit verwaltest, so wirst du nicht mit der Last einer vierten Vormundschaft oder Pflugschaft über Unmündige oder Minderjährige belastet werden.

§ 1. Ist eines der Ämter durch die Mündigkeit der Unmündigen oder die Volljährigkeit der Minderjährigen beendet, so kann ein anderes dafür übernommen werden, selbst wenn über die verwaltete Vormundschaft oder Pflugschaft noch nicht Rechnung gelegt ist.

§ 2. Aber unvollständige verschiedene Befreiungsgründe, wenn sie auch miteinander verbunden sind, begründen keine Freistellung. Daher musst du wissen, dass Dem, welcher zwei Söhne hat und zwei Vormundschaften verwaltet, eine Freistellung nicht zukommt.

Geg. IV. id. Oct. (205) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem 2ten des Geta.

LXX. Titel.

DE CURATORE FURIOSI VEL PRODIGI.

5,70. Vom Pfleger eines Wahnsinnigen oder eines Verschwenders.

5,70,1. DER KAISER ANTONINUS AN MARINIANA.

Verschwendern oder Wahnsinnigen pflegen nach erreichter Mündigkeit Pfleger gegeben zu werden.

Geg. IV. k. Aug. (214) unter dem Consulate des Messala und dem des Sabinus.

5,70,2. DER KAISER GORDIANUS AN AVITIUS.

Die Gunst aus der Rede des Kaiser Severus, wonach verboten ist, ohne ein Decret des Vorstehers der Provinz ländliche Besitzungen Unmündiger oder Minderjähriger zu verkaufen oder zu verpfänden, wird nicht mit Unrecht auch auf die Abkömmlinge eines Wahnsinnigen erstreckt.

§ 1. Wenn also ohne ein Decret des Vorstehers der Provinz ein Grundstück eines Wahnsinnigen von einem seiner Abkömmlinge dir zum Pfand gegeben wurde, so besteht hinsichtlich desselben das Pfandverhältnis nicht, du wirst jedoch gegen ihn, wenn das Darlehen zu seinen Gunsten hingenommen wurde, eine persönliche Klage vor dem Prätor erheben können.

Geg. k. Ian. (238) unter dem Consulate des Pius und dem des Pontianus.

5,70,3. DERSELBE KAISER AN AURELIANUS.

Wenn dein Vater seines Verstandes nicht mächtig ist, so suche für ihn um Pfleger nach, durch welche ein Geschäft, welches widerrufen werden muss, nach untersuchter Sache wieder in den vorigen Stand gesetzt werden kann.

Geg. VII. id. April. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

5,70,4. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN ASCLEPIODOTUS.

Da du anzeigst, dass eine wahnsinnige, nicht mehr unter väterlicher Gewalt befindliche Frau ihrem Ehemann den Scheidungsbrief geschickt hat, welcher allein den Scheidungsbrief schicken konnte, und dass die Mutter der Wahnsinnigen mit deren ehemaligen Ehemann Verträge eingegangen ist, so siehst du ein, dass sie zum Nachteil der Wahnsinnigen nichts hat verfügen können, weil ihr die Vertretung derselben rechtlich nicht zugestanden hat.

Geg. id. April. (293) zu Byzanz unter dem Consulate der Kaiser.

5,70,5. DER KAISER ANASTASIUS AN DAS VOLK.

Damit es nicht scheine, als wenn Wir den aus der väterlichen Gewalt entlassenen Geschwistern zwar die Gunst der Erbschaft, auf welche sie früher keine Ansprüche haben machen können, bewilligt haben, ohne die Last der Vormundschaft übernehmen zu müssen, so verfügen Wir durch gegenwärtige gesetzliche Verordnung, dass sie nicht weniger gemäß den Zwölftafelgesetzen als gesetzliche Pfleger ihrer wahnsinnigen Brüder und Schwestern anzusehen sind.

5,70,6. DER KAISER IUSTINIANUS AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Da einige Menschen von dem Unheil des Wahnsinns ununterbrochen heimgesucht werden, andere aber die Krankheit nicht ohne zeitliche Unterbrechung befällt, vielmehr bei ihnen zuweilen eine Änderung eintritt, und gerade darin ein großer Unterschied besteht, dass einigen eine kurze, anderen eine längere Ruhe vor diesem Übel zuteilwird, haben die Alten darüber gestritten, ob in den lichten Zwischenzeiten die Pflerschaft über jene fort dauere oder ruhe, oder ob sie, wenn die Unterbrechung der Wahnsinn aufgehört hat, mit der Rückkehr der Krankheit wieder ihren Anfang nehme?

§ 1. Indem Wir diese Ungewissheit entscheiden, verordnen Wir, da bei wahnsinnigen Menschen ungewiss und schwer zu unterscheiden ist, wann sie wieder zu Verstand gekommen sind, ob nach langer oder nach kurzer Frist, und da ein solcher Mensch sich oft auf der Grenzlinie des Wahnsinns und der Gesundheit befindet und lange Zeit hindurch in einem so schwankenden Zustand ist, dass bei einigen der Wahnsinn fast verschwunden zu sein scheint, dass daher die erfolgte Bestellung des Pflegers nicht enden, sondern derselbe so lange bleiben soll, wie ein solcher Wahnsinniger am Leben ist, weil sich eine allmähliche gänzliche Genesung von dieser Krankheit kaum erwarten lässt, dass aber der Pfleger während der Zwischenzeiten, welche unbeeinträchtigt sind, sein Amt ruhen lassen muss und der Wahnsinnige selbst, so lange er bei Verstand ist, sowohl eine Erbschaft antreten, wie auch alle übrigen Handlungen vornehmen darf, welche gesunden Menschen zustehen. Hat aber die Krankheit mit ihren Qualen ihn wieder ergriffen, so soll der Pfleger das von ihm angefangene Geschäft fortsetzen, so dass dieser den Namen eines Pflegers ständig, die Wirksamkeit aber nur, so oft die Krankheit zurückkehrt, haben soll, auf dass nicht zu häufig und auf eine gleichsam lächerliche Weise ein Pfleger bestellt wird, der oft anzufangen und wieder aufzuhören scheine.

Geg. k. Sept. (530) unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris Clarissimis.

5,70,7. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn ein Wahnsinniger, der fortwährend von der Krankheit heimgesucht ist, in väterlicher Gewalt sich befindet, so kann er unzweifelhaft keinen Pfleger haben, weil ihm zur Verwaltung seines Vermögens, welches als im Felde erworbenes Sondergut oder auf andere Weise an ihn gelangt ist, und vor der Geisteskrankheit von ihm erworben oder während der Geisteskrankheit ihm zuteilgeworden ist, oder woran ihm nur das Verfügungsrecht ohne Benutzung zusteht, die Fürsorge seines Vaters hinreicht.

§ 1. Denn wird bei einem Fremden eine Zuwendung gefunden, dass sie die des Vaters übertrifft? Oder wem sonst ist die Verwaltung des Vermögens der Kinder anzuvertrauen, wenn man die Eltern davon ausschließt?

§ 1a. Obwohl Tertullianus, ein Ausleger des alten Rechts, in einem besonderen Buche, welches er über das im Feld erworbene Sondergut verfasst hat, bei der Abhandlung dieses Gegenstandes zu derselben Meinung auf eine dunkle Weise sich hinzuneigen scheint, so haben Wir dies doch auf eine ganz klare Art ausgeführt.

§ 1b. Sollten aber die Eltern aus dem Leben geschieden sein, so soll Unsere Constitution, die Wir über das, was in einem Testament einem Wahnsinnigen zu hinterlassen ist, und über die für ein solches

Vermögen betreffenden, an seine Stelle tretenden, Erben bekannt gemacht haben, in ihrer Gültigkeit verbleiben.

§ 2. Ist aber ein fortwährend Wahnsinniger nicht unter väterlicher Gewalt, so besteht hinsichtlich der väterlichen Erbschaft, welche den Kindern, gleichsam als eine ihnen zu zahlende Schuld, anheimfällt, im alten Rechte kein Zweifel, da es klar ist und jener als der Erbe seiner Eltern dasteht.

§ 3. Gelangt aber an ihn aus irgendeinem anderen Grund eine Erbschaft oder ein Folgeerbe, so ist im ältesten Rechte darüber ein großer und unauflöslicher Zweifel entstanden, ob ein Wahnsinniger die Erbschaft antreten oder den Besitz des Nachlasses fordern könne oder nicht, und ob seinem Pfleger gestattet werden dürfe, den Besitz des Nachlasses zu fordern. Zwischen den Rechtsgelehrten entspann sich von beiden Seiten ein großer Streit.

§ 3a. Indem Wir den gegenseitigen Kampf der Rechtsgelehrten durch eine bestimmende Übereinkunft beenden, verordnen Wir, dass zwar ein Wahnsinniger auf keine Weise eine Erbschaft antreten oder den Besitz eines Nachlasses annehmen kann, Wir geben aber seinem Pfleger die Erlaubnis, ja legen ihm sogar die Verpflichtung auf, falls er die Folgeerbschaft jenem für nützlich erachtet, denjenigen Besitz des Nachlasses anzunehmen, welcher früher durch ein Decret angegeben wurde, und denselben ganz nach Art des prätorischen Nachlassbesitzes zu übernehmen, da die Forderung des Nachlassbesitzes durch ein Gesetz des Kaiser Constantinus aufgehoben und von ihm eine Anweisung gegeben worden ist, welche statt der alten Stellung der Forderung hinreicht.

§ 4. Da aber die Alten für den Pfleger eines Wahnsinnigen mehrere Weitläufigkeiten festgesetzt haben, auf welche Weise von ihm Bürgschaft oder Sicherheitsbestellung geleistet werden solle, oder für welche Sachen und welche Personen, und ob jeder Pfleger eine solche Bürgschaft leisten müsse, so ist es Uns notwendig erschienen, aus Fürsorge für das menschliche Geschlecht jede Dunkelheit und unauf lösliche Schwierigkeit aufzuheben und mit einem kurzen und deutlichen Gesetz das Ganze ordnen. Und indem Wir zuerst über die Wahl des Pflegers, welcher Wahnsinnigen von beiderlei Geschlechtern zu bestellen ist, Anordnungen treffen, werden Wir darauf auch für das Übrige endgültige Bestimmungen festsetzen.

§ 5. Wenn ein Vater in seinem letzten Willen einem Wahnsinnigen oder einer Wahnsinnigen, sie mögen zu Erben eingesetzt oder enterbt sein, einen Pfleger bestellt hat, in welchem Fall auch die Bürgschaft notwendig wegfällt, da das Zeugnis des Vaters statt der Sicherheitsbestellung hinreicht, soll derjenige, welcher bestellt ist, die Pflerschaft übernehmen, jedoch so, dass er in dieser Unserer Hauptstadt vor die Stadt-Präfectur geführt werde, in der Provinz aber vor den Vorsteher derselben, im Beisein sowohl des frommen Bischofs der Gegend, als auch dreier Würdenträger. Ferner soll er zu Protokoll, unter Berührung der heiligen Evangelien, versprechen, sowohl alles zum Nutzen des Wahnsinnigen zu besorgen, als auch nichts von dem, was er dem Wahnsinnigen für nützlich hält, zu unterlassen, und auch nichts zuzulassen, was er für unnützlich erachtet.

§ 5a. Auch muss er in ein mit aller Genauigkeit öffentlich niedergeschriebenes Inventarium das Vermögen aufnehmen und solches nach seinem Gutbefinden verwalten, wobei sein eigenes Vermögen als Hypothek haftet, so wie dies bei Vormündern und Pflegern eines Mündigen der Fall ist.

§ 6. Hat aber sein Vater kein Testament gemacht, jedoch das Gesetz jemanden, nämlich einen Nachkommen, zum Pfleger berufen, oder ist es, wenn ein solcher nicht vorhanden oder kein fähiger da ist, notwendig gewesen, mittels richterlicher Wahl ihm einen Pfleger zu bestellen, so soll dann gemäß der erwähnten Einteilung in dieser Unserer Hauptstadt bei der Stadt-Präfectur die Wahl vor sich gehen, ist aber die Person des Wahnsinnigen ein Würdenträger, dann sogar in der Versammlung des Senats, damit nach vorhergehender Untersuchung ein Pfleger vom besten und unbescholtensten Ruf ernannt werde. Wenn aber die wahnsinnige Person nicht eine solche ist, so kann dies auch nur unter dem Vorsitz des Stadt-Präfecten vor sich gehen.

§ 6a. Besitzt der Pfleger hinlängliches Vermögen, womit er für die Treue seiner Verwaltung hinreichende Sicherheit gewährt, so soll seine Ernennung auch ohne Bürgschaft erfolgen. Sind aber seine Vermögensumstände nicht von dieser Art, so muss eine Bürgschaft, so weit möglich, von ihm verlangt werden.

§ 6b. Die Wahl hat in jedem Fall unter Vorlegung der heiligen Schriften zu erfolgen, ferner muss der Pfleger selbst, ohne Unterschied seines Vermögens und Ranges, den oben erwähnten Eid, die Angelegenheiten zum Besten leiten zu wollen, leisten und ein Inventarium öffentlich niederschreiben, damit das Vermögen des Wahnsinnigen in allen Teilen zu dessen Nutzen verwaltet werden kann.

§ 6c. Auch in den Provinzen ist dies alles zu beachten, so dass beim Vorsteher jeder Provinz, dem

frommen Bischof der Stadt und drei Würdenträgern die erwähnte Wahl vor sich gehen muss, und auch die erwähnten Vorschriften den Eid, das Inventarium, der Sicherheitsstellung und die Hypothek des Vermögens des Pflegers betreffend, vollständig anzuwenden sind.

§ 7. Nachdem also in Betreff des Pflegers eines Wahnsinnigen diese Anordnung getroffen wurde, soll, wenn künftig an den Wahnsinnigen etwas mittels einer Erbschaft, oder Erbfolge, oder eines Vermächtnisses, oder Fideikommisses, oder auf irgendeine andere Weise gelangt, dieses dem Wahnsinnigen zugutekommen und mit seinem übrigen Vermögen den Händen seines Pflegers, indem auch über alle diese Sachen ein Inventarium anzufertigen ist, übergeben und unter dessen Fürsorge so lange verwahrt werden, bis es, falls der Wahnsinnige wieder zu Verstand kommt und die Erwerbung genehmigt, ihm selbst überliefert werden kann.

§ 8. Stirbt er aber im Wahnsinn oder sagt er sich, wenn er zur Genesung gelangt, von jener Erwerbung los, so soll, wenn es sich um eine Erbfolge handelt, dieselbe folgenden Personen, jedoch nur falls sie wollen, nämlich entweder dem an seine Stelle gesetzten Erben oder den Intestat-Erben, oder Unserem Schatze zufallen, wobei noch zu bemerken ist, dass diejenigen in der Erbfolge stehen, welche zur Zeit des Ablebens des Wahnsinnigen die nächsten Verwandten desjenigen, zu dessen Nachlass sie berufen werden, gewesen wären, wenn nicht der Wahnsinnige dazwischen gestanden hätte, und dass jede Sicherheitsstellung oder Bürgschaft, welche die alten Rechtslehrer mit großer Weitläufigkeit eingeführt haben, von Grund aus aufgehoben sein soll.

§ 9. Vermächtnisse aber, Fideikommisses und andere Erwerbungen müssen für den Wahnsinnigen erworben und zu dessen Vermögen hinzugefügt werden; ist er aber wieder zu Verstande gekommen und hat er dieses nicht annehmen wollen und sie geradezu zurückgewiesen, oder hat dies sein Erbe getan, so müssen sie, als wenn sie von Anfang an nicht ihm zugefallen gewesen wären, sofort von seinem Vermögen getrennt werden und den gesetzmäßigen Weg gehen, ohne dass sie dem Vermögen des Wahnsinnigen zum Nachteile gereichen oder dasselbe vermehren.

§ 10. Wenn aber ein nach der Bestimmung dieses Unseres Gesetzes ernannter Pfleger eines Wahnsinnigen gestorben ist, so soll auf dieselbe Weise und nach derselben Anordnung ein anderer gewählt werden, so wie auch, wenn einer des Betrugs verdächtig erachtet wird, an dessen Stelle ein anderer zu ernennen ist, wie es auch in den alten Gesetzen bestimmt wurde.

§ 11. Alle die Grundsätze, welche für die Wahl der Pfleger durch diese neue Verordnung eingeführt sind, sollen nur auf künftige Fälle angewendet werden, und sind demnach für früher ernannte Pfleger auszusetzen, auch ist ihnen nicht irgend eine neue Last aufzubürden, vielmehr sind die nach der alten Ordnung eingesetzten, was ihre Wahl betrifft, weiterhin nach den alten Bestimmungen zu beurteilen, wogegen die Bürgschaft oder Sicherheitsleistung, welche vor Alters wegen der später den Wahnsinnigen zufallenden Erbschaften eingeführt wurde, nicht bestellt zu werden braucht.

Geg. k. Sept. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris Clarissimis.

LXXI. Titel.

DE PRAEDIIS ET ALIIS REBUS MINORUM SINE DECRETO NON ALIENANDIS VEL OBLIGANDIS.

5,71. Dass Grundstücke und andere Sachen Minderjähriger ohne obrigkeitliche Verfügung nicht veräußert oder verpfändet werden dürfen.

5,71,1. DER KAISER ANTONINUS AN MARINIANA.

Der Verkauf eines Grundstücks, welches infolge eines Pfandrechts oder im Rechtsweg mit Beschlag belegt und abgetrennt worden ist, ist in dem Senatsbeschluss wonach Grundstücke von Unmündigen oder Minderjährigen ohne Ermächtigung des Prätors oder des Vorstehers der Provinz nicht veräußert werden dürfen, nicht mit inbegriffen.

§ 1. Aber wenn du dich noch in dem Alter befindest, welchem man zu Hilfe zu kommen pflegt, so wird der zuständige Richter auf dein Ersuchen, nachdem er im Beisein der Gegenpartei die Sache untersucht haben wird, entscheiden, ob er dich in den vorigen Standiedereinsetzen soll.

Geg. XIII. k. Dec. (212) unter dem Consulate der beiden Asper.

5,71,2. DER KAISER GORDIANUS AN CLEARCHUS UND APHRODISIUS.

Es ist für euch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht erforderlich, wenn eure Vormünder oder Pfleger eine Besetzung, obwohl dieselbe verpfändet gewesen war, ohne Decret verkauft haben.

§ 1. Falls aber die Gläubiger dies getan haben, wird dir nach der Vorschrift des Edicts die Wohltat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zuteil werden, wenn nachgewiesen wird, dass durch einen betrügerischen Verkauf, an welchem die Arglist des Käufers Anteil hat, dir ein Schaden zugefügt wurde.

Geg. III. k. Febr. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

5,71,3. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS AN THEODOSIANUS UND ANDERE.

Habt ihr, nachdem Ihr aus der väterlichen Gewalt entlassen worden wart, ein Grundstück erworben, so hat dasselbe von eurem Vater, der zugleich euer Pfleger ist, ohne Ermächtigung des Vorstehers der Provinz nicht veräußert werden können, zumal wenn er es so, als wenn es ihm gehörte, und nicht als ein Mündelgrundstück, verkauft haben sollte. Demnach bleibt euch die Zurückforderung desselben ungeschmälert.

Geg. III. non. Ian. (258) unter dem Consulate des Tuscus und dem des Bassus.

5,71,4. DIESELBEN KAISER AN MITHRIDATES.

Unmündigen oder Minderjährigen ist es nicht nur verboten, mittels Verkaufes ländliche oder einträgliche städtische Grundstücke zu veräußern, sondern sie können auch dergleichen weder im Wege des Vergleiches, noch mittelst Tausches, oder Schenkung, oder auf irgendeine andere Weise aus ihrem Eigentum ohne Decret übertragen.

§ 1. Demnach kannst du, wenn du deinen Brüdern mittels Vergleich ein Grundstück gegeben hast, dasselbe zurückfordern, du mußt jedoch, wenn du dafür von ihnen auf Grund desselben Vertrages etwas erhalten hast, dieses wiedererstaten.

Geg. XV. k. Mai. (260) unter dem 2ten Consulate des Saecularis und dem des Donatus.

5,71,5. DIESELBEN KAISER AN SERENUS.

Auch wenn der Vorsteher der Provinz die Veräußerung oder Verpfändung eines einträglichen städtischen oder eines ländlichen Grundstückes eines Mündels verfügt hat, so hat dennoch dem Mündel, falls er dartun kann, dass jener bei seiner Amtsverrichtung durch falsche Angaben getäuscht wurde, der Senat eine Klage vorbehalten, deren Vorbringen auch dir nicht wird untersagt werden.

Geg. III. k. Mai. (260) unter dem 2ten Consulate des Saecularis und dem des Donatus.

5,71,6. DIE KAISER CARUS, CARINUS UND NUMERIANUS AN VARUS.

Der Verkauf einer Besetzung Minderjähriger hat nicht infolge eines durch einen Bevollmächtigten bei dem Prätor oder dem Vorsteher der Provinz eingereichten Gesuchs geschehen können, da ein solches Geschäft rechtsgültig nicht anders vollzogen werden kann, als wenn, nachdem zu den Akten die Gründe, welche den Verkauf notwendig machen, dargelegt wurden, ein entsprechendes Decret erlassen wird.

Geg. non. Mart. (283) unter dem Consulate des Kaisers Carus und dem des Kaisers Carinus.

5,71,7. DIESELBEN KAISER AN ISIDORUS.

Wenn du, jünger als fünfundzwanzig Jahre, zur Wiederaufhebung einer Schenkung, welche dein Vater nach deiner Entlassung aus der väterlichen Gewalt auf dich übertragen hatte, dich ihm in einer Urkunde zur Rückgabe verpflichtet hast, so wird, da eine solche Schrift dem Senatsbeschluss zuwider abgefasst ist, deinem Recht nicht schaden.

Geg. VI. id. Dec. (283) unter dem Consulate des Kaisers Carus und dem des Carinus.

5,71,8. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN THEODATA.

Die ländlichen Grundstücke, welche, wie das Zugeständnis in deiner Bittschrift darlegt, dem Senatsbeschluss zuwider als Geschenke vor der Hochzeit dir gegeben wurden, sind, da wegen des rechtlichen Verbots das Verfügungsrecht auf dich nicht hat übergehen können, offenbar beim Vermögen deines Ehemannes verblieben.

Geg. III. non. Nov. (285) unter dem Consulate des Kaisers Diocletianus und dem des Aristobolus.

5,71,9. DIESELBEN KAISER AN MUTIANUS.

Obwohl derjenige, der nach deiner Versicherung das ländliche Grundstück des Minderjährigen verkauft hat, dies in der Eigenschaft als Pfleger getan hat, so ist doch das Verkaufsgeschäft, weil es der Rede des Kaisers Severus zuwider abgeschlossen wurde, durch das Urteil des Vorstehers der Provinz nicht ohne Grund für ungültig erklärt worden.

§ 1. An die Pfänder freilich, welche derselbe Pfleger wegen der Verpflichtung zur Sicherheitenstellung aus seinem eigenen Vermögen dir bestellt hat, dich zu halten, ist dir nicht verwehrt.

Geg. non. Nov. (285) unter dem Consulate des Kaisers Diocletianus und dem des Aristobolus.

5,71,10. DIESELBEN KAISER AN GRATUS.

Da du die Grundstücke, welche ohne Decret veräußert wurden, zurückforderst, wird dir der Prätor Hilfe leisten, und, wenn es ihm klargeworden ist, dass nicht das ganze Kaufgeld, welches deinem Pfleger gezahlt wurde, in dein Erbgut übergegangen ist, wird er anordnen, dass du nur auf Höhe desjenigen Geldbetrages belangt wirst, welcher erweislich zu deinem Vermögen kam.

Geg. V. id. Aug. (290) unter dem Consulate der Kaiser.

5,71,11. DIESELBEN KAISER AN TROPHIMUS.

Wenn dein minderjähriger Patron ohne Decret ein ländliches Grundstück verkauft hat, ist es überflüssig sich über die Niedrigkeit des Kaufpreises in Erörterungen einzulassen, da die Wirksamkeit des Senatsbeschlusses das Eigentum erhalten und den Weg der Veräußerung verwehrt hat.

§ 1. Hat er aber aufgrund eines gesetzlich erlassenen Decrets den Verkauf jener Besitzung, deren wahren Wert er nicht kannte, bewirkt, so wird infolge der Wirksamkeit des prätorischen Edicts die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch nicht ohne Untersuchung der Sache, gewährt.

Geg. XII. k. Dec. (290) unter dem Consulate der Kaiser.

5,71,12. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN LEONTIUS.

Wegen Schulden darf nur nach Untersuchung der Sache aufgrund eines Decrets des Vorstehers der Provinz ein in einer Provinz gelegenes ländliches Grundstück eines Minderjährigen verkauft werden.

Geg. prid. k. Mai (294) zu Heraclea unter dem Consulate der Cäsaren.

5,71,13. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ZENOPHILA.

Auch ein Zinsgut oder Familiengut, oder eines Grundstücks in Erbpacht eines Minderjährigen ohne ein Decret des Vorstehers der Provinz zu verkaufen ist nicht erlaubt.

Geg. VIII. k. Sept. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

5,71,14. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PHORMINIUS.

Benutze das Gutachten des großen Rechtsgelehrten Papinianus, so wie die Meinungen der übrigen, welche du in deiner Bittschrift erwähnt hast, und stelle den Einspruch der Arglist entgegen, indem du beweist, dass der Kaufpreis an den Fiskus, wegen Verschuldung des Mündels von dir gezahlt worden ist, falls es, ohne das dem Fiskus schuldig gewesene Kapital nebst Zinsen dir anzubieten, sein ohne Decret des Vorstehers der Provinz dir verkauften Grundstücke in der Provinz mit den Nutzungen zurückverlangt.

Geg. IX. k. Dec. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

5,71,15. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SABINA.

Wenn du in den Jahren der Minderjährigkeit ein ländliches Grundstück, obgleich deine Schuld in etwas anderem bestand, ohne Decret an Zahlungsstatt gegeben hast, so erlaubt die Wirksamkeit des Senatsbeschlusses nicht, dass dir das Verfügungsrecht verloren geht.

Geg. VIII. k. Dec. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

5,71,16. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN EUTYCHIA.

Hast du ein ländliches oder ein einträgliches städtisches Grundstück, welches von den eigentlichen städtischen nicht durch die örtliche Lage, sondern durch die Beschaffenheit sich unterscheidet, während deiner Unmündigkeit mit Ermächtigung deines Vormundes oder während deiner Minderjährigkeit, ohne Decret des Vorstehers der Provinz, in welcher es gelegen ist, verkauft, so hat nach der Feststellung des Senatsbeschlusses das Eigentum oder das Verfügungsrecht nicht verloren gehen können, vielmehr steht dir dessen Rückforderung mitsamt den Nutzungen uneingeschränkt, oder, wenn diese nicht mehr vorhanden sind, auf Ersatz derselben eine persönliche Klage zu.

§ 1. Wenn aber der Käufer nachweisen könnte, dass du aus deinem übrigen Vermögen deine Verpflichtungen oder Lasten nicht hättest bestreiten können, und überdies das Geld, welches du als Kaufpreis erhalten hast, für dich verwendet wurde, so kann er nur mittels der Einrede der Arglist den Kaufpreis nebst den Zinsen, welche du entrichtet haben würdest, und die Kosten für die Verbesserung des Grundstücks erhalten.

Geg. VI. id. April. (294) zu Anchialus unter dem Consulate der Cäsaren.

5,71,17. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PHILIPPUS.

Die Meinung des Senatsbeschlusses duldet nicht, dass ohne Decret des Vorstehers der Provinz ein Grundstück, welches nur Minderjährigen gemeinschaftlich gehört, veräußert werde. Denn es ist festzustellen, dass dessen Veräußerung nur dann erfolgen darf, wenn ein volljähriger Miteigentümer die Teilung beantragt.

Geg. VII. id. Dec. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

5,71,18. DER KAISER CONSTANTINUS UND DER CÄSAR CONSTANTIUS AN SEVERUM.

Nur wenn Minderjährige entweder in dringende Schulden von ihrem Vater her oder in eigene, mögen dieselben gegenüber dem Fiskus bestehen, oder aus Verträgen mit Privatpersonen entstanden sein, genötigt sind, darf, nach vorhergehender Darlegung und Prüfung der Gründe, seitens des Constantinopolitanischen Prätors der Erlass des förmlichen Decrets erfolgen, auf dass, nachdem der wahre Sachverhalt dargelegt wurde, der Verkauf rechtsgültig werde.

Geg. XII. k. Ian. (322) unter dem Consulate des Probianus und dem des Iulianus.

LXXII. Titel.

QUANDO DECRETO OPUS NON EST.

5,72. Wobei es einer obrigkeitlichen Verfügung nicht bedarf.

5,72,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN VALENTINUS.

Wenn du beweisen kannst, dass der Vater des Mündels, dessen Vormünder du belangt hast, eingewilligt hat, das Grundstück dir zurückzugeben, und den Kaufpreis wieder anzunehmen, soll diese Übereinkunft aufrechterhalten werden. Denn in diesem Falle ist die Ermächtigung des Vorstehers der Provinz nicht notwendig um die Rechte der Vormünder zu bewahren, da dem Willen des Verstorbenen gefolgt wird.

Geg. VI. k. Ian. (205) unter dem Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Geta.

5,72,2. DER KAISER AURELIANUS AN PULCHRUS.

Das ist zu erkunden, ob Saturninus, *Viro Clarissimo*, das Staatsoberhaupt angerufen, *adito principe*, und von demselben ausdrücklich die Befugnis zum Verkauf erhalten hat. Denn die Bewilligung des Staatsoberhauptes kommt dem Decret des Vorstehers der Provinz gleich.

Geg. id. Ian. zu Byzanz, ohne Consulat des Jahres

5,72,3. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN STRATONICIANUS.

Ein ländliches oder einträgliches städtisches Grundstück kann von Einem, der das fünfundzwanzigste Jahr noch nicht zurückgelegt hat, ohne Decret des Vorstehers der Provinz nicht verkauft werden, außer wenn der Wille des Vaters oder des Erblassers, aus dessen Vermögen dasselbe an den Minderjährigen gelangt ist, seinen Verkauf zur Pflicht gemacht hat.

Geg. XV. k. April. (293) zu Nicomedia unter dem Consulate der Kaiser.

5,72,4. DER KAISER CONSTANTINUS AN DAS VOLK.

Wir erlauben den Vormündern und Pflegern jeglicher Personen die abgenutzten Kleider und das überflüssige Vieh auch ohne Erlass eines Decrets zu verkaufen.

Geg. id. Mart. (326) zu Constantinopel, unter dem 7ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem 4ten des Cäsars Constantinus.

LXXIII. Titel.

SI QUIS IGNORANS REM MINORIS ESSE SINE DECRETO COMPARAVERIT.

5,73. Wenn jemand, nicht wissend, dass die Sache einem Unmündigen gehört, diese ohne obrigkeitliche Verfügung gekauft hat.

5,73,1. DER KAISER GORDIANUS AN FELIX.

Wenn Diejenige, welcher durch Erbrecht oder prätorische Anordnung die Rechte deines Vormundes übertragen wurden, deine Besitzung verkauft hat, so hat, wenn sie dieselbe als Mündelgut veräußert hat, der Käufer wissentlich eine fremde Sache erworben, indem er von der Erbin deines Vormundes, dessen Amt mit dem Tod endet, gekauft hat und er hat aus dem Ablauf der langen Zeit kein Schutz erwerben können. Wenn sie aber dieselbe als die ihrige verkauft und der Käufer unwissend eine fremde Sache gekauft hat, so ist er nicht sofort durch die Übergabe Eigentümer der Besitzung geworden, sondern er kann sich nur gegen dich, da du mündigen Alters zu sein nicht in Abrede stellst, des Einspruchs des vergangenen vorgeschriebenen Zeitraums bedienen.

Geg. V. id. Sept. (238) unter dem Consulate des Pius und dem des Pontianus.

5,73,2. DERSELBE KAISER AN CRISPINA.

Wenn der Verfügung des erhabenen Senats zuwider deine Besitzungen verkauft wurden, so belange deren Besitzer, auf dass, wenn du bewiesen hast, dass es so geschehen sei, sowohl die Besitzung wieder zurückgegeben, als auch alle Nutzungen derselben zurückgefordert werden, falls sich ergibt, dass der Käufer, der gekauft hat, nicht in gutem Glauben war.

Geg. XVI. k. Ian. (241) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Pompeianus.

5,73,3. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN AGATHA.

Deine ländlichen oder deine einträglichen städtischen Besitzungen, welche ohne Untersuchung der Sache und Erlass eines Decrets dem Senatsbeschluss zuwider veräußert worden sind, werden nicht einmal von dem zweiten Käufer rechtmäßig besessen, außer wenn der vorgeschriebene Zeitraum verflossen ist.

Geg. id. Febr. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

5,73,4. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ALEXANDER.

Da auf den Käufer, dem von demjenigen, welchem dem Senatsbeschluss zuwider eine Sache geschenkt wurde, aufgrund eines gültigen Rechtstitels diese Sache, welche Gegenstand des Prozesses geworden ist, übergegangen ist, so muss man untersuchen, ob erweislich derjenige, welcher in Anspruch genommen wird, bei Kenntnis des vorherigen Eigentümers, und zwar nachdem derselbe volljährig wurde, ruhig und im guten Glauben zehn Jahre, oder in dessen Abwesenheit zwanzig Jahre hindurch Besitzer gewesen ist. Wenn dies bei dir nicht klar festgestellt wird, so wird ohne Verzug infolge des Einspruchs der Verjährung der Kläger abgewiesen werden müssen.

Geg. VI. id. Iun. (294) zu Dorostolum unter dem Consulate der Cäsaren.

LXXIV. Titel.

SI MAIOR FACTUS VENDITIONEM FACTAM SINE DECRETO RATAM HABUERIT.

5,74. Wenn jemand nach erreichter Volljährigkeit eine ohne obrigkeitliche Verfügung erfolgte Veräußerung genehmigt hat.

5,74,1. DER KAISER GORDIANUS AN LICINIA.

Da du vorträgst, dass der Pfleger deines Vaters ohne ein Decret des Vorstehers der Provinz ein ländliches Grundstück an den Erben seines Gläubigers oder an seinen früheren Pfleger zu verkaufen sich unterfangen hat und dein Vater infolge einer Täuschung diesen Verkauf genehmigt hat, so wird, wenn das Grundstück für einen zu geringen Preis losgeschlagen wurde und erweislich dein Vater, in einen unbedachtsamen Irrtum geraten, ohne vernünftigen Beweggrund dem Verkaufe seine Zustimmung erteilt hat, es zweckmäßig sein, das am Kaufpreis Fehlende in Anrechnung zu bringen. Dies muss durch die Fürsorge des Vorstehers der Provinz geschehen, der wohl klug genug ist, auch wenn sich die Gegenpartei nicht in gutem Glauben befindet, es in deren Wahl zu stellen, ob sie das am Kaufpreis Fehlende zahlen oder die Besitzung mit den Nutzungen gegen den Wiederempfang des Kaufpreises mit den betreffenden Zinsen zurückgeben wollen.

Geg. non. Oct. (238) unter dem Consulate des Pius und dem des Pontianus.

5,74,2. DERSELBE KAISER AN ALEXANDER.

Wenn deine Grundstücke ohne ein Decret des Vorstehers der Provinz von deinem Vormund veräußert wurden, und diese fehlerhafte Handlung weder durch eine besondere Genehmigung, noch durch, falls er Besitzer in gutem Glauben gewesen wäre, den Ablauf des vorgeschriebenen Zeitraumes rechtsgültig gewesen ist, so wird der Vorsteher der Provinz den Besitz wieder in deine Gewalt bringen.

Geg. VII. k. Ian. (238) unter dem Consulate des Pius und dem des Pontianus.

5,74,3. DER KAISER IUSTINIANUS AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*

Für den Fall, dass einst ohne Decret Sachen Minderjähriger, sie mögen unter Pflegern stehen oder der Fürsorge derselben durch Volljährigkeits-Erklärung entlassen sein, veräußert oder verpfändet werden, und diese Minderjährigen, nachdem sie die Volljährigkeit erreicht haben, die Klage darüber einem langen Stillschweigen übergeben haben, damit die ungültige Veräußerung oder Verpfändung durch das langwierige Stillschweigen rechtsbeständig werde, halten Wir es für notwendig, einen bestimmten Zeitraum für eine solche Genehmigung festzusetzen.

§ 1. Wir verordnen deshalb, dass eine solche Veräußerung oder Verpfändung, falls darüber derjenige, welcher sie vorgenommen hat oder dessen Erbe, während fünf ununterbrochener, von seiner zurückgelegten Minderjährigkeit ab gezählten Jahren, d. h. von seinem vollendeten fünfundzwanzigsten Jahre an, keine Klage erhoben hat, wegen Mangels des Decrets nicht rückgängig gemacht werden kann, sondern so gelten soll, als wenn gleich von Anfang an auf Grund eines gesetzlichen Decrets die Sache veräußert oder verpfändet worden wäre.

§ 2. Da aber Schenkungen nicht einmal mit einem Decret von Minderjährigen errichtet werden können, so soll, falls ein Minderjähriger, selbst nach Volljährigkeits-Erklärung, eine unbewegliche Sache auf einen anderen als Schenkung, wovon jedoch Schenkungen wegen der Hochzeit ausgenommen sein sollen, übertragen hat, dies nur dann Gültigkeit haben soll, wenn nach seinem zurückgelegten fünfundzwanzigsten Jahre, unter Gegenwärtigen ein zehnjähriger, unter Abwesenden aber ein zwanzigjähriger Zeitraum, während dessen der Schenkgeber sich ruhig verhält, verflossen ist, wobei jedoch dem Erben nur derjenige Zeitraum angerechnet wird, welcher, wenn der Erbe minderjährig ist, seit dem Eintritt der Volljährigkeit desselben in Stillschweigen vergangen ist.

Geg. VIII. id. April. (529) zu Constantinopel unter dem Consulate des Decius, Viro Clarissimo.

LXXV. Titel.

DE MAGISTRATIBUS CONVENIENDIS.

5,75. Vom Belangen der Beamten, die einen Vormund eingesetzt haben.

5,75,1. DER KAISER ANTONINUS AN MUTIANUS.

Wenn sich die Magistrats-Personen von den Vormündern oder Pflegern, welche sie dir bestellt oder ernannt haben, das Versprechen haben geben lassen, dass sie von jenen in dieser Angelegenheit schadlos gehalten, und das, was sie etwa zahlen müssten, wieder bekommen würden, und wenn sie dafür Bürgen erhalten haben, so wird außer der dir von den Vormündern oder Pflegern dafür gestellten Bürgschaft, dass dein Vermögen in gutem Stande erhalten werden solle, durch die Klage, welche du gegen deine Vormünder oder Pfleger erhoben hast, die von jener Bürgschaft verschiedene Verbindlichkeit nicht aufgehoben.

§ 1. Jedoch steht dir gegen die Magistrats-Personen, welche den Pfleger bestellt haben, dann erst die prätorische Klage zu, wenn dadurch, dass in sein ganzes Vermögen das Urteil vollstreckt wurde, und alles das, was von ihm erweislich zu deinem Nachteil veräußert wurde, zurückgefordert ist, deine vollständige Schadloshaltung nicht hat bewerkstelligt werden können.

§ 2. Hast du dieses ausgeführt, so kannst du, nachdem dir von jenen die Klagen gegen die Bürgen, welche ihnen gestellt wurden, abgetreten wurden, gegen diese klagend auftreten, gleichwohl du auch ohne Abtretung eine prätorische Klage anstrengen kannst.

Geg. non. Ian. (212) unter dem Consulate der beiden Asper.

5,75,2. DER KAISER ALEXANDER AN PATERNUS.

Gegen die Erben einer Magistrats-Person, welche damit, dass dem Mündel keine hinreichende Bürgschaft gestellt wurde, sich kein grobes Versehen hat zu Schulden kommen lassen, pflegt eine Klage nicht stattgegeben zu werden.

Geg. III. non. Iul. (224) unter dem Consulate des Julianus und dem des Crispinus.

5,75,3. DER KAISER GORDIANUS AN PROBIANUS.

Wenn du und dein Kollege, als ihr euren Pflichten im Magistrat nachgekommen seid, keinen tüchtigen Vormund bestellt und keine taugliche Bürgschaft gefordert habt, auch auf keine andere Weise dem Mündel Entschädigung verschafft habt, und ihr beide zahlungsfähig seid, so wirst du nicht mit Unrecht verlangen, dass die Klage gegen euch auf gleiche Anteile beschränkt werde.

Geg. VIII. k. Nov. (238) unter dem Consulate des Pius und dem des Pontianus.

5,75,4. DERSELBE KAISER AN ARUNTIANUS.

Derjenige, der einen untüchtigen Vormund oder Pfleger vorgeschlagen hat, kann nicht eher belangt werden, als bis in das Vermögen des Vorgeschlagenen und seines Bürgen, desgleichen seiner Kollegen, welchen die Verantwortlichkeit für die Verwaltung gemeinschaftlich obliegt, die Entschädigung vollstreckt ist und den Unmündigen oder Minderjährigen zu ihrer Schadloshaltung nicht hat verholfen werden können.

Geg. id. Mart. (242) unter dem Consulate des Atticus und dem des Praetextatus.

5,75,5. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN EUGENIA.

Dass gegen die Magistratspersonen der Städte, welche Vormünder vorschlagen, dann, wenn diese zur Zeit der Beendigung ihrer Verwaltung nicht zahlungsfähig sind und auch nicht von ihren Bürgen das Ganze beigetrieben werden kann, den ehemaligen Pflegebefohlenen, ihrer Schadloshaltung wegen, gemäß dem Senatsbeschlusse, welcher auf Vorschlag des Kaisers Traianus, Unseres Vorfahren, gegeben worden ist, zur Hilfe eine prätorische Klage zusteht, steht fest.

Geg. VII. id. Dec. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

5,75,6. DER KAISER ZENO AN AELIANUS, *PRAEF PRAET.*

Da der Anweisung des Prätors, wodurch er dem Pfleger die allgemeine Verwaltung aufträgt, dessen Ernennung beigefügt ist und das Decret, welches gewöhnlich darauf folgt, dem entsprechend abgefasst ist, so ist klar, dass nicht die Bestellung des Pflegers ungültig gewesen, sondern durch einen Fehler des Gerichtsschreibers eine Bürgschaft angenommen wurde, als wenn das Vermögen nicht mehr als zweihundert Libra Gold betrüge.

§ 1. In einem solchen Fall wird nicht das Verfahren des Pflegers zu tadeln sein, wenn dem Vermögen des Minderjährigen nachweislich ein Schaden, der Anordnung der Gesetze zuwider, zugefügt worden ist, sondern es wird über die Nachlässigkeit oder Arglist des Schreibers, durch die bei der Aufnahme des Inventariums der richtige Schätzwert des Vermögens verborgen blieb, nach den Gesetzen geurteilt werden müssen.

Geg. V. k. Ian. (480) unter dem Consulate des Basilus, Viro Clarissimo.